

Der
Wohl-stylisirende
Kauffmann /

Ober:
Des allzeitfertigen
Handels-

Correspondent

Anderer Theil /

In welchem

**Ein mehrer Vorrath der ge-
bräuchlichsten Handels-Scripturen / beson-
ders alle bey dem See-Commercio, Fallimenten/
Ehe-Vergleichen / Societäts-Contracten, und an-
derer nöthige Formeln befindlich;**

Nebst

Dienlichen Unterrichts /

**Wie man sich nach der Kauffmanns Praxi bey
allen difficulten Begebenheiten zu verhalten habe;
Nach vornehmer Kauffleute Contours gebräuchlichen Sey-
lo, zu grossen Vortheil angehenden Kauffleuten und
Handels-Bedienten ausfertiget**

Von

P. J. MARPERGERN.

Hamburg / bey Benjamin Schiller in Dohn / 1709.



derge
tig a
che D
strah
bey d
eine
schein



Beehrter Leser!

Es ist der Handels-Correspondent bey erster Edirung dergestalt von Liebhabern gü-
tig angesehen / daß eine zimliche Auflage inweniger Zeit distrahiret worden : Also / daß bey deren Ermangelung man eine neue Edition zum Vorschein müssen kommen lassen ;

ES

Es ist selbige nicht nur mit groſſen Fleiß corrigiret / ſondern auch mit vielen nöhtigen und dienlichen Sachen durchgehends vermehret worden / daß der geneigte Leſer ſich bey dieſer Edition zugleich noch gröſſern Nutzen wegen beqbemer Einrichtung dabey zu verſehen hat.

Dem Verſprechen / das andere Theil des Handes-Correspondenten auch mitzutheilen / geſchiehet voriko Genüge / da ſelbiger unterm Titul der Wohl-ſtyliſirende Kauffmann ſich zu aller Gebrauch darſtelt. Die Sachen / ſo darinnen

tra-

tractiret
wenig
vortheil
den /
Formul
die durch
gewöhn
Cautel
thorifi
ſo die
wichtig
Comm
findet
fabri
gen un
unbek
Haver
rantz,

tractiret / können in Praxi mit
weniger Veränderung gar
vortheilhaftig angebracht wer=
den / denn es keine erfommene
Formula und Briefe / sondern
die durch bisherigen Gebrauch/
gewöhnlichen Styl, und nöhtige
Cautelen schon gnugsam au=
thorifiret worden / daß man al=
so die reelsten Scripturen von
wichtigsten Trafiquen und See=
Commercio hier beysammen
findet; Er theilet auch Uner=
fahrenen einen vortheilhafti=
gen Unterricht mit / wann viele
unbekannte Sachen / e. g. der
Haverey, Bodmery, Assecu=
rantz, Prys-Courranten / &c. und
an=

andere zum See-Handel dien-
liche Stücken durch hierzu be-
liebte Briefe erläutert und er-
kläret worden. Der geneigte
Leser lebe indessen wohl / und
beurtheile alles be-
stens.



Der

Der
Wohl-stylisirende
Waußmann /

Oder:

Des anzeit-fertigen
Handels = CORRE-
SPONDENTEN

Andern Theils.

I. CLASSE.

Es

Hans

Handelt

1. Von der *Prestanz* und *Vortreflichkeit* der *Kauffmannschafft* / *zc.* und von denen zur *Handlung* erfordernten *Personen*.
2. *Allerhand Instruction* - *Ermaahnung* , *Warnung* , *Recommendation* - und *Credit-Schreiben* / samt darzu gehörigen *Antworten*.
3. *Wechsel Protest* , *Zeugniß* , *Mahn* - und *Gratulation-Schreiben* / bey vielerley *Vorfällen* / und an *allerhand Standes* *Personen*.
4. *Bitt* , *Blag* , *Trost* , *Verweiß* , *Handels* , *Loß* , *kündigung* und *Bericht Schreiben*.
5. *Vielerley Arten Abschied* , und *Danck* , *Schreiben*.



I.

Von der Præstantz und Vor-
trefflichkeit der Kauffmannschafft / 2c.
und von denen zur Handlung erfor-
derten Personen.

I. Send = Schreiben eines Freundes
an dem andern / die Præstantiam oder Vor-
trefflichkeit der Kauffmannschafft (und daß diejeni-
gen / welche solche redlich und ehrlich treiben / in einem
Gott wohl / gefälligen Stande leben)
anzudeuten.

Mein Herr!

Daß derselbige / durch einige Phantastische
Schwärm, Geister / sich einen Scrupel des Ge-
wissens machen lassen / ob könnte er bey seinen
Kauffmanns / Stand / als wetther an sich selbst ein
Gott, mißfälliges Ding wäre / kein Christliches und
Gott, beliebtes Leben führen / solches habe ich mit gros-
sen Entsetzen aus dessen geehrten vom 8. Maji an mich
abgelassenen Schreiben vernommen / und zwar inson-
derheit / daß solche Feinde Göttlicher Ordnung / (als in
welcher auch der Kauff, Handel eingeschrieben) zu Be-
hauptung ihres verführischen Anbringens / vorwen-
den wollen / es könnte ein Kauffmann sich schwerlich
hüten für Unrecht / oder ein Kramer für Sünde / dann
wie ein Nagel in der Mauer zwischen zweyen Steinen
stecke / also stecke auch Sünde zwischen Käuffer und

Verkäufer; Christus selbst hätte solche aus dem Tempel vertrieben; man würde bey grossen Handels-Städten/ da man in Betrug/ Geiz/ Wucher/ Schinden/ Schaben/ und in aller Ungerechtigkeit lebet/ das Kind Jesum nicht finden als welches sich nur im Tempel aufhielte. Lutherus hätte im andern Teutschen Teutschen Theil fol. 481. vom Kauff-Handel und Kauff-leuten sehr hart geredet; und Jacobus im 4. Cap. vom 13. bis 15. v. als eine Vermessenheit angezogen/ wann man sagen wolte: Heute oder morgen wollen wir gehen in diese oder jene Stadt/ und wollen ein Jahr da liegen/ und handthieren oder gewinnen. So suche auch ein Handelsmann/ wie durchgehends die Erfahrung bezeuget/ bey seiner Profession nicht Gottes Ehre und des Nächsten Nutzen/ sondern bloß allein seinen eigenen Vortheil/ Profit und Aufnehmen/ ohne welchen die Kauffleute mit niemand grosse Freundschaft oder Gemeinschaft hielten.

Allein diesen Einreden will ich/ zu Stillung und Beruhigung des Herrn Gemüths/ seinen mit den Worten und angeführten Gründen eines grossen Theologi (*) unserer Kirchen/gar leichtlich begegnen; Es redet nemlich Syrach in obangezogenen Spruch nicht von dem/ was allezeit durchgehends und unvermendlich geschiehet/ sondern von dem/ was wegen der vielfältigen Gelegenheit leichtlich geschehen kan/ und zwar nicht so sehr bey einer Real-Handlung/ und die ins Grofs geschieht/ da wol etliche Tonnen Goldes/ ohne einigen Eydschwur/ verkehret werden/ als bey kleinen und geringen Hand-Kauff/ da freylich öffters/ um

(*) *Beati D. Pfeifferi in Dedicacione seiner Evangelischen Erquickstunden/ ad Honorif. corpus Mercatorium Lipsiensium.*

um eines Groschen willen / Seel und Seeligkeit zu Pfande gesetzt wird / er bescheidet sich aber doch dabey / daß solche Gelegenheit zu vermeiden stehe / von dem der **GOTT** fürchtet / nun aber muß ja erwiesen werden / daß unter so wol grossen als kleinen Kauff- und Handels-Leuten / niemand sey der **GOTT** fürchte / es ist gleichwohl mancher unter ihnen der seinen Nächsten ehrlich entgegen gehet / dabey des Gebets und der Kirchen abwartet / Wittwen / Wäysen und andern miserablen Personen gutes thut / und solches vielleicht fleißiger als ein anderer der den Kauffleuten nichts gutes zurauet / dann daß man indefinitè spricht : es giebt unbarmherzige Regenten / ungerechte Richter / eigennützige Beamten / Gewissenlose Advocaten, Ehr- und Geldgeizige Prediger / verkehrte Gelehrten / betriegerliche Handwercker / ungetreue Bedienten / böse Weiber / falsche Christen / das hat seine geweißte Wege / es kan sich niemand deshalb beschweren / weil es vitia personarum non status & artis seyn / so bringe es auch nicht der Stand / sonderlich etlicher Leute Unart mit sich ; Wer aber so kühn seyn und sprechen wolte : sie seynd es alle / keinen ausgenommen / der würde gewißlich zu thun bekommen / man würde ihm ablauffen lassen / und sagen : du bist ein Lügner und die Wahrheit ist nicht in dir.

Daß ferner Christus die Käuffer und Verkäuffer aus dem Tempel getrieben / ist nicht zu dem Ende geschehen / als ob Kauff-Handel / an und vor sich selbst Unrecht sey / sondern weil desselben Exercitium oder Übung an solchen Ort und auf solche Art sich nicht schicket / er hat ärgerliche Kauffleute aus dem Tempel / damit aber nicht alle Kauffleute aus seiner Kirchen vertrieben / wie er dann in Kauff-Städten

gern geprediget / und sich der Kauffleute nicht geäußert / sondern vielmehr ihnen nachgegangen / um zu bezeugen er sey auch kommen sie theuer zu erlösen / Corinth. am 6. v. 20. Er hat ihnen seine köstliche Himmlische Waaren angeboten / umsonst und ohne Geld zu kaufen / das ist : geschencket / solche mit gläubigen Herzen anzunehmen / Esaiæ am 55. v. 1. hat Lutherus an obangezogenen Orte / die Kauffleute etwas hart angeredet / so hält er in eben selben Buche die Kauffmannschaft vor nöthig und nützlich / gönnet Handels-Leuten gerne einen billigen profit, und will solchen mit nichten / ohne Unterscheid verdammen / sondern nur den Abusum, der bey vielen vorgehet / straffen. Evangelium non abolet Politias, die Evangelische Wahrheit hebt weltliche Ordnung und Contracten nicht auf / sondern billiger vielmehr ehrliche Hauff-Handlungen / im massen Gott in seinem Worte / so wol Kauff- und Handels, als ander Stands-Leuten / gewisse Schranken und Reguln setzt / nach welchen er will / daß sie sich in der Gebühr verhalten sollen / dann im 3. Buch Moses am 19. v. 35. befiehlt er: Ihr solt nicht ungleich handeln / am Gericht / mit der Ellen / mit Gewicht / mit Maas / rechte Waage / rechte Pfund / rechte Scheffel / rechte Kannen / sollen bey euch seyn; Und im Sprich, Wörtern am 16. Cap. v. 11. wird gesagt: Rechte Waag und Gewicht ist vom HErrn / und alle (verstehe richtige) Pfunde im Sacke seynd seine Werke, item falsche Waage ist dem HErrn ein Greuel / aber ein völig Gewicht ist sein Wohlgefallen; Und bey dem Ezechiel am 45. wird gefaget: Ihr sollet recht Gewicht / und rechte Scheffel und rechte Maas haben / daraus der Herr ja wol siehet / daß
Gott

GOTT den Kauff-Handel billige / und nur dieses durch den Apostel in seinem ersten Brief an die Thessalonicher am 4. Cap. erfordere / daß niemand zu weit greiffe / oder seinen Bruder im Handel verbortheilte; Was auch Jacobus in vorbemeldten seinen Diſco hat intentiren wollen / ist / daß man bey seinen Vorhaben nicht **GOTTES** vergessen / sondern sagen soll: so der Herr will und wir leben / wollen wir dieses oder jenes thun / und wann ja Kauff-Handlung an und vor sich unbillig wäre / warum hätte den Salomon, wenn er ein tugendsames Weib / herausstreichen und loben will / selbiges mit einem Kauffmanns Schiff / das seine Nahrung von ferne bringet / verglichen; Imgleichen daß sie mercke / wie ihr Handel Frommen bringet / wie sie mache einen Rock / und verkauffe ihn / und gebe einen (von ihr verfertigten) Gürtel dem Krämer: Ja Christus selbst würde angestanden haben / sein Himmelreich auf Erden / ohne vorhergehende Caution zuentwerffen / unter den Bild eines Kauffmanns / der köstliche Perlen suchet / wie er dann auch die Anwendung seiner verliehenen Gaben / unter dem Gleichniß eines billigen Gewinns / so durch Kluges handeln geschieht / bey **Marthæo** am 25. vorstellet; So gibt es uns auch die heilige Schrift / allerhand Exempla heiliger Leute an die Hand / welche Handlung getrieben / und dabey **GOTTES** Gnade und Segen gespühret haben / Abraham der Vater aller Gläubigen / kauffschlagete mit Ephron, um den Acker / und wug ihm das Geld dar / das im Kauff gäng und gebe war; Joseph machte durch seinen Kauff-Handel / mit den Egyptiern (denen er das bey guten Jahren aufgeschütete Korn / um einen ihnen damahls zwar schweren /

jedoch nach der theuren Zeit zu rechnen / noch billigen
 Preiß verkauffte /) dem König Pharao noch guten
 Profit; Der weise König Salomon ließ gewisse Fa-
 ctoren und Handels-Leute / allerley Waaren /
 Specerey / Juwelen und andere pretieuse Sachen /
 in fremden Ländern aufkauffen / und zu Wasser und
 Land / ins Jüdische Königreich bringen / welches der
 Heilige Geist / als ein Stück seiner Glückseligkeit /
 und als eine Kunst / nechst Gottes Segen / durch
 billige Mittel reich zu werden / anmercket; Der heil-
 ige Prophet Jeremias kauffte auf Gottes Befehl
 den Acker zu Anathot, und wug das Geld dar / und
 schrieb einen Kauff-Brief / und versiegelte ihn / und
 nahm zu sich den versiegelten Kauff-Brief / nach dem
 Recht und Gewohnheit / und eine offene Abschrift /
 wie zu lesen bey gedachten Propheten am 32. Cap.
 Lydia ein Gottesfürchtig Weib / war eine Purpur-
 Krämerin / und ob sie gleich / nach geschehener Er-
 läuchtung des Heiligen Geistes / sich mit ihren ganzen
 Hause tauffen ließ / so blieb sie doch bey ihren vorigen
 Haus-Wesen und Lebens-Art / und zwar also
 zugleich eine Purpur-Krämerin / und dabey eine
 gläubige Christin / die an ihrer Seelen / mit einen bes-
 sern Purpur geschmücket war / als sie in ihren Laden feil
 hatte / auf welche / und dergleichen Exempel mehr /
 sich Christliche Handels-Leute / bey ihren Stand billig
 beruffen / und ist ihnen eine grössere Ehre / daß sie hei-
 lige Leute zu Vorgängern gehabt / als daß die Heyden /
 sich mit ihren erdichteten Kauffmanns-Gott Mercu-
 rio groß machen; Wolte man darwider einwenden /
 es liesse die Suchung des zeitlichen Nutzens
 und Gewinns / die Kauffleute wenig an das ewige ge-
 dencken / so fraget man solchen Handels-Feinden / ob
 sie

sie allen Kauffleuten ins Herz sehen / und also wis-
 sen können / daß keiner anders / als nur irrdisch gefin-
 net sey / wie / wann es auch solche Handels-Leute ge-
 ben möchte / die zum Haupt-Zweck hätten / bey ihrer
 ehrlichen Profession , Gott und die Welt zu dienen /
 zum neben Zweck aber / sich und die ihrigen / ehrlich
 zu versorgen / solte solches wol Unrecht seyn / wann ein
 Handels-Mann Gott vor Augen hat / und sein Ge-
 wissen bedencket / als daß er den Preis seiner Waaren
 nicht über die Gebühr steigert / und ohne Maas hoch
 spannet / seinen zumahl einfältigen Nächsten nicht
 überschnelet und vervorthellet / nicht böse Waaren
 vor gute ausgibt / oder ihren Mangel allen zum
 Schaden / verhelet / Gewicht und Maasse nicht fäls-
 schet / im übrigen genau dinget / sich aber redlich zah-
 len läßt / ordentlich Haus hält / und mit einem
 mittelmäßigen Gewinn / den ihm Gott / bey seinen or-
 dentlichen Haus halten / durch billige Mittel / als-
 wohlgerathenen Einkauf / guten Abgang der Waa-
 ren / und Zufallung von Kunden / und so weiter / nach
 und nach gönnet / zu frieden ist / den muß man ja vor
 einen rechtschaffenen Christen passiren lassen / sinte-
 mahl ja auch die natürliche Billigkeit erfordert / daß
 einer ihm nicht selbst zum Schaden handle ; es kan mit
 gutem Gewissen / ein Kauff- und Handels-Mann /
 über seinen Einkauf æstimiren / und der Billigkeit ge-
 mäß / auf seine Waaren schlagen / erstlich seine auf-
 gewandte Unkosten und Verlag / die ihm auf Corre-
 spondenzen / Fracht / Zoll / Arbeits-Lohn / und
 Besoldung der Diener und Gefinds gehen ; Zwey-
 tens seinen Verlust und Schaden / indem er viel / oh-
 ne seine Schuld und Versehen / durch Gottes Ge-
 walt / Schiff-bruch / Ungewitter / Feuersbrunst /

Wasserflucht / Raub / ungetreue Leute / und so weiter / verleuret / es bleibt ihm viel liegen so umkommt / er wird von übeln Käuffern / denen er das Seine / auf Treu und Glauben geborget / aufgesetzt / oder lange gehalten / da er indessen / das billige Interesse seines Geldes entbehren / und hingegen bey Einlauffung der Wechsel- Briefe / sich zu baarer Bezahlung / allezeit gefast halten muß / und so weiter / davor man ihm ja billig etwas muß zu gut gehen lassen; Drittens seine Müh und Arbeit / dann ein Handelsmann / der noch erstlich sein Glück in der Welt machen soll / darff die Hände / wahrlich nicht in den Schooß legen / er muß den Tag über / in continuirlicher Action seyn / in seinem Contoir oder Schreib- Stüblein fleißig Buch und Register halten / die Posten abfertigen / im Gewölb die Kund- Leute accommodiren / auffer Haus das Seine expediren / da es dann zu rennen und zu lauffen gnug giebet / des Nachts muß er sinnen und sorgen / daß er nichts veradsäume / muß gefährliche Reisen über sich nehmen / zu Wasser und Land / über Berg und Thal / über Stock und Stein / im Schnee und Regen travailliren / auch wol seine Gesundheit zusehen / nach dem Sprichwort:

*Impiger extremos curit mercator ad indos,
Per mare pauperiem fugiens, per faxa per
ignes*

Wer wolte dann / so unbillig und unchristlich seyn / und ihnen nicht dagegen / so wol die Erstattung ihrer angewandten Spesen, als auch einen billigen Profit und Ergöhung gönnen / damit sie mit den Jhrigen ehrlich auskommen / einen Zehr- Wehr und Ehren- Pfening / und dazu einige Reverse haben mögen / damit sie nicht bey der ersten Schlappe ruiniret / und
übern

üben Hauffen geworffen / und von ihrer anfangen
 nen Nahrung und Profession, darzu sie Gott berufen
 fen / bald abzutreten gezwungen werden / es ist ja
 sonst ein jeder Arbeiter / seines Lohns wehr / warum
 nicht auch ein ehlicher Handels-Mann / der sich in
 seinen Stand blutsauer werden läst / und weil hier
 bey nicht eben so genaue Reguln können vorgeschrie
 ben werden / als wird ein Christlicher Handelsmann /
 schon nach der natürlichen Billigkeit / seinen Gewiss
 sen / und des Nächsten Zustand / seine Mesures ver
 antwortlich zu nehmen wissen / gleich wie aber ehr
 liche Handthierung dem Göttlichen Worte und der
 natürlichen Billigkeit geschehener Deduction nach /
 gemäß / also haben auch alle Vöcker / dieselbe durch
 gehens approbiret / und wehr gehalten / *Quæ
 emeris, vendere, jus gentium est.* sagt Seneca
 l. 1. Benef. c. 9. Daß man wieder verkauffte was man
 gekaufft hat / vermag aller Vöcker Recht / es wird
 leicht niemand seyn / geistlich oder weltlich / edel oder
 unedel / der / ob er gleich nicht ex professo zum Ver
 kauff einkaufft / dannoch dasselbe / was er überley hat /
 und nicht bedarff süglich und auf billige Conditio
 nes zu verhandeln und zu versilbern Bedencken
 tragen solte / und ob gleich zu weiten einige Natio
 nes, wegen des unterlauffenden Mißbrauchs / (wel
 che gleichwol einer sonst guten Sache und ihren rech
 ten Gebrauch nicht præjudiciren kan /) die Han
 dels-Leute unter sich nicht sonderlich haben wollen
 auffkommen lassen / so haben doch andere hinaegen
 die Commercica und deroselben Cultores und Zuge
 thane in guten Ehren gehalten / ja es haben auch
 Welt-gelehrte / und hochberühmte Leute / als Tha
 les, Solon, Hippocrates / Plato und andere
 Kauff-

Kauffmannschafft getrieben / und seynd ihnen zu dieser Profession ihre herrliche Wissenschaften gar nicht hinderlich / sondern vielmahls beförderlich gewesen / denn also wird von Thalete Milesio erzehlet / daß / nachdem er aus Betrachtung des zukünfftigen Aufgangs des Sieben-Gestirns gesehen / es werde ein reiches Del-Jahr werden / habe er allenthalben die Del- Früchte an sich gekaufft / und zwar / weil sie wohlgerachten / in wolfeilen Preiß / die er nachmahls / da der Vorrath von Del zerronnen / mit guten Profit wieder losgeworden ; dergleichen SubjeCta finden sich noch heutiges Tages / bey welchen Mercurius und Minerva sich garwohl begeben / und die Erudition, samt der Kännniß der Negocien, zugleich Raum und Statt finden / wie es dann auch nichts neues / daß Handels-Leute / wegen ihrer natürlichen Geschicklichkeit / guter Dexteritat, Prudenz / Erfahrung / Credits, Glaubens und Aufrichtigkeit / unermüdeten Fleiß und rühmlichen Meriten wegen / in den vornehmsten und berühmtesten Städten zum Regiment nützlich gezogen werden / ja man hat Exempel, daß zu weilen / durch glückliche Handlung mancher auf den Gipffel der hohen Ehren in der Welt gestiegen ; Von den Handels-Leuten zu Tyro, brauchet der Prophet Esaias am 23. Cap. seiner Weissagung / diese Worte: wer hätte das gemeinet / daß es Tyro, der Cronen / (anderer Städte) also gehen solte / so doch ihre Kauffleute Fürsten sind / und ihre Kämmer / die herrlichsten im Lande ; Von denen Fuggern zu Augspurg Anthonio und Johann Jacob ist bekandt / wemassen ihre vielfältige Meriten, gegen das Römische Reich / so weit gebracht / daß sie vom Käyser Maximiliano, ums Jahr E. 1505.

in

in den Herrn Stand erhoben worden / und die Kirchsbergische Graffschafft erkauffet haben; Und was noch mehr ist / so hat der Glorwürdigste Käyser Carolus V. seine leibliche Tochter / Margaretham Austriaeam, Anno 1535. dem damahls berühmten Handels Herrn / Alexandro de Medices, zur Gemahlinn gegeben / und ihm dabey zum ersten Herzog von Florenz gemacht.

Solchergestalt wird nun niemand leugnen / daß der Kauffleute Stand und Orden billig / recht und löblich sey; dabey muß aber auch gedacht werden / daß er nothwendig sey / und nunmehr / da der ganze Erdboden vom Geblüt eines Menschen vollkömlich besetzt und bewohnet ist / die Handlung / zu Erhaltung des menschlichen Lebens / gar nicht / oder sehr schwerlich zu entbehren sey. Der Mensch bedarff zu seinen Leben Wasser / Feuer / Eisen / Saltz / Mehl / Honig / Milch / Wein / Oele und Kleider / solches alles wächst ja nicht an allen Orten / vielweniger in einen jeden Garten / sondern es muß es ein Ort den andern abborgen / und was dieser oder jener Ort nicht hat / vermittelst kluger und geschickter Leute Anstalt / anderswo her ersetzt werden:

(--- Non omnis fert omnia tellus.

India mittit ebur, molles sua thura Sabzi.)

Daher Plato 2. Rep. gar wohl sagt: Constituere civitatem eo in loco, ubi ad ventionibus non indigeat, ferme impossibile est; Indigebit igitur & aliis, qui ex alia urbe importent, quibus hæc indigeat; Hi autem sunt mercatores: Eine Stadt an solchen Orte anzulegen / da sie ganz keine Zufuhre bedürffe / ist fast unmöglich; so hat sie demnach auch Leute vonnöthen / die von andern Städten dasselbe

zu führen / was sie nicht hat / solches thun aber die
 Kauffleute. Dem nicht unbillig beystimmet Tholo-
 zanus Lib. 4. de Republ. Cap. 7. *Multæ urbes*
in loco, tam sterili fixæ sunt, ut in iis sine mer-
catura, non tantum non commode vivi, sed ne-
vivi quidem possit; Defectus igitur iste, rerum,
quarum indigi sumus, importatione à mercato-
ribus, suppletur, unde pedibus in corpore hu-
mano conferuntur. Es seynd viele Städte an
 solchen unfruchtbahren Orten gelegen / daß man
 daselbst ohne Kauffmannschafft nicht füglich / ja gar
 nicht leben könnte / so muß demnach der Mangel derer
 Dinge / welche wir bedürffen / durch die Kauffleute /
 welche sie ein und herzu führen / ersetzt werden / da-
 hero sie nicht unfüglich mit den Füßen am menschli-
 chen Leibe / die alles herzu tragen / können verglichen
 werden. Und ob man gleich sagen wolte / man könne
 der ausländischen Sachen wol entbehren / und sich
 mit den einheimischen behelffen / (welches nicht aller-
 dings zuleugnen und zu wünschen stünde / daß wir
 nicht zu unsern eigenen Schaden mancher Nation
 vor ihre liederliche Waaren / unser gutes Teutsches
 Geld zuschickten /) so gehet doch solches nicht durchge-
 hends an; es gibt solche zum Leben nothwendige Din-
 ge / die nicht ein jeder Ort trägt: hat gleich dieser oder
 jener Ort Acker-Bau und Vieh-Zucht / so fehlt es
 ihm an Salz / welches doch nach des Heylandes
 Ausspruch / die nöthigste Bürck ist / so daß Hiob im
 6. Cap. seines Creutz-Büchleins / nicht unbillig fras-
 get: Kan man auch (ohne Eckel) essen / das ungesal-
 zen ist? So wächst auch nicht allenthalben Wein / der
 gleichwol des Menschen Herz erfreuet / also / daß das
 Leben fast vor kein Leben zu rechnen / wo der Wein
 man

mangelt; es hat manches Land durch Gottes Gnade in der Menge und überflüßig / nicht allein solche Delicatessen und Raritäten / die reichen und wohlhabenden Leuten/ zur Ergezung und Lust / sondern auch solche quotidian Tractamenten und Victualien, die armen Handwerckern / Acker-Leuten und Tagelöhnern zu ihren nöthdürfftigen Unterhalt dienen. Wie manche Mahlzeit macht ein armer Nieder-Sachs von Hering/Bückling/ Stockfisch/ Käse und dergleichen / welche ihn von fremden Orten/ vermittelst der Kauff-Handelung/ um einen geringen Preis zugeführt werden. Es stehen nicht an einem jeden Orte die Schaafse / es geräht nicht allenthalben der Glachs / es gibt nicht allenthalben solche Thier-Häute / Felle und Pelze / die wir zu unserer Kleidung bedürffen. Es gibt nicht aller Orten Eysen / Zinn und andere Metall, welches gleichwol der Handwercks- und Land-Mann zu seinen Zeug / ein Haus-Vater zu seinen Hausraht / ein Krieges-Mann zur nöthigen Gegenwehr gebrauchet; Nicht allenthalben findet man Kalk/ allerhand Holz/ und andere Bau-Materialien. An einigen Orten läßt Gott herrliche Arzeneyen aus der Erden wachsen / die ein Vernünfftiger nicht verachtet / sondern sich derselben zu Erhaltung seiner Gesundheit bedienet. In Summa, Gott hat seine Güter und Gaben auf mancherley Art ausgetheilet / Er giebt dem einen Ort dies / dem andern das / damit eines Überfluß des andern Mangel ersetze / und also jedermann seiner Gaben genieße; solches alles aber kan ohne Commerciën, Handel und Wandel nicht geschehen. Und gesetzt / es trüge ein Land alle zum Menschlichen Leben nöthige Dinge / so gibt doch dieselbe nicht ein jede Stadt / Flecken oder Dorff derselbi-

selbigen Landes/ und müste solcher gestalt dennoch innerhalb Landes Handel und Wandel getrieben werden.

Hat demnach Latherus de Censu lib. 2. cap. 12. n. 34. nicht unbillig gesagt: Die Welt könne ohne Rauff- und Handels-Leute nicht leben/ es wäre dann/ daß man alle Leute bereden könnte/ daß ein jeder/ wie vor diesen bey einigen Völkern im Gebrauch gewesen/ den andern von den Seinigen nehmen liesse/ was er wolte/ das dürffte aber wol weder heute noch morgen angehen. Thut auch nichts zur Sache/ daß die Apostel und ihre Mit-Christen zu Jerusalem auf eine Zeitlang ihre wenige Güter/ die ohne dem den Römern und andern Tyrannen zu Theil werden müsten/ unter sich gemein gehabt/ denn das kan nunmehr/ da GOTT seine Christenheit so weit ausgebreitet/ und einem jeden sein Eigenthum durch ordentliche Mittel assigniret hat/ uns nicht obligiren/ wie August. Lib. 3. Doctr. Christ. Cap. 6. recht erinnert. Ob gleich auch endlich nicht alle Handlung ad esse, oder zur hohen Noth des menschlichen Lebens erfordert wird/ so dienet sie dennoch ad bene esse, zu besserer Bequemlichkeit/ sie theilet uns viel nöthige/ dabey auch viel nützliche Dinge mit/ welche zwar zu entzihen stehen/ doch aber nicht auszuschlagen seyn. Gesezt/es haben/ nach Cluverii Meynung/ unsere Vorfahren ohne allen Handel und Wandel gelebet/ und bloß ein jeder mit seinen Acker-Bau/ Viehzucht und Jagt sich beholfen/ wiewol man noch daran zweifeln könnte/ so mag es doch kein gar eben Thun darum gewesen/ und sein garstig/ barbarisch/ ja halb schweinitich zugegangen seyn. Warum solten aber wir ihre Nachkommen/ die wir nun klüger und poli-

politer worden / und in solcher Verfassung seyn/
 daß es sich nicht schickt / durchgehends Bauren / Küh-
 und Schaff-Hirten zu agiren / ihnen hierinnen gleich
 worden ; Warum solten wir uns nicht lieber der Be-
 quemlichkeit und Reinlichkeit befeißigen / und das
 ohne dem mit vielen Widerwärtigkeiten versalzene
 Leben in etwas versüßen / solches uns leichter machen/
 wann wirs durch Gottes Segen thun können. Sa-
 lomon siehet vor gut und fein an/ wann man isset und
 trincket / und gutes Nuhts ist/ in aller seiner Arbeit /
 welche man thut unter der Sonnen / sein Lebenlang /
 das ihm Gott gibt / denn das ist sein Theil ; Denn
 welchen Menschen Gott Reichthum/ Güter und Ge-
 walt giebt / daß er davon isset und trincket vor sein
 Theil / und frölich ist in seiner Arbeit / das ist eine
 Gabe Gottes / daß man nicht dencke an das elende
 Leben / weil Gott das Herz erfreuet / wie solches zu
 lesen in seinem Prediger Buch am 5. Cap. Wer
 wolte Kleyen-Brod oder Eicheln essen / wann er
 sein Brod und Semmeln haben kan. Wer wolte
 zu seiner Labfal Wasser trincken / wann ihm ein
 Trüncklein Weins zu Diensten steht/ welches der A-
 postel Paulus selbst nicht rät auszuschlagen / wie zu
 lesen in der 1. Timoth. am 5. Cap. Wir können auch
 bey so gestalten Sachen / nicht alle in eitel Sack-Lein-
 wand/ Fries oder Schaaff-Pelzen einhergehen / son-
 dern es erfordert dieser oder jener Stand / sonderlich
 der andern ins Auge leuchten soll / ein Respect- und
 Ehren-Kleid/ welches für sich nicht zu tadeln stehet /
 wann nur bey demselben keine Uppigkeit und Leicht-
 sinnigkeit gebrauchet wird. Es hat aber die Kauff-
 mannschafft noch mehr Nutzbarkeiten / als die bloße
 Verschaffung der Hülle und Hülle unsers Leibes ;

Et

durch

durch *Kauffmannschafften* werden gute *Correspondenzen* auch mit den entlegensten Nationen geführt / man kan vermittelst derselben erfahren / was in der gangen Welt passiret / welches dann nicht bloß allein zur Vergnügung curieuseur Gemühter / sondern auch zu des Vaterlandes Interesse dienen kan. Man kan auch / ohne Forsetzung eines Fußes / alles was Europa, Asia, Africa und America besonders hat / erlangen / in specie aber / vermittelst des Buchhandels / sich aus den Schriften aller Gelehrten / sie stecken unter den Himmel / wo sie wollen / in omni scibili informiren und erbauen. So trägt auch Handel und *Kauffmannschafft* ein merckliches bey / zum Wohlstand und Aufnahm der Provinzen / Republicqven und Städte. Wodurch seynd hiebevör die berühmtesten Städte / Babylon / Jerusalem / Ninive / Tyrus / Sidon und andere mehr so groß geworden / als durch starcke Handlung? Was hat die berühmtesten Republicqven zu unserer Zeit / als Venedig / Genua / Amsterdam / &c. Was die vortreflichsten Reichs- und Hansee-Städte Nürnberg / Augspurg / Franckfurt / Lübeck / Hamburg / Dantzig und dergleichen / so aufgebracht / als die Handlung? Es bezeuget ja die Erfahrung gnugsam / daß mit zu- und abnehmender Handlung auch zugleich der Wohlstand der Länder ab- und zunehmen pflegen. Ist nicht durch Abnahm der Handlung in den Niederlanden Antorff um ein merckliches gefallen / hingegen Amsterdam durch der Negotien Zunahm empor gekommen? Wo Handel und Wandel floriret / da können einländische Waaren ab / und ausländische mit Nutzen zugeführt werden ; da gibt es fleißige / Kunst-reiche und mit der Zeit wohlhabende Unterthanen / die den Nervum rerum gerendarum

ich

ich meyne das baare Geld haben/ und im Fall der Noht dem Lands-Vater und Vaterlande gute Hüffe und Vorschub thun können; dahero dann nicht unbillig hohe Potentaten über Handels-Leute Lands-väterlich halten/ ihnen allerhand Immunitäten und Rechts-Beneficien vergönnen/ damit sie ihren Handel desto ungehinderter fortstellen/ und ihr Credit bey den auswärtigen nicht periclitiren möge; Ja es bringen florirende Handlungen grosse Potentaten/ nebenst den Nutzen/ auch zu weilen gute Renomé, wie denn Carolus V. dem König in Franckreich/ der sich mit seiner Parisischen Goldschmieds-Brücken trefflich brüstete/ und vermeynete/ daß solche allein eines Königreichs wehrt wären/ artlich eintrieb/ wann er sagte: Er hätte zu Augspurg einen Weber/ zielende damit auf den Fugger) der aller Goldschmied ihr Silberwerck mit baarem Gelde bezahlen könnte. Endlich muß auch jedermann gestehen/ daß es unter Handels-Leuten noch viel Christliche Leute gebe/ welche von dem Segen/ den ihnen Gott bescheret/ Kirchen und Schulen bedencken/ armen Studirenden durch gute Gestifffe forthelffen/ den Armen/ der da schreyet/ erretten/ und den Wäysen/ der keinen Helfer hat/ wie auch das Herz der Wittwen erfreuen; Welches dann Gott mit neuen Segen an ihnen und ihren Saamen zu vergelten pfeget/ also daß auch bey ihnen wahr wird/ was von Cosmo Medices, einen Stamm-Vater der heutigigen Herkogen von Florenz/ erzählt wird/ wie er an Kirchen und Almosen fast ein Unglaubliches gewandt/ und doch dabey gesagt: Er habe nie in seinen Registern und Rechnungen befunden/ daß ihm Gott einen Heller schuldig gelieben. Welches alles mein Hochgeehrter Herr sich zum Trost

und Befestigung in seinen Beruff/ (von welchem ihm Phantastische Schwärmeister/ die Gottes Ordnung zu wider / hingegen die Unordnungen in der Welt beliebt/ abschrecken wollen) wolle dienen lassen / seinen wohl- und Flug-geführten Kauff-Handel nach als vor emsig fortzusetzen; Was ich darinn demselben an die Hand gehen kan/ hat er statt zu machen / daß ich allezeit beständig sey

Meines Hochgeehrten Herrn

bereitwilligster Diener/

N. N.

II. Von denen zur Handlung erforder- ten Personen.

Mein Herr!

Um demselben den Nutzen der Kauffmannschafft noch weiter zu bestärcken / und die grosse Anzahl der Personen/ welche von derselben dependiren / und mehrentheils ihre Lebensmittel dabey haben können / darzuthun / so werden solche in dreyerley Sorten eingetheilet: Unter der ersten ist begriffen eines jeden Orts Obrigkeit / als welcher obliegt / die Commercia ihrer Unterthanen auf alle Weise und Wege zu befördern / die schon Eingeführte durch zulängliche Mittel zu conserviren / und den Kauffmann samt seinen Waaren zu Wasser und Lande durch Waffen und Geseze zu protegiren. Die andere Sorte machen die Kauffleute selbst/ welches in Wechsler / Grossiers/ Verleger und Manufacturiers, item auch in grosse und kleine / oder in Stadt- und Land-Kramers eingetheilet werden.

Die Wechsler gehen mit einländischen und ausländischen

ländischen Wechselln um / jene bestehen in Umsezung und Verwechselung ein und anderer Münz-Sorten gegen die andern / diese in Trasiren und Remittiren / das ist / im Einziehen und Übermachen öffentlicher Lands / oder particulierer Kauffleut Gelder ; Die Großierers / welche in gangen Stücken handeln / befördern den ein- und ausländischen Waaren-Handel / und seynd eigendlich die rechte Kauffleute in einer Stadt und Republicque. Auf sie folgen die Verleger / welche die aus- und einländische rohe Materialien durch die Handwercks-Leute verarbeiten lassen / und den Verlag dazu vorschiesse / welche Manufacturen / item die von den Großierern zugeführte Waaren / die Krämer hernach ins Kleine verkauffen / und unter ihren Mit-Bürgern Land- und Bauers-Leuten bey Pfund- und Ellen-weise aushöckern. Die dritte Sorte / welche von der Kauffmannschafft dependiret / begreiffet in sich die Buchhalters und alle Contoir- und Krahm-Bediente / die Mäcklers / Schiffer / Arbeits- und Fuhr-Leute / zum Theil das Post-Amt / die Handwercks-Leute / und auch den Bauer-Stand / selbst die Edelleute nicht ausgeschlossen / wann solche durch ihre Verpachters und Verwalters ihre Feld-Früchte an den Kauffmann verfilbern müssen. Daß also von so vieler Personen Unterhaltung der unbeschreibliche Nutzen / welche die Kauffmannschafft einen Land und Republic zu Wege bringet / gnugsam erhellet / wie ich dann auch nicht zweiffele / daß eines solchen mein Herr gleichfals werde persuadiret seyn. Der ich verharre 2c.

II.

**Allerhand Instruction - Ermahnung - Warnung - Recommenda-
tion-und Credit-Schreiben / samt dar-
zu gehörigen Antworten.**

**I. Ermahnung eines Freundes an den
andern / sein Geld vor allen Dingen
in die Handlung anzulegen.**

Duß derselbe als ein junger Anfänger in Hand-
lung nichts ohne guten Rath anfangen wolle /
damit es ihm nicht nach der That gereuen möge / ist
sehr wohl und klüglich gethan und ein Gehorsam den
man den weisen Mann leistet / welcher will daß
alles mit der klugen und verständigen Alten ihren Rath
(weil sie längere Erfahrung als die Jungen haben)
soll angefangen werden. Wann er demnach von
mir zu wissen verlanget / wie er sich in Disponirung
seiner zugefallenen Gelder zu verhalten habe / so wolt
ich nicht gern daß sie fruchtlos liegen / und gleichwol
auch nicht mit Hazard solten ausgethan werden / das
sicherste wäre wol / solches ihres Orts Gewohnheit
nach auf liegende Gründe zu legen / allein / auffer dem
daß es wenig Rente gibt / so ist es eben so wol gefähr-
lich / wann es nicht das erst belegte Geld ist / überdem
so sündiget man auch dadurch an sich selbst / indem
man sich auf seine Rente verläßt / GOTT den Tag ab-
stiehet / und da man noch jung ist / sich schon zum faul-
lenzen gewehnet / weil man nemlich weiß / wo das
Brod herzunehmen und dannenhero aller Mühe will
über-

überhoben seyn; ferner sündiget man auch an den Nächsten / wann man den Müßiggängern Appetit machet / nach nichts anders als liegenden Gütern zu streben / bey welchen sie gute Tage haben / und wie es in vielen Republicven hergehet / mit dem auf ihr Haus gelehnten Geld so viel verdienen können / als sie etwan des Jahrs zu leben nöthig haben; endlich wird auch an der Republic selbst / insonderheit durch Verheyrahung reicher Kauffmanns Töchter an Junkern und Gelehrte / gesündiget / weil dadurch der Kauffmannschafft das Geld / als die Spann Aldern derselben / entzogen werden; Mein unmaßgeblicher Raht wäre / man hielte / so man ja nicht formaliter negociiren wolle / allezeit ein Capital von 5. bis 6000. Rthlr. zur Reserve in der Cassa, um sich dessen / wann etwan unvermuthlich jemand aus Noht etwas verkaufen müste / oder ein unversehener Handels Zufall sich eräugnete / nützlich zu gebrauchen / indem mancher der solches nicht in acht nimmt / oder ein Capital hinter der Hand hält / mit Schaden / wann etwan Wechsel-Briefe zu bezahlen kommen / seine Waaren hinschleudern oder versehen muß / es darf sich auch niemand / ob er gleich wohl angefessen / allezeit eines beständigen Credits getrösten / indem hierinn das Glück wunderlich spielt. Endlich wolt ich auch wohlmeynend rahten / man lege hin und wieder ein Stück Geldes in sichere Schiffs-Parten / doch so ausgetheilet / daß man den Verlust / wann solcher sich zurüge / leicht erragen könne; der Commission-Handel ist auch ein sicherer Handel / wann man deren mehr empfängt als man ausgibt / und sich mehr von andern Leuten Waaren zuschicken läffet / als deren auf einen ungewissen Kauff versendet / eine kleine Ma-

nufactur zu etabliren wäre auch nicht unrahmlich / und weit sicherer als sein ganzes Capital in ein großes Werck anzulegen / welches ob es wohl anfänglich ein profitliches Ansehen hat / jedoch vielmahls seinen Meister mit einmahl übern Hauffen wirfft / und dieses ist es was ich den Herrn auf sein an mich abgelassenes Schreiben / in Antwort melden / und dabey versichern wollen daß ich jederzeit verbleibe / *2c.*

II. Einladung zur Compagnie-Handlung.

Mein Herr.

WAnn denselben nicht wird unwissend seyn / daß ich erst kürzlich von meinen Reisen glücklich zu Hause gekommen / als habe ich mit diesen auch vermelden wollen / daß ich aus hochdringenden Ursachen / und auf meiner Freunde Einrahten resolvirt bin / meinen eigenen Handel anzufangen / und dabey abzuwarten was Gott durch meinen Fleiß vor einen Segen mir zutenden möchte ; wann ich mich aber zuvorderst dabey erinnere / wie mein Herr auf gleichen Point mit mir stehe / und seiner Sachen Beschaffenheit wegen / auch höchst nöthig habe / auf seinen eigenen Handel zu dencken / mir auch daneben dessen gute Capacite , vor allen aber die von Jugend auf unter uns fest gestandene Freundschaft und Einigkeit der Sinnen annoch wohl bekandt / als habe ich denselben eine Handels-Compagnie hierait anbieten und so solche den Herrn anständig / um Beschleunigung seiner zurück Reise ersuchen wollen ; mein Capital wird den Herrn zum Theil bekandt / und was vor eine Handlung ich gelernet / nicht unwissend seyn / ich weiß

weiß auf welche Freunde der Herr sich zu verlassen / und was ich mir auf meiner jüngst abgelegten Tour vor Correspondenten erworben / so seynd auch die jetzigen Zeiten noch so beschaffen / daß junge Anfänger Hoffnung haben können / einen guten Grund zu beglückter Handlung zu legen / worüber der Herr Reflexion machen / und mir sein Sentiment wissen zu lassen beliebe / der ich allezeit verharre.

III. Unterricht und Ermahnungs-Schreiben eines Vaters / an seinen in Kauffmanns Diensten stehenden Sohn / wie solches aus des Welt berühmten Theologi Hn. Doct. Speners seiner Feder geflossen.

Lieber Sohn!

Est mir dein Schreiben und dein Neu-Jahres Wunsch angenehm gewesen / der Gott zu dem alle unsere Wünsche gehen erfülle ihn an mir / wie es zu seinen Ehren dienlich / meinen Amte heilsamlich / und den Meinigen insgesamt nützlich seyn wird. Er lasse dir aber auch in ein solches Jahr eingetreten seyn / oder vielmehr alle deine Jahre / so viel er dir in dieser Zeitlichkeit bestimmet haben wird / also zugebracht werden / daß sich täglich das göttliche Licht und Krafft in deiner Seele / durch den Heiligen Geist vermehre / daß in dessen Gnade alle deine Verrichtungen geschehen / und ihm mögen gefällig seyn / daß er dir auch an Gesundheit und übrigen dieses Lebens Segen alles zuwerffe / so viel er dir selig zu seyn erkennet / dieses ist mein täglicher Wunsch / vor dich und alle deine Geschwister: Damit aber solcher auch an euch möge kräftig seyn / so sehe dein herzlich Gebet auch täglich

hinzu / und wandle vor **G**ott / wie es demselben ge-
fällig ist / lasse alle deine Haupt-Sorge diese Zeit und
dein Lebenlang seyn / wie du deinen himmlischen Va-
ter treulich dienen könntest / daran du weißtest / daß al-
les ihm gelegen ist. Liese auch / so viel du Zeit haben
kannst / in der heiligen Bibel und andern gottseligen
Büchern / und höre das Wort **G**ottes in den Pre-
digten mit Andacht / damit der gute Anfang der Er-
kännniß **G**ottes möge je mehr und mehr fortgesetzt /
und dieselbe immer so viel tieffer in die Seele gedrucket
werden.

Darzu aber ist nicht eben gar viel lesens nöthig /
sondern daß du das Wenige / was du liest / fleißig er-
wegest / und wo du Morgens nicht mehr als ein
Sprüchlein gelesen hättest / hingegen den ganzen Tag
unter deiner Arbeit daran gedencdest / ist dieses nützi-
cher / als ganze Capitel ohne weitere Nachsinnen /
nimm dir also etwan einen solchen Spruch vor / zur
Übung deines ganzen Tages / und nachdem er von et-
was handelt / mache ihm zu Nutz / entweder / wenn
er von einer göttlichen Wohlthat handelt / daß du den
ganzen Tag solche Wohlthat dir lässest vor den Au-
gen stehen / und immer in dir **G**ott dafür Danck sa-
gest; Oder ist es etwas / was du thun sollest / daß du
auch gedencdest / ob du dergleichen zu thun dich bis da-
her beflissen habest / und den ganzen Tag dir vornim-
mest / daß du dich darnach in deinen Leben richten wol-
lest; Dieses wird der rechte Weg seyn / darauf du zu
einer fernern Erkännniß kommen / und darinn gestär-
cket werden könntest / am aller-angelegensten aber las-
se dir das liebe Gebet seyn / daß du so wol Morgens als
Abends / vor und nach der Mahlzeit / dein Gebet thust /
aber allezeit so / daß es mit herzlichlicher Andacht geschehe /
und

und du dir allezeit in deiner Seelen vorstellst / mit wem du redest / und vor wem du triffst; Gedенcke aber auch nicht / daß es mit solchem Gebet alsdann genug sey / sondern erinnere dich dessen treulich; wie Christen allezeit beten sollen / daß du also / wo du an deiner Arbeit gehest / was du angreiffest / in deiner Seelen Gott um seine Gnade / welche er dir dazu verleihen wolle / inniglich anruffest / ja unter aller Arbeit vielmahls dein Herz zu Gott erhebest / er wolle dich in Gnaden ansehen / er wolle dir seinen heiligen Geist geben / er wolle dich behüten für allen Sünden / er wolle dir Krafft verleihen / dasjenige zu thun / was ihm angehehret ist / er wolle dir hingegen deine Fehler um seines Sohnes willen vergeben / und was dergleichen Stöß Gebetlein und Seufftzer seyn möge / darzu keine Kunst gehöret / sondern / wo du dich daran gewehnest / wird dir der gute Geist allezeit dasjenige eingeben / was du in deiner Einfalt zu bitten habest; wie du auch den Anfang in unserm Hause gemacht hast / aus dem Herzen mit eigenen Worten zu beten / so unterlasse solches nicht / sondern übe dich mehr und mehr darinn / und gläube / je vertraulicher du mit Gott wirst zu reden dich gewehnen / so viel mehr Gnade wirst du von Ihm genießten. Am lieben Sonntage suche sonderlich die Zeit / so viel dir dessen werden mag / zum Geistlichen anzuwenden / und thue dich je mehr und mehr von der gemeinen Gewohnheit ab / da man den Sontag ansetzet vor den Tag der Lust und Frölichkeit / suche du aber lieber deine Lust in Gott / und in dem Geistlichen / als versichert / daß dieselbe die Vergnüglichste sey / was du also ohne den öffentlichen Gottesdienst vor Zeit erlangen kannst / so wende sie an zu den geistlichen Beten / Lesen / Singen und Nachdencken / was dir

Gott

Gott die vorige Woche gutes gethan / oder vor Bö-
 sen bewahret hat / daß du ihm danckest vor alle solche
 Wohlthat / ihm um Vergebung bittest / wo du gesün-
 diget hast / und dir darauf die nechste Woche einen herz-
 lichen Vorsatz in Gott nimmest / wo du dich also den
 Sonntag zu heiligen befließest / so wirst du gewiß alle-
 zeit eine recht-gesegnete Woche bekommen / und in
 deinem Christenthum zu nehmen / daß dich es ewig
 nicht reuen soll: gedencke aber ferner / daß die Gott-
 seligkeit nicht nur bestehet im Lesen / Hören oder Beten /
 sondern auch in der Übung selbst ; Ach mein Kind ge-
 wehre dich bald daran / daß / wann du des Morgens
 aufstehest / du bey deinem Gebet dir gleich vornimmest /
 du wollest dich den Tag treulich vor allen Sünden
 hüten / hingegen alles / was du den Tag thun werdest /
 Gott zu gefallen thun / weil es dein lieber himmli-
 scher Vater also haben wolle / und dich in den Stand /
 worinn du stehest / gesetzt habe / damit du lernest / aus
 deinen ganzen Leben einen rechten Gottesdienst
 machen / wann du nemlich alles deswegen thust / daß
 du Gott darinn zu dienen begehrest / und dich über
 nichts mehr freuest / als / wo du Abends nachdenckest /
 was du gethan / und findest / daß du was gutes gethan
 habest / hingegen über nichts mehr betrübest / als wann
 du gewahr wirst / etwas gutes versäümet / oder böses
 gethan zu haben.

Dencke immer / eine jede Zeit in der Welt sey ver-
 lohren / in welcher man sich Gott nicht vor Augen
 stellet / und etwas ihm zu Gefallen thut ; Damit du
 aber also immerfort ihm treulich dienen mögest / so las-
 se dir auch dieses unaufhörlich vor Augen stehen / daß /
 wo du bist / Gott bey dir und also zugegen sey / daß er
 alles sehe und höre / was du gedenckest / redest oder
 thust /

samt
 thust / wo
 den vielen
 gemacher
 was du
 zu gedenc
 der Treue
 Geduldi
 befließest
 lich nach
 ne Betrüb
 sich dimer
 seß ist die
 gen künft
 Nach
 etwas d
 geführt
 und Frau
 welche du
 Grund d
 Furcht de
 werden /
 Schwere
 nicht an
 seht dich
 tig und
 oder Un
 gehört
 wirst / wo
 be oder
 men / als
 hin getre
 als Chris
 dir dein

thust / wo du fleißig hieran gedenckest / wird es dich von vielen Bösen abziehen / und zu dem Guten eyfriger machen / ja ein Grund seyn alles übrigen Guten / was du thust. **N**ächst **G**ott hast du an deine Eltern zu gedencken / daß du so wol fleißig vor sie betest / und der Treue dich erinnerst / die sie an dir thun / um deinen **G**ott davor allezeit zu dancken / als auch / daß du dich befleißigest / derer stets gethanen Vermahnungen treulich nachzukommen / und dich also zu halten / daß sie keine Betrübniß oder Schande von dir haben / sondern sich deiner freuen / und **G**ott über dich preisen: Dieses ist die vornehmste Danckbarkeit / die du ihnen erzeigen kanst / und solltest.

Nachdem dich aber nunmehr der himmlische Vater aus deiner Eltern Hause zu einem andern Herrn geführet hat / so gedencke / daß du solchen deinen Herrn und Frauen alle diejenige Pflicht auch schuldigst seyest / welche du deinen Eltern schuldig bist: du hast sie von Grund deiner Seelen zu lieben / und nicht nur aus Furcht der Straffe / sondern von Herzen ihnen zu gehorchen / wo du ihnen Nutzen schaffen kanst / oder Schaden verhüten / soll dir es eine grosse Freude seyn / nicht anders / als wäre es dein eigener Nutzen. Du solt dich in Worten und Geberden gegen sie demüthig und eherbietig bezeigen / und ja nichts mit Willen oder Unvorsichtigkeit versäumen / was zu ihren Dienst gehört / welches du alsdann so viel sorgfältiger thun wirst / wann du allezeit gedenckest / was du ihnen zu Liebe oder Leide thust / werde alles von **G**ott angenommen / als ob es **I**hm selbst geschehe; **W**ie du dich dahin gewehnen wirst / deine Herrschafft also zu dienen / als **C**hristo selbst / und von Grund der Seelen / so wird dir dein Dienst so viel leichter ankommen / und desto mehr

mehr gesegnet seyn / überdem / daß auch bey demselben selbst desto besser Wille erhalten wird / darauf du auch / aber am allermeisten auf Gottes Willen / darinn zu sehen hast ; nun solcher Ursache willen hastu auch für deine Herrschafft / wie für deine Eltern andächtig zu beten / und ihre Wohlfart deine eigene seyn zu glauben. Was die Diener anlanget / von denen du auch zu lernen hast / erfordert nicht nur allein der Gebrauch / sondern auch Gottes Ordnung / daß du denselben unterthan seyst / die dir Gott auch so fern in der Lehre vorgefeket hat / und wirst du ohne das mit Dienstfertigkeit / und wo du ihnen / wie sich es geziemet / in allen entgegen gehest / sie dir also zur Liebe verbinden / daß du selbst Nutzen davon / und ein gut Gewissen habest. Was sonst Gesinde im Hause / und deine Mit-Lehr-Jungen anlanget / da gehe mit allen freundlich und liebeich um / und sey in dem in allen / was man an dich suchet / zu Willen / wann es nicht wider Gott oder wider deine Herrschafft ; Hingegen laß dich dein Lebtag niemahl verführen / mit Gesinde oder Jungen (ja soltens auch Gesellen seyn) heimlich etwas zu thun / oder mit zu machen / was hinter der Herrschafft ist / und zu derer Schaden gereichen würde ; dann die Treue / die du derselben schuldig bist / muß dich mehr angelegen seyn / als der andern Gunst / wie es auch damit in die Harre niemahls gut thut.

In deiner Lehre sey fleißig / gib auf alles acht / gedенcke / das sey diejenige Profession, welche du iholernest davon du nicht allein dein Stück Brod dein Lebenlang verdienen / sondern auch Gott und deinen Nächsten dienen solt / und lieget also ziemlichen Theils daran / nachdem du diese Zeit anwenden wirst / ob du dein Lebenlang ein verdorbener Mensch / oder auch in
der

der Welt
dahero du
über herge
und Sch
hast
Was
umgeh
lich
genden
men
dich
lichen
auf
zeige
nen
treu
Hände
Sünde
se
auf
vorsich
keit
so
hen
gen
Mit
du
wie
gescheh
net
sind
Spielen
dem

der Welt etwas nützlich seyn / oder werden mögest /
dahero du so wol Gott um seinen heiligen Geist dar
über herzlich anzuruffen / als allen möglichen Fleiß
und Sorgfalt in deinen Dienst-Jahren anzuwenden
hast.

Was sonst andere Leute anlanget / mit denen du
umgehen must / so bezeige dich gegen jedermann freund
lich / ehrerbietig / demüthig / dienstthaffig / welche Zu
genden wie sie Gott gefallen / also auch bey den Leuten /
einen jungen Menschen Gunst machen können ; scheue
dich also keiner Arbeit / worinn du jemand einen Christ
lichen Dienst erzeigen kanst und siehe darinn nicht dar
auf was du von einen solchen Dienst habest sonder er
zeige dich allemahl daß es deine Freude sey / jemand ei
nen Gefallen zu erzeigen. In dem Hause selbst sey ge
treu / und da dir einiges Geld und Geldes wehrt unter
Händen gegeben wird / so halte es für eine schwere
Sünde auch einen Heller zu veruntreuen / als eine gros
se Summa , wie dann Gott auf das Gemüthe / nicht
auf die Vielheit oder Wenigkeit siehet ; Gehe mit allen
vorsichtig um / damit du auch nicht aus Unvorsichtig
keit Schaden thust / wo dir aber ein Unglück begegnet /
so leugne es nicht / suche es auch nicht auf andere zu wel
ken / sondern zeige deine Aufrichtigkeit mit offenherzi
gen Bekänntnisse.

Mit deines gleichen gehe nicht viel ohne Noth um /
du seyst denn ihres Christlichen Gemüths versichert /
wie dann böse Gesellschaft so sehr als die Pest von dir
geflohen werden muß / wo dir aber eine Stunde gön
net wird / so halte dich allezeit lieber zu Leuten die älter
sind als du / von denen du was lernen kanst ; vor
Spielen und überflüssigen Trincken hüte dich als vor
dem Teufel selbst / wie es den desselben gefährliche
Stri:

Stricke sind / damit er ihrer so viel in zeitliches und ewiges Verderben ziehet / gedencke allezeit / Essen und Trincken sey uns von Gott gegeben zur Nothdurfft und zur Gesundheit / damit wir uns vergnügen und mit keiner Vermasß oder Leckerey sie mißbrauchen sollen / sonderlich hüte dich vor allen Naschen an Obst und Früchten / damit man leicht seine Gesundheit / weil es zur Unzeit geschiehet / verderben kan / da du hingegen deine Gesundheit / als dein vornehmstes Gut unter allen irdischen / mit Sorgfalt wahrzunehmen hast / welches dein Lebttag deine Regul sey / wie du nun auf diese Welt gegen jederman und gegen dich selbst zu halten hast / so versiegele alles damit / daß du sters mit Gott zu frieden seyst / und also nicht nur mit Gedult tragest / wo er jemahls nach seinen Willen dir etwas zu leiden / auflegen wolte / sonderlich wann auch / welches alles nicht ohne sein Verhängniß geschehen kan / von andern Unrecht geschehen solte / so lerne auch da alle Gedult üben / und gläube es sey einen jungen Menschen sein Lebttag nütze / wo er in der Jugend gelernet / oder sich gewehnet hat / etwas zu ertragen und mit Gedult zu leiden / als wodurch der eigene Wille / als unsers alten Adams vornehmste Krafft / am trefflichsten gebrochen wird und solche Gemühter ihr Lebenlang zu allen Dingen geschickter seynd als diejenigen / welche niemahls etwas zu leiden gewohnt gewesen.

Hiermit hastu lieber Sohn / was ich als dein Vater / der dein zeitlich / geistlich und ewig Heyl verlangt dir vor diesemahl / zu deiner Erinnerung / sonderlich in gegenwärtigen Stand darin du jeso lebest / dienlich erachtet habe und versichert bin / wann du solche Regeln fleißig in acht nimmest / sonderlich vor allen deinen Gott und seine Gegenwart dir stets vor Augen

fam
gen stellet /
men als dein
eine Geun
Schag de
Lauffe wur
diner Zuk
Koffel / sein
ten ablagen /
und Behor
Vand lesst
dieses au
alles Vieles
Regierung
sest / auch
auch dein
gest / welch
men wird.
Hieß die
examinire
gekommen
begangen.
Namen
aufgeschri
tet und er
Gebet vor
Krafft geb
auf allen
nen guten
fels / vor de
und der
würcke er
damit ich
mit herglic

gen stellest / aus seinen Worte / sowol seine Wohlthaten als deine Pflicht dagegen täglich erwägest / alle deine Freunde in der Gnade deines Gottes und den Schatz deiner Seligkeit / welcher dir in der heiligen Tauffe würcklich geschendet worden / suchest / und deiner Zusag in derselben gethan / daß du den Teuffel / seinen Wercken und der weltlichen Uppigkeit absagen / der heiligen Dreyeinigkeit aber glauben und Gehorsam leisten wollest / zur Richtschnur deines Lebens setzest / auch alles was du thust / vorhero bedenktest ob es auch mit demselben übereinkomme / und über alles dieses GOTT den himmlischen Vater um die Regierung seines heiligen Geistes unablässlich anrufest / auch zum Grund / wie alles deines Trostes / also auch deines Gebets das Verdienst Jesu Christi leigest / welches dir in der Zeit und Ewigkeit zu gut kommen wird.

Lies diesen Brief vielmahls sonderlich Sonntags / examinire dich allezeit darnach / ob du denselben nach gekommen oder nicht / und corrigire die Fehler die du begangen.

Nun der Herr / dem ich dich in der heiligen Tauffe aufgeopffert / zu dessen Furcht ich dich so oft unterrichtet und ermahnet / dem ich dich auch täglich in meinem Gebet vortrage / der auch allein zu allen Vermahnen Krafft geben kan / behüte dich durch seine heilige Engel auf allen Wegen / er regiere dich allezeit selbst mit seinen guten Geist / bewahre dich vor der List des Teuffels / vor den Aergernissen der Welt / böser Gesellschaft und der Folge deines eigenen Willens / hingegen würcke er in dir was ihm gefällig und dir nützlich ist / damit ich und deine liebe Mutter uns bey unsern Leben mit herglichen Danck gegen Gott darüber freuen

U

mögen/

mögen / wann wir sehen / daß du in den Gehorsam / Gnade und Kindschafft des himmlischen Vaters dein Lebenlang bleibest / welches uns lieber seyn soll / als wann du in der Welt was grosses würdest / sintemahl wir ohne dem bey den Unsrigen / als Christen nicht viel darnach zu streben haben / als die wir unsere Ehre / Freude und Vergnügen allein in Gott suchen / dessen Allmacht und Gnaden-Schutz ich dich hiemit von Grund der Seelen anbefehle. Verbleibend/2c.

IV. Ein anders in gleicher Materia, aber kürzer.

Mein Kind!

Weil du dich / wie ich höre / bey einem Christlichen und frommen Herrn in Dienst begeben / so wünsche ich dir zu förderst Gottes Gnade / Schutz und Segen / wie auch die Gesundheit / daß du deinen Veruff getreulich abwarten mögest / in welchen du vor allen Gott fürchten / und denselben den Anfang und das Ende deiner Verrichtung must seyn lassen / ferner ein reines Herz / Mund und Hände haben / das ist / keine böse Begierden / unnützliche / gottlose lügenhaffte Reden / und verdammliche Diebes-Griffe ; deiner Eltern und deinen eigenen ehrlichen Nahmen und Gewissen must du nicht bestrecken ; Sey deinem Herrn in allen geziemenden und nicht wider Gottes und der Obrigkeit Gebot streitenden Verrichtungen gehorsam / in Ausrichtung dessen Befehl willig und gerreu / in Handels-Geheimnissen verschwiegen / bey allen Thun und Lassen auf das Ende bedacht / damit du nimmermehr übel thuest / besuche die Kirchen des Sonntags mit Eyser und Andacht / halte

te dein Gebets-Opffer Morgen und Abends/ solte es auch nur mit einigen Herken/ Seuffhern seyn/ gib fleißig acht auf dein Beruff/ mit welchen du auch dermahleins dein Brod verdienen solt/ lerne/ weil du noch jung bist/ daß dir die Armuth im Alter nicht wehe thue; Meyde böse Gesellschaft/ hüte dich vor Geschwätz und Lügen/ gehe lieber mit Grossen und Verständigen/ als deines gleichen um/ verachte doch niemand/ sey aber Tugend und Ehrbegierig/ jedoch in Demuth/ reinlich in Kleidern ohne Hoffart/ freundlich ohne grosse Familiarität/ bedencke allezeit warum du da bist/ laß dich gerne weisen/ und mache es so/ daß du dermahleins wünschen könntest: Es möge dir GOTT lohnen/ und wieder dienen lassen/ wie du andern gedienet hast/ wirst du diesen meinen Vermahnungen nachkommen/ so wirst du dich allezeit zu getrösten haben/ daß ich bin und bleibe

dein getreuer und wohl-affectionirter
Vater/

N. N.

V. Instruction eines Herrn an seinen Diener/ wann er solchen über Land versendet.

Dennach ich meinen Diener N. N. im Nahmen und Geleite GOTTES/ mit dem Schiff der Engel Raphael genannt/ und dessen Ladung/ von hier nach Jütland und Norwegen/ um Handlung zu treiben/ gesandt/ als wird er bey seiner (GOTT und mich schuldigen) Pflicht erinnert/ mit meinem ihm anvertrauten Capital (welches er/ zu getreuen Händen empfangen zu haben/ dato in einen specialen Revers

endlich bescheiniget /) also umzugehen / wie er es dem
 mahleins bey seiner wieder zu Hauskunfft zu verant-
 worten gedencet / insonderheit soll ihm keine böse Ge-
 sellschafft / Ungemach oder andere nichts würdige
 Consideration, von der Treu / die er mir schuldig ist /
 abwendig machen / in Alburg angekommen synde /
 soll er bey Herr Bürgermeister N. N. sein Quartier be-
 ziehen / die Waaren ihren Wehrt nach im Zoll richtig
 angeben / selbige in guter Ordnung debarquieren las-
 sen / und fleißige Sorge tragen / daß in wärender Hin-
 reise kein Schade dazu komme / im Verkauf derseiben
 soll er nicht anders / als vor baar Geld / oder nur an
 die Leute verkauffen / welche ich ihm / als gute Bezah-
 lers aufgeschrieben / die bösen aber meiden und fliehen /
 vielmehr aber meine noch unter ihnen stehend habende
 Gelder bestmöglichst einzucasiren trachten. Im Fall
 sich auch ein vortheilhafftiger Einkauf in Butter /
 Holz- und Fisch- Waaren vorzeigen solte / kan er Hr. N.
 N. von Aarhusen zu Raht und Hülffe ziehen / und
 wanns derselbige gerathen find / so viel Gelder von ihm
 gegen gebührende Rente aufnehmen / als er wird nöth-
 tig haben / oder auch auf mich trasiren.

Die sechzig Fäsklein Blech / müssen mit erster Gele-
 genheit nach Holland versandt werden / in Leinwand-
 ten ist ein Versuch zu thun / wo solche nicht fort wollen /
 müssen sie auf Norwegen gepacket / und daselbst / wo
 nicht vor baar Geld / doch gegen Fisch- Waaren oder
 Trahn baratiret werden ; So bald die mitgenom-
 mene Waare zu Geld gemacht / kan die Schut wieder
 per anhero entweder mit eigenen oder fremden Waa-
 ren befrachtet / und alsdann die Zurück- Reise ohne
 Zeit-Verlust angestellet werden. **GOE** gebe sein
 Gedenen.

VI. Warnungs=Schreiben. Monfieur.

Weil ich vernommen / daß derselbe wegen des verbotenen Münz= Wesens ziemlich übel bey N. N. eingeschrieben stehet / also daß gewislich bey der ersten Rencontre man ihm vor andern warm halten dürffte / als will ich hiemit treulich gewarnet haben / man trage Vorforge vor seine Person und Effeeten, und mache es / wie die Schwalben / welche bey herankommender Winters=Zeit andere sichere und ihnen dienlichere Derter suchen / zur Nachricht / womit freundlich gegrüßt. Gut befohlen.

VII. Ein anders. Monfieur

Ich vernehme / daß an statt seiner Handlung abzuwarten / er ganze Tage in Wirths= und verdächtigen Häusern zubringt / auch oftmahls grosse Geldsummen aufs Spiel setzet / weil solches nun Wercke von schlechter Nachfolge zu seyn pflegen / als will ich gewarnet haben / daß man es möge einstellen / und nicht vor des bewussten Freundes Ohren kommen lassen / weil sonst die intentirte Mariage Krebsgänglich werden möchte / welches wohl meynend erinnern wollen / &c.

VIII. Ein anders. Monfieur

Wann ich dessen sehr löblich geführte Handlung bis anhero mit grossen Vergnügen angeschauet

schauet / und dessen angewandter Fleiß von mir betwun-
 der worden / so will mir doch das einige mißfallen / daß
 man ohne Affecuranc offmahlß der wilden See ein so
 groß Capital anvertrauet / welche in einer unglücklichen
 Stunde nehmen könnte / was vieler Jahren Schweiß
 und saure Arbeit zu Wege gebracht / insonderheit ist
 jetzt behursam zu gehen / da die feindlichen Capers fast
 stündlich den sorgfältigen Kauffmann Netze stellen /
 und mit ihren Raub-Klauen zu erhaschen suchen / was
 mit so viel Gefahr und Schlaf-losen Nächten ehrlich
 verdienet worden / man moderire sich demnach in sol-
 chen grossen Hazardiren / so viel man immer kan / hand-
 le lieber weniger / und so viel sicherer / und begnüge sich
 mehr mit den Titul eines klugen / als eines grossen und
 viel hazardirenden Kauffmanns / ich weiß / man wird
 befinden / daß ich gerathen / als dessen wahrer
 Freund / 2c.

IX. Ein anders. Monsieur.

Sist von gewisser Hand berichtet worden / daß
 diesen bevorstehenden Oster-Markt die ankome-
 mende Waaren einer scharffen Untersuchung dürff-
 ten unterworffen seyn / weil man einige bekandte
 Kauffleute in Verdacht einführender verbohtener
 Münz-Sorten hat / weiß nun mein Herr sich daran
 auch schuldig / so trage er bey Zeiten solche Präcau-
 tion, daß er hernach nicht Ursache habe zu bereuen /
 meine getreue Warnung im Wind geschlagen zu
 haben / als durch welche ich zu beweisen intendire / daß
 ich rechtß Empfehlung göttlicher Protection ver-
 harre / 2c.

X. Ein

X. Ein anders.

Monfieur.

Denselben kan aus guten Wohlmeynen nicht unerinnert lassen / wie daß allhier die Rede gehet / ob würde man denselben auf unsers Fürsten gnädigen / oder vielmehr ungnädigen Befehl / in gefänglicher Verhastung bringen; hat er nun ein böses Gewissen / welches ein unbetrieglicher Zeuge seiner Beschuldigung seyn wird / so mache er sich aus dem Staube / und suche seine Sicherheit von ferne / dann wann er sich betreten läßt / wird ihm die Gefängniß zum wenigsten verdriesslich / wo nicht gefährlich fallen: Ertraue der wohl-gemeynten Warnung seines

getreuen Dieners

N. N.

XI. Ermahnungs-Briefe.

Monfieur.

Ich will ja nimmermehr hoffen / daß derselbe werde Heuschrecken Natur an sich haben / welche nicht vor das Zukünftige / sondern nur vor das Gegenwärtige bekümmert seyn / was soll das schläffrige Humeur bey den wohlseilen Zeiten / will man nicht jetzt Wein und Korn einkauffen / da es fast halb weggeschencket wird / und bey Zeiten vigiliren / daß man / wann diese Waare wieder theuer werden solte / welches unfehlbar bald geschehen muß / im Vorrath haben möge / daran man etwas gewinnen könne. Ich bitte / man gebe diesen meinen heylsamen Rath statt / und glaube / daß ich von Herzen bin / zc.

Uu 4

XII.

XII. Ein anders.

Mein Herr!

Ech will mir die Ehre geben zu gläuben/ daß nechst
 Dines Segen meine Lehren und Vermahnungen ein grosses/ zur Aufnehmung seiner florirenden Handlung/ contribuiret / und dannenhero nicht ermüden / was ich ferner zu dessen Wohlfart werde zuträglich finden / heylsamlich anzurathen / und zu erinnern / man hüte sich demnach diesen oder jenen Haus ferner grossen Credit zu ertheilen / setze die Russische Handlung nicht so gar aus den Sinn / daß man deren Praxin gar aus den Contoir bannifiren solte. Die Diener müssen fleißiger zur Arbeit / insonderheit zur Richtighaltung der Handels-Bücher angetrieben / und also angespornet werden / daß sie jede Stunde und Augenblick von der ganzen Handlung Zustand Bilanz/ Red und Antwort geben können / welches mein Herr von solcher Nutzbarkeit befinden wird / daß er mich

seinen wohl-meynenden Freund/

N. N.

XIII. Ein anders.

Monsieur.

Ein allzu grosses Vertrauen mit N. N. stehet mir ganz nicht an/ ich weiß daß man um eine merckliche Summa bey demselben interesfirt / man vigilire bey Zeiten / lasse sich Waaren in Verwahrung geben / kauffe deren eine gute Quantität von ihm / und zahle hernach mit Geyen-Rechnung / in dem es allezeit

zeit sicherer ist vorzukommen/ als vorgekommen zu werden/ welches wohl meynend erinnern wollen.

Monfieur

v. t. h. S.

N. N.

XIV. Scharffes Schreiben eines
Herrn an seinen Diener / der außserhalb
Landes sich übel comportiret.

Unartiger und ruchloser Bedienter!

DEine üble Conduite, welche du in meinen Ber-
richtungen außserhalb Landes führest erhellet so
wol aus denen Wirkungen die ich davon in meiner
Handlung spühre / als aus dem gemeinen Geschrey /
aller die dein ruchloses Leben mit Augen gesehen /
weil ich nun darunter ein grosses meiner dir anver-
trauten Effecten wegen / gefährhet bin / und dannen-
hero billig auf meiner Sicherheit zu dencken habe / wie-
wol deine ehrliche Bürgen am meisten darunter leiden
würden / als habe ich Herrn N. N. à Costi Boll-
macht gegeben daß er in Beyseyn Notarii und Bezeu-
gen / bey Ubergabung dieses Briefes / alle und jede meine
Waaren / Gelder / Bücher / Brief und Rechnun-
gen antastet / von dir abfordern / inventiren / und
in deiner Gewalt nichts mehr als das Kleid am Leibe
lassen sollen / dich sauberer Vogel aber fordere und la-
de ich hiemit / daß du als mein Diener / dem ich mein
Geld und Gut anvertrauet / dich von Stund an auf
die Reiß begebest und nach Empfang dieses Briefes
allhier bey mir einstellst / Rechnung abstatte / und
mich ehrlich contentirest / kommst du / gut / wo nicht
daß du das Licht scheuen soltest / so sey jedoch versichert /

Uu 5

daß

daß mir deine Bürgen / alles dein Ubertreten / bis zum
 letzten Heller bezahlen sollen und müssen ; Dessen zu
 mehrer Beglaubigung / hastu hierbey deiner Vormün-
 der und Bürgen Schreiben auch zu empfangen / wor-
 nach du dich zu richten.

XV. Schreiben der Vormünder an einen solchen Gefellen.

Ungehorsamer Pfleg-Sohn!

Sowol aus deines Herrn als anderer Leute Rela-
 tion, müssen wir mit höchster Bestürzung ver-
 nehmen / wie du so gar die Schuldigkeit eines Chri-
 sten und eines Dieners aus den Augen gesehet / und
 in allen Schand und Lastern dich herumwelkest /
 welches dir nichts anders als zeitliches / und wann du
 nicht Busse thust auch ewiges Verderben androhet /
 jenes wird dich nun so viel eher überfallen / als wir
 dein weniges Patrimonium vor dein Wohlverhalten
 verbürgen müssen / welches / so du nicht soltest Rech-
 nung abstatten können / Gefahr lauffet verlohren zu
 werden / wann demnach dein Herr dich nach Haus
 beruffen / und deiner Conduite halber Rede und
 Antwort verlanget / als fordern und citiren wir dich
 hiemit ebenmäßig und in Krafft habender vormündli-
 cher Macht und Gewalt / daß du gleich nach Em-
 pfangung dieses Briefes / allhier in deines Herrn
 Haus unausbleiblich erscheinst und Rechnung thust
 von allen dir anvertrauten Waaren / mit gegebenen
 Geldern und eingehobenen Schulden / erscheinst du
 nun so ist es gut und wollen wir noch sehen die Sache
 zu vermitteln und auch dieses mahl deines Herrn
 Gunst und deinen ehrlichen Nahmen zu erhalten / er-
 scheinst

scheinst du aber nicht und giebest damit deine Bosheit und böse Sache an Tag / so ist der Schad und Schimpff dein und du wirst dein Lebtag zu keinen rechtshaffenen Kauffmann gedeyen / uns aber tragenden Amts halber verpflichten / auf Obrigkeitliche Hülffe bedacht zu seyn / und dich in das nächste und beste Zucht-Haus setzen zu lassen / wo du nur anzu treffen seyn wirst / so viel zur Nachricht / bessere dich und komm / Rechnung zu thun von deinen Haushalten.

XVI. Recommendations-und Credits-Briefe.

Monfieur.

B Ringern dieses mein Herr Better wird indem er à Costy durchreiset / die Ehre haben / demselben seine Aufwartung abzustatten / und mündlich versichern / daß ich sey &c.

XVII. Ein anders.

Monfieur.

Ich habe Vorzeigern dieses / einen meiner besten Freunde / welcher Costy , vornehmer Leute Kännniß zu suchen willens / nicht besser als an denselben zu adressiren gewußt / man lasse ihm meines Vorschreibens genießen / und glaube daß ich die ihm erzeugte Höflichkeit / als wann ich sie selbst empfangen / annehmen / und jederzeit davor verbleiben werde / &c.

XVIII.

XVIII. Ein anders.

Mein Herr!

Weil ich Bringern dieses sehr hoch achte / so habe ihm auch nicht geringer als an meinen hochge-
neigten Herrn adressiren wollen / wol wissend / daß derselbe einen Theil seiner mir zutragenden Gürtigkeit / auch auf ihm ausschütten / und also dadurch uns beyde / mich aber insonderheit / verpflichten werde / daß ich mich lebenslang nennen müsse / 2c.

XIX. Ein anders.

Monfieur.

Es wird Übergeber dieses der junge Herr N. N. von Amsterdam seyn / mit dessen Herrn Vater wie ich weiß / mein Herr grosse Correspondence führet / daß ich also nicht nöthig habe denselben weiter zu recommandiren / sondern schon versichert bin / daß er an den Herrn einen veritablen Freund in seinen à Costy habenden Angelegenheiten finden werde / jedoch will ich auch meiner Recommendation einen Theil / der ihm wiederfahrenden Höflichkeit zuschreiben / und davor in dergleichen Fällen wiederum verbleiben.

XX. Ein anders.

Monfieur.

Es läßt derselbe die von seinen Freunden an ihm ergangene Recommendationes so gültig seyn / daß man / wann es nur ohne dessen Incommodität geschehen könnte / niemahls vorbey gehen kan / demselben gute Freunde zu adressiren / wie dann dismahl
unter

unter solcher Zahl auch Bringer dieses der Herr N. N. ein hiesiger Banquier seyn wird / welchen ich / ob ihm schon seine Renoméé genussahm von selbstem recommendiret / noch zum Überfluß dieses Recommendations-Schreiben / an den Herrn mitgeben wollen / damit er erfahren möge / wie meines Herrn Höflichkeit in der That sich noch grösser befinde / als ich selbige mit Worten habe rühmen können / vielleicht auch daß durch dessen Connoissance dermahleins zwischen den Herrn und ihm ein nütliches Commercium entstehen kan / in welchen ich der dritte Mann zu seyn / vornemlich aber den Herrn zu erweisen Gelegenheit wünsche / daß ich jederzeit verharre / 2c.

XXI. Ein anders.
Monsieur.

Ich habe so viel Proben dessen Höflichkeit in vielen Jahren her genossen / daß ich nicht besser Zeigern dieses Herrn N. N. von Franckfurt / als an meinen Herrn zu recommendiren weiß / indem ich versichert bin / daß er meine Recommendation, und in selben Egard gedachten Herrn N. N. einige Ehr- und Freundschafts Zeichen wiederfahren lassen / jedoch daß sie mir in Debet geschrieben / und die Abzahlung / wann und wie es wird beliebig seyn / von mir wieder gefordert werde / da ich dann mit höchster Vergnügung bezeugen will / daß ich sey und bleibe / 2c.

XXII. Ein anders.
Monsieur.

Nachdem Zeigern dieses Herr N. N. seine Geschäfte erfordern einen vertrauten Freund à Costi

ti zu haben bey welchen er sich Rahts erholen / und zu gleich auch Hülffe erlangen könne / als habe ich /) der ich ihm zu dienen verbunden bin /) in dem Vertrauen / mein Herr werde es nicht übel nehmen / und in dergleichen Fällen mir wieder befehlen / selbigen an den Herrn recommandirt / mit Bitte / ihm so viel als man ohne Schaden thun kan / mit guten Raht und Hülff an die Hand gehen / auch wann er es etwan benöthigt seyn solte / bis drey hundert Rthlr. vor meine Rechnung vorzuschießen / ich erstatte solche nebenst gebührender Provision und andern verschossenen Unkosten mit Danck / und bin allstets / 2c.

XXIII. Ein anders.
Monfieur

WAnn der Durchläuchtigster Fürst und Herr Friederich / mein gnädigster Fürst und Landes Herr an mich gnädigst gelangen lassen / daß ich zu seiner bevorstehenden Reise nach dem warmen Bade / ihm à Costy einen offenen Wechsel machen möchte / als ersuche freundlichst / wann und wieviel Ihre Durchl. Geld belieben und von nöhten haben möchten / Ihr solches / jedoch gegen Extradirung eines eigenhändig unterschriebenen Scheins / ausfolgen zu lassen / und sich um Capital, Lagio, Provision und Interesse, auch anderer Expensen mehr so gleich wieder auf mich zu prävaliren / ich zahle solches mit Danck / und bin meinem Herrn wieder in dergleichen Fällen zu dienen geneigt / 2c.

XXIV. Ein pro forma gegebenes Re-
commendations-Schreiben zu einem
offenen Wechsel.

Monfieur.

DEigern dieses Herrn Hof-Rath Vitruvii Sohn/
hat sein Herr Vater ordonirt / auf Universitä-
ten so viel Geld heben zu können / als er nothwendig zu
seinen Studiren / Kleidung und Unterhalt würde nöthi-
g haben / wolle also mein Herr in meinen Egard,
seine Cassam für ihm offen halten / mir das Verschoss-
sene / jedoch / daß es mit eigenhändig unterschriebenen
Scheinen beleyet und bewiesen werde / in Rechnung
bringen / ich zahle es mit Danck / und bin de tout
mon Coeur

XXV. Neben-Schreiben / so das vo-
rige unumschräncket in etwas
limitirt.

Monfieur.

DEr junge Herr Vitruvius hat / weil es die bien-
seance und andere gewisse Neben-Ursachen al-
so erforderten / demselben ein Schreiben gebracht / daß
er frey über so viel Geld / als er wolte / möchte zu dispo-
niren haben / weil aber solches seines Hrn. Vaters
Wille und Meynung ganz nicht ist / als wird man
schon so mit ihm umzugehen wissen / daß er / ohne das
Spiel zu merken / oder sich offendirt zu befinden / des
Jahrs höchst nicht mehr als 600. Rthlr. zu heben ha-
be / massen ich auch vor mehrers nicht will gehalten
seyh

seyn / und wird meines Herrn Klugheit schon wissen / wie diesen jungen hitzigen Pferd / in den Lauff seiner Debauchen, mit Manier möchte können Einhalt gethan werden : Ich verbleibe in Erwartung des Erfolgs

Monfieur

v. t. h. S.

N. N.

XXVI. Ein anders.

Monfieur.

Wann Vorzeiger dieses / Herr N. N. mein wehretter guter Freund / mich gebeten / ihm a Costy einen solchen Mann zu verschaffen / dem er über eine habende Rechts-Sache consuliren / und zugleich auch seiner Hülffe im Einkauf einiger Waaren sich bedienen könnte / als habe ich ihn an meinen wehreten Herrn und Freund recommendiren wollen / in der Hoffnung / man werde in meinen Egard mit einig und andern Gefälligkeiten an die Hand gehen / ich verschulde solches in dergleichen Fällen wieder / und bin Lebenslang / u. s. w.

XXVII. Ein anders.

Monfieur.

Diesen reisenden Handwercks- oder Kauff-Gesellen / dessen Fleiß und gutes Gemüht ich mehrmahls probiret / will hiesiger Ort in die Länge nicht mehr profitable fallen / weswegen er um fremde Arbeit oder Dienste sich umsehen muß / könnte mein Herr (welches der Zweck dieser Recommendation ist)

ist/)

ist /) ihm dazu behülfflich seyn / würde er mich höchlich
verobligiren / der ich mich hintwieder nenne
Monsieur

v. t. h. S.

N. N.

XXVIII. Eine Disrecommendation,
Monsieur.

B Ringern dieses / ein junger und von ererbten /
nicht aber verdienten Geld Mitteln / begüterter
Mensch / will unter der Conduite seiner ungezähm-
ten Begierden die Welt besehen / bey welcher Reise
die wollüstige Jugend und der wohlgespickte Beutel
die Ober-Hoffmeisterschafft führen soll / bey den Ca-
valliren gedencket er sich / ob er wol von der Ellen und
Pfeffer-Sack hergekommen / als ein Homme d'
Epée aufzuführen / bey Kauffleuten will er ein Wechs-
seler / Asscurator , und in Summa ein anderer Sa-
lomon seyn / der gern nach Ophir Schiffe schickte /
wann er nur versichert wäre / daß sie nicht mehr Affen
als Gold mitbrächten / weil nun dabey die Ducaten
nicht gefrohren / sondern lustig (indem sie ihm nicht viel
gekostet) in alle Welt gehen müssen / insonderheit / wo
man ihm eine angenehme Waare / nemlich Flatterie
davor zu geben weiß / als wird mein Herr dieses Wol-
len-reiche Schaaf zu scheeren wissen / ehe andere dar-
über kommen / oder es die Wolle von sich selber ab-
wirfft / zur Nachricht diene aber / daß dieser Braten
kein Fett von sich gebe / ehe er brav begossen werde / ich
meyne / ehe man ihm durch den edlen Neben-Safft
treuherzig gemacht ; Der Herr Sorge nicht / daß ihm
der Wein nicht bezahlet werde / denn er mehr als all-

Er

zu

zu liberal, und die Gewohnheit hat / vor alle zu bezah-
 len / welche nur mit ihm anstimmen wollen : Ich habe
 mein Theil von ihm gezogen / und ihm das Parade-
 Kleid / so er auf dem Leibe trägt / vor 400. Rthlr. ver-
 kauft / weil nun der Herr mein guter Freund und
 Gönner allezeit gewesen / ist es billig / daß ich mich
 auch einmahl revangire / und ihm einen Hasen in die
 Küchen schicke / er halte ihm aber fest / und ziehe ihm
 das Fell ab / ehe ein anderer Appetit dazu bekomme /
 zum wenigsten wird unsere Intention löblich seyn /
 denn wir suchen nun der Kerl auf die Beine zu helfen /
 daß solche jetzt durch das viele Carossen - fahren nicht
 unbrauchbar werden / wir consuliren seiner Gesund-
 heit / weil ihm das viele Debauchiren / so langer Geld
 hat / darum bringen möchte / ja wir bewahren ihm sein
 Leib und Leben vor Diebe und Mördern / als welche
 solchen begüterten und mit Gold beladenen Leuten am
 meisten nachstreben / daß also verhoffentlich der gute
 Mensch noch Ursache haben soll / uns heut oder mor-
 gen Danck zu sagen. Indessen verbleibe ich / 2c.

XXIX. Abmahnung von den Geitz.

Mein Herr!

Demselben habe ich zwar seiner glücklichen Wie-
 derkunfft halber höchlich zu gratuliren / kan
 aber dabey nicht umhin / denselben auch nachdrücklich
 vorzustellen / daß seine allhier hinterlassene Freunde die
 Zeit seiner Abwesenheit über / in grossen Sorgen seines
 Zustandes wegen gestanden / bald erscholle das Ge-
 rücht / ob wäre das Schiff auf welchen er sich befand /
 von See-Räubern übermeistert / und er gefänglich
 nach Algiers geführt worden / bald / er hätte an ei-
 ner

ner sichern Insul gestrandet / und wäre von denen Passagieren niemand davon gekommen. Eine andere falsche Zeitung brachte aus daß das Schiff in Engeland wäre in Arrest genommen / und mit allen Gütern confisciret worden / und was dergleichen Lügen mehr waren / welche seine glückliche Zuhausekunft alle dissipiret und zu Schanden gemacht; Was soll aber endlich das grosse Bemühen/welches der Herr von so viel Jahren her in seinen Handel und Wandel gethan / warum sich den ungestümen Wellen anvertrauet / da man zu Haus auf seinen Contoir und bey den Seinigen in Ruhe und Sicherheit sitzen / und durch die bloße Feder / seinen Sachen die Bewegung geben könnte / welche er ihnen durch persönliche Gegenwart zu Wege zu bringen verhoffet / fehlt es den Herrn etwan / an noch nicht erworbenen Gütern? kan man vor Geld keine Dieners mehr haben? Seynd getreue Correspondenten todt; weil man alles bestreiten / selbst Diener / Kauffmann und Factor, Versender und Empfänger zugleich seyn will? doch was soll ich sagen / der leidige Geitz ist wol die vornehmste würckende Ursache / dieser machet daß der Herr und seines gleichen / 30. ja 40. Meilen zu Fuß nach den Messen lauffen / wann andere um ein geringes Geld fahren oder reiten können / der älteste grobe Küttel ist ihm unterwegs gut genug / damit er nicht in den Births-Häusern von den Wirthen möge hart angestrenget werden / etwan eine ordentliche Mahlzeit zu thun / und also einige Groschen zu verzehren / der Kengel welche er nach Soldaten Manier auf den Puckel trägt / ist seine mit Käß und Brod wohlbespickte Vorraths-Kammer / und mehrmahls ein Trunck Wasser zurerspahrung etlicher Heller die beste Laabsal / wann andere die mit ihm gleiche Hand-

lung treiben / von den ihnen von Gott verliehenen Segen / sich auf die Reise vor ihre ausgestandene Fatiquen etwas zu gut thun / und was dergleichen Silberereyen mehr seynd / worzu ihm seine unersättliche Geld Begierde antreibt ; Aber mein Herr so ge mir / was hilffis den Menschen / wann er endlich Geld und Gut genug zusamen gescharrt / und solches dermahleins lachenden Erben hinterlassen muß. Indessen aber seinen Leib maceriret und denselben vor alle Mühe und Arbeit nichts gutliches gethan. Gewißlich ist es eine grosse Narrheit / wie es der Weiseste unter allen Königen nennet / ein solcher Geiz = Halk besizet nicht das Geld / sondern das Geld hat die Herrschafft über ihn ; Er ist gleich / denen Wasserfüchtigen / welche je mehr sie trincken / doch immer Durst haben / und noch mehr trincken wollen / er ist zu vergleichen den Hund der auf den Heu lieget / und doch dessen nicht genieffen kan / gleichwol aber nicht leiden will / daß ein ander Thier hinzu nahe ; Wird es denjenigen für eine Ehorheit ausgeleget / der der Herberge nahe ist / und sich gleichwol mit einem grossen Reise-Geld versehen will / so seynd gewißlich diejenige noch grossere Narren welche mit den einen Fuß schon in Grabe stehen / und sich doch noch grosse Reichthümer erwerben / ja gern arm leben wollen / damit sie desto reicher sterben mögen. Fället euch Reichthum zu / so hänget das Hertz nicht daran / sagt die Schrift / und wiederum die da reich werden wollen / fallen in Versuchung und viel thörriger und schädlicher Lüste item der Geiz ist eine Wurzel alles Übels / er machet daß man den Meyn. Eyd / wann man nur den Nächsten das Seine abschweren kan / gering achtet / und ohne Gewissen (welches aber zu seiner Zeit aufwachen wird /) seinen Bruder verrortheilt

theilt in Handel und Wandel / dem Verräther Judas wurde von unsern Heyland der Beutel zugestellet / da indessen die andern Aposteln den heiligen Geist empfangen. Also siehet man noch täglich die Gottlosen (worunter auch die Geizigen zu rechnen) mit vielen Gütern prangen. Und doch dabey / sonderlich diese letztere Art Menschen eben so grossen Mangel leiden / als der Tantalus, welcher bis an den Mund in Wasser gestanden / und doch dabey vor Durst verschmachtete. Ehrlich und bürgerlich zu leben erfordert wenig Geld / und noch weniger wohl zu sterben; Der grösste Gewinn ist / wer Gottsfürchtig ist / und lässet ihm genügen / wir seynd bloß auf die Welt kommen / bloß werden wir auch wieder dahin fahren. Ein mittelmäßiges Gut bey dem man in Ruhe lebt / ist besser / als ein beschwerlicher Reichthum: aber der Geizhals ist so närrisch / daß er lieber aus einen trüben Wasser mit Mühe und Gefahr schöpffet / als aus einen kleinen / ob wohl klaren Bächlein. Ja was noch mehr ist; Er vermeynet / er verliere alles was er nicht gewinnet / und diese Begierde ist allezeit mit Neid und Sorge vermischet / so lange er sein Herz an das Zeitliche hänget / und zu den Geldklumpen sagt: du bist mein Gott. Ich will indessen dem Herrn wohlmeynend rahen / sich der grossen Last des Geizes zu entladen / je näher er (alters halber) ist / den Todten-Berg hinaufzusteigen / man samle sich viel mehr Schätze die die Diebe nicht stehlen / oder die Motten verzehren können / man mache sich Freunde mit den ungerechten Mammon, und überlasse andern seinen Neben-Bürgern auch ein Stück Brod / so wird man hinführo ein geruhiger Gewissen haben können. **Womit verharre ze.**

XXIX. Ein Italiänisches Recommendations-Brief.

Mto Illus^t. Sig^{er}. Pad^r. mio
Colend.

IL Latore della presente, ch'è mio amico cerca di far la sua Fortuna in Lipsia questa fiera, del che il come meglio a bocca esporrà egli stesso a V. S. per tanto la supplico cortesemente, ad assisterli, e prometto Cambieuoli officii in tai occorrenze e mele rassegnò per fine e resto

di V. S. molt. illust.

Divotissim. & Oblig. Serv.

N. N.

XXX. Ein anders.

Pregato dall' Esibitore, della presente, à raccomandarlo in Amburgo a qualche Personaggio, per mezzo del quale possa ottener il disegno della sua andata collà, e che egli esporrà meglio di bocca, non sapendo a chi meglio indirizarlo presi la confidenza, di raccomandarlo a V. S. e di supplicar la d' assisterlo nelle sue occorrenze, che io resto cambievolum à commandi, di V. S.

XXXI.

**XXXI. Credits-Brief / welchen ein
Negociant seinen Comis oder Bedienten/
den er Waaren vor seine Conto einzukauffen / ausges-
schicket / an seinen Freund auf eine limitirte
Summa giebet.**

Monfieur.

D Emselben beliebe Überbrigern dieses N. N. mei-
nen Bedienten/bis auf die Summa von 20000.
fl. schreibe zwangig tausend Gulden zu fourniren oder
soviel Credit zu verschaffen / damit er (laut Ordre die
er von mir hat) solche zu Erkauffung gewisser Waar-
ren anwenden möge / vor welche Summam oder vor
dasjenige / so er empfangen / wolle der Herr seine Qvis-
tung nehmen / und sich alsdann um den Belauß wie-
der auf mich prävaliren / da ich dann dessen Briefe
jederzeit gebührend zu honoriren nicht manqviren
werde / der ich allstets verharre / zc.

NB. Um Ungelegenheiten (wegen Unglücks / so des
Credits-Briefes Innhabern auf den Weg / durch
Beraubung oder sonst wiederfahren möchte / zu
vermeiden / item zu verhindern / daß diejenigen /
welche ihm den Brief genommen / oder wann der-
selbe verlohren gegangen / solchen wiedergefunden/
sich dessen nicht mißbrauen können / so ist nöthwen-
dig / daß der Ausgeber des Credit-Briefes seinen
Correspondenten durch den Advis-Brief die Per-
son seines Bedienten / dessen Statur und Länge /
Farb und Haar / ob sie kraus / blond oder schwarz
seynd zc. auch wol ein ander Zeichen an seinen Leit-

be beschreibe / item zu mehrer Versicherung ein gewisses Putschafft oder Wort gebe / welches hernach derjenige / der des Credit-Briefes rechter Inhaber ist / wieder von sich sagen muß. Der Negotiant aber / an welchen der Credit-Brief lautet / muß bey der Bezahlung von dem Träger desselben jedesmahl einen Schein oder Quittung nehmen / und in solche setzen lassen / wie er / Krafft des Credit-Briefes / den er von seinen Principalen unter den und den Datum gebracht / so viel Geld empfangen / welches Formular etwan folgender massen könnte eigerichter seyn :

Eh Ends-Unterschriebener N. N. (Herrn N. N. Kauffmann zu N. N. Diener) bekenne hiesmit / daß ich von Herrn N. N. Wechselern in Amsterdam / vier tausend Gulden auf Rechnung des Credits - Briefes / welchen mein Herr sub dato den 4. Augusti 1704. mir auf besagten Herrn N. N. mitgegeben / richtig empfangen habe / vor welche Summa ich besagten Herrn N. N. gebührend quittire / und kan er (wann er will) sich wieder auf besagten meinen Patron Herrn N. N. nicht aber auf mich prävaliren / zc.

Wann es sich auch offtmahls zuträgt / daß grosse Herren un̄ vornehme Leute / ihren in die Fremde reisenden Söhnen von berühmten Rauffleuten Credits-oder so genannte offene Wechsel-Briefe stellen lassen / bey welchen es aber vielmahls gefährlich und verdrücklich / daß man die fournirte Gelder nicht / oder kaum erst nach angewandter grosser Mühe wieder bekommen kan / als solte es einen solchen Factoren nicht

fam
nicht un
Reisend
theilen
Eh En
auf me
und Hand
offnen Cre
in Amsterd
helet daß
welche er
fourniren
nen / und
nach verg
von bemel
andernver
genomme
Sohns C
mit Lagr
N. wieder
rang bew
meine Ha
zahlung
heiligen
gänglich
werden.
schiffi.
XXXII
ma

nicht undienlich seyn / sich erwan vor den Eltern des
Reisenden folgenden Versicherungs Schein er-
theilen zu lassen :

Ich Ends. Unterschriebener bekenne hiemit / daß
auf mein bittliches Ansuchen / Herr N. N. Kauff-
und Handels Herr allhier / meinen Sohn N. N. einen
offenen Credits-Brief an Herrn N. N. Banqvier
in Amsterdam / mit gegeben / und darinnen Ordre er-
theilet / daß er besagten meinen Sohn alle die Gelder
welche er auf seiner Reise vonnöhten haben würde /
fourniren solte / welches ich dann mit Danck erkens-
nen / und besagten Herrn N. N. verspreche / gleich
nach vorgezeigten Beweis / daß mein Sohn entweder
von bemeldten Herrn N. N. in Amsterdam / oder sonst
anderwärts von dessen Correspondenten Geld auf-
genommen und empfangen / und daß desfalls meines
Sohns Quitung vorhanden sey / solche Gelder gleich
mit Lagio, Interesse und Unkosten / ihme Herrn N.
N. wieder zu bezahlen ; Dessen zu mehrer Versiche-
rung bewillige ich / daß im Fall ich säumig seyn solte /
meine Haab und Güter dafür hafften / und ich zur Be-
zahlung auf alle Weise und Wege / und zwar nach
hiesigen Wechsel-Recht (als dem ich mich hiemit
gänzlich unterwerffe /) möge können gezwungen
werden. Urkundlich meiner eigenhändigen Unter-
schrift.

XXXII. Formular, wie sich der Kauff-
mann in Amsterdam muß quittiren
lassen.

Das mir Herr N. N. Banquier allhier in Amsterdā / Krafft des mir von Herrn N. N. in Hamburg auf ihm ertheilten Credits-Briefes heute Dato zwey tausend fünf hundert Gūlden / hiesiger guter couranten Münze richtig ausgezahlt / solches thue hiemit quitirlich bescheinigen / und der Exception non numerata pecuniae kräftig renunciiren / und hat sich nunmehr gedachter Herr N. N. dieses mir gethanen Voischusses der 2500. fl. wegen / auf Herr N. N. in Hamburg wieder zu prävaliren. Amsterdā / den 2c.

XXXIII. Noch ein anderer.

Das mir Herr N. N. Banquier allhier in London / auf Ordre Herrn N. N. in Amsterdam / zur Nohdurfft meiner Reis-Geider / hundert Pfund Sterlings zu recht bezahlt / solches thue hiemit quitirlich bescheinigen / und hat sich dieser mir assignirten Summa wegen Herr N. N. in Amsterdam / wieder auf Hn. N. N. in Hamburg zu prävaliren. London / den 2c.

N. N.

XXXIV. Trasirter Wechsel/in welchen der Factor in Amsterdam auf Hamburg wieder sein Remburso sucht.

Amsterdā den 6. Maji 1701.

Mein Herr!

Zer Tage nach Sicht geliebe der Herr auf diesen meinen Sola Wechsel-Brief / an Herrn N. N. oder

oder Ordre zu bezahlen / die Summa von zweytausend
 fünffhundert Gulden in Banco, den Wehrt in mir
 selbstem / solches soll mir valediren vor gleiche Sum-
 men / welche ich Hn. N. N. Sohn / vermöge des Herrn
 Credits-Brief vom 13. April bezahlt / (oder in London)
 laut beygehender Rechnung / zahlen lassen / 2c.

Ben solchen Wechsel-Briefen müssen desjenigen Pas-
 sagiers, der die Gelder gehoben / seine Original-
 Quittungen mit übersandt werden / imgleichen auch
 Rechnung über die ausgezahlte Gelder / praten-
 dirte Provision, verschossen Brief-Port und landes-
 re Spesen, &c. etwan folgender gestalt :

Herr N. N. in Hamburg Debet

UM das auf seinen mir von Hn. N. N. gebrachten /
 und durch die Post aparte confirmirten Credit-
 Brief / an gedachten N. N. auf Begehren gegen Qui-
 tung bezahlt

pr. meine Provision a l. p. c.	fl. 25		} 2500
Brief-Port	1	6	} 40
Auf des Hn. Unkosten den jungen Menschen tractirt / kostet	13	14	
			fl. 2540

Hierauf dato auf den Hn. solche Summam al pari
 (oder mit Gewinn oder Verlust) trasirt, &c.

Und was dergleichen Posten mehr seyn / welche ein
 Factor, ohne dem seinen Vortheil gemäß / (inson-
 derheit / wann reiche Leute ihre Söhne in die Frem-
 de schicken / oder solche Personen ihm unter Händen
 kommen / denen das Geld nicht sauer zu verdienen
 fällt

fällt/ und welche damit gemeiniglich reiff umgehen/
auch bey den Rauffmann jederzeit hoch angesehen/
und diesen gegen sich gering geschätzt halten wollen/
wird aufzufehen wissen.

Folgen unterschiedliche Antwort- Schreiben auf vorige Warnung/ Ermah- nung/ Creditiv- und Recommenda- tions-Briefe.

Monsieur mon tres cher Amy,

DEr mir zugesandre Vogel in bunten Federn ist
glücklich zum Vorschein kommen / ich habe
gleich/ wann ich auch des Herrn Recommendation
nicht wohl im Kopff gefast hätte / an dem Gesang
gehört / daß es keine lieblich singende Nachtigal /
oder eine nach dem Himmel strebende Lerche / sondern
eine Alopische Krähe seyn müsse / welche sich in die
fremden Federn nicht wohl zu schießen / und nicht
besser als ihre eigene Tracht zu tragen wisse / dannen-
hero ich ihm so viel als möglich darzu geholffen. Er
wolte einen mit Gold reich besetzten Carmoisin rohten
Mantel haben / weil nun dessen Begierde darzu in-
brünstig / so musten / (wie ihm die rohte Farbe in die
Augen/) so mir seine Ducaten in den Beutel scheinen/
weil ich deren eine gute Parthey vor den Mantel weg-
gezogen / und jede Ellen / die doch nur schlecht Holländ-
isch Tuch / und vor 3. Rthlr. hätte können verkauft
werden / vor 4. Ducaten als Drap de Venise mir
bezahlen ließ / daß übrige hat das Chameriren und
Ausmachen ausgepreßt. Es war aber solcher Man-
tel / von welchen der Schneider / weil er ihn in vier
Stun-

Stunden musste fertig machen / auch ein paar Ducaten vor das Macher-Lohn gezogen / so bald nicht auf des bürgerlichen Edelmanns Leib gezogen / als einige Studenten / die der junge Herr im Wein-Keller antruff / und unter welchen sich der eine vor einen Grafen ausgab / denselben mit Vorschwazung einer falschen Gebuhrts-Linie / in welcher unser neuer Ankömmling vor 1000. Jahren auch eine Ubrahn-Grau solte gehabt haben / die des so gethannten Grafens seiner zur selben Zeit lebenden Uhrälter Mutter unechte Schwester gewesen / so treuherzig machten / daß der etwan 30. Reichsthaler wehrte Mantel / auf Confirmation der neuen Verwandtschaft / demselben musste verehret werden / und würde ohne Zweifel ein mehrers gefolget seyn / wann ich nicht auch vor mich zugesehen / und eben als jetzt ein schöner Diamant-Ring springen solte / eine etwan 10. Rthlr. wehrte Uhr zeigte / welche ich / aus des Maximiliani I. Kunst-Kammer ihren Ursprung zu haben / vorgab / davor mir unser bürgerlicher Edelmann seinen schönen Ring mit Rosen-Stein einlieferte. Zwar dachte ich des andern Morgens meine Pfeiffe / bey seiner Wieder-Besuchung / noch besser zu schneiden / fand aber / daß andere mir allbereit bevorkommen / und den Uberrest der Ducaten durch das Spiel ihm abgelocket hatten ; ich zog nach diesem noch einige Pretiosa vor geringes Geld von ihm / weil er seiner Compagnie-liebenden Natur nach / allezeit mit diesen Metall musste häufig versehen seyn ; Seit her heut und gestern aber begunte er allbereit von Verkaufung seines Leinen-Zeugs / item , ob nicht eine gute Condition bey einen Kauffmann zu finden wäre / zu reden ; ich habe ihn an einen / der mit einer 18.

Schube

Schube langen Ellen seine Courante Waaren ausmisset / gewiesen / da er soll Casficer über die Trummel seyn / bis er die Pieq oder Musqvete zu tragen fähig werde / ist also unser bürgerlicher Edelmann / zu seiner Leibes und Seelen Wohlfart / unter unsere Hände gerahten / ehe er sich eine böse Seuche am Hals gezogen / oder vielleicht / wann ich ihm nicht zum wol disciplinirten Soldaten-Leben geholffen hätte / auf das Stehlen sich geleet / dessen Ende der Galgen ist / dieses wäre kürzlich die Metamorphosis des ungerahtenen Sohns / wann nur auch dieser wie jener umkehren / und zu seiner Zeit Pater peccavi spielen möchte / welches wünschend / empfehle meinen Herrn göttlicher Protection, und versichere demselben / daß ich allezeit danckbarlich verbleibe / 2c.

Antwort auf ein Verweiß-Schreiben.

Monfieur.

Weil ichs meinen sauren Schweiß und Arbeit allein zu dancken / daß ich von meinen eigenen Mitteln leben / und niemand zu Gnaden gehen darff / als hat auch niemand Ursache mir meine Conduite vorzurücken / oder sich zum Hofmeister über mein Leben und Wandel aufzuwerffen / indem ich meine eigene Haut zu Marck tragen / und wie weit meine Decke sich strecken könne / wissen muß / jeder lebe nur um sich selber bekümmert / und mische sich nicht in fremde Handel / welches ich wohlmeynend wieder antworten wollen / der ich verbleibe / 2c.

Ein

Ein anders / da die Ermahnung
wohl aufgenommen wird.

Monfieur.

MAnn ich nicht vor längsten wäre persuadiret ge-
wesen / daß derselbe mein aufrichtiger Freund /
so hätten mir solches / dessen an mich abgelassene Er-
mahnungs-volle Schreiben / gnugsam sollen zu er-
kennen geben / ich profitire davon so viel / daß ich den
Lauff meiner Handlung darnach einrichte / daß zu ent-
fliehen stehende vermeyde / das Anzunehmende aber mit
beyden Händen angreiffe / und allen daraus mir zu-
wachsenden Vorthail nechst Gott meinem Herrn zu-
schreibe / als welchen ich bitte zu glauben / daß ich von
ganken Herzen sey / &c.

Antwort = Schreiben eines Sohnes
auf seines Vaters Ermahnungs-
Briefe.

Hertz-vielgeliebter Herr Vater!

Ich habe dessen sehr wehrtes Schreiben / welches
durch und durch mit heilsamen / zu meiner
Wohlfahrt dienenden Ermahnungen angefüllt ge-
wesen / zu recht erhalten / dessen Inhalt mehr als ein-
mahl überlesen / was mir nach denselben zu fliehen /
oder anzunehmen seyn möchte / reiflich erwogen / und
endlich Gott gebeten / daß er mir zu solchen angewie-
senen unsträflichen Leben seines heiligen und guten
Geistes Kraft verleihen wolle / indessen strebe ich mit
allen Kräften dahin / wie ich meines vielgeliebten
Herrn Vaters von mir gefosten Hoffnung ein Genü-
gen leisten / und in wählenden meinen Dienst-Jah-
ren

ren was rechtschaffenes lernen möge/ so mir heut oder morgen ein ehrliches Auskommen zuwege bringen könne; ich gehe meinen Herrn Patron mit aller Furcht/ Freu und Gehorsam unter Augen/ in meiner Arbeit/ welche ich allezeit mit dem Gebet anfangen/ bin ich hurtig und unverdrossen in der Vollziehung desjenigen/ was mir anbefohlen wird/ sorgfältig/ die Morgen-Ruh/ welche sonst bey den jungen Leuten angenehm/ muß mir keine Zeit von meinen Verrichtungen kürzen/ des Abends/ wann andere Kauffmanns-Jungen sich dem Schlass ergeben/ lese ich ein gutes Buch/ oder überlege bey mir/ was des Tages über gehandelt worden/ und wie ich auch solches dermahleins zu meinem Nutzen practiciren könne; weil ich auch weiß/ daß an der Waaren Kännniß viel gelegen/ so studire ich auf dieselbe nach allen Kräfte/ erstlich suche ich primam materiam, woraus ein Ding entweder durch die Natur oder Kunst zuwege gebracht oder fabriciret wird/ sorgfältig zu erlangen/ ferner gehe ich zu den Handgriffen/ die dazu gebraucher werden/ hiermit nicht vergnügt seynde/ will ich auch der Waare ihre Güte und Mängel/ oder wie solche könne corruptirt oder verbessert/ erhalten oder verwahret/ glücklich und mit Nutzen am Mann gebracht oder verabsäumet/ in diesen oder jenen Lande aus der ersten Hand gefunden/ und in einen andern mit Nutzen wieder abgesetzt werden/ wissen/ in Handels-Scripturen lege ich zum Fundament die Rechen-Kunst und das Buchhalten/ ferner das gute Stylisiren/ item, die Erlernung fremder Sprachen/ insonderheit der Frantzösischen/ Italiänischen und Holländischen/ zu welchen so viel leichter zu gelangen/ das wenige Latein/ so ich auf Schulen gefasset/ und wovor ich mein/

gan geliebte
rigen Dan
Ich mach
Unersch
nicht anse
trauen; J
ten mit den
fide/ wels
na und Prax
Wäcker über
Buchhalter
rege ich mi
berheit war
diger Kauf
ne Hörsen
mann bei
Zunehmen
ge besche
berglieben
licher väter
ten Gnuß a
fink aber d
verleiden
Mein
Antwo
sten Die
nen

nen geliebten Eltern und Praeceptoribus noch demüthigen Danck; sage/ keinen geringen Nutzen beyträget; Ich mache aber unter meinen Lehr- Meistern einen Unterscheid / qvitiere diejenigen / deren Lehr- Art mir nicht anstehet / um andern und bessern mich anzuvertrauen; Insonderheit halte ich das Schul- Buchhalten mit dem Kauffmännischen gegen einander/ und befinde / Welch ein grosser Unterscheid zwischen Theoria und Praxin sey/ und daß von 100. die ihrer Herren Bücher führen / nicht 10. den Titul rechtschaffener Buchhalter verdienen; In Commerciën-Sachen ergehe ich mich an meines Herrn Discoursen, insonderheit/ wann solche in Compagnie alter und verständiger Kauffleute geführet werden. Ich veräume keine Börsen-Zeit/ mache mich durch Demuht bey jedermann beliebt / und finde dadurch mein Wachsen und Zunehmen in Erlernung der Negotien, das Künfftige befehle ich Gott / und der Disposition meines herzkliebenden Herrn Vaters / dessen hochschätzbarer väterlichen Liebe ich mich/ nechst schönst abgelegten Gruß an ihm' und meine Frau Mutter / sie allerseits aber des Höchsten Protection anbefehle / allstets verbleibend

Meines Herz-vielgeliebten Zn. Vaters

gehorsamster Sohn/

N. N.

Antwort = Schreiben eines bereitsten Dieners an seinen Herrn / um von seinen Verrichtungen Nachricht zu geben.

**Ebler/ Wohl-Ehrenvester / insonders Hochzu-
ehrender Herr/ und sehr geneigter Patron!**

Demselben füge hiemit gehorsamst zu wissen / daß
ich nach einer 3. tägigen harten Reise / weil es
immer aus den Süd-Osten gestürmet / endlich glück-
lich allhier angelanger / das Gut so bald an Land ge-
bracht / und noch alles wohl conditionirt befunden;
weil nun der Marckt gleich des folgenden Tages darauf
angiehung / als habe ich die Nacht durch gearbeitet / alles
in guten Stande zu bringen / und die Lacken und Leins-
wandten fast alle mit zimlichen Profit abgesetzt. Vor
die Parthey Englische Strümpffe ist 6. Last Hering
eingetauschet. Die kurze Waaren haben / weil die
Edeleute meistens ihre Provision aus Hamburg
oder Copenhagen bekommen / wenigen Abgang ge-
habt / ungeacht wir anfangs die meiste Reflexion
darauf machten. Von Hr. N. N. habe 100. Decher
Kalb-Leder / und von Hr. N. N. 50. Decher Ochsen-
Leder gehandelt / die Helffte davon bleibt bis künfftige
Zurückkunft stehen; die andere habe mit denen von
Hr. N. N. theils aufgenommenen / theils auch mit des-
sen aus den Lacken erlösten Geldern bezahlet. Weil
mir auch eine Parthey Salz aufgestossen / welches ich
zimlichen Preiffes zu bekommen sahe / als habe ich loß
geschlagen / und zu dessen Behuff von Hr. N. N. 300.
Rthlr. aufgenommen / über welche Summa ich ihm
auf den Hn. Patron einen Wechsel-Brief 14. Tage
nach Sicht zu bezahlen / gegeben / hoffe / daß es nicht
übel wird gethan seyn. Das Salz gehet in Schiffer
N. N. das Ochsen-Leder aber bey Schiffer N. N. Zu
den Sellen habe noch keine Schiffs-Occasie finden
können / selbige jedoch bey meinem Hn. Hospite, um
mit erster Gelegenheit an den Hn. Patron zu versen-
den/

den/ hinterlassen. Morgen gehe ich wills Gott / so
Wind und Wetter dienen will/ nach Norwegen/
Hierbey meine Reiß/ Berrichtung hiesiger Orten / so
der Herr Patron, wie ich nicht zweiffle / richtig befin-
den wird. Womit ohne mehrers freundlich gegrüßet/
Gott befohlen/ verbleibe

Meines Hochzuehrenden Zn. Patrons

allezeit bereitwilligster und gehorsamster
Diener

N. N.

Antwort des Patrons an seinen Diener.

Gott mit uns.

Oder: Lieber und Getreuer.

Oder: Lieber *Jeronyme*.

Oder: *Ehrebahrer und Discreter.*

✓ **A**ller Angenehmes aus Aalburg sub dato den 19:
dieses/ habe wohl erhalten/ daraus euer glücklich
Arrivement, und aus der beygehenden Handels, Ver-
richtung euer Comportement in Negotiis ersehen /
so mir allerdings angenehm/ auffer / daß ihr mir zuviel
Kalb/ Leder eingekauft / welches ein langes Lager ma-
chen wird/ jedoch wird Gott Auswege darzuweisen.
Euer ausgegebener Wechsel soll acceptirer und bezah-
let werden. Hätte gern mehr Hering gehabt/ weil ei-
ne Parthey auf Lieferung versprochen / schreibe des-
wegen heut an Herren N. N. mir noch einige Last/
wie auch etwas von Butter / einzuthun. In Nor-
wegen werdet ihr meiner mitgegebenen Instruction
nachleben. Grüßet N. N. in Bergen; sprecht bey N.
N. in Dronthem an / und mahnt ihm scharff wegen

der 200. Rthlr. nehmt in Bezahlungsstatt an / was
ihr bekommen könnt. Könnt ihr eine Parthey Dehler
zu kauff kriegen / so schickt solche nach Holland au meis
nen Correspondenten N. N. Beobachtet im übrigen
alles / was zu meinen Vorthail dienen kan / und seyd ver
sichert / daß ich nechst freundlicher Begrüßung und
Empfehlung Gottes Schutz / verbleibe

Euer wohlgemogener Patron

N. N.

**Brief desselbigen Kauffmanns an sei
nen Schiffer / führende sein Schiff das
Wapen von Lübeck.**

Ehrbahrer und Discreter!

Euer Schreiben aus der Memmel habe zu recht er
halten / und ungern ersehen / daß ihr durch con
trair Wind und Wetter / da ihr nach Riga destinirt
gewesen / nach der Pillau verschlagen worden. Lasset
was zu Erhaltung des Schiffs gereichen kan / nichts
manqviren / und befordert so schleunig als ihr könnt /
eure Reise nach Riga / woselbst Hr. N. N. euch mit
Leinsaat / Glachs und Leder / vor mein und anderer guter
Freunde Rechnung / ohne Zeit / Verlust befrachten
wird / wünschende eine behaltene Reise und glückliches
Wiedersehen / empfehle ich euch dem Schutz Gottes /
und verbleibe

Euer wohlgenetgter Freund

N. N.

**Antwort auf Creditiv - und Recom
mendations-Schreiben.**

Monfieur,

Ech befinde mich beehret mit dessen angenehmes
Schreiben / welches mir Herr N. N. überbracht /
und

und dabey zu meiner herglichen Freude/ des Herrn Wohlseyn mich versichert. Ich habe gedachten Herrn N. N. des Herrn seine Recommendation genießen lassen/ und ihm/ so viel als mir möglich gewesen/ Freundschaft und Höflichkeit erwiesen / auch auf sein Begehren/ gegen Schein/ dreyhundert Rthlr. vorgeschossen/ welche / ohne einige Provision zu verlangen/ mein Herr nach Bequemlichkeit mir wieder pr. anhero remittiren/ oder/ daß ich auf ihm trassiren möge / Ordre geben kan. Womit/ ohne mehrers/ freundlich gegrüßet/ 2c.

Ein anders.

Monfieur.

DEs Hn. N. N. seine Person recommendirt sich so sehr von sich selbst/ daß da noch meines Herrn geehrtes Schreiben darzu gekommen / ich in der Confusion mich befunden / gedachten Herrn nach Meriten zu accommodiren/ jedoch habe ich es an guten Willen nicht ermangeln lassen/ und was mein Hausvermöcht/ ihm vorgesezet/ in denselben ihn ein gering Logiment zubereitet/ und zu seinen fernern Diensten mich offeriret / massen ich jederzeit Profession machen werde / denselben und allen ehrlichen Leuten zu dienen / insonderheit aber meinen Herrn zu beweisen/ wie sehr ich dessen Befehl æstimire / und wie grosses Verlangen ich habe/ würdig zu tragen die Qualität /

Monfieur

v. r. h. S.

N. N.

Ein anders.

Monsieur.

Wann derselbe Herr N.N. an mich recommendiret/ hat er mehr sein Absehen gehabt auf den guten Willen/ welchen ich habe/ alles was von meinem Herrn mir zukömmt/ wohl auf/ und anzunehmen / als daß ich/ solcher Recommendation sonderlich ein Gnügen zu thun / solte capabel und geschickt seyn/ jedoch werde ich mein Aeufferstes darinn anwenden/ und demmahleins Hn. N. N. reden lassen / ob ich mich / zu folge des Hn. Recommendation, als ein Freund von denselben erwiesen/ und dadurch am Tag geleet habe/ daß ich ohne einige Reserve sey

Monsieur

v. r. b. s.

N. N.

Ein anders.

Monsieur.

Als der Recommendation, welche mein Herr N.N. mitgegeben/ habe ich das gute Vertrauen gesehen/ so man zu mir/ als seinen alten Diener trägt; Man zweiffe nicht/ daß ich jede Gelegenheit observiren werde/ besagten Freund alle Höflichkeit zu erweisen / und was in meinen Vermögen nicht seyn wird / soll auf mein Ansuchen durch andere gute Freunde an ihm ersetzt werden / welches in freundlicher Antwort melden/ und hiemit meinen Herrn göttlicher Protection befehlen wollen/ der ich allstets verbleibe/ 2c.

Ein

Ein anders.

Monfieur.

SErr N. N. mit des Herrn Recommendations-Schreiben begleitet/ ist dato glücklich allhier arriviret; Ich habe ihm/so viel als möglich gewesen/und der Post-Tag zulassen wollen / in insines Herrn Regard gürtlich gethan / soll auch morgen und folgende Tage/die er sich bey uns aufhalten wird/ ferner geschehen; Ob ich ihm in allen Fall / auf sein Begehren/ auch mit Vorschuß einiger Gelder dienen soll / wolle mein Herr unbeschwert in Antwort dieses berichten/ und ferner/ denselben Gefälligkeiten zu erweisen/ Gelegenheit an die Hand geben / inntemahl ich unablässlich verbleibe/ &c.

Ein anders.

Monfieur.

Zu Folge dessen angenehmen Recommendations-Schreiben / ist Herr N. N. welcher vorgejertn glücklich arriviret / nach meinen Vermögen gürtlich von mir aufgenommen / und empfangen worden; Es scheinet ein sehr höflicher/ aufrichtiger und in Handlung erfabrner Mann zu seyn/ ob aber sein hiesiger Proceß, weil er mit einer starcken Parthey zu thun/ nach Willen ausschlagen werde/ stehet fast zu zweifeln. Ich werde an meinen guten Willen / ihm zu helfen/ nichts ermangeln lassen / habe auch allbereit unter der Hand einige Anschläge demselben gegeben / welche nicht fruchtlos abgelauffen; was künfftig erfolgen werde / soll gleichfalls advisiret werden. Inndessen verbleibe / nechst Empfehlung görtlicher Protection &c.

Ein anders.

Monfieur.

Dieselben berichte auf dessen (wegen der an Ihre Durchl. von N. N. vorzuschießenden Gelder/) eingelauffenes Schreiben vom 6. Maji, daß ich solchen zufolge / so viel meine Cassa vermag / allezeit zu Ihrer Durchl. Diensten parat halten werde / wie dann heute schon dieselbe mich zu sich hohlen lassen / und bey gnädigst ertheilter Audiensz 2000. specie Ducaten gefordert / mir auch / als ich solche / wiewol mit etwas Mühe zusammen gebracht / ihren eigenhändigen Schein darüber ertheilet / welches auch ohne Zweifel durch den Hn. Hof-Marschall dem Herrn wird seyn notificiret worden. Es betragen solche Species à 14. p. c. Lagio 280. Ducaten gegen Kronen / ist zusammen 4560. Rthlr. so ich heute mit 2. p. c. Verlust auf dem Herrn trasiret / daß also mein Herr 4651½. Rthlr. an die Ordre von Hr. N. N. als von welchen ich das Geld genommen / 8. Tage Nachsicht wird zu bezahlen haben; Die Provision und andere Unkosten bleibt bis zum Ende der völligen Fournirung verschoben. Womit / ohne mehrers / freundlich begrüßt / & Ort befohlen / verbleibe / 2c.

Ein anders.

Monfieur.

Des Hn. Hof-Rath Vitruvii Sohn hat mir das ihm mitgegebene Creditiv-Schreiben wohl eingeliefert / und Krafft desselben / ohne Zweifel den Willkommens-Schmaus damit abzutragen / gleich 50. Rthlr. a bon Conto begehret / welche ihm auch abgefol-

folget worden / weil aber nach diesen des Hn. geehrtes Neben Schreiben / welches dieses jungen Menschens seinen Depensen einen Limito setzet / eingelauffen / als werde mich auch darnach richten / und in den Erfolg schon zu geben und zu nehmen wissen / wo es nöthig seyn wird / massen mir täglich solche junge und erst von Schulen gekommene Bursch durch die Hand lauffen / welche noch nicht wissen / wie sauer das Geld zu erwerben kostet / auch noch nicht die Modestie alter Studiosorum haben / sondern ihre gröste Ehre in den grösten Ausgaben suchen / denen aber billig ein kluger Hof Meister und Factor Bränken setzen / und Einhalt thun muß; worinn ich meinen Herrn ferner Dienst leisten kan / hat er zu befehlen / der ich / nechst schönster Begrüßung / verharre zc.

**Ablehnung / künfftig mit Ausgebung
einiger Recommendations-Schreiben
einzuhalten.**

Monfieur,

Ich habe zwar distmahl des Hrn. Recommendations-Schreiben / Hrn. N. N. an mich mitgegeben / gültig seyn lassen / und diesen Freund nach Möglichkeit Dienst erwiesen / so viel es ohne meinen Schaden geschehen können / weil aber meine Berrichtungen viel zu groß / als daß ich mich mit solchen unnützen Commissionibus schleppen solte / als wird mein Herr mich künfftig damit verschonen; dann wie ich andere nicht gerne umsonst beschwere / also mag ich es auch nicht gerne haben / daß mir es von andern wiederfahre / welches zur Nachricht dienet / damit freundlich gegrüset / Gut befohlen / u. s. w.

Dy 5

Danck.

Danck-Schreiben / eines der recom-
mandiret worden / und deme gütlich
wiederfahren.

Mein Herr!

Wie ich dessen sehr gütigen Recommendation-
Schreiben die viele Ehren-Bezeugungen / wo-
mit ich von Herrn N. N. aufgenommen worden / zu dan-
cken habe / also ist es billig / daß ich mit diesen meine Er-
kännlichkeit darüber an Tag lege / bis ich dermahleins
mündlich Gelegenheit habe / den Effect solches Recom-
mendations-Schreibens besser auszustreichen / und
zur Danckbarkeit den Herrn zu versichern / daß wie er
mich dadurch unendlich verpflichtet / also ich auch nie-
mahls ermangeln werde / mich wieder zu erweisen / daß
ich sey und bleibe

Meines Herrn

verbundener Knecht

N. N.

Klag-Schreiben / daß die Recom-
mendation nicht geholffen.

Mein Herr!

Wie ich zwar in den Gedancken gestanden / es wür-
de dessen mir mitgegebene Recommendation
bey N. N. so viel gewircket haben / daß er mir zum wes-
nigsten einen guten Willen / wo nicht in der That ei-
nige Höflichkeit erzeiget hätte / so ist doch keines von
beyden geschehen / vielmehr aber das Gegentheil / in-
dem er das ihm vorgezeigte Recommendations-
Schreiben / eine Belastung / meines Herrn sein
gutes Absehen aber / eine Erfahrung nennete / welche
aus

aus einer vermeinten Familiarität herrührte / die doch niemahls unter ihnen gewesen wäre / in Summa mein Herr wird selber seine Mesures nach dieses Grobiani seiner Conduite einzurichten wissen / und von mir versichert leben / daß ich nicht weniger vor solche mitgegebene Recommendation verobligiret bleibe / als wann sie würcklich ihren Effect gethan hätte / wie ich mich Dann auch jederzeit dazur nenne / 2c.

III.

**Wechsel = Protest , Zeugniß-
Mahn- und Gratulations-Schreiben /
bey vielerley Vorfällen / und an aller-
hand Standes-Personen**

I. Formular eines Wechsel-Protests.

In Nahmen Gottes kund und zu wissen / daß
im Jahr Christi 1703. Indictione XI. bey Re-
gierung des Aller-Durchlächtigsten / Großmächtig-
sten und Unüberwindlichsten Römischen Käysers /
LEOPOLDI, dieses Nahmens des Ersten / unsers
Allergnädigsten Käysers und Herrns / Seiner Ma-
jestät Reiche des Römischen in 45. des Hungarischen
in 48. und des Böhmisches in 47. Jahrs. Mitt-
wochens / war der 24. April, der Groß-Achtbahre
und Wohlführnehme Herr N. N. Rauff- und Han-
dels-Herr alhier in Hamburg / mir Ends-Benannten
Käyserl. offenbaren Notario, folgenden Wechsel-
Brief auf Herrn N. N. lautend / eingehändiget / da-
bey requirirende / daß / weil derselbe sich weigerte / sol-
chen zu acceptiren / als möchte ich / nebenst zweyen
Ge

Bezeugen / mich zu ihm verfügen / nochmalts die Acceptation und Bezahlung fordern / in Verweigerungs-Fall aber gebührend dargegen protestiren / es lauter aber der Wechsel als folget :

Amsterdam / den 16. April 1703. pr. Wehrt Rtl. 300. B.

Ursicht zahle der Herr auf diesen meinen Sola Wechsels-Brief / an Herrn Gabriel Contarini oder Ordre. Wechsel-Thaler acht hundert à 32 fl. Lüb. B. so mir alhier von Herrn Abraham da Costa vergnüget worden. Der Herr thue gute Zahlung / und stelle es à conta laut Adviso. Adjou.

Herrn /
Herrn Andreas Fischer /
ggst. in
Sola Hamburg.

Martin Vogel.

Wann ich nun ratione Officii solcher seiner Requisition statt zu geben mich keinesweges entziehen können / auch gleich hierauf nach besagten Herrn Fischers Behausung mich verfüget / und ihme den Wechsel-Brief präsentiret / gab er mir zur Antwort / daß er dem Trassenten nichts schuldig wäre / hätte auch keine Valuta von ihm in Händen / und daher billige Ursach / den Wechsel nicht zu acceptiren / worauf sich gebührender massen dieser nicht erfolgten Acceptation, auch aller hieraus entstehender Unkosten / Schaden und Interesse wegen / feyerlichst gegen ihm protestirt / und dem Herrn Reqvirenti, oder / wem sonst an diesen nicht acceptirten Wechsel gelegen / alle ihre zukommende Jura bestermassen reserviret / das Passirte fleißig ad Protocollum genommen / und auf des Herrn Reqvirentis Erfordern / dieses von mir eigenhändig geschriebene und besiegelte Instrument vor die Gebühr darüber ausgefertiget. So geschehen
Ham

Hamburg / Anno Indictione, mense, & Die ut supra, präsentibus Testibus Lorentz Huck & Joachim Bremer.

Quod Attestor

Ego

(L. S.)

N. N. Imperiali Autoritate
Notarius Publicus.

II. Zeugniß-Briefe / Lateinisch Literæ
Testimoniales genannt.

Monfieur,

WAnn mir groß daran gelegen / in meiner allhier
schwebenden Rechts-Sache bezeugen zu können
/ wie Schiffer N. N. zeit während / daß er mein
Schiff unter den Füßen gehabt / sich in allen Plätzen
wo er angelanget / sehr nachlässig vor die Wohlfahrt
seiner Rehdere / aufgeföhret / die besten Frachten sich
andere vor den Maul wegnehmen lassen / wegen seines
unordentlichen Lebens die Lieg-Zage verdoppelt /
und endlich gar so übel sich vorgesehen / daß ihm der
Winter übereilet / und er mit Schiff und Ladung
befrohren / worüber mir und meinen Mit-Rehdern
kein geringes Unheil zugewachsen / als ersuche ich zu
sorderst / das Schiff-Volck über folgende Punkten
durch Notarien und Zeugen abhören zu lassen /
als 1c. 2c. 3c. Ferner bey N. N. zu gehen und ihn zu fragen
/ ob er Ursache an des Schiffers Verschümmiß gewesen
/ ob er ihm nicht beyzeiten Fracht und Geld angebohten
/ seine Rück-Reise beschleunigen zu können / ferner geliebe
man sich in des Schiffers Logement zu erkundigen / wie er
sein Leben und Wandel angestellet / wie viel Geld er
consumiret / und von solchen
allen

allen mir vor die Gebühr ein tüchtiges Instrument von einem Notario ausfertigen zu lassen / woran mir eine sonderbahre Freundschaft geschieht / und ich verbleibe hintwieder / 2c.

III. Ein anders.

Monfieur.

S hat Herr N. N. (bey welchen einige ihm von mir zugesandte Fässer Taback so gar verdorben / daß zu meinen größten Schaden / seinen Schreibern nach / wenig oder nichts davon zu hoffen) sich in seiner Rechtfertigung darüber auf den Herrn bezogen / und daß derselbe gesehen hätte wie der Taback bey seiner Ankunft ganz naß und erhiket (woraus hernach die Fäulung entstanden /) gewesen wäre / wann ich nun dessen ein glaubwürdiges Zeugniß von meinen Herrn eigenen Hand verlange / auch zum Ueberfluß noch wünschen möchte / daß mein Herr des Tabacks jetzigen Zustand ansehen / und ob gar nichts davon zu hoffen / mich berichten möchte / als bitte / mir zu meiner Beruhigung darin zu willfahren / und versichert zu seyn / daß ich in allen Gelegenheiten mich wieder davor erweisen werde / 2c.

IV. Ein anders.

Monfieur

In gewisser Kauffmanns Diener / Namens N. N. welcher sich rühmet à Costi seine Jahr erstanden zu haben / und wie er auf Reisen und zu Haus seinen Patron nützliche Dienste geleistet / hat sich bey mir durch einige Freunde präsentiren lassen / um als

als Handels-Diener employret zu werden / wann ich nun seiner blossen Aussage nicht allerdings traue / sondern erst solche durch vornehmer Leute Zeugniß wolte bekräftiget wissen / dieser Bursch auch zum Überfluß / welches etwas verdächtig ist / keinen Abschied aufzuweisen hat / als bitte dienstlich / man erzeige mir die Freundschaft / seines geführten Lebens und Wandels wegen / genaue Kundschaft einzuziehen / und mir solche mit dem ersten zu überschreiben / weil ich derselben gänglich Glauben beymessen / und darnach meine Mesures anstellen werde / ich verbleibe
hinvieder / 2c.

V. Ein anders.

Monfieur

E Hat sich vorwenig Tagen ein gewisser Freund Namens N. N. bey mir angemeldet / und um Vorschuß 200. Rthlr. Ansuchung gethan / vorwendende / daß er Costi sein eigen Haus und Handlung hätte / und mir gleich bey seiner Zurückkunft mit danckbahrlicher Bezahlung wieder begegnen wolte / wann ich nun bey der heutiges Tages in Schwang gehenden grossen Betriegeren billig Bedencken getragen / seinen Petito zu deferiren / ehe und bevor mein Herr dessen Aussage mit seiner Bekräftigung würde attestiret haben / als ersuche mich durch Zurückhaltung solcher nicht lang in Zweifel / den Freund aber ungeholffen zu lassen / sondern sincere zu berichten / wie dessen Affaires ihres Ortes sich befinden / wornach ich mich denn richten / und meinen Herrn wieder in dergleichen und andern Fällen dienen werde / als der ich zuvor schon bin / 2c.

VI. Ein

VI. Ein anders.

Monfieur.

S Eiter wenig Tagen hat einer ihrer Mit-Bürger Namens N. N. hiesiger Orten eine vortheilhaftige Mariage intendiret / wann mich nun die Eltern (als wissende / daß ich pr. Costi correspondire /) freundlichst ersuchet / um dessen Zustand genaue Nachricht einzuziehen / als habe ich mich deswegen an meinen geehrten Herrn adressiren wollen / mit Bitte / durch Meldung einiger Umstände und hiesiger Orten ausser Sorgen zu setzen / man verschuldet gern die Mühwaltung bey anderer Gelegenheit / und ich bin absonderlich / 2c.

VII. Ein anders.

Monfieur

I CH bin verwundert / daß derselbe so sehr auf die Bezahlung des von mir ausgegebenen Wechsels dringet / da ihm doch wohl wissend / daß ein anders unter uns abgeredet / als geschrieben worden / alle Umstände hiervon anzuführen wäre zu weitläufftig / ich beruffe mich auf das Zeugniß Herrn N. N. welcher dabey gegenwärtig gewesen / und mit seinen Augen gesehen / auch mit seinen Ohren gehört / was da bey gehandelt und geredet worden / selbigen kan mein Herr befragen / und sich an die genomene Abrede halten / gleichwie ich auch derselben nachlebe / und in gebührenden Dingen mich erweisen werde / daß ich sey 2c.

NB. Von

NB. Von
daß solch
Kaufman
burt /
mer-G
niß des
ger Con
von Affa
ge inend
Stadt-B
man Civil
Freiheit
so und
schlossen
feld und
dort vor
funden u
man bei
auch an
niß was
sem in d
und des
ria hieb
VIII. 3
kett ihre
Etats, u
h
NB. Ze
tum
er uns ersch

NB. Von denen Zeugniß-Briefen ist zu mercken/ daß solcher unterschiedlicher Arten / auch bey den Kauffleuten anzutreffen/ als Zeugniß ehrlicher Geburt/ wann man an manchen Orten in einer Kramer-Gilde oder Junfft will befördert seyn; Zeugniß des Wohlverhaltens/ bey Suchung anderweitiger Condition; Zeugniß des guten Standes seiner Affairen/ wann man Credit oder einige Mariage intendiret. Zeugniß dieses oder jenes Lands Stadt-Bürger und Einwohner zu seyn / welches man Civilegium nennet / und darauf gewisse Zollo Freyheit pretendiret. Zeugniß/ daß eine Sache so/ und nicht anders geschehen / abgeredet und geschlossen worden / wann man die Wahrheit retten soll/ und solches zur Steuer derselben von uns gefordert wird. Zeugniß auf Reisen / da man von gesunden und neutralen Orten/ insonderheit / wann man verdächtige Güter geladen / herkomme / oder auch an dergleichen Orten hingedencket. Zeugniß/ was man gehöret und gesehen / wie es vor diesem / in dieser oder jener Sache/ gehalten worden/ und dergleichen mehr/ wovon wir einige Formulae hieher setzen wollen/ und zwar erstlich:

VIII. Zeugniß / welches eine Obrigkeit ihren jungen Bürger / der Veniam Etatis, um seinen eigenen Handel anzufangen/ an höhern Orten sucht / zu ertheilen pflegt.

Wir Bürgermeister und Rath alhier zu N. urkundten hiemit durch diesen offenen Brief / daß vor uns erschienen N. N. und gebührend vorgebracht/

Si

was

was massen er nunmehr 5. Jahr in der Fremde / und sonderlich bey N. zu N. die Rauffmannschafft erlernet / und tolliens wäre / sich allhier zu setzen / seiner Handlung zu treiben / und eigene Haushaltung anzustellen ; Weil er dann gesonnen / zu solchen Behuff bey der Fürstl. Herrschafft veniam Etatis unterthänigst zu sollicitiren / als hat er gebeten / ihm zu seinen Vorhaben mit einem Attestato seines Wohlverhalten an die Hand zu gehen.

Wann wir nun dieses sein Suchen vor billig erachtet / auch ohne das geneigt und willig seyn / männiglich zu seiner Wohlfahrt und Beforderung zu willfahren / als bezeugen wir Krafft dieses / daß Supplicant sich bis anhero ehrlich und Christlich verhalten / halten auch unsers Erachtens davor / daß er seine Sachen wohl vorstehen / sein Gewerib selbst führen und treiben / uñ also seine Actiones dadurch vor genehm gehalten werden können ; inmassen er ohne dem bald majorennis ist. Urkundlich haben wir dieses Attestatum willig ausgehändiget / und mit gemeiner Stadt Insiegel / jedoch uns und unserer Stadt ohne Schaden und Nachtheil / bekräftiget. Actum &c.

Mehrer Zeugniß-Brief und Antwort-Schreiben auf vorige.

Monfieur.

Ech vernehme ungerne / daß derselbe / durch seines nachlässigen Schiffers Versehen / in nicht geringen Schaden und Nachtheil gesezet worden ; Es ist freylich nun allzuwahr / was mein Herr von ihm præsumiret / und in Erfahrung gebracht ; Er hat auf Reisen und Still / liegen grosse Excessen begangen /
das

das beste Volk castiret / und liederliches angenom-
men; in einigen Schiffs Berechnungen sich falsch
finden lassen / grössere Depensen, als ihm zugekom-
men / gemacht / und die besten Frachten liederlich lassen
aus den Händen gehen / wie solches alles, und was mehr
von mir untersucht / auch durch glaubwürdigen Zeu-
gen ausgesaget und bekräftiget worden / beygehendes
Notarial - Instrument, so in allen 4. Rthlr Unkosten
gemacht / austweist / von welchen ich wünsche / daß mein
Herr solches zu seinen Nutzen gebrauchen möge / der ich
verbleibe / 2c.

Ein anders.

Monsieur.

Auf dessen an mich gelangtes Begehren / wegen
seines unter Hn. N. N. liegenden Tabacks/
Zeugniß abzustatten / so berichte (jedoch in guten Ver-
trauen /) daß freylich der Taback bey der Ankunfft
warm und feucht / dieses Gutes seiner Natur nach / ge-
wesen sey; es hätte aber solche Gefahr / wann man den
Fässern zu rechter Zeit Luft gegeben / noch können ab-
gewendet werden. Indessen ist es mir leid / daß an
dieser Parthey mein Herr so viel Schaden leidet; wie
ich aus der letzten Besichtigung kan abnehmen / möch-
te etwan das dritte Theil noch zu salviren seyn / und
zweifle ich nicht / Herr N. N. werde / zu meines Herrn
Besten / allen Fleiß darzu anwenden. Womit ich
schliesse / und nechst freundlichster Begrüßung ver-
harre /

Monsieur

v. t. h. S.

N. N.

312

Ante

**Antwort an einen Kauffmann / der
Zeugniß / wegen des Wohlverhaltens ei-
nes Condition- suchenden Kauffmanns, Diener/
verlangt / solches auch zweifelhaftig
bekömmt.**

Monfieur.

Was derselbe wegen der bewusten Person / welche
Dienste bey ihm gesucht / an mich gelangen las-
sen / ist es freylich kein gutes Anzeigen / daß derselbe von
seinen Patron ohne Abschied dimittirer worden / wie
dann solcher auch nicht viel grosse Dinge von dieses sei-
nes gewesenen Dieners Verrichtungen rühmen will.
Indessen ist es auch ein Mann / welcher sehr oft mit
seinen Bedienten eine Veränderung anstellt / und
so leicht niemand finden wird / der sich in seiner wun-
derlichen Humeur schicken solte; Ich will weder re-
noch disrecommendiren / meines Herrn selbst eige-
nen Gurdüncken amheimstellende / was er dabey zu
thun belieben möchte / weil ich mir nicht gern in derglei-
chen Fällen Verantwortung auf den Hals lade. Kan
ich meinen Herrn sonst in andern dienen / hat er zu be-
fehlen / der ich verbleibe / 2c.

Ein anders.

Monfieur.

Das mir beschriebene Subjectum, welches sich zu
meines Herrn Diensten hat präsentiren lassen /
ist allerdings mit einem guten Zeugniß seines Wohlver-
haltens von hier weggekommen / und in wählenden
Dienst-Jahren von seinen Patron so beliebt worden /
daß er ihn gerne länger bey sich behalten hätte / wann
die

dieser junge Mensch sich / wie sein Abschied ausweist / nicht weiter in der Welt hätte versuchen wollen / man kan ihm dieses meines Zeugniß geniessen lassen / und wünsche ich / so sie zusammen kommen / und schlußig werden / beiderseits Vergnügen / der ich verbleibe / zc.

Noch ein anders / aber mit schlechter
Recommendation.

Monieur.

Weil ich demselben so viel gutes als mir selbstem gönne / so kan ich unentdeckt nicht lassen / daß der bey ihm Dienst-suchende Mensch / eines dissoluten Lebens / unfleißig / Sor. los / die Arbeit scheuend / und welches ich fast scheue zu sagen / jedoch in Vertrauen soll geredet seyn / etwas angreiflich / immassen der Schluß seiner Rechnung allezeit sehr übel ausgefallen / und wann seine Cautionisten nicht die Brückenieder getreten / würde ihm eine andere Herberge seyn zubereitet worden / so ich meinen Hrn. in Vertrauen melden / daß mir aber dieser Brief in Natura wieder zurück geschickt werde / (um künfftig keinen Verdruß deswegen zu haben /) freundlich bitten wollen. Ein Freund ist / der warner / solcher bin ich auch / und zwar noch mehr / nemlich zc.

IX. Zeugniß = Brief / über eines
Kaufmanns / der Credit sucht /
seinen Zustande.

Monieur

Das verlangte Zeugniß wegen des bewußten
Freundes seines hiesigen Zustandes / abzustatten /
fällt

fält mir um so v^el leichter / weil er ein bey Haus und Hof wohl gefessener Mann / bey hohen und niedrigen in ziemlichen Ansehen / und daßer von meinen Herrn Geld aufnehmen wollen / ist vielleicht darum geschehen / weil er durch einen vortheilhaffrigen Kauff den er thun können / darzu bewogen worden : mein Herr thue darin nach seinen Gefallen / ich rahte in dergleichen Fällen weder ab noch zu / weil nach den Lübschen Recht Lib. 3. Art. 10. de Mandato Consilii ein solcher Recommendator tacitè eingewickelt wird / und darnach / wegen seiner gethanen Recommendation, als Selbst. Schuldner / kan actioniret werden / welches mir übel gefallen solte. Ich verbleibe zc.

X. Kalt sinniges Zeugniß über einen / der heyrathen will.

Monfieur.

Es ist etwas gefährlich / in Heyrath. Sachen Rath/oder auch von einer Person Zustand Zeugniß abzustatten / weil dasjenige / was ihm disrecommendiren möchte / durch etwas anders / welches ihm recommendable machet / vielmahls umgestoffen wird: Bemeldter Freund stehet in unserer Stadt in zumlichen Credit, seine Lebens. Art muß mein Herr aus den Umgang beurtheilen / ich bekenne gern / daß ich mit dergleichen Zeugnissen abzustatten / mich gern verschonet sehe / verbleibe sonst in andern Fällen / meinen Herrn zu dienen geneigt / als seynde / zc.

Monfieur

v. t. h. S.

N. N.
XI. Zeug

XI. Zeug
Mo

Es ist etwas gefährlich / in Heyrath. Sachen Rath/oder auch von einer Person Zustand Zeugniß abzustatten / weil dasjenige / was ihm disrecommendiren möchte / durch etwas anders / welches ihm recommendable machet / vielmahls umgestoffen wird: Bemeldter Freund stehet in unserer Stadt in zumlichen Credit, seine Lebens. Art muß mein Herr aus den Umgang beurtheilen / ich bekenne gern / daß ich mit dergleichen Zeugnissen abzustatten / mich gern verschonet sehe / verbleibe sonst in andern Fällen / meinen Herrn zu dienen geneigt / als seynde / zc.

XII. No
einer

Me

Mann

um

Nachfrage

wollen / so

die Ehe

vielleicht

Refoluti

Mittel

erinnere

er noch ni

Eugend

möchten

an die

leicht über

möchte.

Diensten /

XI. Zeugniß wegen seiner Abrede.

Monsieur.

E Hat mir Herr N. N. geklaget / was mein Herr
ihme / wegen Bezahlung des Wechsels / an-
muhten gewesen / weil mir nun / wie mein Herr selber
weiß / alle Umstände / die abgeredet worden / wohl be-
kannnt / als wird er mir auch nicht verdencken / wann
ich im Nothfall / der Wahrheit zu Steuer / mein Zeug-
niß destwegen an gebührenden Ort und Stelle depo-
nirte ; sucht mein Herr / was recht ist / will ich ihm nicht
entgegen seyn / weil ich allezeit profession mache / mich
zu erweisen / 2c.

XII. Noch ein ander Zeugniß / wegen
einer gesuchten Partey zu heyrathen.

Mein Herr!

W Ann derselbe seines bewussten Freundes wegen /
um diejenige Parthey / von welcher kürzlich
Nachfrage geschehen / mein Gurdüncken vernehmen
wollen / so berichte ich / daß das Ansehen grösser / als
die That selbst / und möchte die grosse Freundschaft
vielleicht das einige seyn / welches einiger massen zur
Resolution bewegen könnte / das übrige / als baare
Mittel / seynd schlecht / und ist über dem auch der letzte
erlittene See-Schaden so considerabel gewesen / daß
er noch nicht kan verwunden werden ; Die bewehrte
Tugend der vornehmsten Personen in dem Spiel /
möchten verursachen / daß man alle Considerationes
an die Seite setzen / und resolviren könnte / was viel-
leicht über Vermuhten noch zum Besten ausschlagen
möchte. Ich offerire mich dessen zu allen fernern
Diensten / und verbleibe / 2c.

XIII. Mahn-Briefe.

Monsieur.

S wird sich derselbe zu erinnern wissen / wie gar prompt ich gewesen / ihm vor einigen Monaten gute Parthey Waaren abfolgen zu lassen ; ob nun wol damahls die Abrede war / daß gleich nach des Herrn Zuhauskunfft meine Bezahlung mir werden solte / so ist solche doch bis daher ausgeblieben / weßwegen ich freundlichst will geberhen haben / ohne längerem Aufschub mein Geld einzusenden. Ich diene alsdann auf eins andermahl so viel williger / und verbleibe / 2c.

XIV. Ein anders.

Monsieur.

Wann ich jezunder bey angekommenen Schiffen / zum Einkauf ein und andere Waaren / meine baare Gelder höchst benöthiget / und solche / wo ich sie ausstehend habe / mit Fleiß zusammen suchen muß / als wird vermuthlich mein Herr wegen des kleinen Restes / so mir pr. Saldo unserer Courant-Rechnung von ihm zukömmt / (oder wegen der schon längst verfallenen Post der 1700. R.) mich zu accommodiren / sich nicht zu wider legen ; es geschiehet mir darunter Freundschaft / welche in allen Gelegenheiten / wieder zu verschulden / ich mich bestermassen befeßigen werde / der ich in sters während der Dienst-Geßiffenheit verharre / 2c.

XV. Ein anders.

Monsieur.

Ich setze mit Ungedult die Feder an / weil ich bey denselben um die Bezahlung der verfallenen Post

Post von 500. Rthlr. sollicitiren muß / wann aber die äußerste Noth kein Gesetz leidet / und meiner Sachen Zustand so beschaffen / daß ich meiner ausstehenden Gelder höchst bedürffig / als ersuche ich freundlich / solche mir mit erster Gelegenheit zu remittiren / oder zu vergönnen / daß ich auf ihm trasiren möge. Ich erkenne solches mit allen Danck / und bin veritablement &c.

XVI. Scharffes Mahn-Schreiben. Monsieur.

Wann ich 2. Jahr und darüber / nach denen mir von ihm schuldigen Geldern gewartet / bis anhero aber / ungeachtet aller seiner hohen Versprechungen / nicht eines Pfennings habhaftig werden können / als finde er nicht übel / daß ich andere Mittel ergreiffe / meine Bezahlung von ihm auszupressen / weil ich solche doch in der Gute nicht bekommen kan; weswegen ich dann auch Herr N. N. Ordre gegeben / dem Herrn gerichtlich citiren zu lassen / und alles dabey zu thun / was böse Bezahlers zur Raison bringen kan; Dieses nachrichtlich zu des Herrn Gouverno, verbleibe / x.

XVII. Ein anders.

Monsieur.

Ich bin höchlich verwundert / daß derselbe / als ein junger Anfänger / durch richtige Bezahlung seiner gemachten Schulden / nicht die benöthigte Vorsorg / vor die Erhaltung seines Credits, trägt / sondern bey mir und andern / die wir fast täglich um unsere ihm geliehene Gelder sollicitiren müssen / sich so schwarz

einschreiber ; Er versichere sich / daß so fern zwischen hier und 14. Tage / meine bezahlung nicht erfolget / alsdann von mir und andern seinen Creditoribus, die benöthigte Zwangs-Mittel vor die Hand werden genommen / vor allen aber diejenige / bey welchen er bis dato noch in Credit und Handel gestanden / gewar- net werden / daß sie mit ihm / als einen schlechten Bezahler / hinführo behutsamer gehen sollen ; Er entfliehe diesen Ubel durch prompte Remittirung meiner Gelder / und versichere sich alsdann / daß ich aufs neue ver- bleiben werde / 2c.

XVIII. Ein anders.

Monsieur.

Ist das der Danck / da ich ihm in seiner größten Noth geholffen / solches auch mit seinen ausgestel- ten Obligationibus bezeugen kan / daß er mich jetzt nach meinen Geld so lange Zeit vergeblich warten läßt / er versichere sich / daß / im Fall er nicht innerhalb acht Tagen mit der Bezahlung sich einstellt / sein Undanck der ganzen Welt soll kund / und seine allhier an einen gewissen Ort liegende Güter / mit Arrest belegt wer- den / so ich zum letzten mahl berichten mollen. 2c.

XIX. Ein anders.

Monsieur.

Demselben wird wissend seyn / wie ich seiter vier Monath vor 55. Nhr. vor demselben in Vor- schuß stehe bis anhero auch vielmahls / aber vergeblich / um die Bezahlung Anforderung gethan / weil dem nach Bringer dieses mein Sohn seyn wird / welchen zum Einkauff einiger Waaren / ich dieses Geld ordon- niret /

niret / als geliebe man ihm solches / ohne weiteres Aufschreiben / zu stellen / Damit gute Freundschaft unter uns erhalten / und ich ihm inskünftige weiter zu dienen / nicht aber im Gegentheile / zur Ergriffung unbeliebiger Mittel / veranlasset werden möge / zc.

XX. Scharffes und fast spöttliches Mahn-Schreiben.

Böser Bezahler / Gewissen-loser Mann!

Denn also kan ich euch mit Fug und Recht / der ihr mich so lang vergeblich mahnen laffet / schelten / weil der weise Mann selbst diejenigen Gott und Gewissen-loß nennet / welche borgen und nicht bezahlen. Ist dis das theure Versprechen und Verschreiben / welche (als ihr mir die Waare mit betrüglichen Worten abgeschwazet) aus euren Mund und Feder / unter so viel Glüchen und Eyd schweren / ergiengen / daß ich nicht länger als die euch veraccordirte 6. Monat / (aus welchen nun so viel Jahr geworden /) warten sollte / ist dieses nicht eben so viel / als wann ihr mir das Meinige abgestohlen hättet / ja noch schlimmer / sintemahl ich mich vor öffentlichen berüchtigten Dieben würde verwahret haben / welches vor solchen unter ehrlicher Manns Gestalt hereintretenden Spißbuben nicht geschehen kan / am Galgen mit solchen Betriegern / die ehrliche Leute um das ihrige bringen. Euer böses Verfahren soll von nun an allen ehrlichen Kauff und Handels Leuten / von mir kund gemacht / und sie vor euren Practiqven gewarnet werden ; Ist euch nun noch etwas von Credit oder ein Günkeln Ehre übrig / se suchet durch richtige Bezahlen / dieses zuvor zu kommen / ihr könnt weder Was
fer

ser noch Feuer-Schaden vorwenden / welcher euch solte zur Zahlung untüchtig gemachet haben / es müste dann seyn / das Feuer des Brandweins / oder Tabacks / und die Masse des sters-währenden Sauffens / dem ihr mehr als eurer Handlung obliegt / und damit anderer Leute Schweiß und Blut durch die Gurgel jagt. Seyd nur versichert / daß ich und andere eure Creditores, die ihr nebenst mir um ehrliche Posten angesetzt / euch nicht so ruhig werden sitzen lassen : folget nicht bald meine Bezahlung / so will ich an euch / allen bösen Bezahlern einen Abscheu / vor das betrügliche Aufborgern machen; Eure so starck mit Eydschwüren mir verbriefete Schuld-Verschreibungen / sollen euch Unruhe auf euren Todt-Bette anrichten / wo ich nicht noch Gelegenheit kriege / euch in diesen Leben in den Schuld-Ehurn einen Vorschmack desjenigen ewigen Kerkers schmecken zu lassen / in welchen alle Betrügers und Meyndige gehören. Fasset es ad notam, und bezahlet mich / damit euer Gewissen von dieser Seite befreyet werde / alsdann werde ich wieder seyn / sonst aber nicht /

Euer Freund /

N. N.

XXI. Schreiben eines Creditoris an seinen Debitoren / der Banqverott gemacht.

Monfieur.

Ech habe mit ungemeiner Bestürzung vernommen / daß / da er vor wenig Tagen noch grosse Figure an hiesiger Börse gemacht / und mir und andern ehrlichen Kauffleuten dadurch die Augen verblendet / daß

daß wir ih
trauet / un
dannoch si
samt and
um das Un
cken.

Obich
ihm jugst
mögen gefe
nen / kan ich
beste aber he
ner Freund
hiemit offe
sprechen he
kung seine
Herr hing
der Hand
zu gelangen
solches ver
höchst ver
guten Dier
dienen kan
bleibe / r.

XXII

Dro

M

Die se
ehel
vergesse
dadurch
Credit an

daß wir ihm unsere Gelder und gute Effecten anvertrauet / und als einen ehrlichen Mann folgen lassen / er dannoch sich seither dem unsichtbar gemacht / und mich samt andern / wie es scheint / dadurch in Unglück und um das Unserige vorseßlicher Weise zu bringen gedenecket.

Ob ich nun hieran gründlich muhtmasse / oder seine ihm zugestossene Unglücks-Fälle ihm in das Unvermögen gesetzt / seinen Creditoribus richtig zu begegnen / kan ich bis dato noch nicht beurtheilen / das beste aber hoffende / so will ich / als sein allezeit gewesener Freund / ihm meine Hülffe und Vermittelung hiemit offeriret / und allen Fleiß anzuwenden / versprochen haben / daß er zu guten Accord und Forsetzung seiner Handlung wieder gelangen soll / wann der Herr hingegen mir meine Forderung halber unter der Hand Satisfaction geben / und die Mittel / darzu zu gelangen / in Antwort dieses antweisen will. Es soll solches vor denen andern Creditoribus nicht allein höchst verschwiegen bleiben / sondern auch an meinen guten Diensten / alles / was zu des Herrn Beruhigung dienen kan / nichts ermangeln / der ich inzwischen verbleibe / zc.

XXII. Ein anders / da man sich mit Drohworten sucht bezahlt zu machen.
Monfieur.

Sie seyd ausgetreten / und habet mir und andern ehrlichen Leuten / als ein Gewissen-loser und Ehrvergessener Mann / ziemliche Posten mitgenommen / dadurch andern noch zur Zeit ehrlichen Leuten der Credit an hiesiger Börse geschwächet / vor eure Person

ſon aber verdienet / daß man euch ans ſchwarze unehrliche Bret / als einen muhtwilligen / ſchelmischen und betrieglichen Banqverottirer anſchlage / an öffentlichen Pranger ſtelle / zur Galleen condemnire / ins Zuchthaus ſetze / und in Summa / als einen heimlichen Dieb exemplariter abſtraffe / worzu ich dann meines Parts alles contribuiren werde / was nur in meinen und meiner Freunde Pouvoir ſeyn wird / wann ihr nicht nach Anſicht dieſes / mir alſofort unter der Hand Anweiſung thut / wo ich meine euch anvertraute Gelder wahrnehmen ſoll. Thut ihr ſolches / ſo will ich euren Vergleich ſo viel / als mir möglich ſeyn wird / facilitiren / mit euren Creditoribus vor euch accordiren / euch Schutz und Schirm verſchaffen / und in Summa / alles thun / was zu eurer Wiederhereinbringung und Retablicung dienen kan. Hierauf erwarte cito Antwort.

N. N.

Antwort auf ſolches Schreiben.

Mein Herr.

Ich muß leider mit Thränen beklagen / daß ich durch die vielerhand mir zu händen geſtoffene Unglücks-Fälle zu der Extremität gebracht worden / daß ich das Thor ſuchen / und vor meinen hart in mich dringenden Creditoribus mich unſichtbar machen müſſen: wie ſchwer es mir angetreten / iſt & Dit beſkannt / wie unſchuldig aber ich zu dieſem Unglück komme / werden meine Handels-Bücher / die ich alle in meiner Schreib-Stuben zurüch gelaffen / ausweiſen. Belangende meines Herrn an mich abgelaffenes Schreiben / daß ich ihm unter der Hand ſeiner an mir

ha

benden Forderung wegen zu voll contentiren / und hernach dessen Beystand in allen solte gewärtig seyn / so berichte ich darauf in gründlicher Antwort / daß so gerne ich des Herrn seinen Begehren ein Genügen thun wolte / ich doch solches Gewissens halber nicht thun könne / als nach welchen ich meine Gläubiger alle gleich tractiren muß / sintemahl ich von GOTT und Rechts wegen darzu verbunden / dadurch auch / ob ich wol jetziger Zeit unglücklich / dannoch noch instänfftig den Rahmen / daß ich als ein ehrlicher Mann gehandelt / davon zu tragen hoffe ; Über dem / so hab ich das Verzeichniß aller meiner Effecten , so wol beweglicher als unbeweglicher / schon aus den Händen gegeben / und also nicht mehr Macht darüber zu disponiren ; Es ist mir indessen herzlich leid / daß mein Herr bey meinem Unglück interessiret ; kan ich den Verdruß und Verlust / welchen ich damit causire / künfftig mit meiner Arbeit und Dienstfertigkeit / insonderheit / wann mir GOTT wieder zu Brod helfen solte / ersetzen / hat mein Hr. sich zu versichern / daß es an mir niemahls ermangeln werde ; weiter kan ich jetzt nichts versprechen / der ich allezeit verbleibe / zc.

Fernere Antwort / auf vorige Mahn-Schreiben.

Monseur.

Sich mich wol meiner Schuldigkeit / wegen des den Herrn von mir zukommenden Post Geldes / gnugsam erinnert / so hat doch mein Unvermögen bisanhero meinen guten Willen / mit den bedröhtigten Effect nicht secundiren können / ich will aber nunmehr mit allen Kräfften dahin bedacht seyn / mei-

meinen Herrn mit dem erst n zu contentiren / und ihm zu beweisen / daß ich jederman / insonderheit aber den Herrn ehrlich zu begegnen / auch vor die kleine gehabte Patience mich lebenslang zu erzeigen gedencke.

Ein anders.

Monfieur.

Aus dessen geehrten/an mich abgelassenen Schreiben / vom 6. Currente, habe dessen Anforderung / wegen des verfallenen Post Geldes / ersehen / auch so gleich selbigen in einen versiegelten Beutel I. H. gezeichnet/dem von hier pr. Costi abgehenden Boten / mit gegeben / von welchen der Herr solchen Franco zu empfangen / und nach Recht befinden / unsere Conto zu saldiren geliebe. Womit ohne mehrers freundlich begrüßt / Gott befohlen / rc.

Ein anders.

Monfieur.

Was mein Herr in seinen geehrten Schreiben / wegen der noch bey mir stehenden 1700. S. gedencket / habe ich zur Genüge ersehen / bin aber sehr bekümmert / daß gleich in Continenti mit solchem Gelde nicht aufwarten kan / weil meine Debitores gleichfals sehr langsam mit der Bezahlung sich einstellen / ich werde jedoch mein äufferstes thun den Herrn innerhalb 14. Tage zu contentiren / und kan er in Antecessum von Herrn Marco Meyern / ohne weitere Assignation, als nur auf Vorzeigung dieses / 200. Rthlr. Species gegen Quitung empfangen / die Lagio

gio samt de
mit ersten g

Mo
W

Das bey
für haben / w
gelt sendern
ten und Geld
sie bey mir sic
weise Zahlung
hiesiges Ort
und nicht all
ger / abzuh
Termin der
als die Rem
den selben mit
Bezahlung
verbleibe rc.

M
Das d
des
Bedrohend
mich in ni
will solche
Cassa regier
aber versich
richtig gema

gio samt den Capital mir creditiren / den Rest aber mit ersten gewärtig seyn / ich verbleibe / ꝛ.

Ein anders.

Monfieur.

WAnn ich an denselben einen so scharffen Mahner zu haben / mir eingebildet hätte / würde ich dessen Haus vorbey gegangen / und anderwärts mir adressirt haben / worzu es mir an Gelegenheit nicht gemangelt / sondern io. vor einen zu finden weiß / die mir Waaren und Geld angeboten haben / als wol wissende / daß sie bey mir sicher gehen / und obzwar langsame doch gewisse Zahlung erhalten ; die Ursache des ersten ist / weil hiesiges Orts die Handlung schlecht / der Borg groß / und nicht alle Waaren so gleich wann man sie herbringt / abzusetzen / ich kan meinem Hrn. vor die über den Termin der 6. Monath verfloßene Zeit / nicht mehr als die Rente gut thun / welches verhoffentlich von denselben wird in Consideration gezogen und auf die Bezahlung nicht so starck gedrungen werden / indessen verbleibe / ꝛ.

Ein anders.

Monfieur.

Duß derselbe / wegen der kleinen Verzögerung des verfallenen Postes so ungedultige und hart Bedrohende Schreiben an mir abgehen lassen / hat mich in nicht geringe Verwunderung gesetzt / ich will solche so wol seiner Grobheit / als dem in seiner Cassa regierenden Geld-Mangel zu schreiben / dabey aber versichern / daß / so bald die Lumpen Post wird richtig gemacher seyn / mit derselben auch unsere Cor-

Aaa

respon

respondentz soll geschlossen werden / weil anderwärts solche mit raisonnablen Leuten werde wieder anzufangen wissen / zur Nachricht / zc.

Ein anders.

Monfieur

S Einen unverschämten Brief / welcher mir drohet / Gerichts Zwang anzulegen / und Credit abzuschneiden / habe ich mit Verwunderung empfangen / doch mich nach dessen Überlegung so gleich wieder begriffen / daß ich nicht der erste wäre / welchen der Herr mit solcher Brutalität tractiret / habe mich auch dabey getröstet / daß unsere hiesige Obrigkeit / wissen de dieses Orts schlechte Nahrung / auf seine angebrachte Klage nicht allzu rigoureux mit mir verfahren / sein Credit-Abschneiden auch nicht viel fruchten werde / weil des Herrn verläunderischer Mund bekannt / und raisonnable Kauffleute schon wissen / daß man nicht allezeit Meister von den ausgeborgten Geldern seyn könne; will jedoch der Herr noch 6. Wochen in Gedult stehen / so soll / weil ich Weilläufigkeit fliehe / alles richtig gemacht werden / so viel zur Nachricht / womit ich verbleibe / zc.

XXIII. Dancksagung wegen bezahlter Gelder.

D Aß mein Herr auf mein jüngst gethanes Ansuchen / mir so prompt mit den verfallenen Pöfgen gratificiren wollen / daß erkenne ich mit allem Danck / habe auch unsere bis anhero offene Rechnung damit saldirt / und offerire hiemit meine Person und Handlung zu allen fernern und gefälligen Diensten / als der ich jederzeit verharre / zc.

XXIV.

XXIV. Ein anders.

Mein Herr!

Es hat mich derselbe zu keiner bequembem Zeit mit seiner Remessa erfreuen können / als eben jetzt / da die Schiffart wieder gehet / und man täglich zum Einkauf der Waaren Geld in Händen haben muß ; Kan ich meinem Herrn aufs neue angenehme Dienst erweisen / hat er jederzeit zu befehlen / als der ich verharre / zc.

XXV. Ein anders.

Mein Herr!

Mit der gethanen Offerte , mir auf Rechnung meiner Forderung Waaren zu senden / bin ich allerdings zu frieden / erwarte solche demnoch mit dem ersten / und habe ich auch die gesandte Assignation , groß 200. Rthlr. incassiret / und dem Herrn dafür Credito gegeben / siehet ihm auch nunmehr aufs neue mein Gewölbe und Cassa offen / frey nach seinen Gefallen darüber zu disponiren / als der ich verbleibe / zc.

Gruß / Freundschafts / Höflichkeits /
Glückwünschungs / Bitt / Bettel / Lehr /
Klag / Trost und andere vermischte
Briefe.

Von denen Complimenten , Briefen sagt der Herr Spat / daß deren Benennung von den Spanischen Worte Complire, , welches so viel / als erfüllen / ersetzen / gnug thun heisset / herkomme / item daß etliche das Wort Complimenteur von den beyden Französischen Worten accompli menteur ; so einen vollkommenen Lügner heist / ableiten ;

Dann was seynd die Complimenten / nach Ausspruch des Herrn Harsdöffer / in der 2. Vorrede des 2. Theil des Secretarii , anders / als eine Wohlredeneit / andere zu hintergehen / Worte / den vermeynten Freund zu betriegen / Larven / die Falschheit zu verdecken / Tulipen / welche ein liebliches Ansehen / aber weder Geruch noch Gebrauch in der Arzeneey haben ; Schmincke / welche die natürliche schöne Wahrheit beflecket / so gar / daß auch solche überflüssige Worte gleich den Schlangen der Bezauberer seynd / welche der Stab der Wahrheit verschlinget / und denen Müßiggängern die Zeit verlieren machen / also / daß man dermahleins wegen der argen Worte / so wol / als von bösen Wercken / wird Rechenschaft geben müssen / in dem man bey unsers Erlösers Lehr-Gebot nicht verblieben / und das Ja / Ja / oder Nein / Nein / in lange Compliment - Predigten stoltziglich verwandelt / x. Welche Beschreibung er bald darauf folgendermassen continuiret : Wann bey etlichen Faulwitzigern ein Mißbrauch mit untergelauffen / so folget darum nicht / daß keiner dem andern seine freundliche Neigung mit vielen Worten zu verstehen geben solle / etliche lassen sich schwerlich bereden / deswegen muß man so vielmehr Worte gebrauchen / ihnen unsere Gewogenheit zu bezeugen ; wie aber in allen Sachen die Weißheit anderer Tugenden Hof und Zucht-Meisterinn ist / also muß sie auch hierinnen Zeit / Ort und die Personen zu unterscheiden / und Ehre dem Ehre gebühret / zu geben wissen.

Es wird auch sonst die Disimulation vor eine Tugend gehalten / dann indem sie des Menschen

Män

Mängel
müher
dert der
Gehe
Nicht ab
aber
den / x.
woraus
mit

Mein
Ann
Die
Verrichtun
der Herr so
Person zu be
Worten im
völlige De
Herrn seine
sich alsdann
Wortem al

M
A m
auf
seinen lieb
Schwerung
ste Gelegen
ihm meine
solches hin
Begrüßun

Mängel zudeckt und verbirgt / so erhält sie die Bes
 mühter in einer guten Uebereinstimmung auch erfor
 dert der Wohlstand und Gebühr / daß den Höhern
 Gehorsam und Ehrerbietung / denen Gleichen
 Achtung und Freundschaft / den Geringern
 aber Leutseligkeit und Freundwilligkeit erwiesen wer
 den / 2c. Folgen hierauf unterschiedliche Schreiben /
 wodurch einen Freundschaft und Dienst angeboten
 wird.

XXVI.

Mein Herr!

M Ann ich in denselben meine Freundschaft und
 Dienstfertigkeit zu allen gefälligen Handels
 Verrichtungen gewidmet / als weiß ich nicht / warum
 der Herr so lange Zeit vorbeÿ streichen lasse / sich meiner
 Person zu bedienen / es wäre dann / daß man an meinen
 Worten zweifeln wolte / von derer ihrer Aufrichtigkeit
 völlige Versicherung zu geben / ich meines geehrten
 Herrn seine Befehle nur erwarte / in deren Vollziehung
 sich alsdann ausweisen wird / daß ich nicht so wol in
 Worten / als in der That sey 2c.

XXVII. Ein anders.

Monsieur,

S K muß entweder an mir Zweiffeln / daß ich sein
 aufrichtiger Freund seyn / oder er muß mich mit
 seinen liebwehresten Befehlen / aus Furcht einiger Be
 schwerung verschonen wollen / weil er nicht die gering
 ste Gelegenheit mir an die Hand giebet / durch welche ich
 ihm meine Dienstgesiffenheit erweisen könnte / daß aber
 solches hinführo geschehen möge / bittet nechst schönster
 Begrüßung / 2c.

Aaa 3

Ant.

Antwort.

Monsieur

Dessen mir gethane gütige Offerten, welche unter der Begleitung höflicher Worte, die Aufrichtigkeit seines Herzens / und die Begierde / welche er allezeit getragen / seinen Freunden zu dienen / anzeigen / machen / daß ich vors erste meine schuldige Dankbarkeit muß widerschallen lassen / daneben auch versichern / daß ich aus eben derselben ihren Trieb jederzeit in der That bezeugen werde / daß ich sey und verharre / &c.

XXVIII. Gratulations-Schreiben zum neuen Jahr.

Mein Herr!

Wey wohl, abgelegten alten / und glücklich angefangenen neuen Jahr / wünsche ich / daß die Continuation desselben von den Geber alles Guten mit solchen Ueberfluß erscheinen möge / daß man bey beglückten Ausgang die alle Morgen und Abend über uns newwaltende Güte Gottes möge zu rühmen / und dabey zu erkennen haben / daß nicht sey vergeblich gewesen / das wohl-gemeynte Wünschen

dessen ergebenster Diener

N. N.

Antwort.

Monsieur,

Ich schicke mit reichen Bucher zurück die über mich zu den Anfang / Fort- und Ausgang dieses Jahres ausgeschüttete wohl-gemeynte Wünsche / welche alsdann erst ein Theil meiner größten Glückselig

seligkeit machen werden / wann sie mir Gelegenheit geben mich zu erweisen / daß ich sey / 2c.

XXIX. Ein anders.

Monfieur.

ER vergönne mir / darch diese wenige Zeilen demselben aufzuwarten / und zugleich zu ersuchen / daß man jeden Buchstaben derselben vor einen glaubwürdigen Zeugen meiner ihm zugetragenden Dienstgesessenheit anschau / und dabey erlauben wolle / daß ich / nechst schönster Begrüßung / Lebenslang verbleibe / 2c.

XXX. Ein anders.

Monfieur.

WAdem ich mich erinnere / wie vor unzählige Wohlthaten ich demselben verpflichtet / als wolte ich wünschen / daß man einmahl die Bezahlung von mir abfordern / und mir vergönnen möchte / auf meine Schuld etwas abzutragen ; Ich sage etwas / weil sie dermassen angewachsen / daß ich allezeit pr. Saldo schuldig verbleiben / und folglich nach allen Rechten mich Lebenslang werde nennen müssen

Meines Herrn

stets-Verbundener

N. N.

XXXI. Ein anders.

Monfieur.

WO derselbe aller genereusen Gemühter Natur nach / die mir vielfältig erzeugte Wohlthaten / auf eine leicht auszulöschende Tafel geschrieben / so soll er wissen / daß ich ihm in meinen aus Marmor bestehenden

U a a 4

den

den Haupt-Buch/mit einen tieff einschneidenden Griffel / der Gegen-Dienst-begierigen Danckbarkeit davor Credito gegeben / wann ich mich nun flattiren darff / daß mein Vermögen von der Beschaffenheit sey / daß es mich von solcher Schuld liberiren kan / als bitte ich / mich durch angenehme Befehle ehestens zu besuchen / und versichert zu seyn / daß ich Lebenslang verbleiben werde / 2c.

XXXII. Ein anders.

Monsieur.

In stets-währenden Ungedencken / der von ihm vielfältig mir erzeugten Freundschaft / ergreiffe ich die Feder / die gute Zeitung von desselben erwünschten Zustand einzuholen / mich nach dessen Befindung herzlich darüber zu erfreuen / oder auch / ob dessen (welches Gott verhüten wolle) vielleicht zugestandenem Unfall zu betrüben / beydes rühret her aus einen ihme verbundenen und getreuen Herzen / welches begierig ist zu erweisen / daß ich unveränderlich sey / 2c.

XXXIII. Ein anders.

Monsieur

Dessen vor einigen Tagen an mich abgelassenes sehr höfliches Schreiben / ist mit so viel Ehr- und Lob-Sprüchen überhäuffet / daß ich solches nicht sonder Erröhten lesen können ; wann ich des Ehrgeizes fähig wäre / würde solches capabel gewesen seyn / mich in die Versuchung grosser Imagination zu setzen. Ich considerire aber reiflich / daß der Lob-sprechende Schreiber vielmehr seinen schönen Geist / als des Gelobten Meriten dadurch hat vorstellen wollen ; Dem
sey

sey aber / wie ihm wolle / so halte ich es vor ein Kenn Zeichen seiner Begünstigung / und suche zur Danckbarkeit die Ehre / mich jederzeit zu erweisen / zc.

XXXIV Ein anders.

Monfieur.

Das meine aufgetragene Commiffion noch zur Zeit nicht hat können effectuirt werden / ist mir zwar nicht lieb zu vernehmen gewesen / jedoch sage ich Danck vor die darinn erwiesene Mühwaltung / verpffichte mich auch davor zu allen möglichen Gegen Diensten / mit angehängter Bitte / daß mein Herr nur fortfahren wolle / seiner bekantten Dexteritè nach / die Sache ferner nach Möglichkeit zu beschleunigen / und Kraft aufgetragenen Gewalts / alles dabey zu thun / was nützlich und nöthig seyn wird / so wird die Zeit schon Raht bringen / und der Marck kauffen lehren. Ich aber verbleibe indessen / zc.

XXXV. Ein anders.

Monfieur.

Sein sehr angenehmes / welches mir seine eheliche und glückliche Verbindniß mit Mademoiselle N. N. zu wissen gemacht / ist mir zu meinen höchsten Vergnügen wohl zugekommen / ich wünsche in dessen Antwort zuzörderst über diesen ihren neuen Ehesland Gottes Gnade und reichen Segen / bitte auch darnebenst / die Frau Liebste zu versichern / daß sie durch solche Heyraht auch an mir einen in Ehren-Gebühr willigen Diener erworben / welcher sich Lebenslang nennen wird.

Euer beyden wohl gepaarten Ehleute
ergebenster und Dienst-begierigster Freund /

N. N.

Aaa 5

XXXVI.

XXXVI Ein anders.

Monfieur.

Denselben beliebe die Versicherung seines Dieners / welche er vormahls mündlich / nun aber schriftlich abstatet / großgünstig anzunehmen / nemlich / daß er in aller Begebenheit äußerstes Vermögens / bis in sein Grab wird erfunden werden

Seines wehrtgeshätzren Freundes

Dienst-ergebener Knecht/
N. N.

XXXVII. Ein anders.

Monfieur.

Ich kan weder der Gefährlichkeit des Wegs / noch der Unrichtigkeit der Posten zuschreiben / daß auf mein jüngstes an denselben abgelassenes bis anhero noch keine Antwort eingelauffen / sondern muß es vielmehr allzu überhäufften Geschäften / oder auch einer zugestossenen Leibes-Schwachheit / oder vielmehr einer Nachlässigkeit bey messen / wiewol ich dieses letztere nicht vermehren will / weil ja des Herrn eigen Wohlfahrt in der Sache / worauf ich Antwort verlange / am meisten beruhet / man unterlasse dann nicht mich ehestens zu berichten / worin / und auf was Weise ich ihm meine Dienst-gestiffenheit erweisen könne / und sey alsdenn versichert / daß ich mehr in der That als in Worten sey / &c.

XXXVIII. Noch ein anderer.

Monfieur.

So die Correspondenz der Rauffreute Seele ist / so ist gewiß eine unzeitige Unterlassung derselben ein

ein freywillig verursachter Tod / welches ich meinen Herrn / der gewohnt ist / wichtige Handels- Briefe lang unbeantwortet liegen zu lassen / in freundlicher Nachricht melden / und dabey denselben Göttlicher Obhut anbefehlen wollen / allstets verbleibende / 2c.

XXXIX. Gratulations-Brief / zum Commerciën-Rath.

Monfieur

Es ist mir freundlich hinterbracht worden / wie Ihre Majestäten Absicht habende / auf meines Herrn Welt-bekandten Verstand in Commerciën-Sachen / demselben zu dero Commerciën-Rath und Directeur der Manufacturen allergnädigst ernennet / wann nun solches ein Werck / woraus der ganzen Rauffmannschafft unbeschreiblicher Nutzen zuwochsen kan / als gratulire ich zuforderst deroselben / und dann auch meinen Hochgeehrten Herrn selbst / als dessen Schultern einer grossen Last sich unterziehen müssen / der Höchste wolle die dazu benöthigte Kräfte verleihen / und denselben zu Nutzen des Königes und des Vaterlandes mit langwieriger Gesundheit ausrüsten / mir aber Gelegenheit geben / mich jederzeit zu erweisen / daß ich wahrhafftig sey / 2c.

XL. Ein anders.

Monfieur.

Dessen nur auf 4. Wochen unternommene / nun aber schon auf so viel Monath verlängte Reise und Entfernung von hier / setzet uns seine hinterbliebene Freunde in das Verlangen seiner eiligen Wieder-

Derz

verkunfft / indem wir so viel Minuten / als er abwesend / so viel Unvergnugen und Ungedult auch empfinden / westwegen dann an denselben unser dienstfreundliches Bitten sehr inständig gelanget / er wolle seine wichtige Angelegenheit beschleunigen / und trachten ehstens erfreulich wieder bey uns zu erscheinen ; ich schreibe solches im Nahmen unserer gantzen Gesellschaft / welche sich zu seinen Diensten verpflichtet / und seine Gesundheit bey einen Glas Rheinischen Wein herzlich wünschet / ich bin zwar der letzte unter ihnen in der Ordnung / aber der erste der sich zu bezeugen verlanget / als 2c.

Antwort auf vorige.

Monfieur,

Ich bin nicht so weit von ihnen entfernt / als sie sich einbilden / weil meine Sinnen und Gedancken stets um / und in ihrer angenehmen Compagnie schweben / gantz aber dem Leibe nach mich ihnen wiederzugeben / wollen meine Handels-Geschäfte nicht zulassen / ich eile jedoch / selbige so viel als möglich abzukürzen / solte es auch mit Hinterlassung einiges Profits seyn / weil ich weis einen grössern / nemlich die Genießung ihrer wehrten Gegenwart wieder zu erlangen / der ich indessen / nechst gebührender Danck Abstattung / daß man mich bis anhero in guten Andencken gehalten / allezeit unveränderlich verbleibe / 2c.

Ein anders.

Monfieur,

Die Entlegenheit des Orts hat uns zwar geschieden / doch soll solches unsere auf ewig verbundene Gemüß

Gemühter nicht von einander trennen / deren treu geschworne Freundschaft ein angenehmer Brief. Wechsel je mehr und mehr befestigen wird / ich mache hierzu den Anfang / und erwarte von demselben die Continuation, bey jeder Antwort aber zugleich auch einen Befehl / daß ich mich in dessen Angelegenheiten erweisen soll / als

Monfieur.

sein wahrhaftiger Freund und Diener
N. N.

Noch ein anders.

Monfieur

Dessen großgünstige und hochschätzbare Beschenkung und würckliche Höflichkeit / weiß ich weder mit gleichständigen Danck-Worten / noch mit gleich gültiger Dienstleistung zu ersetzen / erkenne mich dannhero um so vielmehr verpflichtet / und verlange die glückselige Gelegenheit / mein danckbares Gemüht vielmehr mit der That / als den unvermöglichen Worten / einer übel geschnittenen Feder / zu beglauben / wie ich dann auch zu diesem Ende dessen hochgeschätzten Befehl erwarte / damit ich nicht undanckbare sterbe / noch mich vergeblich nennen möge / zc.

XLI. Ein anders.

Monfieur.

Dennach mir von desselben überflüssigen Mildigkeit viele Wohlthaten aus einer unerschöpflichen Quellen zugeflossen / als habe ich meinen danckbahren Willen dagegen zu beweisen / diese Gelegenheit / da mir beygehendes zu Händen gekommen / nicht verabsäu.

säumen wollen / um dadurch ein Pfand meiner obliegenden / nicht aber abgelegten Schuldigkeit / dem Hn. vorzustellen / dienstlich bittende / solches mit geneigten Händen auf und anzunehmen / und versichert zu seyn / daß ich beständig verharre / 2c.

XLII. Kurzes Visit-Briefgen.

Monfieur

Dessen glückliches und selbst erwünschtes Wohl ergehen / vernehme ich so viel erfreulicher / als ich weiß / daß / wie die Negotien dieser Stadt an ihm einen mächtigen Schutz und Vermehrer / also ich an den selben einen stets geneigten Patron haben und genießen werde / welches mich verbinden soll / lebenslang die Qualitât zu tragen / als

Monfieur.

v. t. h. S.

N. N.

XLIII. Dergleichen.

Monfieur.

In Erinnerung desselben mir erzeugten Höflichkeit / und meiner dagegen obliegenden Schuldigkeit / habe ich die Feder ergriffen / mit dieser meiner Handschrift zu bekennen / daß ich die vielfältig überhäuffte Wohlthaten / mit welchen mein geehrter Herr (ohne daß ich es an ihm verdienet /) mich angesehen / keines Weges wieder ersetzen kan / sondern die Zeit meines Lebens unauslößlich davor werde verbleiben

Meines geehrten Herrn

Dienst-ergebenster Knecht.

N. N.

XLIV.

XLIV. Ein anders.

Monfieur.

Denselben erkühne ich mich / nechst versicherung meiner Dienst-geflissenheit / und freundlichster Begrüssung bittlich anzusuchen / daß er großgünstig gelieben wolle / mir / mit Procurirung einiger Commissionen und Credits über benöthigte Waaren und Gelder / an die Hand zu gehen / ich werde solches die Zeit meines Lebens mit grossen Danck erkennen / und jederzeit ungesparten Fleisses und äußersten Vermögen nach / mich wieder erweisen / daß ich danckbarlich sey / zc.

XLV. Ein anders.

Monfieur.

Desselben beliebetes giebt mir die glückselige Begebenheit an die Hand / daß ich mein Verlangen / ihm zu dienen / werckstellig machen kan / übernehme also die aufgetragene Beschäftigung mit willigsten Gehorsam / habe es auch in ein und andern schon so weit gebracht / daß am erspriesslichen Ausgang der bewußten Sachen nicht zu zweiffeln / schleunig aber zu solchen zu gelangen / beliebe mein geehrter Herr und Freund nur gemessenen Befehl und gnugsame Vollmacht zu zusenden / damit ich in der That mich nachmahls erweisen könne / als

dessen ergebenster Diener

N. N.

XLVI. Ein anders.

Monfieur.

Daß Glück ist mir zwar nie so günstig gewogen / daß ich gegen denselben meine Dienst-Begehrd. rück

würcklich hätte beglauben können / weil aber durch dessen Befehl mir die Gelegenheit darzu gar leichtlich könnte gemacht werden / als bitte ich / solche mit den ersten an mich abgehen zu lassen / um zu erfahren / ob ich nicht würcklich sey / 2c.

XLVII. Dergleichen.

Monseur.

D mir zwar das Glück niemahls so geneigt gewesen / daß ich meine Gemüths-Neigung gegen denselben mit würcklicher Dienst- und Freundschafts-Leistung hätte erweisen können / so erkühne ich mich doch / aus sonderbahren Anvertrauen seines hochverständigen Beyrathens / in folgender zweiffelhafften Sache mich zu erkundigen / nemlich / ob 2c.

Was nun hierinn zu thun seyn möchte / beliebe mein Herr mir geneigt zu eröffnen / und versichert zu seyn / daß er sich keinen Undanckbahren verbunden / sondern vielmehr zu so viel würcklicher Erwidderung verpflichtet

sein jederzeit dienstwilligster Knecht

N. N.

Antwort hierauf.

Monseur

Zu folg seines gegen meine Wenigkeit gefassten Anvertrauens / will ich in berührter Angelegenheit meine unmaßgebliche Meynung / als ob die Sache mich selbstn betreffe / folgendermassen eröffnen / nemlich / daß 2c.

Dieses ist / was ich den Herrn auf sein vertrauliches Begehren zu antworten schuldig gewesen / welche meine Meynung ich jedoch gerne anderer und verständiger

gerer Leute Ober- Urtheil unterwerffe / indessen aber
verharre zc.

Noch eine Antwort.

Monfieur.

Die Höflichkeit / mit welcher derselbe mich seinen
Knecht beehret / werde ich zwar mit meiner schul-
digen Bedienung nimmermehr erwidern können / in-
zwischen aber wird solche in meinen danckbaren Angeden-
cken unausfeglich verharren / und von mir aller Or-
ten höchlich gerühmet und gepriesen werden / nicht zweif-
lend / es werde derselbe solche meine Dienst- Gefässen-
heit großgünstig belieben / und mich beglückseligen mit
den verlangten Titul, dessen

verpflichteten Dieners

N. N.

Dergleichen.

Monfieur

Wie sehr ich mich bemühet / seinen an mir gelang-
ten Begehren ein Gnügen zu leisten / so habe ich
doch solches wegen der mancherley darzwischen gekom-
menen Ungelegenheiten / nicht zum Effect bringen kon-
nen / daß ich also bereuen muß / daß ich in dieser Bege-
benheit nicht / wie ich wol gewolt hätte / mich erweisen
können / zc.

Monfieur.

v. t. h. S.

N. N.

Bbb

IV.

IV.

Bitt = Klag = Trost = Verweiß =
Handels = Loskündigung = und
Bericht = Schreiben.

I. Bettel = Brief.

Monsieur.

Nächst Bereitstellung meiner mehr willigen / als vermögenden Dienste / kan ich leider meinen geehrten Herrn nicht bergen / daß ich durch vielerhand Zufälle um alle meine zeitliche Güter gebracht worden: einen Theil hat das Feuer / einen andern die See / und die darauf herumschwermende Räuber verschlungen / theils aber ist mir von losen und betriegeerischen Leuten Ehr: vergessen abgedrungen worden; Wann nun kein schwerers Holz ist / als der Bettelstab / auch alles Unglück süß / wo man nur Brod dabey zu essen hat / welches mir in diesen meinen Jammerstand fehlet; als bin gezwungen / die Hand an die Feder zu legen / und denselben um eine Christliche Beysteuer anzusehen / als wohl wissend / daß sein Arm / den Armen zu helfen / niemahls verflückt sey. Hievon nun auch meines elenden Orts die Früchte zu geniessen / nenne ich mich / wiewol in diesen betrübten Zustand nicht ohne Furcht /

Meines hochzuehrenden Herrn

demüthigsten Knecht

N. N.

Ant

Antwort darauf.

Monfieur,

MAn pflegt Sprichwortsweise zu sagen/ein jeder sey seines Glückes Schmid; hättet ihr nicht alle Welt mit euer Handlung bestreiten wollen / und mehr auf ein Solides, als weitläufftiges Negotium gesehen; Hättet ihr / um euren Neben-Bürger zu ruiniren / und vor ihm groß angesehen zu werden / nicht eure Waaren liederlich verschländert / und damit es nur heißen möge: man setze viel um / jeden ankommenden / von dem man nicht gewußt / wohin oder woher / so gleich ohne Unterscheid / und ohne Präcaution geborget; auch eurer Haushalten in Essen / Trincken / Bauen / Kleider-Pracht und andern Uppigkeiten / rahtsamer angestellet / so würdet ihr in das Elend / welches ihr euch selbst zu dancken / und consequenter aus solchen wieder heraus helfen möget / nicht gefallen seyn. Ich weiß dismahl nichts beyzutragen / will mich aber sonst / wo ichs ohne meinen Schaden thun kan / allezeit erweisen /

euren geneigten Freund /

N. N.

II. Trost-Schreiben.

Monfieur.

Weil ich euch / als mich selbst geliebet / als nehme ich auch Theil an euren zugestoffenen Unglück / als wann es mir selbst wiederfahren wäre / wünsche auch von Herzen meiner Seits / zu eures verlohrenen Wohlstandes Redresirung etwas contribuiren zu können; So euch demnach mit meiner Recommendation, etwan als Buchhalter bey diesen oder jenen

Bbb 2

Kauff.

Rauffmann zustehen / gedienet / oder auch durch Ver-
schaffung neuen Credits, zu einen kleinen Anfang kan
geholfen werden / so last mich eure Meynung wissen;
Ich will erweisen / daß ich beständig sey / 2c.

III. Verweiß- und Hülff = Schreiben. Monfieur.

Wie hochmühtig ihr euch vormals bey glücklicher
Arrivirung eurer reich-beladenen Schiffe er-
wiesen / so verzagt seyd ihr jetzt über den Verlust der-
selben / beyde Extremitäten taugen nichts: ein weiser
Mann muß im Unglück gleich gesinnet seyn / und mit
Hiob sagen: Der Herr hats gegeben / der Herr hats
genommen; Damit ihr aber nicht sehen solt / daß ich
der Welt Lauff nach nur in euren glücklichen Zustand
euer Freund gewesen / so nehmet zum Zeichen meines
mitleidigen Gemühts / beygehende verlangte Bey-
steuer an / und gebet Anlaß / worinn man euch weiter
dienen könne / so will ich nicht unterlassen / mich zu be-
weisen / als

euer treu-gesinnter Freund /

N. N.

IV. Gebatter = Briefe.

Mein Herr!

Nachdem es dem Höchsten gefallen / meine Ehe-
Liebste gestern Nachmittag ihrer weiblichen
Bürde gnädig zu entbinden / und unser Haus und
Geschlecht mit einem jungen Sohn zu erfreuen / wel-
chen wir nach der leiblichen Geburt / auch so gleich der
geistlichen Wieder-Geburt theilhaftig zu machen
schuldig / hierzu aber solche Christliche Zeugen haben
müß

müssen / welche das neu-gebohrne und in Sünden empfangene Kind Christo seinen Erlöser in der heiligen Tauffe vortragen.

Als gelanget an unsern Hoch-zuehrenden Herrn und Freund / mein und meiner Ehe-Liebsten freundlichstes Bitten / dem Vertrauen / so wir zu denselben gestellet haben / (er werde / als ein guter Christ / uns diesen Liebes-Dienst nicht versagen) ein Genügen zu leisten / und künftigen Dienstag / wird seyn der 6. Tag Augusti, Nachmittags um 2. Uhr / in hiesiger Marien-Kirchen sich einzustellen / den heiligen Tauff, Actui mit beyzuwohnen / und mit seinen kräftigen Gebeten seinen jungen Tauff-Pathen des Himmels reichen Segen zu erbitten / welches wir jederzeit und in allen Fällen wieder zu demeriren / so willig als geflossen seyn werden; wie ich dann und meine Ehe-Liebste / nechst schönster Begrüßung und Empfehlung Göttl. Protection, verbleiben

Meines Hoch-zuehrenden und liebwehrtten
Herrn Sevatters

berett und Ehrenwilligste

N. N.

V. Ein anders.

Mein Herr!

Wie die Äktime, welche ich je und allezeit von denselben gemacht / aus dem sonderbahren Vertrauen hergestossen / daß mein Herr mir und meinem Haus mit guter Affection zugethan gewesen / als habe ich auch solches Vertrauen dadurch so vielmehr bestärcken wollen / daß als meine Liebste vorgestern von den gnädigen Gott mit einen jungen Sohn entbun-

den worden/ ich meinen Hochgeehrten Herrn zum
 Tauff-Paten und Gebattern erkohren/ in der Hoff-
 nung/ er werde/ als ein rechtschaffener Christ solchen
 Leibes Dienst uns beyden Ehe-Leuten/ insonderheit
 aber den neu-gebohrnen Kind/ zu leisten/ sich nicht
 entziehen; Nachdem wir uns aber wohl bescheiden/
 daß die Ferne des Weges dessen persönliche Über-
 kunfft nicht zulassen wird/ als haben wir/ um in so
 wichtigen Wercke durch den Verzug keine Gefahr eig-
 niger Verantwortung zu lauffen/ den Herrn N. N.
 gebeten/ meines Hoch-zuehrenden Hrn Gebatters
 Stelle zu vertreten/ und unsern Sohn (welchen wir
 des Herrn Gebatters Tauff-Nahmen N. N. zugele-
 get) an dessen statt dem HERN Christo in der heiligen
 Tauffe vorzutragen; Bitten indessen ganz instän-
 digst/ solche unser gutes Vertrauen im Besten zu be-
 mercken/ mir und meiner Haus-Frauen/ insonderheit
 aber dessen lieben Paten/ allezeit mit beharrlicher Af-
 fection gewogen zu bleiben/ und dagegen versichert
 zu leben/ daß ich mich je und allezeit nach allen Vermög-
 gen erweisen werde/

**Meines geehrten Herrn Gebatters und
 wehrten Freundes**

verbundenster und ergebenster Diener/

N. N.

Antwort darauf.

Monfieur mon tres Cher Compere.

MAnna ich nicht vor diesen in vielen Stücken mei-
 nes hochwehrten Herrn Gebattern/ mir unber-
 dienstermassen zugetragnene Affection verspühret hät-
 te/ würde ich solches aus der mir erzeugten Ehre (daß
 ich vor andern erwöhlet worden/ sein neu-gebohrnes
 Söhne

Söhnlein / meinen lieben Vaten / den Herrn Chriſto
 in der heiligen Tauffe vorzutragen /) abnehmen könn
 en : Damit ich aber ſolcher Freundschafts - Probe
 gebührend antworte / ſo wüncſche ich zuſorderſt meinen
 lieben Tauff Vaten den göttlichen Segen / und alles
 an Seel und Leib erſpriekliches Wohlergehen / ſeinen
 lieben Eltern und mir dermahleins an deſſen Wach
 ſen und Zunehmen ein herzkliches Wohlgefallen / Eh
 re und Freude / mir aber inſonderheit das Vergnügen /
 ihm meine geneigte Affection erzeigen zu können /
 hierzu aber jezt ſchon einen geringen Anfang zu ma
 chen / wird mein Hochzuehrender Herr Gevatter / be
 nebenſt ſeiner Ehe-Liebſten / mir erlauben / beygehen
 des geringfügiges Geſchenck meinen Tauff - Vaten /
 zum erſten Angedencken unſerer geiſtlichen Ver
 wandſchaft / zu zuſenden / wobey ich auch den Herrn
 N. N. vor das vor mich verrichtete Chriſtliche Werck
 höchlich Danck abſtatte / und ihm meinen unbekann
 ten Gruß / auch bereitwillige Dienſt - geſiſſenheit / da
 bey zu vermelden bitte ; wüncſche indessen auch meiner
 hochzuehrenden Frau Gevatterinn ein fröliches Kind
 Bette / geſegnete Reſtitution ihrer verlohrenen Kräft
 ten / einen dergleichen vielmahls zur Aufnehmung ih
 res vornehmen Hauſes wiederhohlten Ehe - Segen /
 mir aber die Gelegenheit / mich allezeit zu erweiſen / daß
 ich beſtändig ſey

*Monſieur mon tres Cher & tres honore Compere ,
 Madame matres Chere Commere ,*

**Meines Hochwehrtten Herrn Gevatters / und
 Viel Ehr und Tugend - reichen Frau Ge
 vatterinn /**

ergebenſter Diener /

N. N.

VI. Klag-Brief einer Wittwen / über
das Absterben ihres Mannes.

Insonders hochzuehrender Herr!

Demselben kan ohne Thränen nicht bekandt ma-
chen / wie daß der liebe GOTT meinen wehrten
Ehemann / seinen lang gewesenem treuen Freund und
Correspondenten / den vergangenen 6. Julii dieser
Zeitlichkeit durch einen sanfften und seligen Todt ent-
rissen / wann ich nun in diesen betrübten Wittwen
Stande / auf Einrahten guter Freunde / meinen Kin-
dern zum besten / entschliessen müssen / des seligen
Mannes Handlung nach als vor unter den Nahmen
seligen N N Witwe und Erben fort zu führen / als
wird hoffentlich mein hochgeehrter Herr mich und die
Meinigen / der von meinem Mann lang geleisteten treu-
en Dienste entgelten lassen / und mit seiner liebevoll-
ten Correspondenz continuiren / es soll alle Reale-
Bedienung dagegen erfolgen / und vermuthlich dem
Herrn und allen andern Freunden / die meines Manns
seligen Handlung mit ihren Befehlen würdigen / er-
wiesen werden / daß obgleich die Handlung ihr Haupt
verlohren / danoch die Hinterbliebene in Bedienung
guter Freunde ihr bestes zu thun / nicht ermangeln.
Womit ich schliesse / und nechst schönster Begrüßung
demselben göttlicher Protection empfehlend / ver-
bleibe

Meines hochwehrtten Herrn

Ehren dienstwilligae

N. N.

Ant-

Antwort.

Gechrte Frau!

Sch nehme Theil an den Verlust/welchen ſie durch
das Absterben ihres seligen Mannes erlitten /
weil ich an ihm nicht weniger einen lieben und getreuen
Freund / als ſie einen Wehr- geschätzten Ehegatten
verlohren / der Höchste erseze solchen Trauer-Fall an-
derwegen mit Freuden / und gebe / daß die hinterlassene
Erben mit gleicher Renomée und Glück/des sel. Man-
nes Handlung continuiren mögen / so soll wie ich es
auch schuldig bin / meine wenige Commiſſion ihnen
unentzogen seyn; durchgehends aber werde ich mich in
Confideration des seligen Mannes mit That und
Zhat / Worten und Wercken bezeugen / daß ich sey
und verbleibe

Seiner hinterlassenen Wittib und Erben

ergebenster Freund und Diener

N. N.

VII. Formularia einiger Handels-
Schreiben.

Ehren-Vester / Günstiger Herr und Freund /
Salut.

Demselben berichte / daß ich jezo eine ziemliche
Parthey guter Wolle ſiehen habe / welche ich
um die Billigkeit zu verhandeln gesinnet; Wann nun
mein Herr Gattung und Belieben daran hätte / oder
sonst mir gute Käufer zu adressiren wüſte / wäre
es mir lieb / zwar finden sich wol Leute / die solche Waa-
re suchen / es mangelt aber contante Zahlung / oder
betroehrete Kundschaft. Erwarte ich also von den

Bbb 5

Herrn

Herrn mit nechster Post / was sein Belieben sey / oder sonst zu guter Nachricht dienet ; Ich bin willens eine Parthey Holländische Waaren einzukauffen / auch deßwegen dieses bevorstehende Früh : Jahr persönlich überzukommen / da dann die Wolle könnte voraus gesandt werden. Weil auch jetzt gute Hoffnung zum Frieden ist / als möchte die Handlung bald in bessern Aufnehmen kommen / und nach ein und anderer Waare grössere Nachfrag seyn / als bis anhero geschehen ; hiesiges Ortes ist es jetzt sehr schlecht / jedoch auch mit der Zeit Besserung zu vermuthen. Die Landes Früchte seynd in geringen Preis / wer Mittel hätte ein Capital darein zu stecken / könnte ohne Schaden bleiben. Womit freundlich gegrüß / göttl. Schutz empfohlen / 2c.

VIII. Handels-Schreiben / über das was in Handlung passirt.

Monfieur,

SEin geehrtes schreiben vom dritten Hujus habe ich wohl erhalten / und dessen Inhalt vernommen : der Woll-Handel gehet dieses Orts sehr schlecht fort / und ist wenig Nachfrage ; Die Unsicherheit zu Wasser verhindert den Cours in allen Negotien, daß man also einen grossen Vorrath aufzulegen / und keinen Ausweg dabey zu wissen / nicht wol resolviren kan / jedoch möchte man mit einer kleinen Parthey einen Versuch thun / wann der Herr den Stein à 1 $\frac{1}{2}$ Rthlr. frey anhero liefern könnte / worüber ich aber mit nechster Post Antwort haben / und zugleich ein Sack zur Probe gesandt werden müste / dessen Qualität mich so viel eher wenig oder viel zu kauffen / könnte

Lofe
te mischliche
Waaren
det / wird
sen gar
und wann
sendern m
welte / hin
sein Bestes
bitt an H
Schrift od
Ich möchte
von etliche
eine gewol
macht / gi
handelte
barlich re
göttlicher
tung Ant

IX, 2

M
B
halt von
daß ich
Sack 2c

te entſchließen machen. Was der Herr vor einigen Waaren / die er allhier einzukauffen gedencket / meldet / wird ſich bey jezt häufig ankommenden Schiffen gar ſüglich und mit guten Nutzen thun laſſen / und wann auch der Herr nicht ſelber anhero kommen / ſondern mir die Commiſſion aufzutragen belieben wolte / bin ich erbötig / wegen alter Correſpondenz ſein Beſtes nach Möglichkeit zu befördern. Einſchluß bitte an Herrn N. N. abgeben zu laſſen / und eine Schrift oder mündliche Antwort darauf zu begehren. Ich möchte à Coſty noch einige Schuld-Forderungen von etliche 100. Rthlr. haben / könnte mir mein Herr eine gewiſſe Perſon addreſſiren / welche auf Vollmacht / gütlich oder gerichtlich / meine Nothdurfft verhandelte / wäre es mir ſehr lieb / und wolte ich es dankbarlich recompensiren. Womit freundlich begrüßt / göttlicher Protection anbefohlen / verbleibe in Erwartung Antwort

des Herrn

dienſtwilliger

N. N.

IX. Brief / worinn die vornehmſten fremden Wörter occurriren.

Laus Deo Ady den 12. Maji 1709.
in Danzig.

Monſieur,

Ech befinde mich honoriret mit deſſen agreablen Schreiben von 6. Stante, welches mir den Inhalt von deſſen Vorgehenden confirmiret / und zwar daß ich vor meines Herrn Conto und Riſico 10. Säck Wollen einkauffen / und mit der erſten Occaſion

sion per mare an Hrn. N. N. in Stockholm spediren solte / welchen wehrten Commando ich auch fideliter nachgelebet / und ist besagte Waare hiesigen jetzt Marckgänglichen Pretio nach eingekauftet / und vor ihre Qualität / daß solche nach aller Satisfaction seyn möchten / die gebührende Präcaution getragen / die ganze Parthey aber bey einem sichern Schiffer / Namens N. N. abgesandt worden ; Gott begleite es in Salvo, und gebe / daß sie mit guter Avantage mögen debitiret werden. Weil dergleichen Marchandise daselbst / wo sie hin destiniret ist / nicht in Abondance zu finden / wäre es absurd, wann man anders als einen guten Verkauf präsumiren wolte / immassen sich solcher nach der Abondance und Mangel einer Waare accommodiret. Zwar kommen a drittura viel Säcke voll aus den nahgelegenen Poimmern / daß also die Herren N. N. sich derjenigen / welche über hier dahin gehen / wohl pasfiren könnten / es scheint aber daß die Polnische mehr estimiret werde / vielleicht / weil ihre Qualität auch besser / als der andern. Was mein Herr wegen des mir remittirten Wechsels mentioniret / ist solcher wohl eingelauffen / so gleich an Hr. N. N. präsentiret / und von ihm mit gebührender Acceptation honoriret worden ; bey erhaltener Bezahlung / woran ich keinesweges dubitare / werde meinen Herrn Credito davor geben / immassen ich dann prealablement solches Geld gleich / als wann es schon incassiret wäre / wiewol ohne meinen Präjudiz / hierbeygehender Courant-Rechnung inseriret / Krafft welcher ich meinen Herrn 34. Rthlr. pr. Saldo restire / worüber derselbe nach Belieben disponiren kan / oder auch Ordre geben / auf neue Conto den Herrn davor zu creditiren / um in allen d' accordo zu gehen.

gehen. Ich hoffe/meines Devoirs in allen des Herrn
 ſeinen Affairen und Commiſſionibus mich alſo ac-
 qviritet zu haben / daß man Urſache haben werde / ſich
 ferner an mein Haus zu addreſſiren. Auf die Li-
 vrance künſtlicher Weine / iſt hieſiger Orten ſchon
 vel Geld anticipiret worden / ob a Coſti , alpari
 mit Damno oder Avantagio pr. Amſterdam / unter
 zukommen / bitte in Antwort zu adviſiren/ich würde
 darnach meine Meſures nehmen / und einige Gelder
 aſſigniren / welche ich vor Affecuranz in Amſterdam
 ſchuldig / und conſequenter dahin zu remittiren
 verpflichtet bin. In hieſiger Strümpff-Manufa-
 ctur avanciren wir ziemlich / und amplificirt ſich
 dieſe Negotie täglich / weil wir uns mit Fleiß / gute
 Waare zu fabriciren /welche Approbation verdienen
 möge / appliciren / wie ſolches unfere Chalanten
 arteſtiren können. Geſtern rencontrirte par avan-
 ture des Herrn Advocaten / welcher pro Arrah,
 weil er ſeinen Debitoren ſollicitiren ſolte / et
 was deſiderirte / und dabey auch ein Salarium
 fixum pro futuro labore, wie auch Verſicherung /
 wegen ſeiner benöthigten Expensen wolte denomi-
 niret haben / zeigte auch eine deſignation, was der
 Herr ihm committiret / item, eine Rechnung einiger
 ſchon verſchoffener Spesen, welche er bonificiret ha-
 ben wolte ; Ich war eben mit meinen Bilanz und
 Schließung der Banco-Rechnung occupiret / daß
 ich alſo ihm nicht anders antworten könnte / als : es ſolte
 meinen Herrn notificiret / und interim ad referen-
 dum angenommen werden / was er juſto & legiti-
 mo modo zu prätendiren ; wird ihm alſo rembour-
 firet werden : bey welcher Antwort er auch acqvie-
 ſcirt. Die Fuchten gegen Taback jüngſt ordinirter
 maſ,

massen zu barattiren / ist eine Apparence , weil eine ganze Cargason solcher Waaren erst kürzlich angelanger; Ich habe calculiret / das kaum das Capital, zugeschweigen die Interessen, dabey können salviret werden. Vor den an mich recommendirten Freund habe ich cavirt / und in Regard des Herrn nach aller pouvoir ihn assistiret ; Er ist auch in den bewusten Contract, weil ich vor meinen Theil in die Cession consentirte / bestens favorisiret worden; wegen der Haverey und Bodmerey aber / muste er nebst andern Interessenten / ein Compromiss unterzeichnen / und seynd als Arbitri die Herrn N. N. erwehlet ; heute geschiehet unter ihnen die erste Conference über den Rigischen Wechsel concernirenden / Differenz: im übrigen consideriret man / was die Connoissementen im Munde führen / und obschon den Schiffer an der Fracht etwas decourtiret wird / ist darum die ganze Streit·Sache noch nicht decidiret / oder der Interessent dedomagiret; Zwar hat man den Schiffer / als er Dilation begehret / auch darinn deferiret / aber nicht eher / als bis er die gehobene Fracht·Gelder deponiret: wegen der Tafften wolte sich Herr N. N. nichts discountiren lassen / er sagte / mein Herr mußte distinguiren unter der ehemahls und nun gelieferten Waare / jedoch solte es auf eine Discretion nicht ankommen : Es scheint / daß er mehr / als sein Compagnon , welcher sich täglich divertiret / die Handlung dirigire / wie er dann alle ihre Negocia allein depechiret / und sans vanité mehr in einer Stunde effectuiret / als jener in zwey / seine Leute weiß er auch so wol zu employren / daß nichts den öffentlichen Cours turbiren / empechiren / oder interrumpiren kan / ist der eine occupirt mit Embal-

balliren /
 muß der
 abwarten
 wol er
 pria suble
 daß er sich
 Schließung
 nicht weiß
 etabliren
 nacht / daß
 Neulich ex
 welche alle
 extendirt
 primären
 so wohl
 Nitr. ex
 quitiret
 mir fern
 mitiret /
 Conto no
 contentir
 möß in
 fournir
 Gravam
 und refe
 Conduir
 betennen
 dresse ein
 er ist nich
 mit einer
 welche vo
 quid. 2
 Meine un

balliren / oder Lettres de voicture zu ſchreiben / ſo muß der andere copiiren / ſollicitiren / den Scontro abwarten / Wechſel = Gelder disponiren / 2c. wie wol er / als Patron, ſelber alle Wechſel manu propria ſubſcribiret und endoſſiret / auch ſo caute iſt / daß er ſich leichtlich mit niemand engagiret / oder in Schließung eines Dinges zu viel præcipitirt / wo er nicht weiß / daß er ſecure gehet / und mit einen wohl etablirten Hauſe zuthun hat : eine ſolche Präcaution macht / daß man viel Inconvenientien evitiren kan. Neulich extrahirte er ſeine Debitores deren Anzahl / welche alle ſolvendo waren / ſich auf etliche hundert extendirte ; In Summa / ich kan nicht gnug exprimiren / wie er alles / was ihm committiret wird / ſo wohl exequiret. Bon N. N. habe a peine 50. Rthlr. extorqviret / wiewol ich ihm noch nicht völlig qviritiret / ſondern mein Jus und alle Competentia mir ferner gegen ihn reſerviret / wie er dann auch promittiret / in proxima fieri di Bolzano, a bon Conto noch etwas zu geben / wo nicht gar völlig zu contentiren / weil er hoch conteſtirte / daß er niemahls intentionirt geſeſen / diejenige / die ihm Geld fournirt / zu fraudiren ; alle die ihn aufgebürdere Gravamina hielte er vor famoſe Libellen, fundirte und referirte ſich hingegen auf ſeine biſher geſührte Conduite, welche man examiniren ſolte; Ich muß bekennen / daß er durch ſeine Eloqvence und Adreſſe ein ziemliches Donum hat / ſich zu inſinuiren / er iſt nicht importun, in ſpecie aber / weiß er jeden mit einer guten Manier ſeine Dienſte zu offeriren / welche von einen deſſelbigen Landes inuſitatum quid. Was mir mein Herr über die Spaniſche Weine und Secten ihren Einkauf vor einen Limi-

to gegeben / habe ersehen / so lange ich aber wegen der alten Parthey noch nicht liquidiret / werde ich schwerlich zur neuen resolviren können : was mich endlich noch moviren möchte / ist / daß das netto provenu der verkaufften Zuchten solches compensiren und saldiren kan / auch das Moderation im Zoll vorgefallen / welches den Kauffmann zu neuer und frischer Negocie, wann er sonst anders keine erhebliche Motiven hat / encouragiren und animiren kan ; Nollens volens mußte ich gestern eine Parthey Pflaumen kauffen / welche brutto 16700. Pfund gewogen / welche letztere / wie ich hoffe / Thara sollen gegeben werden : weil der Preis ziemlich raisonable, als habe ich den Herrn davon Part geben / und ihm Conto a meta mit mir zu machen offeriren wollen. Ich omitire fernere Perluasiones, weil ich weiß / daß jetzt diese Waare a Costi scars ist / so ominirt mir auch der frühe einfallende Winter / eine unfreye See und Passage, daß nichts wird zukommen können. Mit unsern neu-fabricirten Stoffen / machen wir an der Börse ziemlich Parade ; mein Herr ponderire / daß wir sie 10. p. c. meilleur marché, als andere Manufacturiers geben / des Jahrs ein ehrliches consumiren / und weil wir selbst damit umzugehen wissen / mehr / als andere präktiren können ; Zwar mußte ich gestern mein Privilegium in pleno Confessu Senatus produciren / welches mir aufs neue confirmiret / und auf 20. Jahr de novo prolongiret worden / es möchten auch andere so viel darwider protestiren / und um die Inhibition anhalten / als sie wolten / ich pousirte doch meine Sache glücklich a bout, und hoffe tranqvillement und in aller Prosperität / unter der Protection Hrn. N. N. als welcher mir das
Privi-

Loft
Privilegi
diren /
mich mit
der Ex
der zu
gangs /
ist doch /
bist Ge
daher niem
ären wole
im jüngste
replacire
sich anhe
reignire
situren
men / un
guarand
zen / un
allein wir
erhalten e
der seque
desen / t
stipulir
primir
aufgeh
variable
halten w
freundli
Christi
bende /
N

Privilegium procuriret hat/ dieses Negotium zu go-
diren / das Verfallene wieder zu redresfiren / und
mich mit meinen Adversariis, welche in der Refusion
der Expensen noch darzu condemniret worden/ wie-
der zu reconciliiren; In Ansehung dieses guten Aus-
gangs/ habe ich N. N. von seiner Gefängniß relaxirt /
jedoch / als er vorhero auf das Bewuste renunciiret/
böse Gesellschaft zu abandoniren versprochen / und
daß er niemahls eine Reconventions - Klage inten-
diren wolte/ sanctè promittiret; Er müſte mir auch
den jüngsten Contract rescindiren / und ohne einziges
Repliciren den verursachten Schaden zu repariren/
sich anheischig machen / auch von den Casfirer-Amt
resigniren/ und das mir bis anhero Hinterhaltene re-
stituiren/ die Retorsion wieder in seinen Busen neh-
men/ und seines Bruders wegen de rato caviren und
guarandiren. Zwar wolte er anfänglich retracti-
ren/ und rem aliter gestam quam dictam excipiren/
allein wir remonstrirten ihm die Sache ganz anders/
erhielten endlich in superfluum einen Revers, wegen
der sequestrirten Güter / und eine Annullirung alles
dessen / was vorhero war unter uns contrahiret und
stipuliret worden / womit denn aller Zweyspalt sup-
primiret/ durch diese Transaction aber die Suspicion
aufgehöret / und die Terminen instänfftige nicht so
variables, wie bisher en usance gewesen / müssen ge-
halten werden; Welches alles ich meinen Herrn zu
freundlicher Nachricht melden / und hiemit demselben
Christi Schuß recommendiren wollen / verbleibe
bende/ 2c.

Monſieur

S. z. h. S.

N. N.

Ecc

X.

X. Aussage einer Haus-Miete.

Mein Herr!

Derselbe wird noch in frischen Gedächtniß halten/ was gestalt ich ihme/ besage des darüber aufgerichteten Briefes / mein Haus und Hof / samt daran gelegenen Garten auf 3. Jahr lang vermietet; ob nun wol ich mit seiner Person/ und dessen bisherigen Verhalten wohl zu frieden / auch darüber einige Klage zu führen nicht Ursache habe/ so ist doch an dem / daß ich solches mein Haus/ weil ich vorjeko außser Dienst begriffen/ nunmehr selber zu beziehen genöthiget werde/ habe derowegen dem Herrn solches zeitlich zu wissen thun wollen / damit er sich unterdessen nach einer andern Wohnung / als woran des Orts kein Mangel seyn wird / umthun / und ich mit den Meinigen ohne Hinderniß künftigen Ostern freyen Einzug halten könne; Bitte solches nicht ungleich zu vermercken/weil ich ihm in andere Wege zu dienen/ ganz willig und bereit bin / zc.

XI. Benachrichtigung / daß man sich von seinem Handels-Compagnon separiret habe.

Monsieur.

Derselbe ist bis anhero von Herrn N. N. und mir in Compagnie vermüthlich also bedienet worden/ daß man sich versichern darff / dessen geehrten Correspondence weiter zu geniessen; wann aber seither dem unter besagtem Herrn N. N. und mir aus gewissen erheblichen Ursachen eine Separation vorgegangen/ also / daß jeder von uns hinführo die Handlung separatim fortzutreiben / und zwar in gewissen

Distri-

Zustän
Distrieten
der Sach
sponden
mir die
stand me
Herr zu
falt / als
gegnet
wird hinfüh
weden ma
den fan.
göttlichen
XII. N
ge
Injon
te
D'ener
Wo daß
be und
Herrn m
Handlun
Bred du
sich habe
te indem
kaum alle
wird/ wel
sindern er
neuen Zeit
len von E
Commissio

Districten entschlossen / von welchen mir die in Nieder-Sachsen respectivè wohnende Herren Correspondenten zu gefallen ; Als ersuche ich meinen Herrn mir die Ehre seiner Commission, bey diesen neuen Zustand meiner Handlung/ nicht zu entziehen / und versichert zu leben/daßer mit nicht weniger Treu und Sorgfalt / als bis anhero von uns beyden geschehen / soll begegnet werden. Die Unter-Schrift aller Briefe wird hinführo allein in meinen Nahmen geschehen/ auf welchen man unter gesetzter massen nach/ notam machen kan. Der ich inzwischen nechst Empfehlung göttlicher Protection verharre/ 2c.

XII. Klage eines Kauffmanns = Jungen über seinen Herrn / an seine Vormünder.

Insonders hochzuehrende und wehret geschätzte Herren Vormünder!

DEnselben kan zu berichten nicht unterlassen / daß/ ob sie wol in einen guten Absehen viele Mühe und Fleiß angewendet / mich bey meinen jetzigen Herrn in Dienste zu bringen / (damit ich nemlich die Handlung bey ihm erlernen / und mit der Zeit mein Brod durch dieselbe erwerben könne) es leyder das Ansehen habe/ als ob ganz das Gegentheil erfolgen möchte/ indem meines Herrn Handlung also beschaffen/ daß kaum alle 8. Tage ein kleines Briefgen gewechselt wird/ welches von keiner sonderbahren Importance, sondern etwan die Erkündigung oder Bericht einer neuen Zeitung/ oder die Spedition einiger Bagatellen von Eß - Waaren / als worinnen seine grössten Commissiones bestehen / und dafür das ausgelegte

Geld mit den Boten zurück erfolget / in sich halten ;
 Sonst drücken uns die einzucasivende Wechsel nicht
 hart / und sind die vor etlichen Jahren bey dem Anfang sei-
 ner Handlung gemachte Geld, Säcke noch ungebrau-
 chet und unbeschmutzet / dahingegen die noch von alten
 Schulden (dann neue machen wir nicht / aus Man-
 gel des Credits,) herrührende Wechsel uns täglich
 incommodiren / und gnugsame Mühe (Dilation,
 darüber zu suchen / vor etliche auch auf gewisse Termi-
 ne zu accordiren) verursachen; In unsern Win-
 ckel findet man nicht vor 100. Rthlr. Waaren / wie-
 wol die mit Papier umwundene Hölzer / als wenn es
 lauter Seidene und Wollene Stoffen wären / eine
 grosse Parade machen. Was auch noch / obwol sehr
 wenig / contant verkauft wird / das consumiret die
 kärgliche Haushaltung / in welcher / bey so gestalten
 Sachen / wie leicht zu erachten / wenig delicate Dis-
 gen / ja kaum des Leibes Unterhalt vorfällt / also / daß
 ich oft mit hungrigen Magen würde müssen schlaffen
 gehen / wann mich nicht meiner wehren Vormünder
 Güngigkeit / durch Übersendung eines kleinen Sack
 Pfennings unterhielte. Und weil dieser elende Zu-
 stand unseres Hauses / meinen Herrn dahin gebracht /
 daß keine Magd / weil sie ihres Lohns nicht mächtig
 werden kan / mehr bey ihm dienen will / als fallen alle
 dero Berrichtungen / als Wassertragen / Holzhauen
 und dergleichen / auf mich / dahingegen das Con-
 toir wegen Mangel von Affairen acht Tage verschlos-
 sen bleibet. Weil nun meine hochgeneigte Herren
 Vormünder hieraus selbst leicht erachten können /
 daß so ich meine Jugend Jahre nicht unnützlich zu-
 bringen / und die verlohrene Zeit dermahleins beklagen
 soll / diesem Unwesen müsse Wandel geschaffet werden /
 als

Loffen
 als bitt
 Einck
 Lebens
 seni r.
 XIII
 Was
 Geb
 Sohn
 und mein
 ten Hoffen
 guter sich
 hier mit
 göntlich
 nungen
 Behalte
 fahre / m
 me / etlich
 vornehm
 berit all
 tract zu
 nicht gl
 verhalt se
 sine and
 werde all
 sten / und
 wortung
 Herrn sel
 gehängere
 denselben

als bitte solches je ehe je lieber zu thun / weil es ein Stück ihrer väterlichen Vorsorge / ich bleibe dafür Lebenslang verpflichtet / und werde mich allezeit erweisen / zc.

XIII. Klage eines Kauffmanns über seinen Jungen.

Mein Herr!

Ich muß denselben mit Leidwesen zu vernehmen geben / daß dessen bey mir in Dienst verdungener Sohn (Pflieg Sohn oder Better) des Herrn seiner und meiner (von seinem Wohlverhalten) geschöpfften Hoffnung / ganz kein Gnügen leiste / sondern wie guter sich auch anfänglich angelassen / seither daß er hier mit einiger seiner Lands Leute bekannt geworden / gänzlich aus der Art geschlagen / meiner Berrichtungen sich wenig oder nichts annehme / gegen meine Befehle sich mürrisch erklähe / ein dissolutes Leben führe / nohtwendige Handels Geschäfte verabsäume / etliche mahl truncken zu Hause gekommen / und vielmahls ein nicht weniges Sack Geld / so doch nebenst allen oberzehltten / expresse seinen Lehr Contract zu wider laufft / vorgezeiget ; Wann ich aber nicht glauben kan / daß der Herr ihm solches zu Unterhalt seines üppigen Lebensourniren / vielweniger seine andere Malversationes und Ubelthaten billigen werde / als habe ich aus Vorsorge zu des Knaben Besten / und zur Vorkommung aller künfftigen Verantwortung / auch größern zu besorgenden Unheils / dem Herrn solches gebührend hinterbringen wollen / mit angehängter Bitte / so ihn seines Kindes Wohlfahrt lieb / denselben ernstlich zu reprimendiren / seine väterliche

Abndung deswegen anzudräuen / und denselben zu ein
 nen bessern Leben zu vermahnen ; Ich werde meines
 Driß auch nichts daran erwinden lassen / und ist es
 Schade um den Jungen / wann solcher durch Ver
 zärung oder böse Gesellschaft solte verdorben werden.
 Es mangelt ihn bey mir weder gut Essen und Trincken/
 so fallen auch immer solche Handels Geschäfte vor/
 aus welchen er profitiren kan / daß also dieser junge
 Bursch keine andere Ursache noch Gelegenheit hat/ als
 seine Zeit wohl anzuwenden. Hierzu nun denselben
 zu ermahnen/ gelanget an dem Herrn mein wiederhol
 tes Bitten/ der ich indessen / nechst Empfehlung gött
 licher Protection, verharre zc.

XIV. Abermahliges scharffes Ver weiß-Schreiben/ an einen unge treuen Diener.

Ungetreuer Haushalter.

Weil ich mit Schmerzen vernehmen muß/ daß ihr
 mit meinen euch anvertrauten Gütern schänd
 licher Weise umgehet / dieselbe/ indem ihr eurem De
 bauchanten Leben nachhanget/ liederl. verwahrloset/
 vor das Verkauffen wenig oder keine Sorge traget/
 und was ja endlich noch vor baar Geld verkauffet
 wird/ mit liederlicher Compagnie herdurch bringet/
 meiner mitgegebenen Ordre in keinen Stück nachle
 bet/ mit den Debitoren unter der Decke spielt/ hin und
 wieder falsche Practiquen machet / dadurch eures
 Geschlechts ehrlicher Nahme diffamiret / meine saure
 daselbst etablirende Handlung aber ganz und gar
 verruffen / und in Blame gesetzt wird. Als habe
 ich die Feder ergreiffen wollen / euch erst gütlich von
 die

diesem gottlosen Leben ab / und zu treulicher Administration meiner Güter zu ermahnen / mit der angehängten Verwarnung / daß im Fall mir nicht schleunige Rechnung und Reliqua besagter Güter wegen von euch præstirer werde / ich solche Mesures zu ergreifen entschlossen sey / die vielleicht euch nicht gefallen / allen solchen untreuen Dienern aber ein Schrecken und Denckmah! seyn möchten / ehrlich mit ihrer Herren Güter umzugehen / welches ich zur Nachricht melden / und darauf schleunige Antwort erwarten wolle.

N. N.

XV. Bitt-Schreiben an einen Freund / daß er auf einen solchen ruchlosen Diener ein wachendes Auge haben wolle.

Mein Herr!

Dieselben wird nicht unwissend seyn / daß ich meinen Diener mit einer Schiff-Ladung Waren pr. Costi versandt / und solche an dem Herrn / als meinen alten und vertrauten Correspondenten / zu adressiren / die Freyheit genommen / dabey bittend / daß / so besagter mein Diener einigen Raht oder That möchte benöthiget seyn / selbigen damit an die Hand zu gehen. Wann aber seither der Zeit mir Zeitung eingelauffen / daß dieser mein Diener sich nicht seiner Instruction gemäß auführen / sondern mit Hindansetzung meiner Handels-Geschäften / auf ein liederliches Leben sich begeben / also / daß ich der ihm anvertrauten Güter wegen Gefahr lauffen dürffte. Als gelanget an dem Herrn mein freundliches Ersuchen und Bitten / zu Vorbauung meines Schadens / auf diesen liederlichen Gesellen ein wachendes Auge zu haben / von

seinem Leben und Wandel eine kurze Nachfrage einzuziehen / und mir mitzutheilen / auch so man etwas mir präjudicirliches vermercket / meine Güter / Gelder und Brieffschafften so lange aus seinen Händen aus / und bis auf meine fernere Disposition zu sich zu nehmen / und so er sie nicht guthwillig wolte abfolgen lassen / denselben Gerichtlich darzu zwingen / und so gar eine Evasion oder Flucht von diesem untreuen Haushalter zu vermuthen / denselben so lange mit civilen Arrest auf meinen Schaden und Unkosten zu belegen / bis ich selber überkomme / und diesen Voshafftigen / der Gebühr nach / vor solches sein Laster / Leben ansehe und bestraffe. Wie mir nun durch Vollziehung meiner Bitte eine sonderbahre Freundschaft geschieht / als werde ich es auch bey / Gott gebe glücklichen / Begebenheiten / gebührend zu verschulden wissen / der ich verbleibe / 2c.

XVI. Beschwerung eines Vaters /
dessen Kind in Kauffmanns-Diensten
übel gehalten wird.

Monfieur.

Ich habe ihm zwar mein Kind zu seinen Diensten in das Contoir und in dessen Handels-Geschäften / nicht aber zum Stall-Knecht und Küchen-Jungen verdungen / wie ich leider hören muß / daß er zu solchen vilen Geschäften mehr / als zur Handlung angeführet wird. Wann ich nun den Herrn mein Kind auf eine zumliche lange Zeit verschrieben / selbiges auch in Kleidern und Leinen unterhalten muß / und es nicht zu verantvorten stehet / daß die unwiederbringliche Jugend so übel angewendet werde / als verdencke mich

ich mein
Weg
steige /
Conflie
denselben
schwer
seine
gen.
wollt

Mein

W

auch

gegen

nicht

genü

stener

einläßt

Handlung

ich

einer

Partey

6. Mon

mögen

500. St

Dürlich

mand

traue /

als

zuheffen

denselben

mich mein Herr nicht / wenn ich meines Sohns oder
 Pfleg-Sohns Wohlfahrt halben mich sorgfältig er-
 zeige / und daß seine Dienst-Jahre mögen mehr in
 Consideration gezogen werden / bitte ; solte es dann
 demselben anders gefallen / so wird mir auch nicht
 schwer seyn / meinen Sohn anderwärts / da mehr auf
 seine künfftige Wohlfahrt gesehen wird / unterzubrin-
 gen. Indessen verbleibe ich in Erwartung Ant-
 wort/zc.

XVII. Bitt-Schrift / um Bürg-
 schaffts-Leistung.

Mein insonders Hochzuehrender Herr!

MAnn bey diesen trübseligen und nahrlosen
 Zeiten auch der Credit so gar verfallen / daß
 auch fast ein Bruder / will geschweigen ein Fremder /
 gegen den andern nicht aufrichtig gesinnet / und / wo
 nicht genugsam Pfand vorhanden / oder ein wohlges
 fessener Freund sich für den andern in Bürgschafft
 einläßt / kein Groschen Geld zu erhalten / welches die
 Handlung in nicht geringes Abnehmen setzet / auch
 mich meines Orts sonderbar drücker / als der ich an
 einer gewissen (allhier bey einen Freund liegenden)
 Parthey Ochsen-Leder noch wol (weil ich solches auf
 6. Monat Zeit bekommen kan) einen guten Profit
 machen könnte / wann für solche Parthey / die etwan
 500. Rthlr. beträgt / ein guter Freund sich für mich
 Bürglich einlassen wolte / welches ich aber bey nie-
 mand anders / als bey meinen Herrn zu finden mir ges
 traue / als der jederzeit ein geneigtes Gemüht / mir fort-
 zuhelffen / verspühren lassen. Als gelanget an
 denselben mein freundliches Bitten / mit daruner zu
 Eccc 5 will-

willfahren; Damit aber mein Herr nicht vermeynen möge / ob suchte ich demselben durch sothane Bürgschafft beschwerlich zu fallen / so will ich ihm ein von hiesiger Stadt Kämmerer ausgegebene Obligation groß 1000. Rthlr. Capital, so lang gegen Revers zu Pfand und Händen stellen / bis ich von obgedachter Bürgschafft (durch würckliche Bezahlung) meinem Herrn wieder entschlagen: Hierüber nun seine günstige Antwort getwärtig bleibende / verharre ich / 2c.

XVIII. Schreiben / um seine Besoldung zu fordern.

Mein Herr!

Als höchster Noth-dringender Angelegenheit gezwungen / ergreiffe ich die Feder / demselben um ein Jahr verdientes Salarium gehorsamst anzusprechen; Es soll solches zu meines Leibes nothdürfftigen Unterhalt angewand / und die Willfahung mit fernern willigen und getreuen Diensten jederzeit erkantet werden / der ich inmittelst verharre / 2c.

XIX. Obitung über empfangenes Salarium.

Das mir mein Herr Patron, Hr. N. N. heut dato vor ein versallenes Jahr Salarium hundert Rthlr. auf mein bittliches Ansuchen richtig bezahlet habe / und ich um diese Stunde völlig um mein verdientes Lohn contentirt / solches bescheinige hiemit / und verspreche / wie bis anhero / so auch inskünfftige / zu dessen Diensten mich jederzeit treu und fleißig finden zu lassen. Lübeck / den 24. Maji 1709.

XX. Glück = Wunsch = Schreiben an
einen Kauffmann / deſſen Schiff
glücklich zu Haus gekommen.

Mein Herr!

Wie das Aufnehmen der Handlung ganze Länd-
er und Republicquen in eine blühende Glück-
ſeligkeit ſezet / welches Glück hernachmahls auf dieſe-
nige / die durch ihren klugen Handels Verſtand ſolches
verurſachet / wieder zurück gehet / alſo iſt billig / daß je-
der Ehr-liebender Handelsmann ſich darüber erfreuet /
und ſolche ſeine Freude auf alle Weiſe und Wege an
den Tag lege; welcher ich mir bey eingelauffener Nach-
richt von glücklicher Arrivirung ſeiner reich beladenen
Schiffe auch laſſe geſaget ſeyn / um meine Glück-
Wunsch Complimenten deſwegen abzuſtatten / und
inſonderheit denſelben ein wohlgemeyntes Wünſchen
bezuſügen: Daß dieſes Schiff ein Vorläuffer vieler
anderer noch zu erwartenden ſeyn möge / und ihre Lad-
ung dermaſſen vortheilhaftig an mag gebracht wer-
den / daß mein Herr die Früchte ſeiner klugen Handels-
Conduite, gelauffenen See Riſigo, und gehabter
Mühe reichlich verſpühren möge / auch ferner als deſ-
ſen in Handels Sachen unternommene Anſchläge zu
ſein und der Seinigen groſſen Nutzen / der ganzen
Kauffmannſchaft aber zum Ruhm gedeihen; Was ich
dazu ſolte contribuiren können / darinn hat mein Herr
frey zu befehlen / als der ich allezeit / necht Empfehlung
göttlicher Protection und ſchönſter Begrüßung /
verharre / zc.

XXI. Trost = Schreiben an einen in Unglück und abnehmender Nahrung gerathenen Rauffmann.

Mein Herr!

Es ist mir der Verlust / welcher ihm in seiner Handlung durch das Sincken zweyer reich-beladenen Schiffe zugestossen / so bald nicht zu Ohren gekommen / als ich aus Freundschaft und Pflicht mich schuldig erachtet / demselben gegenwärtige Trost. Zeilen zuzuschreiben / um sein (wie ich mir leicht vorstellen kan) in das Sorgen-Meer über diesen grossen Schaden mit versunkenes Gemüht wieder aufzurichten / und mit den Worten des Hiobs einen Trost einzusprechen: daß der Gott / der es gegeben / es auch wieder genommen habe / durch seine unverkürzte Hand aber zu einer andern Zeit den Schaden reichlich wieder ersetzen könne; Immassen dann dergleichen Unglücks-Fälle vielmahls heilsame und zu unsern Besten abziehende göttliche Verhängnisse seyn / welche bald erhöhen / bald erniedrigen / bald reich / bald arm machen / um in beyden Fällen der Menschen ihre Contenance zu sehen / und auf die Probe zu stellen; Mein Herr mache / daß die Seinige also möge beschaffen seyn / daß / wie ihm sein ehemahliges Glück nicht stolz gemacht / also auch sein Unglück ihn nicht niederschlage / sondern / daß derselbe / als ein unbeweglicher Fels ad utrumque paratus möge erfunden werden: was die See genommen / kan sie zu einer andern Zeit wieder mit reichen Gewinn ersetzen: Der Rauffleute Gut / ist wie Ebb und Fluth / und so ja ein Stand in der Welt Ursache zu sagen hat: Nemo ante obitum beatus, es sey niemand vor seinem Tode glücklich zu schä

ſchätzen / ſo hat es gewißlich der Kauffmanns-Stand
 Urfache / als welcher nicht weniger Unglück / als die auf
 dem Felde am Wege ſtehende Blumen zu gewarten /
 und ſeynd nicht allein die ungeſtümme See / ſondern
 auch die übrigen Elementen ſamt böß-intentionirten
 Leuten / ſeine Feinde / welchen allen zu entgehen / aller
 Schlangen Klugheit nicht zureichen will / es wäre
 dann / daß man die Handlung nicht über ſeine Thür-
 Schwelle erſtrecken / und ſeine Hand voller Augen ha-
 ben wolte / nichts zu glauben / als was ſie ſehen / greif-
 ſen und fühlen : bey welchem jedoch die Gefahr des
 Feuers / des Einbruchs und ungerechter Obrigkeit /
 nicht würde können vermindert werden ; Wolle ſich
 alſo mein Herr mit der Betrachtung zeitlicher Güter
 ihrer Nichtig- und Glüchrigkeit tröſten / und verſichert
 ſeyn / daß noch viele honette Gemühter mit ſeinem
 Unglück Compaſſion tragen / den zuvor ihm zugeſtel-
 ten Credit (wie etwan in dergleichen Fällen zu geſche-
 hen pfleget) nicht einziehen / ſondern auf alle Weiſe zu
 deſſen Recolligirung das Ihrige beytragen werden ;
 wie ich mich dann vor andern verpflichte / jederzeit zu
 erweiſen / daß ich ſey und verbleibe / 2c.

V.

Vielerley Arten Abſchied-
 und Danck-Schreiben.

I. Abſchied / einen Diener gegeben.

Wann Vorzeiger dieſes / der ehrbare und Discre-
 te Peter Lorenzen / acht Jahr bey mir vor Jung /
 und vier Jahr als Handels-Diener gedienet / auch
 in

in solcher Zeit sich in meinen Verrichtungen / zu Haus und auf Reisen / in Gewölb und Contoir, bey Geld einnehmen und auszahlen / treulich und fleißig / wie einem Ehr-liebenden Handels-Diener zusteher / erwiesen / und jetzt sein Glück weiter in der Welt zu suchen / auch andere Handels-Plätze zu besuchen / intentioniret ist; Als gelanget an alle respectivè Hn. Kauffleute / mein Freundliches Ersuchen und bitten / gedachten meinen gewesenen Diener Peter Lorenzen solcher meiner Recommendation genießten zu lassen / ihm alles Liebes und Gutes zu erzeigen / und wo sein Glück / es sey durch eine gute Condition, oder selbst eigenen Handel / kan befördert werden / ihme mit Raht und That an die Hand zu gehen / und versichert zu seyn / daß ich es in dergleichen Fällen wieder zu verschulden / mich jederzeit willig und bereit werde finden lassen. Zu mehrer Bekräftigung / habe ich dieses eigenhändig ge- und unterschrieben / und mein Handels-Pittschafft darauf gedrückt. Regenspurg den 24. Maji 1709.

N. N.

II. Ein anderer.

SEiger dieses wird seyn N. N. mein 6. jähriger gewesener getreuer Handels-Diener / welcher in anderen Handels-Plätzen sein Glück auf Contoiren zu suchen intentioniret / und daß ich ihm ein Zeugniß seines Wohlverhaltens ertheilen möchte / gebeten: Wann nun solches allerdings der Billigkeit gemäß / als habe ich ihm durch gegenwärtige Zeilen allen respectivè Herrn Kauffleuten bester massen recommendiren / und dabey versichern wollen / daß alles

alles was ihm gutes wiederfähret / von mir / als wann es mir selbst geschehen / soll gehalten / und bey aller Gelegenheit in dergleichen Fällen / wieder ersetzt werden.
Leipzig den 8. Januarii 1709.

III. Zwey deutiger Abschied.

WAnn vorzeiger dieses / seine bey mir angetretene Dienst-Jahre / mit der Entschuldigung / und dem Prætext, fremde Länder zu besuchen / nicht völlig ausgehalten / auch daß er solches thun möchte / ich aus sonderbahrer Consideration nicht hart in ihm dringen wollen ; Er aber indessen um ein Zeugniß seines Wohlverhaltens / bey mir sollicitiret / welches ich ihm auch seiner honetten Familien wegen nicht versagen können. Als wird jedermann / dem dieses zu lesen vorkömmt / freundlich und Stands Gebühr nach dienstlich ersucher / ihm dieses meines Testimonii genießen zu lassen / welches ich in dergleichen Massen wieder zu verschulden / jederzeit willig und erbötig. Eöln den 7. April 1709.

IV. Danck vor anderweitige Beförderung.

Mein insonders hochzuehrender Herr !

Shat dessen mir mitgegebenes Recommendations-Schreiben / bey Herrn N. N. so viel gefruchtet / daß er mir selber in Diensten genommen / und in seiner Handlung employret / in welcher ich mich dann jederzeit also verhalten werde / daß weder mein Herr / die mir verliehene Recommendation,
noch

noch mein jetziger Handels-Patron, daß er solcher
statt gegeben / zu bereuen Ursache haben soll. Kan ich
indessen / zeit-währender meinem Hier-seyn / dem Hn.
einige angenehme Dienste leisten / hat er mir frey zu
befehlen. Der ich Lebenslang seyn und verbleiben
werde /

Meines insonders hochzuehrenden Herrn

dienst verbundenster

N, N.

V Ein anders.

Mein Herr!

Ich habe in denen acht Tagen / daß ich hier bin / schon
den Effect meines Herrn mir ertheilten gütigen
Abscheids / und seiner mir mit gegebenes Recom-
mendations-Schreiben verspühret / indem Herr N.
N. die Mühwaltung genommen / und bey einigen vor-
nehmen Kauffleuten um gute Dienste sich vor mir be-
worben / welche ich dann auch bey Herrn N. N. auf
zimlich Avantagieuße Conditiones erhalten / wie ich
nun solches nechst Gott / meinem wehrten Herrn und
Patron mit zu dancken; Als werde ich auch niemahls
ermangeln / in allen Gelegenheiten wieder zu erweisen/
daß ich beständig sey und verbleibe / 2c.

VI. Ein Diener dancket seinen Herrn vor genossene Wohlthat.

Mein Herr!

Bey meiner glücklichen Ankunfft alhier / laß ich
meine erste Berrichtung seyn / demselben vor
alle

alle mir erzeugte Affection und getreue Anweisung schuldigsten Danck abzustatten / mit beygefügtten Wunsch/ daß der Höchste an meines hochwehrten Patrons und dessen ganzen geehrten Familie, welche ich hiemit zum schönsten grüsse / alles reichlich wieder ersehen/denselben in seiner Handlung gesegnen/ mit vielen Segen überschütten / mir aber das Glück verleihen wolte / demahleins Gelegenheit zu finden / meine würckliche Danckleistung/ und zu dienen verbundenes Gemühte am Tage zulegen; ich werde indessen / was ich durch meines Herrn getreue Anweisung in dessen Diensten erlernet / weiter rühmlich excoliren / den Handels- Wissenschaften ferner obliegen / und bey Herrn N. N. bey welchen ich wieder in Diensten treten/ erweisen/ daß ich einem vollkommenen Kauffmann zum Lehr-Meister gehabt/ welches mich auch verpflichtet/ an jeden Ort der Welt / wo ich mich inskünfftige aufhalten möchte / mich zu erweisen / und allstets zu nennen / 2c.

VII. Ein Diener sollicitiret um rückständiges Salarium.

Mein Herr!

Sie bitte/ nicht übel auszudeuten / daß da mir bey meinen jetzigen Zustand einige unumgängliche Ausgaben zu Handen stossen / ich um das wenige mir noch rückständige Salarium dienstlich sollicitire / der unfehlbahren Hoffnung lebend / daß wie mein geehrter Herr mir allzeit forzuhelffen sich günstig und geneigt erzeigt/ also er auch in diesen meinen gezeimenden

DDD

An

Ansuchen mir willfahren/ und mich dadurch noch wei-
ter verbinden werde/ Lebenslang zu seyn/ 2c.

VII. Ein anders.

Mein Herr!

Wann derselbe verhoffentlich von mir also bedienet
worden/ daß er nicht Ursache zu klagen / viel
mehr den Nutzen noch täglich zu spühren hat/ welcher
ihm so wol in/ als aufferhalb Landes von meinen Diens-
ten zugewachsen / als verhoffe ich derselbe werde auch
solches in Consideration ziehen / und mir das wenige
noch rückständige Salarium ferner nicht vorenthalten/
sondern solches Bringern dieses / Herrn N. N. mei-
netwegen zustellen / welcher meine in Händen habende
Quitung dargegen ausliefern wird / den Erfolg ere-
wartend/ verharre ich 2c.



Der
Wohl-stylisirende
Rauffmann /

Ober:
Des allzeit-fertigen
Handels = **CORRE-**
SPONDENTEN

Andern Theils.
II. CLASSE.

Hält in sich die See-Sachen und andere dabey vorfallende Scripturen.

Als:

1. Benachrichtigung von erlittenen See-Schäden.
2. Zaverrey, Briefe / Rechnungen / und dessen Recht / item von Kauffmanns Parere in streitigen See-Sachen.
3. Von gestrandeten Gut / Berg, Lohn und Strand-Recht.
4. *Laudum* oder Ausspruch in Zaverrey-Sachen.
5. *Specification* eines Segelfertig, liegenden Schiffs, welches mit seiner Ladung soll verkauft werden.
6. *Formularia*, wie in Kriegszeiten die neutralen Schiffe sich *reversiren* müssen / und beeydiget werden.
7. *Connoissemanten* / Schiffs-Bau-Contracten und *Assicuranz*en.
8. Von der See-Fahrt / und was Kauffleuten und *Passagiern* davon zu wissen nöthig / *in specie* von der Europäer Handlung zur See.
9. Schiffs-Befrachtungs-Contracten allerhand Arten.
10. Schiffs-*Inventarium*.
11. Wie die durch *Caper* aufgebrachte Schiffe verkauft und *reclamirt* werden.
12. Von *Assicuranz*en.



I.

I. Benachrichtigung von erlittenen See-Schaden.

Mein Herr!

Da ich gedachte / denselben aus Gottenburg zu schreiben / muß ich es leyder von hieraus thun / als woselbst ich gestern mit einer Holländischen Galiot von verlohrrer Reise alle des Meinigen entblößet / kümmerlich mit dem Leben angekommen / nachdem unser Schiff / unweit Bornholm / bey jüngst den 26. Februarii gehabt harten Sturm / verunglücket / und auffer den Personen und etwas Stück Gütern wenig geborgen worden / es hat aber diese unsere Reise als wir kaum von der Dankiger Rhede abgefegelt / gleich ein trauriges und verwirrtes Ansehen gewonnen / dann auffer dem / daß bey etlichen Wochen her Wind und Wetter nicht lange beständig / sondern mit continuirlichen Sturm untermischt gewesen / so hatte auch der (bey Aufziehung unserer Segel) uns freundlich anwehende Ost. Süd. Osten. Wind nicht lang bestand / sondern drehete sich wie ein Vogel / bald Nord. bald Westwärts / also daß wir kaum zwey Etmahln passirt hatten / als wir es schon aufs laviren legen / und endlich / da es fast ganz still worden / Anker. Grund suchen musten / welche Wind. Stille aber sich des folgenden Tages in einen so grausamen Sturm aus den Nord. Nord. Westen verwandelt / daß beyde

Anker nicht capables waren / das Schiff zu halten / dessen Gerächtschafft ohne dem / wie wir leider hernach erfahren / samt den Schiffe selbst nicht bastant genug war / einen solchen starcken Sturm auszuhalten; wir fingens demnach an zu treiben / mussten den einen Anker kappen / und bey sich vergrößerenden Gefahr / den Willen des Windes und der Wellen uns überlassen / welche in wenig Stunden uns weiter versehten / als wir bey guten Wetter und Wind in einen ganzen Tag nicht hätten segeln können; Bey so gestalten Sachen war weder den Schiffer noch uns wohl zu muhte / und weil das Schiff allbereit beginnente leck zu werden / und aller Orten Wasser zu schöpfen / musste jedermann an die Pumpe / und unaufhörlich dabey arbeiten; Endlich berraff uns noch ein grösser Unglück / indem eine starcke See das Ruder abstieß / und kurz darauf der grosse Mast auch über Bort gieng / und in tausend Stücken zerspilterte: bald erhuben uns die Wellen bis an die Boitcken / bald versenckten sie uns wieder in den tieffsten Abgrund: der Donner stürmete über unsern Häuptern / und der Blitz fuhr Creuzweis über / und um das Schiff herum nicht anders / als wann wir uns in der grösten Seeschlacht befunden hätten; Die Pumpe wurde unbrauchbar / unsere Kräfte aber so abgemattet / daß weder Schiff Volck noch Passagiers mehr capabel waren zu arbeiten. In solcher Noht / war nun kein ander Mittel übrig / als an den nechsten Strand zu setzen / wiewol wir wegen des harten und trüben Wetters selbst nicht wissen konnten / in welcher Gegend wir uns befanden; jedermann hatte sich allbereit eines gewissen Todes versehen / der eine betete / der andere hielte noch an mit der Arbeit / dieser zog allbereit

ein

Mein
M
w

ein rein Hemd an / und steckte Geld bey sich in der Ta-
schen / um / so sein Leichnam den Fischen nicht zu Theil
wurde / denenjenigen ihre Mühe zu belohnen / welche
seinen ans Ufer geworffenen Körper begraben würden;
Ein ander erwählte sich ein Stück von Mast oder
Brett / auf welchen er sich durch das Schwimmen
zu salviren gedachte ; alle aber sahen nichts anders /
als den Todt vor Augen / und nahmen allbereit von
einander einen traurigen Abschied / insonderheit / weil
das Schiff anfang von allen Seiten Wasser zu schöpfen
/ und der Steurmann samt den Schiffer und übrige
Schiff-Volck jetzt das Boht aussehten / um auf
solchen letzten Hülf-Mittel ihr Leben noch zu salviren /
in welches aber wir andern Passagiers, deren 13. an
der Zahl waren / mit eindringen / und bey nahe unsern
Untergang durch solche Beschwerung dieses kleinen
Fahr-Zeuges so viel ehe befördert hätten. Endlich er-
blickten wir nicht ferne von uns das Eyland N. N.
auf welches wir nach vieler ausgestandenen Mühe /
endlich / Gott Lob! glücklich anländeren / und bald
darauf nicht weit davon unser Schiff in Stücken zer-
stossen sahen ; Was an Gütern noch geborgen / hat
die See ans Land geworffen. Gott ersetze diesen
Schaden den Interessenten reichlich / und bewahre
die Handlung vor mehr dergleichen Unglücks-Fällen.
Dessen Protection ich meinen Herrn auch will anbe-
sohlen haben / 2c.

II. Ein anders.

Mein Herr!

WIt den bey N. N. gestrandeten Schiffe hat es
wie ich nach diesen in Erfahrung kommen / sol-

gende Beschaffenheit : Es ist selbiges den 6. hujus mit guten Winde von hiesiger Rehde abgelauffen / auf den Schonischen Küsten aber gekommen seynde / soll der Schiffer solches muhrwillig im Strand gesezet / und sich mit seinem Volck davon ans Land begeben / folgend die darinn verhandene Güter zum Theil haben bergen lassen / und sich bis dato noch dabey aufhalten / auch an seine hier wohnende Frau geschrieben haben / ihm dahin nachzufolgen; welches alles ein hier angekommener Botsmann / der auf den Schiff mit gewesen / eydlich ausgesaget. Wann nun dieses den Verdacht eines grossen Diebstahls und Betrugs nach sich ziehet / in welchen Rehders / Befrachters und Schiffer können implicirt seyn / und der Herr eine ansehnliche Summa darauf versichert hat / vielleicht auf ein Non Ens, oder solche Effecten, die niemahls im Schiffe gewesen / um welcher gottlosen Intriguen wegen das Schiff ohne einige Noht im Strand gesezet / ehrlicher Befrachter ihre Güter aber / die noch darinn verhanden gewesen / diebischer Weise seynd angegriffen worden / als wird mein Herr und andere unschuldige Asscuratores sich wegen Ausbezahlung der Gelder vorzusehen wissen / und weitere unparteyische Nachricht erst davon einzuziehen haben. Welches ich zur Nachricht melden / und dabey versichern wollen / daß ich jederzeit verharre / 2c.

NB. Man könnte auch / weil ein Christlicher Kaufmann jederzeit schuldig ist / seinen Nächsten das Seine zu bessern und zu behüten / auch der Bosheit nach allen Kräften zu steuren / unter unbekanntten Nahmen / oder ohne Unterschrift / wann
man

man ge
wolle /
Schre
man
tung /
verglei

Habe
gen /
Sa

1. Hab
fer / de
geworden
einen bes
seiner

D
fabon h
contra
billig be
in meine
han aber
net wov
frachter
diesen M
der Last /

man gewisser Ursachen wegen nicht bekannt seyn
wolle / an die Asseratores ein solches Nachricht-
Schreiben ablauffen lassen / dadurch entübriget
man sich des Beweises / hat keine Verantwor-
tung / und steuret doch der Bosheit / die täglich in
dergleichen Asseranzien überhand nimmt.

II.

**Haberey = Briefe / Rechnun-
gen / und dessen Recht / item, von
Kauffmanns-Parere in streitigen
See-Sachen.**

**I. Haberey = Brief / welchen ein Schif-
fer / dem sein Schiff auf der Reise leck
geworden / oder sonst die darinn geladene Waaren /
einen besorglichen Schaden und Abgang gelitten / bey
seiner Ankunfft von denen Interessenten der La-
dung unterzeichnen läst.**

Dennach ich Schiffer N. N. mit meinem Schiff
N. genannt / auf meiner Zurück- Reise von Lis-
sabon hieher nach Hamburg sehr hartes Wetter und
contrairen Wind gehabt / und dannenhero nicht un-
billig befürchten muß / daß sich einig Unterstellig- Gut
in meinem Schiff schadhaft befinden mögte / solche Sa-
chen aber / nach den See-Rechten / auf Averej gerech-
net werden müssen / als ersuche ich die sämtliche Bes-
frachter und Interessenten meiner Schiff-Ladung /
diesen Averej-Brief / vor Eröffnung oder Brechung
der Last / zu unterzeichnen / daß sie den befundenen

DDD 5.

Scha

Schaden / so er Abery kan erkandt werden / so viel ein jeden zu seinen Quotum zukommen wird / samt der Fracht zu erlegen / und zu bezahlen / schuldig seyn wollen. Hamburg den 16. Novembris 1709.

Wann nun die Kauffleute darein willigen / so unterzeichnen sie: Ich Titius bin zu frieden / oder gestehet / oder consentire solche Haverey / wer aber nicht unterzeichnen will / und seine Güter finden sich hernach schadhaft / dem gestehen die andern Interessenten keine Ersekung oder Haverey.

II. Send-Schreiben / was Haverey bedeute.

Mein Herr!

Um denselben noch besser zu erklären / was Haverey bedeute / so berichte ich / daß solche kürzlich darinn bestehet / daß diejenige / deren zur See gekommene Güter in wählender Wassers-Noth keinen Schaden gelitten / oder um das Schiff zu erleichtern nicht ausgeworffen worden / nach einen gewissen Anschlag zur Schad-loß-Haltung derjenigen / deren Güter um das Schiff zu retten / und zu erleichtern in harten Sturm ausgeworffen worden / etwas beytragen müssen / es wird aber die Haverey in die kleine und in die grosse eingetheilet / unter jener wird der Zutrag (den man vor Lohrsmanns- oder Pilotten-Geld / das ist / das Schiff von und auf die Rehd / in und aus den Haven zu bringen / zahlen muß /) gerechnet / und gehen solche Unkosten allein über die eingeladene Waaren / nicht aber über das Schiff. Große Haverey ist!

ist/ wann das Schiff zu erleichtern / theils Waaren müssen ausgeworffen werden / alsdann geht solcher Schade über Schiff und Gut/ auch so gar über diejenige Güter / als Geld und Juwelen / welche doch das Schiff nicht beschweren/ und ist über das Auswerffen Zeugniß genug abgestattet/ wann es der Schiffer/ daß er habe werffen müssen / mit seinen Passagirern bezeugen kan. Wie aber die geworffene Waaren sollen estimiret werden/ davon machen die See-Rechte diesen Unterscheid : So der Wurf geschehen / ehe das Schiff seine halbe Reise vollbracht/ so werden die Waaren höher nicht als was sie gekostet / estimiret / ist der Weg aber schon über die Helffte verzogen / so taxiret man solche / was sie an den Ort / da sie hin destiniret gewesen/ hätten gelten können ; und wird hierinn abermahl dem Schiffer und seinen Reis. Gefährten/ was die darüber aussagen/ Glauben zugestelt. Die Haveren selber aber zu berechnen und einzutheilen / gewissen verständigen Kauffleuten und Schiffern/ auch wol einen eigenen darzu beeyndigten Mann / welchen die Kauffmannschafft darzu unterhält/ zu berechnen übergeben. Ein mehrers von dieser Materie wird mein Herr in meinen Neu-eröffneten Handels- Bericht finden/ dahin ich mich der Kürze halber will bezogen haben. Der ich im übrigen verbleibe

Meines Herrn

Dienstwilligster

N. N.

III.

III. Haberey = Rechnung / von Schiff-
fer Jochim Becker / führende das Schiff
die gekrönte Wein- Traube / kommende von Bour-
deaux, über den Schaden/ welchen die Capers seiner
Ladung durch das Wegnehmen unterschiedli-
cher Güter / zugefüget.

Das Capital der Güter ist / und zwar erstlich / so vor Hr. Mi- chael Arens geladen:	Ⓕ	Ⓕ
10. Stück Brantwein / hal- ten 16. Orhöfft a 35. Rtl. thut	Ⓕ. 1680	
20. Faß Hochländisch Wein/ bey welchen schwere Le- ckagie, rechne durchge- hens a Orhöfft 40. Ⓕ.	3200	
3. Faß Sturme-Wein / a 14. Rthlr. das Orhöfft	504	
14½. St. Pflaumen / wägen 7000. lb. a 9. Ⓕ. pr. 100. lb thut	Ⓕ. 630	6014
Sum. Ⓕ.		
Hr. Christian Rump.		
15. Faß Preniacq - Wein / a 18. Rthlr. das Orhöfft /		3240
Transp.		9254

Transp
Hr.
4. St. Dr
6½. Or
8. Orhöfft
a 24. Rtl
20. St. Dr
39. Ⓕ. P
6. Ballen
62. Rtl

Hr.
10. Faß B
a Orhö
6. Faß Col
38. Ⓕ.

Hr.
8. Faß Honi
a 12. Rtl
5. St. Dr
8. Orhö

Hr.
15. Ballen
4500. lb
2. Faß roth
Rthlr. d
8. Ballen

Transport voriger Seite	Ɔ	9254	
Zr. Niclas Jansen.			
4. St. Brannntwein/ halten			
6 $\frac{1}{2}$. Orhöfft a 35. Rtl.	Ɔ.	682.	8.
8. Orhöfft Rohren Wein/			
a 24 Rthlr.		576.	
20. fl. Syr. wäge 16000. lb.			
a 9. Ɔ. pr. 100. lb.		1440.	
6. Ballen Papier/ darinnen			
62. Riß/ a Riß 4. Ɔ. 6. Ɔ.		271.	4.
	Sum. Ɔ.	2969	12
Zr. Daniel Stur.			
10. Faß Bergerac-Wein/			
a Orhöft 16. Rtl.	Ɔ.	1920.	
6. Faß Costes-Wein a Orh.			
38. Ɔ.		912.	
	Sum. Ɔ.	2832	
Zr. Johann Ditmar.			
8. Faß Honig/seynd 48. Terß			
a T. 12. Rthl.	Ɔ.	1728.	
5. St. Brannntwein/ halten			
8. Orhöfft a 35. Rthlr.		840.	
	Sum. Ɔ.	2568	
Zr. Dircxsen & Comp.			
15. Ballen Mandeln/wägen			
4500. lb. a 36. Ɔ.	Ɔ.	1620.	
2. Faß rohten Wein/ a 24.			
Rthlr. das Orh.		576.	
8. Ballen Zell/wehrt		300.	
	Sum. Ɔ.	2496	
	Transp.	20119	12

Transport voriger Seite	Ⓕ. 20119	12
Hr. Jacob Both.		
15. Faß Costes-Wein a 38.		
Ⓕ. das Orhöfft	2280	
Hr. Friderich Lipp.		
3. St. Brantwein / halten		
5. Orh. a 35. Rthl.	Ⓕ. 525.	
12. Dofin Nuß / Bäumen		
Bretter / wehrt	1200.	
1. Faß Besies-Wein a Orh.		
30. Rthl.	360.	
Sum. Ⓕ.	2085	
Herr Conrad Josten.		
10. St. Brantwein / halten		
17. Orh. a 35. Rthl.	1785	
Hr. Samuel Schiffmann.		
10. Faß Lagons - Wein /		
a Orh. 16. Rthl.	1920	
Hr. Cornelius Brun.		
4. Faß Costes - Wein a		
38. Ⓕ.	Ⓕ. 608.	
15. Ballen Papier / halten		
225. Rthl a 5. Ⓕ.	1125.	
Sum. Ⓕ.	1733	
Sel. Zn. Johann Erdmanns		
Witwe.		
5. St. Brantwein / halten		
8. Orh. a 35. Rthl.	840	
Transp.	30762	12

Transport voriger Seite	℔	30762	12
Hr David Seulin.			
1. Faß Frontiniacq a Orh.			
45 Rthlr.	℔	540.	
2. St. Syrop/wägē 1600. lb.			
29. ℔. p. 100. lb.		144.	
	Sum. ℔.	684	
Summa des Belaußs der Güter	℔	31446	12
Hierzu kommt die Bürde des Schiffs mit der Fracht		11000	
Summa des gantzen Belaußs	℔.	42446	12

IV.

Nun folget weiter der Schade/ nemlich/ was die Caopers aus dem Schiff von der Ladung genommen/ als nemlich:

5. Orh. Preniacq - Wein a 18. Rthl.			
Herr Christian Rump gehörig		270	
2. Orh. Stum / Wein / Hn. Michel Arens gehörig		84	
$2\frac{1}{4}$. Brannterwein / Jochim Ditmar/ $a\frac{1}{4}^{\circ}$. pr. 35. Rthl.		98	
7. und $\frac{1}{8}$. dito aus einen St. von der Wittwe Erdmannsche		26	4
$1\frac{1}{2}$. Orh. rohter Wein / Dircksen & Comp. a 24. Rthlr.		36	
dito Schade an Mandeln/ laut Rech- nung		61	8
1. Orh. Costes - Wein / Cornelius Brun gehörig		38	
	℔.	613	12

Von

Von denen Capern ist vor das genom-
mene gut gerhan worden:

Vor 5. Orhöfft Wein 100. ff. Holl.
betragen mit Lagio $\text{fl. } 135. 8.$
pr. 1. Orhöfft Wein 19. ff.
Fransch/ ist $19.$

	154	8
--	-----	---

bleibt Schade $\text{fl. } 459$

	459	4
--	-----	---

Wann nun 42446. $\text{fl. } 12. \text{ fl.}$ Capital
459. $\text{fl. } 4. \text{ fl.}$ Schaden betragen/
beträgt es pro Cent oder von 100.
 $\text{fl. } 1\frac{1}{2}$. fl. und muß ein jeder desfalls
zahlen/ als folget:

V. Repartition von vorstehenden Capitel
der 42446. $\text{fl. } 12. \text{ fl.}$ so Schaden/ tragen
wüssen 459. $\text{fl. } 4. \text{ fl.}$ und beträgt es also
von 100. $\text{fl. } a 1\frac{1}{2}$.

Kommt auf eines jeden Portion, als folget:

Capital a $1\frac{1}{2}$. pro Cent.

Hr. Michel Arends von	$\text{fl. } 6014$	65	3
Hr. Christian Rump von	3240	35	2
Hr. Michel Jansen von	2969. 12	32	3
Hr. Daniel Stur	2832	30	11
Hr. Jochim Dürmar	2568	27	13
Hr. Dircksen & Comp.	2496	27	1
Hr. Jacob Both	2280	24	11
Hr. Feiderich Lipp	2085	22	9
Hr. Conrad Josten	1785	19	4
Hr. Samuel Schiffmann	1920	20	13
Transp. 28189. 12		305	6

Transport voriger Seite 28189. 12	305	6
Hr. Cornelius Brun 1733	18	12
Sel. Hr. Joh. Erdmanns W. 840	9	2
Hr. David Seulin 684	7	6
Die Hn. Kehder des Schiffs 11000. C.	119	3
Sum. von 42446. 12. fl. Capit. &	459	13
Die übrigen 9. fl. bleiben vor die Armen.		

VI. Eine andere Form einer Ha= verey- Rechnung.

Schiffer Peter Winter / führende das Schiff die güldene Rose / kommende jesund von Rochelle / hat an unterschiedl. Waaren geladen / welche taxiret worden &	126000
Das Schiff kostet Ein kauffs & 21000.	
Die Fracht beträgt sich von Rochelle hieher 8400.	
Sum. &	29400
Sum. der Ladung / Schiff und Fracht Sum. &	155400
Auf diesem Schiff und seiner Ladung befindet sich nach abgelegter Reise Schaden / und zwar	
An den Schiff & 2500.	
An der Ladung & 10450.	
Sum. &	12950

See Wann

Solche Haverer nun gehet über
Fracht und Ladung / betragende
zusammen $\text{R. } 155400$. davon
müssen die Herren Kehders nach
Proportion ihrer 29400 . R.
Schiff und Fracht Delauff zur
Ersetzung obbesagter Haverer
zahlen/ $\text{R. } 2450$.

Die Ladung aber muß
tragen 10500 .

Sum. $\text{R. } 12950$

Wann nun an vorbemeldeiten Schiff
und Fracht / betragende zusam-
men 29400 . R. Lübsch vier Hn.
Kehders / als nemlich

Hr. Andersen $\frac{1}{4}$

Hr. Berends $\frac{1}{4}$

Hr. Christiani $\frac{1}{4}$

Hr. Daniels $\frac{1}{4}$

Part und Antheil haben / und folglich
nach Proportion solcher ihrer Par-
ten, den ihnen zukommenden
Schaden / nemlich 2450 . R. tra-
gen müssen / so kömmt

Hr. Andresen pr. s. $\frac{1}{4}$ Part. $\text{R. } 612$. 8

Hr. Berends $\frac{1}{4}$ 918 . 12 .

Hr. Christiani $\frac{1}{4}$ 408 . 5 . 4

Hr. Daniels $\frac{1}{4}$ 510 . 68 .

Sum. $\text{R. } 2450$

Die Hn Interessenten an der Ladung / wer-
den ebenfalls die ihnen nach der Pro-
portion zu bezahlen zukommende 10500
Marck Haverer = Schaden / unter sich
(auf die 126000 . Marck / als das Capi-
tal der Ladung) mitzutheilen wissen.

VII. Von Kauffmanns = Parere und Arbitragen, oder Unterwerffung des Ausspruchs eines guten Mannes / insonderheit aber von competirenden Foro, oder Bericht in streitigen See-Sachen.

Monfieur

Was derselbe an mich / wegen Einholung eines Kauffmanns Parere, in seiner mit N. N. habenden Streit-Sache gelangen lassen / hat allerdings seinen guten Grund / und finde ich es / als ein kurzes Expedientz / die Sache bald zu terminiren wohl gerahten / dann wann man die Definition des Wortes Kauffmanns Parere ansiehet / so heist es ein wohl abgefaßtes Gurdüncken unpartheyischer Kauffleute über eine streitige Sache / darüber sie in Handels-Sachen zu Raht gezogen / und ihre Meynung zu entscheiden / gebeten werden / ich sage unpartheyischer Kauffleute / weil man ihnen gemeiniglich den Casum Controversiaz nur unter verdeckten Nahmen der dabey interessirten Personen vorstellt / und sie also weder den einen zu Lieb noch den andern zu Leid zu sprechen / mögen verdächtig gehalten werden ; Zu gezwungen / daß ein solches Kauffmanns Parere nicht von den Kauffleutendes Plazes / wo die Streit-Sache verficirt / sondern von ausländischen Handels-Plätzen gesucht und erfordert wird / nicht anders als wie etwan über gewisse Rechts-Sachen Responfa Prudentum, oder ganzer Juriftischer Facultäten eingeholet werden / wie aber solche / ob sie schon nicht Vim decisivam, dannoch eine grosse Krafft habea / dem Judici, coram quo die Rechts-Sache schwebet / ein grosses Licht zu geben / also / daß vielfältig das Urtheil

darnach und mit Beziehung auf ein solches Responsum eingerichtet wird / als hat auch ein solches eingeholtes Kauffmanns Parere nicht weniger Krafft / auf sich reflectiren zu machen / wie hievon gnugsame Exempla könnnten angeführet werden; es geschicht aber solches von der Obrigkeit mit höchster Billigkeit / dann weil es Käyserlichen und Königlichen Majestäten allergnädigst gefallen / ihren höchsten Reichs Tribunalien anzubefehlen / nach jeder Reichs- oder Municipal-Stadt ihren confirmirten und löblich hergebrachten Statutis zu urtheilen / und selbigen keinen Eintrag zu thun / unter welchen auch insonderheit in Römischen Reich die Verordnung in Commercien-Sachen mit begriffen / überdem auch nicht unbillig präsumiret wird / daß Kauffleute diejenige Sachen / welche in ihr Forum hineinlauffen / und womit sie täglich umgehen / (der ein- und ausländischen Circumstantien halber) besser als Gelehrte verstehen / als kommt es vielmahlen / (wie schon oben gemeldet /) das dergleichen eingeholte Kauffmanns Parere , wann anders in dem ausgegebenem Casu alles aufrichtig angeführet worden / ein grosses Pondus zur schleunigen Dicision der Sache beytragen können / welches um so viel leichter zu behaupten / weil so gar viel Arbitria oder Beziehung auf eines klugen Kauffmanns Ausspruch unter denen Negotianten noch täglich im Schwang gehen / und vor diesen noch gebräuchlicher gewesen / ehe in unterschiedlichen vornehmen Handels-Städten die so genannte Kauffmanns-Gerichte (wie dergleichen ein wohlbestalltes zu Leipzig / Paris / Lyon / Bohen zc. zusehen /) aufkommen / in welchen die unter Kauffleuten entstandene Streitigkeiten summarische / und nicht so wol nach

den

in geschriebene
 des Verordn
 hergebrachten
 abgehandelt
 Kauffmanns
 daselbst hat
 geschrieben
 welche
 noch zu klären
 Einliches ist
 Ein-Verordn
 gehörige
 Betrachteten
 than werden
 wird:
 Wegen Ein
 Wegen ein
 gen
 Sch
 Sch
 Sch
 Sch
 V
 Über 2
 der
 Sch
 Cos
 Cer
 Bo
 Pilo
 Hav
 ru
 der

den geschriebenen Rechten / als denen verfaßten Handels-Verordnungen / und unter Rauffleuten wohl hergebrachten Gewohnheiten ohne formalen Proceß abgehandelt und dediciret worden / wo aber solche Rauffmanns-Gerichte eben nicht formlich bestellet / daselbst hat doch die Vorsichtigkeit der Obrigkeit beschriebene Statuta in Commerciën-Sachen gemacht / welche ohne grosse Weitläufftigkeit die Mißhelligkeiten nach den klaren Buchstaben beylegen und schlichten ; Ein solches ist auch aller See-Städte so genannte See-Gerichts-Ordnung / nach welcher alle zur See gehörige Handel decidiret / und zwischen Redern / Befrachtern / Schiffern und Schiffß-Volck abgethan werden / dergleichen aber seyn / wann gestritten wird :

Wegen Erbauung der Schiffe.

Wegen eingeladener Güter.

geworfenes Gut.

Schiffbruch.

Schiff / Böhte und Prahmen.

Schiff und Gut / welches von See-Räubern genommen.

Schiffs-Frachten.

Victualien auf den Schiff.

Über der Schiffer Rechnungen / und dazu gehörigen Wechsel-Briefen und Attesten.

Schiffer Versäumnis.

Cognossementen.

Certe-Partyen.

Bodemereyen.

Pilotagen.

Havereyen / und des Schiff-Volcks Heurung und Fhrung / auch dessen Wohl- oder Ubel-Verhalten / und dergleichen.

Über alle diese Sachen erkennet das Lübsche See-
 Recht / und die Hansische See-Ordnung Summa-
 risch ohne Schrift / Wechselung oder ordentlichen
 Proceß, ausser daß in Zeugen Verhör legaliter ver-
 fahren / sonst aber keine Advocati oder Procuratores
 zugelassen werden / so wird auch / was für diesen Ge-
 richt erkannt wird / zur schleunigen Execution befor-
 dert / und keine Appellation, Supplication oder
 Reduction, wo die Klage oder Haupt-Sache nicht
 über 1000. S. antrifft / angenommen ; Wolte aber
 jemand / wann es eine höhere Summa als 1000. S.
 austräget / von einem wieder ihm gefällten Urtheil ap-
 pelliren / ist er schuldig / solches innerhalb 10. Tagen
 vor dem præsidirenden Syndico des See-Gerichts
 zu thun / auch zugleich alle seine Gravamina vorzu-
 bringen / wann dann solche also befunden werden / daß
 man der Appellation deseriren kan / in solchen Fall
 ist er schuldig selbige auf dem ersten Ober-Gerichts-
 Tag zu prosequiren / oder die Appellation wird
 vor desert geacht / und das See-Gericht ist befugt /
 ihr Urtheil zu exequiren ; Was aber in diesen See-
 Gericht Rechtens sey / darüber will ich dem Herrn an
 die beschriebene See-Rechte selbst verwiesen haben.
 Disimahl schliesse ich wegen Kürze der Zeit / und ver-
 harre / 2c.

III.

Von gestrandeten Gut / Berg- Lohn und Strand-Recht.

I.

I. Von gestrandeten Gut / und dessen
Berg-Lohn.

Mein Herr!

Das derselbe bey diesem schlimmen Herbst-Weter so unglücklich gewesen / eines seiner reich beladenen von Spanien zurückkommenden Schiffe / nicht weit von der Elbe zu verlieren / und also des schon fest eingebildeten Gewinns verlustig zu gehen / ist mir herzlich leid / am meisten aber setzt mich in Bestürzung / daß da noch eine ziemliche Partey von den Gütern geborgen worden / die Obrigkeit und Bewohner desselben Strandes / an welchen das Schiff zerscheitert / prästendiren / daß solche geborgte Güter ihnen ganz oder doch meistens heimgesfallen seyn / welches meinem Bedüncken nach / ob es wol auch an vielen andern Orten gebräuchlich / etwas grausames / Barbarisches / und der gemeinen Rechts- und Tugend Regel / daß man den Berrübten nicht soll mehr Berrübniß machen / zuwider lauffendes Ding ist / dann seyn die armen aus dem Schiffbruch erreteten Leute nur darum kümmerlich den Wellen entkommen / daß sie jeho ihre Güter in anderer Leute Händen / die nichts davor bezahlet / sehen sollen / haben sie den in der offenbahren See sie anfallenden Feind / mit Darsetzung Leib und Lebens ritterlich abgehalten / daß jetzt diejenigen die sich vor Freunde ausgeben / durch solche so theur beschützte Güter sollen bereichert werden. Was soll diese Art vom Kriege / oder vielmehr von Raub und Plünderung in Friedens-Zeiten / bedeuten? wollen die Menschen in Verfolgung unglücklicher Schiffbruch leidender dem wütenden See-Element an Grausamkeit nichts nachgeben? soll ungerechtes Gut / das

nicht auf den dritten Erben kommt / Derjenigen / die sich Christen nennen / ihre Kisten und Kasten füllen? wo bleibt die Liebe des Nächsten? wo die Gerechtigkeit? welche will / daß niemand das Seine genommen / niemand verkehrt / jeden hingegen das Seinige wieder zugestellet werde / scheuet man nicht den bösen Nachklang und Nahmen verübter Räuberey / das um Rache schreiende Weheklagen der ihrer Beraubung wegen / von vielen Tränen trieffenden Augen als Tropffen / von denen in den Schiffbruch genehten / und etwan an einen schwimmenden Brett / mit welchen man sich kümmerlich zu Lande salviert / oder denen zerlumpten Kleidern herunter stießen / heist das mit seinen Händen etwas gutes zu schaffen / daß man habe zu geben den Dürfftigen / wann man solchen Nothleidenden / was ihnen die See übrig gelassen / entziehet / welcher einen so ungerechten Strand hinführo vortbey seglender Schiffer / wird nicht dessen Bewohner verfluchen / und mit Fingern seinen im Schiffe habenden Passagierern ein so ungerechtes Land weisen. Ist auf solche weis den mit seinen Gefährten Schiffbruchleidenden Paulus / davon in der Apost. Gesch. 28. Cap. gedacht wird / von den Malthesern empfangen worden? Nein wahrlich vielmehr läst ihnen der heilige Geist zum Ruhm nachschreiben / daß sie den aus den Wellen erretteten alles gutes gethan / welches ja nicht mehr als billig / ja der Natur Rechtens gemäß / als welche will / quod nemo cum alterius damno fieri debeat locupletior, dann wie würde es solchen Räubern gefallen / wann ihnen ihr rechtmäßig erworbenes Haab und Gut genommen würde / warum thun sie dann andern / was sie von andern nicht wünschen gethan zu haben. Haben etwan Türcken

den und Un
mehner selb
warum mol
senberge
lionis aus
sonderheit
auch die g
der hier die
gen / aber au
taten / am
ies Redlic
nenden und
ein Jänfre
wird / ein
worden / m
festdrück
1591. ge
revidirt m
Schiffbr
an das Sch
stehen / daß
ken da es
oder auf d
Leure.
Gut soll
han / das
Ein vor
daben.
7. melde
oder so die
cordiren
Hanse
burgische

Elen und Un-Christen / wie auch theils Strand-Be-
 wohner selbst solches vor diesen an ihnen practisiret /
 warum wollen sie den Bösen nachahmen / böses mit bö-
 sen vergelten / und an unschuldigen Leuten das Jus Ta-
 lionis ausüben / gründen sie sich auf einige alte / in-
 sonderheit auf der Rodiser See Rechte / so müssen sie
 auch die gelindesten / insonderheit aber derjenigen Län-
 der ihre / die einen solchen Strand am nächsten geles-
 gen / oder auch die größte Billigkeit und Mitleiden
 rahten / annehmen ; Diesem nach erkennet obbemeld-
 tes Rodiser See Recht / denen am Strand Wohn-
 enden und Schiffbrüchtige Güter Bergenden nur
 ein Fünftel ; wo es 8. Ellen tieff vom Grund gehohlet
 wird / ein Drittel ; so es aber 15. Ellen tieff ausgehohlet
 worden / wegen der Gefahr die Helffte zu. Das Han-
 seestädtische See Recht aber / welches zu Lübeck Anno
 1591. gestellet / und Anno 1614. daselbst von neuen
 revidiret worden / hat diesen Articul : Findet jemand
 Schiff-brüchtig Gut am Strand / oder in der See
 an das Schiff treibende / und daß er solches Gut auf-
 fischer / daß soll er überantworten der nächsten Obrig-
 keit / da er erst anlangen wird / es sey in einer Stadt
 oder auf dem Lande / oder den Alter-Leuten der Kauff-
 Leute. Von solchen aufgefishren oder gefundenen
 Gut soll man geben demjenigen / welcher die Arbeit ge-
 than / das 20. Theil / hohlet er aber das Gut in der
 See / vor einen Riff / so gehört ihm das vierte Theil
 davon. Das Lübische Stadt-Recht sehet vom Riff
 $\frac{1}{3}$. meldet aber vorhero : daß es durch gute Männer /
 oder so die Partheyen wegen des Berg-Lohns nicht ac-
 cordiren können / durch die Alter-Leute in der nächsten
 Hansee Stadt geschlichtet werden solle. Das Ham-
 burgische Stadt-Recht giebet diesen Bescheid :

„So jemand Schiff-brüchtig Gut berget / und holet es
 „über Riff / oder in der See / der soll aber den zten
 „Theil / es wäre dann / daß er es ohne sonderliche Ge-
 „fahr bey guten Wetter bergte / so soll er davon nach
 „Gelegenheit und Erkänntniß guter Leute / was die
 „Billigkeit erfordert / zu geniessen haben ; so fern es
 „aber jemand zufällig an des Schiffs-Bort getrieben
 „käme / entweder er liege vor Ancker / oder segelte / oder
 „wäre in seiner Fahrt / soll ihm der 20igste Pfenning
 „allein davon bezahlt werden. Daß es aber der Billig-
 „keit gemäß sey / denenjenigen / die Schiffbrüchtige Güter
 bergen / ein Erkleckliches vor ihre Gefahr und Mühe
 zu reichen / ist unstreitig / dann die Billigkeit erfordert es /
 daß derjenige / der meinethalben Verdriß gehabt / ei-
 nigen Nutzen zur Ergözung erlange / und mein eigen
 Interesse erfordert es / daß ich reichlich gebe / damit /
 wann ein andermahl das Unglück wieder zuschlagen
 solte / andere aufgemuntert werden mögen / ebenermas-
 sen Dienst-fertig sich zu erweisen.

Bei Bergung der gestrandeten Schiffe wissen sich
 insonderheit die Heiligen-Länder / welche auf einer Klip-
 pichten Insel / ohntweit des Ausflusses der Elbe / woh-
 nen / und andere Strand-Bohners mehr / insonderheit
 die Leute auf Wangero und Ameland , fleißig einzu-
 stellen : wie man dann von den letzten zu sagen pfelegt /
 daß sie ordentlich auf den Tankeln dancken lassen /
 wann sie ein Schiff stranden sehen / sintemahl dessen
 Eigenthums-Herr insgemein gar wenig davon wie-
 der bekommen kan ; das beste wäre / diesen Leuten
 würde die Liebe des Nächsten / und das 7de Gebot bes-
 ser eingeschärffet / denen Schiffbrüchtigen aber (deren
 Gut und Leben durch solche Leute oft mit grosser Ge-
 fahr geborgen worden /) daß ein Arbeiter seines
 Lohns

lohn mehr
Bergung /

Laudu
welches
Sachen e
oder S

Als

den. u. u.
nen und
vor sich /
toren auf
am andern
zu erbetene
vor rechtm
men / als fe

1. Entsch
erhen
Witid
2. Zum
von der
taxate
3. Dritte
nung
rep. B
4. Dritte
nung
de Neg

Lohns wehrt sey. Dieses ist meine unmaßgebliche Meynung / der ich verharre / zc.

IV.

Laudum oder Ausspurch /
welches ein in streitigen Haberey-
Sachen erkohrner guter Mann / Arbitrer
oder Schieds-Manu folgender Mas-
sen zu geben pflegt.

Auf übergebene Haberey Rechnung Hrn. Titii,
als Befrachter von Schiff N. N. Ladung Ros-
cken / zc. und gethanen mündlichen Compromiss an ei-
nen / und Hn. N. N. und Hn. N. N. als Asseruratoren
vor sich / und in Vollmacht der andern Hn. Asserura-
toren auf dito Schiffs-Ladung / und gegen Submiss
am andern Theil / erkenne ich Endsbenannter / als hier-
zu erbetener Compromissarius , der Billigkeit nach
vor rechtmäßige Haberey zu berechnen / und anzuneh-
men / als folget :

1. Erstlich die / laut beygehende Rechnung / auf der
ersten Seiten in Rechnung gebrachte Unkosten in
Ustade / wovon die Summa ist £. 92. 4.
2. Zum andern / die laut der andern Seiten/
von der Schiffer-Gesellschaftt erkantte und
taxirte Anker- & Chau-Schadens 60.
3. Drittens / die auf der dritten Seiten in Rech-
nung geführte 12. Schilling vor den Habe-
rey-Brief zu machen.
4. Viertens / die 6. £. wegen der Haberey Rech-
nung zu machen / erkenne ab / weil beygehens
de Rechnung mehrentheils aus des Schif-

fers

fers seiner Rechnung ist copiiret worden /
und man ohne Zuziehung anderer Leute / eine
solche Rechnung hätte formiren können.

5. Zünffrens / von des Schiffers Schiff Re-
parations-Kosten / davon die Summa sich
beträgt $\text{R. } 132. 4. \text{ß.}$ davon erkenne ich ihnen
die Helffte zu bezahlen / als

66. 2.

Und zwar aus denen Ursachen / weil einmahl die Rech-
nung nicht beschworen. (2.) Weil durch das Rehl
holten des ganken Schiffs / das Schiff verbessert wor-
den / ob gleich hier und dar wol etwas mit versehen /
und gebessert / so wol hätte nachbleiben können. (3.)
Daß unmöglich der Schaden durch den Stößen un-
ter Umständen so groß seyn können / weil der Schiffer
nicht allein seine Ladung Rocken / 2c. hier trucken und
wohl geliefert / sondern nur zu dem Rehl 14. ß. und 3.
 $\text{R. } 4. \text{ß.}$ vor Holz / so darzu gekommen / in Rechnung
führt / der auch (4.) mit keinem einzigen beschwore-
nen Attestato darthut / daß alles / so wie es jetzo ge-
macher / gedichtet und versehen worden / sich von dem
Stossen so begeben / daß es ohne / so zu machen / nicht
hätte fahren können ; imgleichen / daß alles / wie ers in
Rechnungen geführt / ausgegeben / darzu verbrau-
chet / und nichts davon verübriget worden / auch daß
der Schiffer es mit keiner wenigern Menage hätte
machen / und auskommen können / (gedenckende et-
wan / es gienge über Schiff und Ladung) und es des
wegen aus vollen Beutel machen wolte / zumahl der
Schade auf Besichtigung der guten Männer / so der
Schiffer darzu erbeten / gleich den gekapten Ancker-
Zau geschehen / solte taxiret worden seyn / und ob-
schon der Schiffer hierüber befragt / so trage dennoch
sonderlich Bedencken / demselben hierüber den Eyd
auf

aufzuliegen
demselben
zugemacht
word.
Schiffen
len / doch
10500. R.
curanz. Su
hat / ande
nung zu sein
Und weil
erbeten
so ist hier
Theilen er
gerne lobt

Speci-
tig-licke
seiner R
and

D
Das
Passen
nat Prov
also seyn
Bürger
gekommen

aufzulegen / oder zu erkennen / weil alles so accurat von demselben / und was Nutzen dem Schiffer dadurch zu zugewachsen und verbessert worden / nich observiret wird. (6tens) des geworffenen Rockens / als 53. Scheffel betreffende / erkenne vor Haverey zu bezahlen / doch dergestalt / weil der Tax in dem Wols auf 10500. fl. Lübisck von der Rocken-Ladung / als Affecurank-Summa berechnet ist / daß man nicht nöhtig hat / andere Preisen hervor zu suchen / und in Rechnung zu bringen.

Und weil hierüber mit Hn. N. N. als Gegentheils erbetenen Compromissario nicht accordiren können / so ist hierüber der Hr. N. N. als Opmann von beyden Theilen ernennet worden / dessen Ausspruch ich mich gerne submittire.

V.

Specification eines Segelfertig=liegenden Schiffes / welches mit seiner Ladung soll verkauft werden / und an dessen Kauff unterschiedliche Personen vor gewissen Antheil participiren.

Das Schiff / genant St. Nicolai, nunmehr Segelfertig liegend / groß ungesehr mit sein Deck zwischen 3. a 400. Faß Wein / worbey freye Passen / und was sonst darzu gehöret / ferner 4. Monat Proviant vor 12. Mann / item, ein Monat Gage also frey in der See / worauf vor Schiffer fährt N. N. Bürger alhier / welcher neulich erst von Bourdeaux gekommen / hat geladen / als folget :

Spe-

SPECIFICATION.

592 Sonn Ther / thun $49\frac{1}{2}$ Last Rthl.	8.
a 44. Rthlr.	2170
833 $\frac{1}{2}$ Zwölffter Dehlen a $1\frac{1}{4}$ Rthlr	1041
358. Sch. groß Klap Holz	120
II. Gaden Buchen-Holz	22
Kommt also vorgemeldetes Schiff frey aus nach der Rethde / mit 4. Monats Proviant, ein Monats Häur / und zu einer Reise nach Franckreich oder Lissabon / capabel und wohl verse- hen / nur zu stehen	4646
Ausser diesen soll annoch der Schiffer beym Schiff haben an baaren Gelde	50
Summa Rthl.	8050
Noch soll der Schiffer zum Schiffe be- kommen wegen Drefund / Zoll und sonsten zu andern Unkosten / davor er Rechnung zu thun	50
Noch wird geconditionirt I. Monat Proviant vor 12. Mann mitzuge- ben / beträgt	48
Ferner 4. zwey-pfündige und I. ein- pfündiges Stück / samt Pulver und 400. Kugel / zusammen	82
Summa Rthl.	8230
Ist also $\frac{1}{10}$. Part berechnet vor Rthl.	514 $\frac{3}{8}$.

Auf obige Partey und Condition participire ich Ends. Unterschriebener pr. $\frac{1}{8}$. Part	Rthlr.	514 $\frac{3}{4}$
Johann Titius.		
Jch Ends. Unterschriebener participire vor $\frac{1}{8}$. Part		1028 $\frac{3}{4}$
Jacob Mœvius		
Jch Ends. Unterschriebener participire im obigen Schiff und seiner Ladung ein vier- tel Part		2057 $\frac{1}{2}$
Marcus Peterfen.		
Jch Ends. Unterschriebener participire wes- gen des halben Parts, und stehe fest vor		4115
Andreas Jacobsen.		
Jch Ends. Unterschriebener participire auf obige Condition vor $\frac{1}{8}$. Part.		514 $\frac{1}{2}$
N. N.		

Aller Participanten Sum. Rthlr. 8230

VI.

Formular, wie in Kriegs-Zei-
ten ein (unter einen Potentaten, dessen
Unterthanen die freye Fahrt haben) ge-
sessener Rauffmann attestiren muß / daß das Schiff /
so er ablader / und wegsenden will / ihm eigenthüm-
lich zugehöre / und nicht vor fremde Rechnung /
unter seinen Nahmen weggesandt werde.

Ich N. N. Seiner Königl. Majestät zu Dänne-
marck / Norwegen / würcklicher geschwornen
Unterthan / auch Bürger und Einwohner der Stadt
Copen,

Copenhagen/ schwere zu Gott dem Allmächtigen/ und
sage bey meinem Cörperlichen End:

(1.) Daß das Schiff/ genant Prinz Christian/
groß ungefehr von 150. Last/ mir ganz allein/ und sonst
niemand zugehöre.

(2.) Daß ich wahrhafftig beschlossen habe/ solches
Schiff (worauf Jacob Jansen/ ein gleichfals alhier
angefessener und geschwornen Bürger/ Schiffer ist)
von hier nach Norwegen gehen zu lassen/ woselbst es
Ballast oder Holz/ keines weges aber Contrabante
Waaren einnehmen/ und von dar recta auf Rochelle
gehen/ und von dannen gerad wieder hieher zurück
kommen soll/ ohne in einige andere Plätzen und Haven
einzulauffen/ es sey dann/ daß es durch hartes Wetter
und grossen Sturm/ dahin verschlagen/ oder einzulauf
fen genöthiget würde.

(3.) Beschwere ich auch/ daß ich ganz keine Collu
sion, directè oder indirectè, dieses Schiffes/ und
seiner Ladung wegen mit Ausländischen (die nicht Sei
ner Majestät Unterthanen seyn) habe/ auch diese ganze
Reise über haben werde/ auch nicht gesinnet bin/ sol
ches Schiff oder dessen Ladung/ an jemand von Sei
ner Majestät Unterthanen/ oder meine eigene Mit
Bürgers/ überzutragen/ es sey dann/ daß er zu obigen
Articuln sich gleichfals mit seinen Cörperlichen End
verbinde.

(4.) Verpflichte ich mich auch/ daß dieses Schiff/
weder auf der Hin- noch Herreise/ nicht geladen werden
soll mit einige Contrabante-Waaren/ welche in Ihre
Königl. Majest. Edict verbohten seyn. Es soll auch
wiederzurückkommende/ an keinen andern Ort als al
hier seine Güter ausladen.

(5.) Soll es auch keine Waaren nach Franckreich
brin.

neur als
lingen/ wele
Franckreich
(6.) W
dieses Sch
dre an dem
ten Articul
mir G. D.
Copenhagen
1717
Conno
B
I. Form
Shipped
and we
mann in
Patence
this Pr
mann
of Narv
beck to
2000.
as in th
the lik
at the
of the
Bartels

neutralen Schiffe sich *reverfieren* müssen. 817

bringen/welche von denen Städten herkommen/die mit Franckreich in Krieg begriffen.

(6.) Will ich auch weder jetzt noch künfftig/ so lang dieses Schiff auf der Reis begriffen/ keine andere Ordre an demselben geben/ als über das was in obbemeldten Articulu specificiret ist. Und dieses alles so wahr mir Gott helfen soll/ und sein heiliges Wort.

Copenhagen/ den 14 Maji

Mo. 1709.

VII.

Connoissements / Schiffs-
Bau = Contracten, und Assen-
curanzen.

I. Formular, eines Englischen Connoissements.

Shipped by the grace of God in good Order, and well Conditioned by Gothard Hartmann in and upon the good Ship called the Patience whereof is Master un der God for this Present Voyage Hans Hend. Gudemann and nowriding at Anchor in the Stad of Narva and by Gods grace bound for Lubeck to say a Barrell with Rufs mony of 2000. Rubell being marked and num bred as in the Margin, and are to be delivered in the like good Ordre and well Conditioned at the aforesaid port of Lubeck (the danger of the Seas only excepted) unto Mr. Dirck DB. Bartels or to his Assigns, he or they paying
3ff freight

freight for the said goods in all one Rixdaller I say with Primage and Avarage accustomed. In Witness whereof, the Master or purser of the said Ship hath affirmed to thre e Bills of Lading all of this tenor and date, the one of which three Bills being accomplished, the other two to stand void. And so God send the good Ship to her desired Port in safety, Amen. Dated in Narva 4. Maji 1704.

Hans Heinrich Gudemann.

II. Lateinischer Paß = Brief von neutralen Potentaten / ihren zur See handelnden Unterthanen gegeben / in welchen insonderheit unterschiedliche Puncten, die bey neutraler Fahrt vorkommen / zu beobachten seynd.

SACRÆ REGIÆ MAJESTATIS SVECIÆ RESPECTIVE SENATORES, REGII COLLEGII, CAMERÆ & COMMERCIORUM PRÆSES, CONSILIARII & ASSESSORES, NOTUM TESTATUMQUE FACIMUS, QVOD DIE PRIMA MENSIS JUNII ANNI 1705. CORAM NOBIS COMPARUERINT, EJUSDEM REGIÆ MAJESTATIS SUBDITI CIVES CIVITATIS WESTERWICKENSIS N. N. N. N. LITERAS TESTIMONIALES EXHIBENTES, SE CORAM ILLIS PERSONALITER COMPARUISSSE ATQVE SUB FIDE ILLIUS JURAMENTI, QVO ALTISSIMÆ MEMORATÆ S. REG. MAJESTATI REGI & DOMINO NOSTRO CLEMENTISSIMO ATTINENTUR & OBSTRICTI SUNT, DECLARASSE, QVOD NAVIGIUM S. JOHANNIS NUNCUPATUM QUADRAGINTA LASTARUM CAPAX AD EANDEM CIVITATEM PERTINEAT, DICTORUMQUE CIVIUM JUSTO TITULO PROPRIUM SIT, JAM VERO EX PORTU WESTERWICENSI AD

Oleron

Oleron in Galliam iter directè destinaverit, onustum asseribus, inde cum sale, vino, vino combusto & papyro Westervicam veversurum, quodque dicti exercitores, asseveraverint sub juramento prædicto, dicta bona ad eos pertinere, eosdemque Exercitores sub fide dicti juramenti affirmasse, dicta bona superius specificata, & non alia esse, imposita aut imponenda in prænominatum Navigium pro dicto itinere, & quod nulla pars eorum bonorum ad alium quemquam pertineat, quan alios ipsos supra dictos, neque in illo sub quocunqve fictio nomine, alia bona colorata, aut celata sint, sed vere ac realiter prænominatas merces, in usum dictorum proprietariorum impositas esse, & non aliorum quodque dicti Navigii Navarchus, Georgius Claudii, Civis sit & incola civitatis Westericensis, Id circum ex supra memoratis literis testimonialibus & post ex actam examinationem Nobis sufficienter constet dictum navigium, bonaque imposita libera esse, & vere ac realiter ad S. M. subditos pertinere. Ab omnibus proinde & singulis terrarum mariumque Potestatibus, Regibus, Rebus publicis, Principibus & Liberis civitatibus, nec non bellorum Ducibus Thalassiarhis, Generalibus officialibus, portuumque præfectis aliisque omnibus, quibus custodia aliaque portus aut maris commissa est quibuscunqve navigium hoc, navigando, obviam venire, quorum cunqve, in classes forto incidere, & transire, aut in portibus morari contigerit, respectue humiliter, officiose, & amice requirimus, aut ratione fœderum

derum & amicitiaꝝ quæ unicunqve , aut superioribus cujuscunqve est , ac cum Reg. Svec. Reges & Domino nostro Clementissimo intercedit , dictum Navarchum cum Navigio S. Johanne , & personis , rebus ac mercimoniis ad idem spectantibus , non modo sine impedimento , & molestiis , iter suum libere profeqvi permittant , sed etiam ei tanquam Reg. Maj. Sveciæ subdito cum Navigio suo omnia humanitatis officia exhibeant , eadem vicissim a S. Reg. Majest. omnibusqve ejus ministris , & subditis , in pari aut alio casu experiri , in cujus rei fidem præsentis Sigillo S. Reg. Majest. & nominum nostrorum subscriptione firmari volumus. Dabantur Stockholmia , die &c.

III. Ein Lateinischer Reiß-Paß für einen Kauffmann.

FRIDERICUS IV. DEI Gratia Rex Daniæ & Norwegiæ , Vandalorum Cothorumqve Rex , Dux Slesvici , Holfatiæ , Stormariæ ac Dithmarsia , Comes in Oldenburg & Delmenhorst , omnibus & singulis præsentis literas inspecturis , pro cujusqve Dignitatus & Status conditione , notum facimus , Nos subditum nostrum N. Mercatorem Hafniensem , in exterarum regiones præsertim in Hollandiam , ad Negotia sua ibidem expedienda per aliquod tempus abeundi veniam dedisse , & Eum ut eò tutius commodiusqve iter hoc suum conficere & suscipere possit , hisce nostris salvi Conductus literis , communiri voluisse, Proinde omnes

mes & f
 Status & f
 frictus f
 accesserit
 menisim
 lestiam ,
 terra mar
 cibus , &
 firm con
 pefalante ,
 tentiam , o
 humanitat
 cient eò ,
 & ejusmo
 rignè , ch
 status rat
 ris , qui
 lantatem
 stra , sub
 fimus ,
 die &c.

IV
 T
 heute
 Kauffm
 und Weis
 abgerat
 pflichte
 stadie di
 Schiff vo
 und hiera
 Verfertigt

mnes & singulos, cujuscunqve conditionis, Status & Dignitatis, fuerint, quorum terras distinctus flumina, & portus prædictus N. N. accesserit, amicè rogamus, clementer & clementissimè reqvirimus, ut eidem nullam molestiam, aut impedimentum inferant sed potius terra mariqve, cum famulis & omnibus mercibus, & rebus quas secum habet, liberum transitum concedant, & quæcunqve necessitate id postulante, gratiam, favorem, atqve benevolentiam, opem & auxilium præstant, omniqve humanitatis genere, illum prosequantur. Facient eò, rem Nobis gratissimam, quam in hisce & ejusmodi occasionibus, respectivè amicè, benignè, clementer & clementissimè pro cujusqve status ratione, compensabimus, Nostri vero juris, qui sunt exequentur eo mandati nostri voluntatem, in cujus rei fidem, præsentis manu nostra, subscriptas, sigillo nostro Regio muniri justissimus. Dabantur in arce Nostra Regia Hafniæ die &c.

IV. Schiffsbau-Contract

In Nahmen Gottes / kund und zu wissen / daß heute unien gesezten dato, ein unwiederrufflicher Schiffsbau-Contract zwischen Herrn N. N. eines / und Meister N. N. andern Theils / folgender Gestalt abgeredet und geschlossen worden / nemlich: es verpflichtet sich gedachter Meister N. N. auf hiesiger Lastadie diesen nechstkünfftigen Monat zu einen neuen Schiff vor Herren N. N. Rechnung den Keel zu legen / und hierauf besten Gleisses an der Aufbauung und Verfertigung gedachten Schiffes zu arbeiten / nach

folgender Höhe / Weite und Länge / als am Keel lang 60. Ellen $33\frac{1}{2}$ Fuß weit / auf Balcke 24. Fuß flackte / 12. Fuß hohl / die untersten Balcken 16. Zoll ins vierkant / die Rahm Dehlen 3. Zoll / das Keel-Schwein 8. Zoll / die Sud-Krafft 4. Zoll / die Berg-Hölker 6. und 7. Zoll / die Hunde-Plancken 4. Zoll / das Deck 6. Fuß hoch / das halbe Verdeck nach Advenant, alles beilfertig zu liefern / solcher Gestalt / daß er dito Schiff nach seiner Proportion mit Decken / Schanzen und Pforten / und was sonst dabey mehr erfordert wird / aufs beste in guter Form will machen / und zwar alles von guten tüchtigen und gesunden Holz / daß seine vollkommene Länge und Dicke hat / nemlich die Haut und Breede Gang mit guten 4. Zolligen Plancken / starcken Knien und Balcken / 2c wohl ersehen / als zu einen solchen Schiff am nützlichsten zu seyn erfordert werden kan. Ingleichen verpflichtet er Meister N. N. zu verschaffen / alle das Eisenwerck / daß auf und an das Schiff gehöret und erfordert wird / darunter auch mit verstanden werden / 3. Rah-Ketten / 38. Pfund Knüppels / 16. Rühr-Füsse und Stangen um die Galerie / alles Eisenwerck / was zu dem Schiff Boht / Schlup / Mast-Korb / Eselshöffen / auf die Masten / Bänden / zu den Stühlen und Lappen / der Masten / Spieckers / Volten zu den Pforten und Hecken / 2c. auch an Rüchen-Gerät / wie es Rahmen haben mag / gehöret / nichts ausgeschlossen / als bloß die Schiffs-Anker ; Ferner soll er alles Holz / was benennet werden kan / und auf ein Schiff gehöret / als das Holz zu den Lavetten / ferrige Anker-Stöcke / so viel als nöthig / die Planck-Dehlen / Treppen / Sattel-Holz auf die Masten / Holz zum Bildwerck / 2c. anschaffen / item alles Werck / Eher und Pech / das neben

nden alles
ohn / die
im / und no
und 3. ja
ne und h
Dafür
in guten Co
als dem
andern / w
im / w
dann es ga
Contenten
seus fest un
traden gro
eine yug
händig un
den 16. N
N.N. a
und P

V. Form
einem a
ein
ANNO
Mon
erschien v
beym bod
immatri
belegenen
vornehme
wohlbefan

neben alles Eischer / Schmiede- und Bild- Hauer-
Lohn / die Masten einzusetzen / solches will er alles zah-
len / und noch dazu bey dem Schiff liefern 100. Fuß 4-
und 3. zollige Eichene und hundert Fuß 3. zollige Eiche-
ne / und hundert Fuß 3. zollige Führne Plancken.

Dafür verspricht Herr N. N. zwanzig tausend R.
in guten Couranten Geld / in 4. Terminen zu zahlen /
als den ersten / nemlich 5000. R. gleich zu Anfang / den
andern / wann der Scher- Gang geschlagen / den drit-
ten / wann das Schiff zu Wasser geht / und den vierten /
wann es ganz fertig wohl abgedichtet / und alles nach
Contentement geliefert ist. Dieses alles nun beyder-
seits fest und unzerbrüchlich zu halten / seynd dieser Con-
tracten zwey gleichlautende verfertigt / und jeden Theil
einer zugestellet / auch von beyden Contrahenten eigen-
händig unterschrieben worden ; So geschehen Lübeck
den 16. Martii Ao. 1709.

N. N. als Käufer
und Principal.

N. N. als Schiffs- Bau-
Meister und Liverant.

V. Formular einer Procuration, welche
einem andern Kauffmann gegeben wird /
ein Schiff zu verkaufen / vor Notarien
und Zeugen aufgerichtet.

ANNO Christi 1709. Montags den 3ten Tag des
Monats Decembris Nachmittags um 3. Uhr /
erschien vor mir Ends- Bemeldten offenbahren / und
beym hochpreißlichen Käyserlichen Kammer- Gerichte
immatriculirten Notario in meinem bey der Börse
belegenen Schreib- Contoir, Herr Pieter Roule,
vornehmer Bürger und Kauffmann hieselbst / mir
wohlbekannt / und zeigte an / was massen er den Hn. An-
dre

drè Pomeau zu Lübeck authorisiret und bevollmächtiget hätte / inmassen er denselben hiemit und Krafft dieses / wie es einen jeden Orts Styl und Gebrauch nach am kräftigsten geschehen soll kan oder mag / authorisirte und bevollmächtigte in sein Constituentis Nahmen / und seinetwegen zu erkauffen / und aufs bestmöglich zu verhandeln / das Schiff / genannt die gekrönte Hoffnung / ihm Comparenten zugehörig / die accordirte Kauff-Gelder zu empfangen / darüber zu quitiren / über den Verkauf die behörige Documenta zu errichten / vor die Freyheit des Schiffes / auf allen Haven und Strömen / wegen Bodmerey und andere quaden Schulden zu garantiren / und in Summa alles und jedes desfalls zu thun und zu verrichten / was die Nothdurfft erfordert / und was der Herr Comparent, da er persönlich zur Stelle wäre / selbst hätte thun können oder mögen / cum clausula libera substituendi gelobende der Herr Comparent alles dasjenige / was der Herr Constitutus, oder dessen Substituirt in vorgemeindter Sache thun / handeln und verrichten werden / jederzeit vor gut und wohlgethan zu achten / auch nichts hier wieder zu thun oder geschehen zu lassen / vielmehr aber den Herren Constitutum und dessen Substituirt jederzeit Kost Noth und Schad los zu halten / unter Verbindniß wie sich zu rechte gebühret. Uhrs Kündlich hat der Herr Constituent diese Vollmacht in Originali eigenhändig unterschreiben. Actum Hamburgi ut supra, teste N. N. Notario publico, loco duorum.

In fidem præmissorum subscripsi & sub signavi requisitus

Ego

N. N.
NB.

NB. Einen
alleit je
Scheit /

VI

Scheit

das
fünftun
Lutn ge
selv in S

100. Mar
alle Ruligo

bis nach
dato baar
mich un

den wolle
theil / wel
dann soll

Ulfance
Alles ohne
Ao. 1700.

Bon

Kauff
wisse

D
Cariofite

NB. Einen Schiff-Kauff-Contract, vide in dieses allzeit fertigen Handels-Correspondenten ersten Theil/pag. 433.

VI. Kurze Asscuranz-Police.

Ich Ends, benannter bekenne hiemit/ daß ich heute dato an Herr Hans Schmidt versichert habe / fünffhundert Marck Courant Geld auf einen Packer Sacken/ gezeichnet/ wie in Margine, welcher von denselben in Schiffer Jürgen Petersen ist geladen / und 700. Marck taxiret worden / und nehme ich hiemit alle Risigo obgedachter 700. Marck Lübisck/ von hier bis nach Reval gegen 6. pro Cent. Premie (welche ich dato baar von Herr Schmidten empfangen) über mich/ und wünsche/ daß Gott mir solche ohne Schaden wolle verdienen lassen; im Fall aber das Gegentheil/ welches Gott verhüten wolle/ erfolgen sollte/ alsdann soll es mit der Haveren und allen übrigen nach Usance von der Börse von Hamburg gehalten werden. Alles ohne Urge und List/ Lübeck den 10. Septembris Ao. 1700.

VIII.

Von der See-Fahrt/ und was Kauffleuten und Passagiern dabon zu wissen nöhtig/ in specie von der Europäer Handlung zur See.

Mein Herr!

Daß derselbe als ein Oberländer unserer Seeo Fahrt wenig kundig / und dannhero grosse Curiositè habe / solcher einigermaßen beschrieben zu sehen/

sehen / das kan ich ihm als ein Kauffmann / welchen seine Factores vielmahls Fracht / Asscurant-Habererey und Pilotage-Gelder / samt andern Unkosten mehr berechnen/ nicht verdencken / bin auch willig und bereit/ so viel mir davon wissend / demselben in möglicher Kürze mitzutheilen. Es befahren aber vornemlich zweyerley Schiffe die See/ als Kriegs- und Kaufffardey / oder Transport - und Last-Schiffe / beyde Sorten werden nach ihrer Zimmerage oder Bau-Art/ item nach der Land- und Mund-Art der Nationen/ welche sie gebrauchen/ und nach den Dienst/ wozu sie employret werden/ mit mancherley Nahmen besetzt; als bey uns Europäern / insonderheit der Nordischen Kronen / Schweden und Dännemarck / bey den Engländern und Holländern / und in den See-Städten/ theilt man die Kriegs-Schiffe / in Schiffe vom ersten und andern Rang/ in Fregatten / Galleren / Brulots, Brenner oder Branders/ Bombardier-Schiffe/ Capers/ Galeassen, Gallioten, Brigantinen, Patachen, &c. Die Kaufffardey oder Last-Schiffe aber in Barqven, Caraqves, Caravellen, Gallionen, welche drey Sorten sich die Portugiesen und Spanier / um nach West-Indien zu fahren / gebrauchen. Ferner in Boyers, Craqven, Felouqven, Feurblaß/ Flibots / Fleuten / Gallioten, Heckboot/ Houcres, Jacht / Kaagen, Londern, Marfillianen, Paqvets-Boht / Pinassen, Polacren, Pontons, Saicken, Sameqvins, Schmacken / Tartanen, &c.

Die kleinen Fähr-Zeuge / welche man nur zum Übersetzen eines Flusses/ oder Güter und Personen an die grossen Schiffe zu bringen / dienen / theilt man ein in Alleges, auf Teutsch Lichters oder Prahmen / in Bar-

Barqvetter
Jellen/ Go

Den
zeugen/ be
Losten/ G
bauen/ S
Flaggen/ d
wenigen G
nung gebr
schiff/ und
Nutz ein ch
Tractat, d

So bald
hat ein S
mit den
Schiff/ so
Wasser/ s
die Bau-
Holtz. z. d.
tion und
einen boqer
an etlichen
aber in ein
lauffender
das B
dahaus
fangen / u
große lan
hundert /
dieser See
Menschen
so lauffen an
die des Sa

Barqvetten, Bohten/ Cabarren, Chaloupen, Ebers/
Jellen/ Gondolen, Schauken/ 2c.

Von welchen dreyerley Art Schiffen und Fahr-
zeugen/ von ihren Gebau / Difference, Capacité der
Lasten/ Gebrauch und Fahrten / item von ihren Auf-
bauen/ See-Zeichen der meisten Nationen / Schiffs-
Flaggen/ des Schiffs innerlichen Theilung / aus-
wendigen Gestalt/ Segeln und Tauen / zur Ausrü-
stung gehörigen Requisites, darzu erforderter Mann-
schaft / und der See-Gewohnheiten / 2c. mit Lust und
Nuß ein ohnlängst in Hamburg herausgekommener
Tractat, der geöffnete See-Hafen/ zu lesen.

So bald nun ein Herr oder Kauffmann resolviret
hat/ ein Schiff bauen zu lassen/ accordiret er desfalls
mit den Schiffs-Zimmermann / entweder das
Schiff/ so viel als seine Arbeit betrifft/ ganz fertig auß
Wassern zu liefern/ oder der Bau-Herr schaffet auch
die Bau-Materialia, als Balcken/ Bretter/ Krumm-
Holz/ 2c. darzu/ und gibt den Meister vor seine Dire-
ction und Arbeit ein Gewisses. Hierauf wird an
einen beqvemen und erhobenen Platz / nahe am Ufer/
an etlichen grossen Königl. Schiffs-Bau-Städten
aber in einen gewissen mit dem Wasser- Horizontal-
lauffenden Raum/ in welchen hernach durch Schleu-
sen das Wasser kan eingelassen / und das Schiff da-
durch außs Wasser gebracht werden / der Bau ange-
fangen / und der Keel oder Kiel geleyet / welches ein
grosser langer und zusammen-gefügter Balcken / oft
hundert / auch wol mehr oder weniger Fuß lang ist/
dieser Keel ist zu vergleichen den Rück-Grad in des
Menschen Leib/ dann wie von solchen die Rippen / al-
so lauffen auch von diesen die krummen Balcken / wel-
che des Schiffes Corpus oder Bauch ausmachen.

Vorn

Vorn wird nach gelegten Keel ein gewisses Krumm-
 Holz/ fast in Form einer Schwänen-Brust / hinten
 aber ein Perpendiculareres gerades / von gleicher Hö-
 he aufgerichtet / jenes heißt man die Vor-
 Streeben / und dienet/ das Boeg Spriet darauf zu legen / und die
 Gallion daran zu befestigen / auch das Schiff vor-
 werts damit zu schliessen / dieses aber/ so Hinter-
 Streeben genennet wird/ zu Befestigung des Ruders / und
 Schliessung des Schiffs von hinten zu. So bald
 nun diese beyde Hölzer aufgerichtet/ wird ferner etliche
 Wochen oder Monat lang an den Leib des ganzen
 Schiffs gearbeitet / selbiges aus und inwendig mit
 starcken Quer- und Krumm- Balcken versehen / und
 mit starcken Diehlen / oder dicken Eichenen Brettern
 bekleidet/ überhäutet und bezogen; ferner alle Ritzen
 mit Hanff zugestopft / und dann dicht mit Pech und
 Theer verschmieret. Wann nun solcher gestalt das
 Corpus so weit fertig / daß kein Wasser durchdrin-
 gen kan/ so wird es zum Ablauff fertig gemacht / das
 ist: Man schmieret unten seinen Keel über und über
 mit Talch oder Unschlit / läßt etliche Personen auf das
 selbe (die Bewegung zu befördern) hinauf steigen /
 löst die Lauen oder Ketten ab / wann es mit einigen
 befestiget gewesen/ und schlägt endlich vorn zwey Bal-
 cken weg / welche es bis anhero unterstützet hatten;
 worauf das Schiff seinen gemächlichen Lauff vom
 Ufer in das Wasser nimmt / und im Ablauffen / wel-
 ches doch kaum etliche Moment währet / durch seine
 Schwere und Bewegung / aus den Balcken / wor-
 auf der Keel ersilich angeleget worden / einen Dampf
 und fast halbe Entzündung hervor bringet. So bald
 das Ablauffen geschehen / so werden von den Schiff-
 Zimmerleuten die darzu gehörige Masten eingese-

set/

get / und a
 Professio
 sten/ so mu
 der Fock
 Mast gene
 Rostrum
 net mer
 übrigen Ma
 gissen Ma
 Bücken au
 den Fock-
 den Bezaa
 nannt/ an
 ihre beson
 angebun
 Ein
 Verdeck
 führt /
 den oder
 mit dem M
 einer Seite
 nen, nach
 auf den B
 und dicht
 der die
 indas Sch
 laum / sep
 beim Bal
 das Zimm
 oder Sch
 ter den er
 in Hang-
 ung des S

get / und alle Arbeit daran verrichtet / welche ihrer Profession zukömmt; Ist es ein Schiff mit drey Masten / so wird der Mittelste der Grosse / der Vorderste der Fock-Mast / und der Hinterste der Bezaan-Mast genennet; das Boeg Spriet, welches eigentlich Rostrum, oder der Schiff, Schnabel könnte genennet werden / liegt vorn aus / und führet / wie die drey übrigen Masten / auch sein besonder Segel; An den grossen Mast findet sich ein grosser langer runder Balcken aufgericht / die grosse Stange genant / an den Fock-Mast ein anderer / die Vorstange / und an den Bezaan-Mast auch einer / die Creuk-Stange genant / an diese und ihre Quer-Balcken / die alle auch ihre besondere Rahmens führen / werden die Segels angebunden.

Ein solches Schiff ist entweder von ein oder zwey Verdeck oder Stock-Werck; wann es Canonen führet / so hat es zu beyden Seiten kleine Fenster-Läden oder Schieß-Porten / aus welchen das Geschütz mit dem Mund-Loch heraus stehet / und stehen offi auf einer Seiten 20. bis 30. weniger oder mehr Canonen, nachdem ein Schiff deren viel führet. Oben auf den Boden des Schiffs ist alles wohl verwahret und dicht gemacht / daß wann auch gleich eine See / oder die Wellen darüber schlagen / selbige doch nicht in das Schiff kommen können. Die Waaren einzuladen / seynd oben auf den Verdeck / auch wol hinten bey dem Ruder / Lucken eingeschnitten. Die Cojüt ist das Zimmer / in welcher sich der Schiffs-Capitain oder Schiffer aufhält / die Boots-Leute schlaffen unter den ersten Verdeck / vielmahls / wie die Indianer / in Hang-Maten / welches wegen der steren Bewegung des Schiffs geschiehet. Wann der Schiffs-

Zim-

Zimmermann nunmehr fertig/ so kömmt der Tischler oder Schreiner/ die kleine und feine Arbeit/ ferner der Bildhauer/um die Zierrathen/ und sonderlich was das Schiff hinten in seinen Spiegel oder zu seinen Zeichen führen soll/ zu machen: Es kömmt ferner der Seiler oder Reyschläger/ und liefert die mannigfaltige Tauen oder Stricke oder Seiler/ zum Segeln und der Wand/ das ist/ zu denen in Gestalt einer Leiter/ an beyden Seiten des Schiffs festgespanneten Tauen/ auf welchen die Boots-Leute/ die Segel einzunehmen oder loßzulassen/ auch im größten Sturm auf/ und niedersteigen müssen; Insonderheit wird ein grosses und starckes Seil oder Tau zu den Anckern/ welche vielmahls etliche hundert Schiff-Pfund schwer seyn/ erfordert/ solche macht der Ancker-Schmidt/ dergleichen in vornehmen See-Städten sich ein oder zwey befinden/ welche keine andere Eisen-Arbeit/ als die zum Schiff gehört/ machen; der Dreyer verfertigt die Rollen/ welche zum Aufwinden der Segel gehören; der Segel-Macher die Segel und Flaggen/ und endlich kömmt auch der Mahler/ welcher die Zierrathen und Gemächer übermahlet/ und theils verguldet/ womit dann ein Schiff/ welches manchemahl viel tausend Rthlr. also fertig zu machen/ gekostet/ bis auf das Beladen/ Auslauffen und Segeln/ fertig lieget; Wer/ oder wie viel nun an der Verbesserung dieses Schiffes participiret/ und Geld darzu hergeschossen/ die werden Rehders genannt/ der oder diese untergeben hernachmahls ein solches Schiff einen habilen verständigen/ klugen und befahrenen Schiffer/ von dessen Conduite sie persvadiret seyn/ daß er ihr und ihres Schiffs Besten auf alle Weise und Wege/ und aller Orten/ wo er sich damit befindet/

det/

zu suchen
Schiff hing
land/ Gran
Portugal
Africa, D
Zeland/ S
der Schiff
der/ Zehn
ausstellen
und den Wa
stimmen B
sprechen au
Theil/ oder
ein Mächti
coiren her
zeichnen
schiffen ge
mehr Zelte
Schiff tra
Die n
werden B
daß einige
fer/ das ga
wisse Zeit
zu gebrauc
Contract
beses von
benwuch
wofin sie
die ganze
oder Strü
geschloffen
am Schiffe

det/suchen werden. Hierauf resolviren sie / wo das Schiff hingehen soll / entweder nach Spanien / Engelland / Frankreich / nach der Mittelländischen See / Portugal / Schweden / Norwegen / nach der Levante / Africa, Ost- und West-Indien / Canarischen Eyland / Island / Grönland / oder nach Moscov / und schlägt der Schiffer hierauf / mit Consens seiner Hn. Redder / Zettels an die Börse / oder läst es auch öffentlich ausruffen: wer in bemeldtes Schiff Güter nach den und den Platz einschiffen wolle / der solte sich zur bestimmten Zeit und Ort angeben; die Redders selbst sprechen auch Kauffleute an / ihnen ihr Schiff zum Theil / oder ganz abzhäuren / der Schiffer oder auch ein Mäcker gehet auch wol auf den berühmtesten Contoiren herum / mit einen Zettel / und läst die Kauffleute zeichnen / was und wie viel ein jeder von ihnen einzuschiffen gedencket / bis er etliche hundert weniger oder mehr Lasten zusammen bringet / so viel als nemlich sein Schiff tragen und führen kan.

Die nun solcher gestalt ihre Güter einschiffen / die werden Befrachters genennet. Trägt es sich nun zu / daß einige Kauffleute den Reddern / oder dem Schiffer / das ganze Schiff abzhäuren / solches auf eine gewisse Zeit oder an gewissen Ort nach ihren Befallen zu gebrauchen / so richten sie mit den Schiffer einen Contract auf / welche Certe-Partey genennet / und beydes von den Befrachter als Schiffer unterschrieben wird / in welchen sie conditioniren / was sie / und wohin sie laden wollen / und wie viel der Schiffer vor die ganze Reise und Ladung / oder auch vor die Last oder Stück haben soll; Diese Certe-Parteyen also geschlossen seynde / schaffen sie das Gut am Vort oder am Schiffe / der Siffer aber zeichnet über den Empfang

pfang 3. Connoissemerten / deren das eine der Besfrachter behält/ das andere an seinen Factoren, welchen er das Gut zuschicket/ übersendet/ das dritte aber der Schiffer zu sich nimmt. Wann nun das Gut richtig geliefert worden / so empfängt er dafür an den Ort/ da ers geliefert/ seine Fracht / und ist alsdann den Connoissemerten oder Fracht-Briefen ein Genügen geschehen. Bey herannahender Zeit des Absegelns werden von den Rhedern / oder auch in ihren Nahmen / von dem Schiffer See-fahrende Leute/ welche das Schiff regieren helfen/ angenommen/ unter solchen ist nun der Bornehmste der Steuer-Mann/ welcher das Schiff muß zu regieren wissen / und die Segellation nebst dem Schiffer aus dem Grunde verstehen; ihme ist das Ruder und der Compass, item, der Cours, den das Schiff haben soll / anzufohlen; nach ihm kommt der Hoch, oder Haupt-Bootsmann/ welcher das Commando über die Matrosen oder gemeinen Boots-Leute führen / solche in Arbeit stellen/ und vor sie sprechen/ auch die Tackelage, das ist/ mit allen Segeln und Schiffs-Lauen wohl umzugehen/ verstehen muß. Es findet sich auch auf grossen Schiffen ein Schreiber oder Scrivain, welcher den Schiffer in Empfang oder Auslieferung der Waaren/ und was sonst von der Feder dependiret/ bedient ist.

Ferner nimmt auch ein grosses Schiff einen Barbier mit sich/ welcher einen Schiffs-Kasten mit Medicamenten / die Krancke / und welche Schaden bekommen/ daraus zu curiren/ bey sich führet. Auf langen Reisen wird auch ein Schiffs-Prediger/ die Sacra zu administriren / mitgenommen. Item, ein Schiffs-Zimmermann/ den Schiffs-Bau und dessen

im Ausbohr
Wann ein
Constapel
tains Lu
Maficant
ten seynd
Lauen bei
Provinz
Schiff-Rich
der das Sch
thells Kaufm
ihren Offici
als das Sch
nötig ist.
die benöth
tion auf
brachte/ de
Abschied v
und Gut
gemacht we
und erwart
Schiffe/ ebe
Städte ins
hinunter a
Ladung hin
Alleges,
bringen laß
Das löhret
und mehr
Ausfluß de
lich Piloten
welches Lo
gründen

sen Ausbesserung / in wärender Reise zu besorgen. Wann ein Schiff Canonen führet / so werden auch Constapels und Feuerwerckers / und zu des Capitains Lust und des Schiffers Ehre / Trompeter und Musicanten mitgenommen ; Geringere Officianten seynd der Schieman / welcher auf die Anker-Lauen bestellet / der Budelier , welcher das Schiff-Proviant in Verwahrung hat / der Mund- und Schiff-Koch / deren jener vor den Capitain , dieser vor das Schiff-Volck kochet. Endlich seynd auf theils Rauffardey-Schiffen auch einige Soldaten mit ihren Officiern , durchgehends aber so viel Matrosen , als das Schiff zu regieren / und hin und her zu bringen nöthig ist. Wann nun diese Leute alle embarquiret / die benöthigte Provision an Proviant und Munition auf so viel Wochen oder Monat an Schiff gebracht / der Schiffer völlige Instruction , Geld und Abschied von seinen Nehdern genommen / und Schiff und Gut auf den Zoll oder bey der Admiralität frey gemacht worden / so leget man hinaus auf die Rehde / und erwartet guten Wind zum Absegeln ; Etliche Schiffe / ehe sie dahin kommen / müssen / weil die Rauff-Städte ins Land hinein liegen / sich erst den Strand hinunter arbeiten lassen / manchmahl nur mit halber Ladung hinunter gehen / und sich das übrige Gut in Alleges , Prahmen oder kleinen Fahrzeugen nachbringen lassen / weil der Strohm nicht tieff genug ist / das schwer beladene Schiff / welches manchmahl 10. und mehr Fuß tieff in Wasser gehet / zutragen / an den Ausfluß des Strohms in die See finden sich gemeinlich Pilotten oder Loots-Leute / von den Bley-Wurff welches Loht genennet wird / und womit sie die Tiefen ergründen / also genennet / welche die beladene

Schiffe/ weil ihnen die Sand-Bäncke und die Tieffen/ auch andere gefährliche / oder sichere Orter besser als den fremden Schiffern bekannt / vor ein gewisses / und manchmahl ziemlich hohes Geld / Pilotage genant / in und aus der See bringen ; An etlichen Orten hat des Landes Obrigkeit den See-fahrenden zu gut / Tonnen / welche auf den Grund an einen Ancker befestiget / legen lassen / denen Schiffenden die rechte Fahrt dadurch zu zeigen. Hieher gehören auch Leucht-Thürme / auf welchen an den Strand der See bey nächtlicher Weile ein Feuer unterhalten wird / nach dessen Schein die in der See herumschwebende Schiffe wegen des Havens sich richten können.

Ein Schiff solcher gestalt nun auf der Rehde liegende / gehet entweder allein / oder mit Convoy, geschieht dieses letztere insonderheit bey unsichern und Kriegs-Zeiten / so begiebet es sich nach den Ort/wo die Convoy oder Krieges-Schiff / welche die Raufffahrdey-Schiffe begleiten sollen / den Rendezvous bestimmet / gemeinlich ist solcher vor die Schiffe / die aus der Ost- nach der West-See gehen / der Sund zwischen Helsingburg und Helsingör / vor welche Convoye ein gewisses Geld der Admiralität muß erlegt werden / ein oder zwey Tage vor Abgang der Convoy wird Admiralität gemachet / und einen jeden der unter der Convoy fahren will / ein Seyn oder Admiralitäts-Brief gegeben / nach welchen er sich die ganze Reise / vermöge der Herren Staaten Ordinance von Ao. 1677. den 16 Januarii, richten muß ; Des Tages wann der Admiral will zu Segel gehen / thut er einen Schuß / macht auch wol sein Bezaan los / damit alle Schiffe Zeit haben mögen / ihr Ancker aufzuwinden / und Segel zu machen. Hierauf läßt er eine gewisse

gewisse
gleichfalls
men
sich nach
ren und
gestalt ver
Flotte hie
desselben
sindern leg
er ihm her
de ein and
Nachts zu
Schiffes
nen-Sch
der Conv
Admiral
er aber
te aber an
bey einen
sich / gleich
nicht eher
nommen /
so wol de
auch ein je
um zu hie
von ein
fers-Nach
werden / e
sen alle
oder auch
aufstecker
Tage ein
um groffen

gewisse Flagge wehen / welches von allen Schiffen gleichfals geschiehet / und also wird die Reis im Nahmen Gottes fortgesetzt / bey welcher der Admiral sich nach den unbefegeltsten Schiff von der Flotte richten und seine Segel sonderlich bey Nacht Zeiten dergestalt vermindern muß / daß alle bequemblich bey der Flotte bleiben können / hingegen hat kein Schiff machet / desselben Schiff vorbey zu segeln / bey gewisser Straffe / sondern seynd gehalten / alle Abend und Morgen hinter ihm herzulauffen / es sey dann das gewisse Umstände ein anders erforderten / gehet die Convoy des Nachts zu Segel / so stecket sie auf den Hintertheil des Schiffes zwey Laternen auf / und thut einen Canonen-Schuß / alsobald müssen die Schiffe / die unter der Convoy seyn / auch Laternen aufstecken / will der Admiral des Nachtes den Ancker fallen lassen / so stecket er abermahl zwey Feuer oder Laternen auf / die dritte aber an die Tauen des grossen Mastes / und thut dabey einen Schuß / worauf die andern Schiffe schuldig seyn / gleichfals so viel Laternen anzustecken / und solche nicht eher abzunehmen / bis der Admiral seine abgenommen / bey Veränderung des Cours werden eben so wol dergleichen Zeichen geben / zuweilen muß auch ein jedes Schiff von der Flotte einen Schuß thun / um zu hören / ob alle Schiffe noch bey einander seyn / solte ein Schiff bey Nacht Zeiten in Feuer oder Wassers-Noth gerathen / seine Segel verlieren oder leck werden / etwan gar auf den Grund gerathen / so müssen alle Laternen an der Stangen des grossen Mastes oder auch deren drey über einander in seine Wand aufstecket / dabey eine Canon losgebrannt / und bey Tage ein Zeichen mit einen Roll Tuch oder Bonnet vom grossen Mast gegeben werden / damitt alle andere

Schiffe dergleichen thun / und sich zu des Nothleidenden Hülffe einfinden mögen / deme sie auch vier und zwanzig Stunden lang beyzustehen / und nach ihm zu warten / verbunden seyn / entdecket ein Schiff des Nachts / oder bey dunckeln Wetter eine Sand-Bäncke oder Klippe / so muß es gleichfals ein Zeichen mit Laternen oder Schiessen geben / und von den Wall oder Land abwenden / und dadurch die folgende Schiffe zu warnen. Läßt sich ein Feind mercken / so muß es eine rohte Flagge hinten aufstecken / und ein Stück lösen / und damit auf den Feind losgehen / im Fall es sich aber zu schwach findet / müssen sie den Admiral zu Hülffe ruffen / ein gleiches muß auch geschehen / wann feindliche Capers / oder andere Raub-Schiffe von der Flotte vermercket werden / findet der Admiral vor gut / solchen anzugreifen / giebet er dazu ein gewisses Zeichen / und alsdann seynd die best-segeltsten Schiffe verbunden / auf den Feind loszugehen / auch sich wieder zurück zu ziehen / wann es der Admiral befiehet / und was dergleichen Observaciones mehr seyn / welche ein Schiff so mit Convoy segeln will / in Obacht zu nehmen hat / so lange ein Schiff unter Wegen / fehlet es gleichfals nicht an guter Ordnung / da werden gewisse Zeichen zum Schaffen oder Speisen / gewisse zum Gebet / gewisse zur Wacht / und gewisse zur Ruhe genommen / ein jeder / der zum Schiff bestellet ist / weiß auch / was ihm zu thun obliegt / bis man endlich zu den verlangten Haven gelanget. Nachdem aber die zu Wasser schiffende grosser Gefahr unterworfen / und von der See das gemeine Sprichwort ist / daß sie bald gebe und nehme / das ist / daß sie einen Kauffmann bald reich / bald arm machen könne / als wollen vorsichtige Kauffleute lieber des gewis-

gewissten
ten, die sie
es finden si
che gege
den Kauf
solcher gef
soltten / de
wieder
bestimmen
ten / an we
ner Ankunf
ten aus / w
Party gesch
wieder ab
kommen /
Kauffmann
Boden ge
zu Haus /
Rechnung
Abwelenhei
zum Behuf
ausgegeben
Nehders u
Untheils n
les nenn
manah
trü got Z
mehr mi
mit ihren g
verdienen.
tel auch
der Kauff
vercks / zur

gewissesten spielen / und lassen dannenhero ihre Effekten, die sie zur See wegsenden / versichern; nemlich es finden sich in grossen See-Städten Kauffleute/ welche gegen gewissen pro Cent. pro prämio einen andern Kauffmann seine weggesandte Güter versichern/ solcher gestalt/ daß wann solche zur See verunglücken solten / der Asscurator die asscurirte Summa wieder erstattet. So bald aber ein Schiffer an den bestimmten Ort angekommen/ thut er denen Kauffleuten / an welchen er adressiret ist/ Meldung von seiner Ankunfft/ und liefert ihnen die eingeladene Waaren aus/ wird hernach entweder / nachdem die Certe-Party geschlossen/ nach etlichen Lieg-Tagen von ihnen wieder abgeladen / es sey nach dem Ort / woer hergekommen / oder nach einen andern. Und so wird die Kauffmannschaft rund herum um den ganzen Erd-Boden getrieben/ kommt er endlich wieder mit Glück zu Haus / so muß er seinen Nehdern eine accurate Rechnung thun / was er in wärender Zeit seiner Abwesenheit an Fracht-Geldern eingehoben / und zum Behuf des Schiffes und Ablohnung der Leute ausgegeben/ was alsdann noch übrig ist / theilen die Nehders unter sich nach Proportion des Parts oder Antheils/ welcher jeder an dem Schiffe hat / und dieses nennet man Schiffs-Parten / bey welchen sich manchemahl zimlicher / offte geringer Überschuß / ja wol gar Zubusse findet / so daß mancher Fuhrmann mehr mit seinen Fuhrwerck zu Lande/ als die Nehders mit ihren grossen und kostbahren Schiffe zu Wasser/ verdienen. Es wird aber so ein Schiff in vierte / 8 el / $\frac{1}{2}$ tel auch wol $\frac{1}{3}$ tel Part eingetheilet / und hat mancher Kauffmann/ auch wol Gelehrter/ ja gar Handwercks-Leute und Dienst-Mägde in Holland unter-

schiedliche Schiffs-Parten und Antheilen darinnen/ bey welchen es/ wie bey denen Berg-Wercken / auf Gewinn und Verlust angehet/ etliche reich/ etliche arm dabey werden. Kommt es/ daß ein Schiff nun mehro alt / Wurmstichig / von den Feind genommen/ zu klein oder sonst schadhafft ist / so wird es mit seinem Zubehör bey brennender Kerze und öffentlicher Auktion, entweder an der Börse / oder in der Schiffer Bild-Haus / an den Meistbietenden verkauft / (inmassen dann weiter unten dergleichen Inventaria ausführlich zu ersehen). Endlich ist zum Beschluß noch anzuführen / daß / wann vielmahls Schiffer in Noht gerathen / sie / um Menschen und Schiff zu salviren/ etwas von der Ladung über Bord ins Wasser werffen müssen / da dann die Eigenthümer derjenigen Güter / welche im Schiffe geblieben seyn / bey des Schiffes glücklichen Arrivement, nach Proportion des Schadens / den diejenige erlitten / welcher Güter ausgeworffen worden / solchen wieder ersetzen müssen / und das heißt man grosse Haverey haben. Wie der Schiffer solche anmelde/ und wenn er vermehnet/ daß sein Schiff leet/ und die untersten Güter naß geworden / also / daß er deswegen nöhtig habe/ vor Eröffnung seiner Lucke Haverey anzufagen; was er für eine Schrift desfalls müsse zeichnen lassen / davon haben wir kurz vorher einige Formularia angeführet. Zu der Haverey-Schaden kömmt auch oftmahls / daß ein Schiffer gezwungen ist/ an einen fremden Ort/ zu seines Schiffes Beuhff/ Geld auf Bodmerey aufzunehmen/ und davor den Boden seines Schiffes/ das ist/ sein Schiff ganz und gar zu verpfänden / und hohe Lagio und Interesse zu geben/ welche Gelder dann sonderlich vor andern privile-

ilegiert um
Schiffs an
verzüglich
rees all
Zeit nicht
Nachsuch
in 15. Ar
was einer
zurück n
Empfahm

Folget
Schiff-
der 2

Ch
rig
ste Amme
abgehen la
sächlich zur

- (1) D
- bon
- (2) D
- den
- (3) D
- vn
- (4) D
- che
- oder
- zu se
- Bey d

vilegirt/und wann sie insonderheit zur Besserung des Schiffs angewandt worden / von den Rehdern un-
 verzüglich wieder müssen bezahlt werden. Ein meh-
 rers allhier von See Sachen anzuführen / will die
 Zeit nicht leyden; Ich will den Herrn zu weiterer
 Nachsuchung zu der Händischen Schiffs-Ordnung/
 in 15. Articulu bestehend / und alles in sich haltende/
 was einen zur See communicirenden Kauffmann
 zu wissen nöthig seyn / verwiesen haben/ der ich nechst
 Empfehlung göttlicher Obhut verharre/ &c.

Folget von der Beschreibung der
 Schiff-Fahrt selbst / und insonderheit von
 der Benennung der Winde / und unterschied-
 lichen See-Ortern.

Mein Herr!

Ich habe vor nothwendig erachtet / zu meinen vor-
 rigen Schreiben/ welche ich über die vornehme-
 ste Anmerkungen bey der Schiff-Fahrt an denselben
 abgehen lassen/ noch dieses hinzu zufügen / daß haupt-
 sächlich zur See-Fahrt gehöre

- (1) Die Wissenschaft der Special Geographie
 von der Länder Eigenschaften.
- (2) Daß man die Plagas oder Gegenden an je-
 den Ort finden könne.
- (3) Daß man wisse die Linien / nach welcher man
 von einem Ort zum andern schiffen muß.
- (4) Daß man wisse/ was alle die Orter/ auf wel-
 che man in Schiffen zukommet / für eine Lage
 oder Strand gegen den Ort haben / dahin man
 zu schiffen gedencket.

Bey der Länder Eigenschaften und deren Ere-
 kände

Erfännniß/ muß man acht haben / was ein festes Land / eine ganze oder eine halbe Insel sey. Was ein Isthmus, oder ein schmales und enges Land zwischen zweyen Meeren gelegen; was ein Promontorium, Capo, oder herausgehendes Vor Gebirge in das Meer sey / wo man einen Sund / das ist / eine Meers-Enge zwischen zweyen Ländern durchgehends zu passieren habe.

Wo gute Hasen anzutreffen / welche Meer-Strudel oder Wirbel / und andere gefährliche Oerter zu entfliehen / wie die Oerter aussehen / da man anlanden / oder frisches Wasser haben kan / welches alles aus der Pafs- oder See- Carte, noch besser aber aus der Erfahrung zu lernen.

Man hat ferner acht zu geben auf die General- und Special-Winde / auch auf die / so an gewissen Orten und zu gewissen Zeiten wehen / daran dann so viel gelegen / daß man ohne derselben gründliche Erfännniß / auf der See nicht wohl fortkommen kan; item, ist die Ebbe und Fluht / (fluxus & refluxus maris) und was hin an jeden Ort / des Meeres dessen Bewegung gehet / zu observiren / und zwar dieses fürnemlich darum / damit das Schiff nicht auf den Sand- Bäncken besseken bleibe / oder sonst in Gefahr gerathe.

Die Plagas oder Gegenden an einem jeden Ort zu finden / war bey den Alten sehr schwer und mißlich / weil ihnen der Vortheil mit den Magneten unbekannt war. Nachdem man aber etwan vor 300. Jahren bey den Magnet-Stein über sein sonst allezeit bekanntes Eysen-Ansichziehen / auch diese sonderbare Eigenschafft gefunden / daß eine von ihm bestrichene und bewegliche eiserne Nadel sich allezeit gegen Norden nachts kehre / so hat man bishero durch solche Magnets

ginn-Nadel
Dann wo
richtig bef
sich selbst
ten gerad
lichen O
ettliche ge
nicht be
Jahren sic
ist muß m
der Magn
war hin u
hierzu ver
sehr unric
Was
fertigung
nach der
muß eing
Haupt-Ge
den / gege
Osten / un
eine von de
von den S
Wand
ten Geg
Wind / S
Timon
oder Sab
Wind / S
Ostro,
Favoni
er aber zu
Grad her

gnet-Nadel die Gegenden leichtlich finden können. Dann wann nur eine Gegend z. Ex. Mitternacht richtig bekannt / so geben sich die andern gar leicht von sich selbst ; Weil aber der Magnet nicht an allen Orten gerad / und just Mitternacht zeigt / sondern an etlichen Orten gegen Morgen / an etlichen gegen Abend / etliche gerad abweicht / und auch dieses an einen Ort nicht beständig / indem solche Abweichung nach etlichen Jahren sich verändert / und gemeiniglich abnimmt / als muß man vor allen Dingen gewiß seyn / wie weit der Magnet an jeden Ort abweiche / und findet man zwar hin und wieder bey den Authoribus sonderbahr hierzu verfertigte Tabellen, welche aber mehrentheils sehr unrichtig seyn.

Was aber den Schiffs-Compass und dessen Verfertigung anbelanget / so ist bekannt / daß solcher sich nach dem Horizont richten / und nach dessen Gegenden muß eingetheilet seyn : Unter diesen seynd nun vier Haupt-Gegenden / als gegen Mitter-Nacht oder Norden / gegen Mittag oder Süden / gegen Morgen oder Osten / und gegen Abend oder Westen / deren immer eine von der andern 90. Gradus, oder das vierte Theil / von den Circel entfernt ist.

Wann nun der Wind just und gerad von einer solchen Gegend herkommt / so wird er entweder Nord-
Wind / Lateinisch Boreas oder Aquilo, Italiänisch Tramontana, oder Ost-Wind / Lateinisch Eurus oder Subsolanus, Italiänisch Levante, oder Süd-Wind / Lateinisch Auster oder Notus, Italiänisch Ostro, oder West-Wind / Lateinisch Zephyrus oder Favonius, Italiänisch Ponente genannt ; kömmt er aber zwischen zweyen Haupt-Gegenden just auf 45. Grad her / so wird er nach den zweyen Gegenden / zwi-

ſchen welche er her wehet / mit ihren zuſammen geſetz-
ten Nahmen benennet / Nord, Oſt / Nord, Weſt /
Süd, Oſt / Süd, Weſt / und dieſen wären ungefehr
die gewöhnlichſten Haupt-Winde/welche man auf den
Schiffen / und bey der See-Fahrt inſgemein nennen
höret.

Weil aber die Winde nicht allezeit ſo gerad aus den
vier Haupt-oder vier Mittel-Gegenden wehen/ſondern
manchmahl zwiſchen einer Haupt-und einer Mittel-
Gegend herkommen / alſo wird in ſolchem Fall in ihrer
Benennung der Haupt-Gegend ihr Nahm / welcher
ſie am nechſten ſeyn/ doppelt genennet / und ſolchen nach
heißen ſie entweder

Nord, Nord-Oſt.	Süd, Süd-Oſt.
Nord, Nord, Weſt.	Süd, Süd, Weſt
Oſt, Nord, Oſt.	Oſt, Süd, Oſt.
Weſt, Nord, Weſt.	Weſt, Süd, Weſt.

Dieſes wären ungefehr die vornehmſten Winde /
welcher ein Paſſagier ſich noch leicht bekannt machen
kan. Die Schiffer und Steuer-Leute theilen ſolche
zwar noch accurater ab / welche dieſes Orts / um
Weitläufftigkeit zu meiden / nicht zu erzehlen nöthig.
Wer curieus ſeyn will / der verfertigte ſich ſelbſt eine
Schiffs-Roſe ſolcher geſtalt : Man reiſſet erſtlich ei-
nen Circul / welcher allezeit 360. Gradus in ſeinem
Umkreiſe hat / theilet ſolchen nach den vier Haupt-Ge-
genden der Welt in vier Theile / ſchreibet oben über ein
Pünctlein der Abtheilung Septentrio oder Mit-
ternacht / über das andere Oriens oder Morgen / über
das dritte Meridies oder Mittag / über das vierte
Occidens oder Abend ; wann dieſes geſchehen / ſo
theilet man jeder dieſer vier Abtheilungen / welche / wie
obengemeldet / 90. Grad von einander ſtehen / juſt in
der

der Mitten auf den 45. Grad ab / und schreibet zwischen Norden und Osten darüber / Nord. Ost zwischen Osten und Süden / Süd. Ost so fort an / bis man nach obiger Beschreibung die 16. vornehmsten Winde darauf gebracht / hernach schneidet man diese auf Karten, Papier gemachte Schiffs, Rose oder Wind, Zeiger / mit einer Scheer aus / befestiget unten darunter eine mit dem Magnet bestreichende Nadel / entweder gerade unter Norden und Süden / oder von beyden etwas ab / nach des Magnets an einen Ort gefundenen Abweichung / setzet solche runde Scheibe hernach auf einen Mehigen Stiff in eine Hölzerne Cap sel / daß sie sich in solcher frey bewegen könne / so ist der Schiffs Compas richtig / und wird alsdann die Gegenden der Welt / und die von solchen Gegenden wehende / und mit gleichen Rahmen belegte Winde ordentlich weisen.

So leicht man nun also die Gegenden eines Ortes / da man ist / finden kan / so schwer ist es hingegen / die Lineam, nach welcher man von einem Orte zum andern schiffen muß / zu erforschen / und ist hierinn zwischen den Reisen zu Land und denen zu Wasser ein sehr grosser Unterscheid / dann zu Lande gehen die Wege meistens gerade zu / nach der Orter ihrer kleinsten Distantz gegen einander ; zu Wasser aber gehet der Weg bisweilen zwar den Circel nach / meistens aber machet er eine krumme Schlange, Linie / nach dem es der so genannte Rhombus erfordert. Es sind aber die Rhombi solche Linien / welche mit allen und jeden Meridianis, durch welche sie gehen / einerley Winckel machen / und in denen alle Puneta auf einerley Gegend zu biegen ; nach welche man auch schiffen muß / wann man an allen Orten immer auf
eine

eine Gegend zufahren will. Solcher Rhomben werden in allen 8. gezählet / aus welchen die 2. so gegen Norden und Süden gehen / mit dem Meridiano übereinkommen / und die gegen Ost und West einen Parallelum Aequatoris beschreiben / die andere darzwischen liegende aber sich immer um den Polum herum drehen / und doch nimmer denselben antreffen / woraus dann anigo gar wohl kan abgenommen werden / daß wann der Ort / dahin man zu schiffen gedencket / mit dem Ort / da man abstößet / einerley Länge hat / und also beyde unter einem Meridiano liegen / so müsse das Schiff auch immer gegen Mitternacht oder Mittag gerichtet werden. Wann beyde Orter unter dem Aequator, oder auch in einen Parallelo liegen / und also einerley Breiten haben / so müsse man immer gegen Morgen oder Abend schiffen / welches bey denen Orten im Aequatore leicht abzunehmen ist / weil das selbst ein Ort gegen dem andern in solcher Gegend hin liegen muß. In einem Parallelo aber ist es gleich anfangs nicht so wol zu verstehen / weil ein Ort gegen dem andern daselbst immer auf eine andere Gegend / als nach Osten oder Westen lieget ; Allein / wann man aus dem Vorhergehenden erweget / daß an einem jeden Ort / der Ost und West Rhombus, einen Parallelum Aequatoris, und also mit allem Meridianis einerley Winkel mache / so siehet man alsobald / daß das Schiff nach solchen Rhombo nohtwendig auf den andern Ort zukommen muß / da es / wann man auf die Gegend / dahin ein Ort von dem andern lieget / schiffen wolte / nimmermehr dahin gelangen / sondern durch unzählige Krümme immer um den Polum herum irren würde.

Wann aber beyde Orter unterschiedliche Länge und

und Breite
diano noch
her / so je
Meridiano
nicht des
oder viel
wann sich
ridianum
die Differ
Longitudi
Eiten / w
Gradus A
als die D
Alldann
Rhombu
welchen
die Gegen
müße / w
triff aber
Breite / so
en / oben
aus welch
kan.

Wann
Ortes Pa
nimmt m
Parallelu
min auf et
hum noch
Es he
Art / sel
zu treffen
nem sehr

und Breite haben / und also weder unter einem Meridiano noch Parallelo liegen / wie meistens geschieht / so zeichnet man beyder Orter Latitudinis an den Messingen Meridiano, und suchet auf dem Globo, ob nicht des einen Ortes Parallelus, eine Schiff-Rose / oder vielmehr solche 28. Rhombos in sich habe / und wann sich eine findet / so rücket man solche an den Meridianum, unter ihre Latitudinem, zählet alsdann die Differenz / welche zwischen beyder Orter ihrer Longitudine ist / und rücket den Globum auf die Seiten / wo der andere Ort zulieget / so lange bis so viel Gradus Æquatoris den Meridianum durchstreichen / als die Differentia Longitudinis in sich begreiffet: Alsdann siehet man / ob von solcher Schiff-Rose ein Rhombus durch des andern Ortes Breite streiche / auf welchen Fall denn solches der rechte Rhombus ist / und die Gegend weist / wohin das Schiff gerichtet werden müste / wann es an dem andern Ort kommen wolle / trifft aber kein Rhombus gerade an des andern Ortes Breite / so nimmt man das Mittel zwischen zweyen / oben und unten durchstreichenden Rhombis, aus welchen man dann die Gegend wiederum finden kan.

Wann aber gar weder in eines noch des andern Ortes Parallelo eine Schiff-Rose vorhanden ist / so nimmt man die nechste / welche um einen oder andern Parallelum herum gefunden wird / und verfähret damit auf erst-gemeldte Weise / so wird man dem Rhombum noch ziemlich genau finden.

Es hat zwar Adrianus Metius noch eine andere Art / solche Rhombos zu finden / welche sehr genau zu treffen / allein weil solche theils wegen vieles Rechnens sehr mühsam / theils auch zimlich weitläufftig seynd

seynd / als wollen sich solche diemahl allhier nicht anführen lassen / und wird sich auch ein Anfänger mit diesem Bericht erstlich befriedigen können.

Sonsten ist noch von der Schiff-Fahrt dieses zu merken / daß Norden umfahren so viel heisse / als Engelland / Schottland und Irreland umfahren / welches gemeinlich geschieht / wann der Canal, das ist die enge See zwischen Engelland und Franckreich / unsicher ist / und von den Capern / Franckösisch Armateurs genant / die Schiffe aufgebracht oder weggenommen werden.

Eine Halb-Insul nennet man dasjenige Land / welches nicht ganz mit Wasser umflossen / sondern an einer Seiten noch an den festen Land hanget / der gleichen seynd / Dännemarck / Morea, Taurica, Chersonesus in den schwarzen Meer / ja Africa selbst / welches / wann es nicht durch das schmale Egypten an Asiam angehanget würde / vor die größte Insul der Welt passiren könnte / das schmale Land aber / welches solcher Gestalt ein Halb-Insul an das feste Land anhanget / wird Isthmus genant / solcher Gestalt heist enge Land / worauf Corinto stehet / und welches Moream und Griechenland zusammen hanget / Isthmus; Also könnte auch Holstein da es am schmalsten ist / vor den Isthmum passiren / welcher Jütland an Teutschland anhanget. Ein Vor-Geberg oder Capo ist die Spitze eines Landes / welche sich weit hinaus in die See erstrecket / die berühmtesten seynd / Capo finis terræ in Gallicia in Spanien / Capo de St. Vincent in Algarve bey Portugal / Capo Verde in Africa bey Guinea, Capo de bonne Esprance auf der Spitze von Africa, der halbe Weg von Ost-Indien / und darum das Vor-Geberg

berg guter Hoffnung genant / weil die Ost. Indien
 Fahrers / wann sie dieses Cap doubliret oder hinter
 sich geleet / bald gute Hoffnung haben / ihre Reise
 glücklich zu enden ; Die äußerste Spitze von Lapland
 gegen den Spitz. Bergen zu wird das Nord Cap ge-
 nennet. Bey solchen Capen findet sich dann gemeinig-
 lich / solche von der Natur gemachte Krümmen oder
 Meer. Busen / da die See etliche Meilen zwischen
 dem Lande sich hinein erstrecket / auf Lateinisch Sinus,
 Italiänisch aber Golfo, (und wann sie nur klein
 seyn / daß kaum eine Flotte oder gar nur etliche Schif-
 fe darinnen sicher vor Ancker liegen können /) Baye
 genant ; Die berühmtesten seyn / der Adriatis. Meer-
 Busen oder Golfo di Venetia, der Finnische und
 der Botnische / jener erstrecket sich zwischen Schweden
 und Finnland bis nach Lapland hinauf / dieser zwischen
 Finnland und Ingermannland bis nach Moscau.
 Ein Sund oder Fretum wird das enge Meer / wel-
 ches zwischen zwey Ländern durchgeheth / und in ein an-
 der Meer sich hinein ergießet / genennet / die berühm-
 testen seyn in Europa der Sund / zwischen Dänne-
 marck und Schonen / woselbst alle Schiffe / welche
 aus der Ost. See in die Nord. See wollen / durch pas-
 siren / und zu Cronenburg bey Helsingnör den Dreo-
 sundischen Zoll bezahlen müssen / nechst diesen ist der
 so genannte Pas de Calais, oder der vorgedachte Ca-
 nal zwischen Engelland und Franckreich / item das
 Fretum Gaditanum oder Herculeum, sonst auch
 Gibraltar oder die Strasse (und nach derselben die
 Schiffe / die aus Franckreich oder Holland nach der
 Mittelländischen See wollen / die Straß. Fahrer)
 genant ; Zwischen Spanien und Africa den Helle-
 Pont, daran die Dardanelli, Sektus und Abidus,
 der

der Bosphorus Thrac. oder Strette di Constanti-
nopol, Bosphorus Cimerius oder Stretto di Caf-
fa &c. An den Mittägigen Ende America findet
sich Fretum Magellanicum, item Fretum le Maire.
An den Nordlichen End zwischen Nova Zembla
und Samojeden / Fretum Nassovicum oder Fre-
tum Weigak. Die gefährlichen Orter/ welche in der
See seyn/ werden entweder gemacht/ durch die lan-
gen Sand/Bäncken/ unter dem Wasser verborgenen
Felsen und Klippen/ an gewissen Orten/ und zu gewis-
sen Zeiten wehenden Wirbel und grausamen Sturm-
Winden Orcans genannt; Bey Norwegen findet sich
der so genannte grosse Wasser- Wirbel Maels-
Strohm/ welcher die ihm zu nahe kommende Schiffe an
sich ziehet und verschlinget.

Die Lineam passiren heist/ bey denjenigen Ländern
vorbeyfahren/ welche gerade unter der Aequinoctial-
Linea, das ist unter der Himmels Gegend liegen/ wo
selbst die Welt-Beschreiber/ mit einer Linea auf dem
Carten bemercket/ daß sie das Nordliche Welt- Theil
von den Südlichen scheidet/ und woselbst Jahr aus
Jahr ein/ Tag und Nacht gleicher Länge seyn/ auch
die Einwohner des Jahres zweymahl Sommer und
zweymahl Winter haben. Der Archipelagus wird
dasjenige Meer genennet/ welches zwischen Griechen-
Land und Klein-Asien ist/ und in welchen unzählig viel
Insuln liegen.

Einen Haven heist man den Ort nahe am Land/ wo
die Schiffe einlaufen/ und vor den Sturm- Winden
sicher liegen können; Das Meer selbst ist entweder
das grosse Welt-Meer/ welches um die 4. Welt- Thei-
len herum fließet/ und Oceanus genennet wird/ oder
das Mittelländische Meer zwischen Europa und Afri-

ca, die auf solchen nach Schmirna, Tripolis in Syrien oder Alexandretta fahren/ werden Levante-Fahrers genennet.

Zwischen Schweden und Teutschland ist die Ost-See / zwischen der Tartarey und Klein-Asien das Schwarze Meer / oder Pontus Euxinus, nachdem auch das grosse Welt-Meer an ein Land oder Königreich anstößet / nach demselben empfängt es seinen Nahmen / also wird es zwischen Engeland und Norwegen die Teutsche oder Nord-See / bey Spanien die Spanische / bey Persien die Persische-See/ 2c. genannt.

Küsten nennet man das Ufer eines Landes/ also sagt man/ dieses oder jenes Schiff ist geblieben auf der Englischen oder Spanischen Küsten / 2c. bey diesen letzteren/ und auch sonst hin und wieder in dem Mittelländischen Meer / halten sich die Türckischen See-Käuber von Algier, Thunis, Tripolis und Salée auf / daher die dahin fahrende Schiffe entweder unter guter Convoy, oder doch selbst wohl bewehrt / gehen müssen. Wann ein Schiffer von einem See-Platz mit seinem Schiffe abreisen will/ und nunmehr zugeleget/ das ist/ sein Schiff zur Reise/ und Kauffmanns Güter einzunehmen beqvem gemacht hat/ lässet er in grossen Städten solches öffentlich an der Börse durch einen Börsen-Knecht ausrufen/ oder schlägt gedruckte Zertuls an / darinnen meldend/ was er vor ein Schiff führe / wie groß von Lasten / mit wie viel Stücke es montiret/ und mit was vor Pässen es versehen / ob es ein frey oder neutrales Schiff sey / 2c. Und hiemit vermeyne ich dem Herrn über die See-Sachen gnugsamen Bericht abgestattet zu haben/ der ich verbleibe 2c.

IX.

Schiffs = Befrachtungs = Contracten allerhand Arten.

I. Schiffs = Befrachtungs = Contract auf Franckreich.

In Nahmen Gottes kund und zu wissen / daß heute dato ein beständig Schiffs-Befrachtungs-Contract geschlossen und vollenzogen worden / zwischen Herrn N. N. allhier an einen / und Schiffer N. N. und dessen Rehdern andern Theils / solgender gestalt und also / daß der Schiffer sich zuorderst mit einen guten dichten Schiffe in circa 60. Last groß / und allen nöhtigen Zubehör / insonderheit gültigen Pässen und See-Briefen versehen / und dann von Herrn N. N. 40. Last Spanisch Saltz einnehmen soll / um mit solchen mit ersten guten Wind von hier ab nach Riga zu segeln / und nach / Gott gebe glücklichen Arrivement, gemeldtes Saltz an des Befrachters Commis-Haber Herrn N. N. auszuliefern / welcher ihm nach guter Lieferung dafür 30. Rthlr. an Fracht bezahlen / und mit 60. Last Lein-Saat innerhalb 2. a 3. Wochen wieder abladen / mit solchen aber der Schiffer im Nahmen Gottes von dar pr. Roschau und Marlaix in Franckreich segeln soll / all dar nach glücklichen Arrivement, (welches Gott gebe) seine einhabende Last an des Herrn Befrachters Commis-Habern zu liefern / wovor nach guter richtiger Lieferung / ihme Schiffer von jede Last / a 12. Tonnen pr. Last gerechnet / 16. Rthlr. und beyhm Einkom-

kommen frey
auffische ab
zahlet word
Anlan
halb 3. a 4.
gefertiger
Bott soll
lich ist. An
sein Schiff u
Pilotage und
u / wie auch
Ulance von
kundlich sey
gleichlauter
unerschrie
steller word
Ao. 1708

II. Schif
über d
De

In Na
Junter
Befrachtung
zwischen He
Schiffer N.
ander Ein
spricht mit
Gott von
ungefähr ju
ter / Lau
notdürftig

Kommen freyes Faß, Geld / für seine treue und fleißige Aufsicht aber / zum Cap, Lacken 10. Rthlr. sollen bezahlet werden.

Anlangende die Lieg, Tage / soll der Schiffer innerhalb 3. a 4. Wochen / als das Wetter dienen will / abgefertiget werden / und mit dem Gut an und von Bord soll es gehalten werden / wie es zur See gebräuchlich ist. An den Zoll, Städten verzoller der Schiffer sein Schiff / und der Befrachter sein Gut. Mit der Pilotage und Haverey / welche Gott abwenden wolte / wie auch in allen übrigen / wird es gehalten nach Usance von der See / alles ohne Arg und List. Urkundlich seynd diese Befrachtungs, Contracten zwey gleichlautende verfertiget / und von beyden Partheyen unterschrieben / und jeden ein Exemplar davon zugestellet worden. So geschehen Lübeck / den 12. Febr. Ao. 1708.

II. Schiffs-Befrachtungs = Contract, über den Transport einer Parthey Ochsen aus Schonen nach Lübeck.

In Nahmen Gottes kund und zu wissen / daß heute unten gesehten dato, eine beständige Schiffs-Befrachtung geschlossen und vollenzogen worden / zwischen Herrn N. N. als Befrachter an einen / und Schiffer N. N. mit Consens seiner Herren Nehders ander Seits / folgender Gestalt: Nemlich / es verspricht mit diesen gedachter N. N. Schiffer nechst Gott von seinem Schiffe / St. Peter genannt / groß ungefehr zu sunffzig Stück Ochsen / mit Segel / Anker / Tau und allen Schiffs, Geräthschaften nach nothdürfflich / wie auch mit Brampen und Wasser, Käffern

Fässern für dem Vieh (als welches der Schiffer auf seine Kosten versorgen muß/ ein Oxhöfft auf 10. Ochsen gerechnet) wohl versehen/ den 24. Martii für Travemünde Segelfertig zu liegen / und mit ersten guten Winde/ so ihm Gott verleihen wird / und bey segelbahren Wetter/ von hier pr. Ustade zu segeln / allwo er von des Befrachters Commiss an Ochsen / so viel er bequem stellen/ und über See führen kan / einnehmen/ und damit auf Lübeck kehren soll / und sollen die Ochsen / so bald sie eingeschiffet/ für des Principalen Rechnung und Risigo stehen ; Da auch / so Gott verhüte / die Ochsen zum Sterben oder Mißfall kommen möchten / und der Schiffer und sein Volck nach Vermögen ihr bestes dabey gethan / soll er und sein Schiff davon befreuet seyn ; Zu Lübeck kommende/ soll er das eingenommene Viehe zu Travemünde entlöschten / und nach gethaner guten Lieferung pr. jedes paar Ochsen 10. Marck Dänisch zu verdieneter Fracht/ und vor seine gute Aufsicht zwey Rthlr. in allen zum Cap. Lacken zu geniessen haben. Zu Ustade seynd zehen bequeme Werck- oder Lade- Tage benennet. An den Zoll- Städten befreuet der Schiffer sein Schiff / die Rauffleute ihr eingeladenes Vieh. Mit Pilotage & Haverie (so Gott verhüte) soll es nach Usance der See gehalten werden. Zu Festerhaltung diesem allen/ verbindet der Schiffer sein Schiff und Person/ die Rauffleute ihr eingeladenes Vieh. Urkundlich seynd hievon zwey gleichlautende Exemplaria ausgefertigt/ und von beyden Contrahirenden eigenhändig unterschrieben worden/ davon ein jeder eines zu sich genommen sonder Arg oder List. Geschehen in Lübeck / den 14. Febr. Ao. 1704.

(L.S.) N. N.

(L.S.) N. N.

X.

Invent

wel

Christo

in Co

dem / pr

den 16. Nov

ten / im

simlich zu

gettes / und

Jahr 169

und stede

Ellen Re

Stäfen

Balcken /

Lott Salt

Wand / un

kommen /

Einge.

folget:

3. schwe

2. hollische

Schla. 1.

1. Bo

Nohr und

Barger J

X.

Inventarium über ein Schiff/
welches soll verkauffet werden.

Christoff Hohensee, beendigter Mäckeler /
in Commis habende / von denen Herren Rheo-
dern / präsentiret an den Meistbierenden / als
den 16. Novembr. Donnerstages Abends um 4. Uh-
ren / im Schonenfahrer Schütting / im Becken öf-
fentlich zu verkauffen / ein extraordinair wohlbesie-
geltes / und von schönem Eichen-Holz festgebauertes
Heck Boot-Schiff / die Hoffnung genannt / so ins
Jahr 1697. neu gebauet / und ins Wasser gebracht /
und siederdeme nur zwey Reisen gethan : Hat 45.
Ellen Keel / Grund Rührung in seinem Keel über
Stäbens 51. Ellen / 19. Fuß Flackede / 27. Fuß auf
Balcken / 9. Fuß holl / 5. Fuß auf sein Deck / führet 164.
Last Saltz / mit Rundholz aufstehend / und läuffend
Wand / und alle Blöcke voll / wie es aus der See ge-
kommen / versehen / lieget auf der Trave beym Wasch-
Stäge. Dabey ist zu liefern an Gerächtschafft / wie
folget:

Anckers.

3. schwere Anckers. 1. Pflicht-Ancker / 5 $\frac{1}{2}$. Schtb.
1. tägliche Ancker / 4 $\frac{1}{2}$. Schtb. 1. Tau-Ancker / 3 $\frac{1}{2}$.
Schtb. 1. Worpancker / 1. Schtb. 2. Listb.

Das Boot.

1. Boot / mit seinen Zubehödt / als Mast und Segel/
Rohr und Schwert. 6. Keemen. 1. Bootshack. 1.
Barger Jöll / alles so gut / als neu.

Hhh 3

Steur:

Steuermanns-Gut.

3. Flögel-Scheeren. 1. Loht, Riemer. 3. Löhde / 4. Kleine Gläser. 4. Compassen. 1. Quartiers-Glas
1. groß Latern. 1. Flagge. 1. Göschen. 1. Wümpel

Tauen.

3. schwere Tauen. 1. Pflicht, Tau / 130. Faden lang / ganz neu. 1. täglich Tau / 135. Faden lang / halbschleten. 1. Stengwinde-Reiff / neu. 1. Feu-Tau / 90. Faden lang / halbschleten. 1. groß Kabel-Tau / neu. $\frac{1}{2}$. Kabel-Tau / halbschleten. 1. Perdelin halbschleten. 3. Roy-Reeps / halbschleten.

Kochs-Gerätheschafft.

1. Eisen Dreysfuß / 1. Eze / 1. Fleisch-Kessel / 1. Fisch-Kessel / 1. Kupffern Pot / 1. Grabe / 1. Feuer-Zange / 1. Fleisch-Forck / 1. Pickpot / 2. Stürk, Molgen / 4. Hölzerne Backen / 2. Butter-Rannen / 3. Wasser-Fässer.

Segels.

1. Besahm. 1. Schonfahrt-Segel. 1. Fock von Holländisch Tuch. 2. Mars-Segel von Lübsch Tuch. 2. Bernik von Lübsch Tuch. 2. Blinde von Lübsch Tuch. 1. Stagfock / Lübsch Tuch. 1. Bram-Segel / Lübsch Tuch / alle halbschleten. 1. Fock / neu / nur eine halbe Reife gethan. 2. Mars-Segel / von Holländisch Tuch / so gut als neu. 3. Lucken-Segels.

Schiffs- und Zimmer-Gerätheschafft.

13. Handspecken / 6. Earlinges / 1. Pumpen-Schraap / 1. Pumpen-Hack / 4. Pumpen-Scho / 4. Pumpen-Emmer / 2. Nicken / 7. Ballast-Schaufeln / 8. Schrapen / 1. Kuhfuß / 4. Marrel-Preen / 1. Spliß

Spieß
Bierquell
Wann
jemand
zu kaufen
Mäkel
Ao. 1699

Folget
Copenh
Ambassa
Verkauf
Pringen d
nummer

St
willig
Jhro Hoch
bassadears
den 2. Nov
gens um 9.
wete Sch
dung den 5.
welche bey
werden soll
eingeladen
ren zu verh

Das 3te

Spließ Horn / 3. Muskeulen / 2. Voht Fällien / 6.
Eheerqväst / 6. Lucken Stangen / und 4. Schlösser.

Wann aber innerhalb des angesetztten Termins,
jemand Belieben hätte / das Schiff unter der Hand
zu kauffen / geliebe sich bey unter Handen habenden
Mäckeler anzumelden. Lübeck / den 1. Novembr.
Ao. 1699

XI.

folget / wie der vormahls in
Copenhagen gewesene Französische
Ambassadeur, Monfr. de Chamilly, den zum
Verkauff / der (durch Capitain Bart, als solcher den
Prinzen de Conty nach Danzig überbracht /) ge-
nommener Dankiger Schiff / angesetztten Ter-
min publiciren lassen.

S wird hiermit zu wissen gethan / daß mit Be-
willigung Jhro Majest. unter der Direction
Jhro Hoch Gräfflichen Excellence des Herrn Am-
bassadeurs von Frankreich künfftigen Mittwoch
den $\frac{9}{18}$. Novembr. 1699. und folgende Tage / Mor-
gens um 9. und Nachmittags um 2. Uhr das dritte und
vierte Schiff nebst seiner unten specificirten Einla-
dung den Höchstbietenden laut denen Conditions
welche bey öffentlicher Auction verlesen / verkauft
werden soll. Worzu alle und jede solvables Personen
eingeladen werden / welche Belieben tragen die Baa-
ren zu verhöhern.

Die Schiffe seynd folgende /

Das 3te Schiff ehngesfahr 4. Jahr alt / der Grösse
Hh 2 ohnge.

856 Wie die durch Caper aufgebrachte

ohngesähr von 550 Tonnen mit seiner lauffend und stehender Wandt / Lau und Tackeln / laut Inventarii.

Das 4te ohngesähr 10. Jahr alt / der Größe nach von ohngesähr 550. Tonnen mit seiner lauffend und stehender Wandt / Lau und Tackeln / laut Inventarii.

Die Waaren seynb.

- 39. Flaschen / Futter das Stück von 6. Flaschen.
- 65. Flaschen / Futter jedes von 9. Flaschen.
- 54. Flaschen / Futter jedes von 12.
- 4578 Hölzerne Schlüsseln.
- 5580. Hölzere Schaufeln.
- 54. Ballen Hanff.
- 100. Packen Glachs.
- 120 Fässer Stal.
- 15. Fässer Stahl darvon die Fässer zerbrochen.
- 1410. St. Eiserne Stangen / das Stück ohngesähr von 28. Pfundt.
- 4205. St. Klap / Holz / 3. bis 6. Fuß lang.
- 91. St. Klap / Holz 12. bis 13. Fuß lang / gut.
- 112. St. Preussensche Bretter 28. bis 29. Fuß lang / einen Fuß bis einen Fuß und einen halben breit / und zwey Daumen dick.
- 32. St. Mastbäume von unterschiedlicher größe.

Die Waaren können nach Belieben besichtigt werden / worbey das Inventarium der Schiffe communiciret werden soll.

Frankösisches.

On fait savoir que le Mecedry $\frac{8}{8}$. Novembre 1699. & Jours suivans a 9. heures du Matin

Schiff
8 a 2. he
Brandt e
de Chris
mancée
Directio
Ambassa
au plus o
4. Vaile
cés; a q
recues a en
ont lues a
blique.

Le 3
environ
suivant l

Le 4
environ
suivent l

39. Ca
65. Ca
54. Ca
4578. Pla
5580. Pel
54. B
100. Pa
120. Ba
15. Far

Schiffe verkaufft und reclamirt werden. 857

& a 2. heures de relevée dans le magasin du St. Brandt en la Ville de Copenhagen au Qvater de Christianshaven, continuant la vente commencée du Consentiment de Sa Majesté & sous la Direction de Son Excellence Monseigneur l' Ambassadeur de France, on vendra & delivrera au plus offrant & Dernier Encherisseur le 3. & le 4. Vaisseaux & la charge dud 4. cy après spécifiées; a quoy toutes Personnes solvables seront reçues a encherir, selon les conditions qui seront lûes au Commencement delad. Vente publique.

E' stat des Vaisseaux.

Le 3. Vaisseau agé d' environ 4. ans du port d' environ 550. tonneaux avec ses agreils & a paraux suivant l' Inventaire.

Le 4. Vaisseau agé d' environ 10. ans du port d' environ 550. tonneaux avec ses agreils & a paraux suivant l' Inventaire.

E' stat des Marchandises.

- 39. Canevetes de 6. Boueilles Chacq' une.
- 65. Canevetes de 9. Boueilles Chacq' une.
- 54. Canevetes de 12. Boueilles Chacq' une.
- 4578. Plats da Bois.
- 5580. Pelles de Bois.
- 54. Balles de Chanvre.
- 100. Pacqvets de Lin.
- 120. Barils d' acier.
- 15. Barils ou environ hors des Barils.

1410. Barres de fer plat pesant environnt 28. livres
la piece,

4205. Clapots de 3. a 6. pieds de long.

91. Clapots de 12. a 13. pieds de long, born.

112. Planches de Prusse de 38. a 29. pieds de long
sur un pied a un pied & demi de large &
deux pouces d'epais.

32. Mâs de differente grandeur.

On communiquera les Inventaires de Vais-
seaux & on fera voir les Marchandises.

XII.

Von Asscurantzen.

Mein Herr!

Ich habe denselben in meinem letzten Schreiben
versprochen / daß ich ihm von dem in den See-
Städten gebräuchlichen Asscuriren / der zu Was-
ser versandten Güter / noch fernere und gründlichere
Nachricht ertheilen wolte / welches ich dann hiemit
effectuire: Heisset demnach asscuriren so viel / als
ein Gefahr-lauffendes Geld / Gut / oder auch Perso-
nen / die sich zu Land oder Wasser in Gefährlichkeit be-
geben / versichern / davor gut sprechen / und vergewis-
sern / daß / so ja dem Gut oder der Person eine Gefahr
oder gänglicher Verlust zustossen solte / man den
Schaden aus seinen eigenen Mitteln wieder ersetzen
wolte / und zwar mit einer gewissen Summa, über wel-
che man einig worden ist / wovor dann der Asscura-
tor oder Versicherer / gleich nach geschlossenen Ac-
cord ein gewisses Geld oder Præmium bekommt /
welches

welches der Asscurator, wann es glücklich gehet / mit Freuden in seinen Beutel steckt / in Unglücks-Fall aber wohl zehnfach wieder heraus geben muß. Zum Exempel / Cajus schicket von Hamburg 1000. Rthlr. wehrt an Waaren nach Cadix in Spanien / damit er nun der See Risigo nicht unterworffen seyn möge / gehet er zu Titio, wird mit ihm eins / daß Titius ihm vor die 1000. Rthlr. stehen soll / so wolle er ihm hingen vor jede hundert 6. Rthlr. Præmium geben / welches er auch gleich mit 60. Rthlr. effequiret / die nimmt Titius zu sich / unterschreibt davor eine Obligation, so auch Police genannt wird / in sich haltend / daß wann des Caji Waaren untergehen / oder genommen werden solten / er ihm die 1000. Rthlr. und zwar in solchen Gelde / in welchen er die Præmie empfangen / wieder erstatten wolle / bleibt nun das Schiff / so muß Titius tausend Rthlr. vor die 60. geben / kömmt es glücklich über / so hat er die 60. gewonnen / welches eine Handlung ist / die viel Leute in kurzer Zeit reich oder auch arm macht / insonderheit / wo sie starck hazardiren / Krieg oder Winters-Zeit ist / oder auch gefährliche Zeitungen von See-Schaden einlauffen / da wol 50. bis 60. p. c. manchmahl Præmie geboten und gegeben werden / damit ein Kauffmann / der sein Gut in der See schwimmen hat / nicht allzu viel hazardire oder Schaden leide / wiewol auch ihrer viel gefunden werden / die im Vertrauen auf göttliche Beschützung, worunter aber manchmahl eine Versuchung mit unterläufft / ihre eigene Asscuratores seyn / und niemahls versichern lassen / sondern den Risigo und Gefahr selbst lauffen / darüber aber manchmahl übel zu kurz kommen / und unerseßlichen Schaden

den leiden: Andere seynd hingegen so furchtsam / daß sie alles versichern lassen / also daß vielmahls die Prämie ihnen den auf den Waaren vermuhdeten Gewinn wegfrist: Andere gebrauchen bey dem Affecuriren böse Tücke und Räncke / laden an statt guter Kauffmanns Güter zum Schein wol emballirtes Stroh / Holz oder Stein in Schiffe ein / welches sie hernach vor tüchtige Kauffmanns Waaren vor etliche tausend versichern lassen / der mit ihn übereins wissende Schiffer bohrt alsdann / wann er in der See ist / das Schiff heimlich in Grund / oder setzet es / unter dem Vorwandt / er habe wegen des harten Sturms die See nicht länger halten können / solches muhtwillig am Strand / worauf der Diebsmäßige Betrachtet dem Affecuratore anläuffet / und Geld haben will / wird aber manchemahl / aus Gottes gerechten Gericht / die Schalkheit offenbahr / und muß alsdann der Hencker mit Galgen und Schwert bezahlen / wie hies von in namhaftten Städten Exempel könnten vorgestellt werden / da es mit dergleichen Betrieger rechtschaffen geheissen: In fine videbitur cujus toni; wiewol bey dem Affecuratore vielmahls auch nicht allzusicher zugehen / indem es etliche auf das Disputiren / Zancken und Rechten legen / und den affecurirten Kaufmann mit unnöthigen Beweiß belästigen / von einer Zeit zur andern aufhalten; etliche auch gar / wann sie grosse Capitalia bezahlen sollen / das Reißhaus nehmen / und Banqverot spielen / und also den Kauffmann um Prämie und Capital betriegen. Es seynd aber bey solchen Affecuriren unterschiedliche andere Dinge mehr zu observiren höchst nöthwendig / als / daß / so bald der Affecurator die Prämie

ges

genossen /
er sich ver
daß er gl
mie bez
curator
gelauffen
büßen d
Police la
daß kein
tions-Con
föndern m
cher solch
ben / hiem
aber ein
fanden
men / als
Feinde un
aufgelegt
durch an
Schiffer /
ten Schad
Instrumen
des Schiff
da das E
gehn soll
haben alle
raion sich
der Schiff
feinen Be
Zurück a
fälle und
nehmen so

genossen / er von *Stund an* zu halten schuldig ist / was er sich verschrieben / und thut ein *Kauffmann* wol / daß er gleich nach geschlossener *Assicuranz* die *Prämie* bezahlet / weil / wo er solches nicht thäte / der *Assicurator* auch von seinen *Worten* abgehen und bey eingelauffener *Zeit* von *Schaden* solchen nicht düssen dürffte ; man könnte auch / der *Assicuranz* *Police* lassen die *Renunciation* mit einverleiben / daß keinen *Theil* frey stehen solte / von den *Assicurations-Contract* per *pœnitentiam* zurück zu treten / sondern man wolte der *Opinion* des *Rulandi*, welcher solches zu thun / den *Partihen* die *Freiheit* gegeben / hiemit *expresse* *renunciiret* haben ; Es muß aber ein *Assicurant* alle *Zufälle* / welche einen *versandten* *But* *zustossen* können / zu büßen auf sich nehmen / als *Sturm* und *Ungewitter* / *Feuer* / *Wasser* / *Feinde* und *See-Räuber* / die von *Könige* und *Fürsten* *aufgelegte* *Arresten* und *Repressalien* , oder den durch andere *Leichtfertigkeit* und *Nachlässigkeit* der *Schiffer* / *Boots-Knechte* und *Passagirer* , verursachten *Schaden*. Der *Police* oder dem *Assicurations-Instrument* wird der *Nahme* des *Schiffers* / item, des *Schiffes* und der *Waaren* / der *Name* des *Orts* / da das *Schiff* *befrachtet* worden / item, *dahin* es *segeln* soll / die *Nahmen* derjenigen / die die *Waaren* haben *asscuriren* lassen / die *Zeit* / wenn die *Assicuration* sich *anheben* und *endigen* soll / wie auch / daß der *Schiffer* *freye* *Macht* haben soll / den *Cours* nach seinen *Belieben* und *Gurdüncken* zur *Rechten* und zur *Lincken* anzustellen ; dann auch die *obbemeldte* *Zufälle* und *Gefahren* / welche der *Assicureur* auf sich nehmen soll / was er *davor* vor *Prämie* empfangen / und

und dergleichen mehr inseriret / zu Ende des Asscuratoris Nahme etwan mit diesen Worten gesetzt:

Ich Titius bin zu frieden in diese Asscuranz / die
Gut bewahr / vor 1000. Rthlr. in Specie.
Hamburg / den 20. April 1708.

Inso fern aber ein Streit zwischen Asscuranten und Asscuraten vorfällt / wird solcher / wo keiner Stadt speciale Asscuranz und See-Rechts-Ordnung verhanden / nach der von Philippo II. König in Spanien gemachten Antwerpischen Asscuranz-Ordnung / in welcher alle Asscurations-Fälle exprimirer seyn / und welche auch mit der Amsterdamschen übereinkommt / geschlichtet / es darff aber ein Asscurator, wann die Waaren in ein ander Schiff geladen werden / als ihm angezeigt / und in der Polisz gesetzt worden / vor ihren Verlust nicht stehen / wie dann auch geübte Asscuratores, die die Profession lange getrieben / von viel hundert Schiffen / ob sie solche gleich niemahls gesehen / eine exacte Kännniß haben / welche starck oder schwach / als neu / und mit guten Schiffern versehen seyn ; Sie zeichnen auch auf ein Schiff nicht zu viel / damit durch eine unglückliche viertel Stunde ihr Haab und Gut nicht auf einmahl verlohren gehe / sondern / wann ein Rauffmann wolte zum Exempel 1200. Rthlr. versichern lassen / würden sich vielleicht 2. oder 3. darein theilen / und jeder nur 400. Rthlr. zu versichern auf sich nehmen. Wann innerhalb Jahr und Tag keine Zeitung von Schiff und Gut gekommen / so muß der Asscurator entweder zahlen

zahlen / oder auch erweisen / daß das Schiff in Salvo sey ; kömmt aber Zeitung von der Verunglückung / und der Asscuratus kan tüchtige Attestata deswegen beybringen / so muß der Asserdeur entweder in Continenti zahlen / oder auch 12. pro Cent bis zur Zahlungs-Stunde geben ; Es muß aber Asscuratus innerhalb 3. Monat / nachdem ihm der Schade kund worden / sein Recht suchen / oder das Nachsehen haben. Dafern aber einiger Streit entsteht / muß die Klage binnen anderthalb Jahr von dato an / daß der Schade disseits der Linie sich zugetragen / oder wann es jenseits der Linie passiret / innerhalb 3. Jahren angestellet werden / oder die Präzension ist verlohren. Eine vollständige Police oder Asscurations-Brief ist in den ersten Theil unsers Handels-Correspondenten zu sehen / die Asscuranz-Ordnung aber der Antwerpischen Börse / wie auch anderer Herren und Republicven , in den Actis publicis Mercatoris , wohin ich den Herrn / geliebter Kürze halber will verwiesen haben / und nur dieses noch hinzufügen : Daß die Asscuratores von der Asscuranz all ihr Haab und Gut zu Pfand setzen / bey Ehren und Treuen / auch an Eydtes statt / alle Exceptionen und Weisläuffigkeiten renunciiren / die ihrer Verpflichtung können zu wider seyn / ja so gar den Ordinantien von Asscurantien , zu Antwerpen gemacht / und allen andern Ordinantien , Statuten und Placaten / so dieser Police entgegen laufen ; Und dafern einige Difference fürfallen solte / so submittiren sie sich dem Arbitrio , dreyer unpartheyischer Kauffleute an der Börse / und was dieselbige zwey aussprechen werden / dem wolten sie so

kräft-

kräftig nachleben / als wannes bey der Käyserlichen
Kammer zu Speyer ausgesprochen wäre / so daß kein
Theil dem andern ins Gericht zu ziehen befugt / oder be-
nöthiget seyn soll. Womit ohne mehrers schliesse /
und meinen Herrn göttlicher Protection empfehle /
verbleibend

Monfieur.

S. t. h. S.

N. N.



Der
Wohl-stylisirende
Kaufmann /

Oder:

Des allzeit-fertigen
Handels = CORRE-
SPONDENTEN

Andern Theils.
III. CLASSE.

Enthält

1. Die Messen und Jahr-Märkte.
2. Stapel, Niederlage und Krahn-Gerechtigkeiten.
3. Von *Monibus Pietatis*, oder Lehn-Häuser und Lehn-Banquen.
4. Von Credit-Wesen.

M
J
den Ursprung
Jahr-Märkte
mahls der be
unterbroche
Dann ich
mahls bez
Messen un
gnügen lei
nisch Nanc
der Römer
Bauren po
durfte einz
will Limna
leiten / weil
öffentlich
kauftet mer
Nobisum
fen der Jah
es wodem
offene Mä
Märkte / o
mit Einroll
wol einige
1576. ihme
schreiben / ne

I. Von Messen und Jahr- Märckte.

Monfieur.

Sch erinnere mich / der neulichst (bey unserer Zu-
rück-Reise von der Leipziger Oster-Mess / von
den Ursprung / Gewohnheiten und Privilegiis der
Jahr-Märckte /) geführten Discurs, welche da-
mahls der bewusten Compagnie und Zufälle halber
unterbrochen / und nicht weiter ausgeführt worden.
Damit ich aber / meines geehrten Herrn seiner da-
mahls-bezeugten Begierde / über die so genannten
Messen und Jahr-Märckte / ein vollkommenes Ver-
gnügen leiste / so berichte ich / daß die Messen zu Latei-
nisch Nundinæ genant / ihren Nahmen haben / von
der Römer ihren Novendinis, da alle 9. Tage die
Bauren vom Felde in die Stadt kahmen / ihre Noth-
durfft einzukauffen ; Das Deutsche Wort Messe /
wilt Linnæus, à metiendo, vom Ausmessen her-
leiten / weil in den Mess-Zeiten die Waaren pflegen
öffentlich ausgemessen / und in grosser Quantität ver-
kauffet werden / andere sagen / es komme aus dem
Pabsthum her / weil die Papiſten vorzeiten ihr Mes-
sen oder Jahr-Märckte mit einer Messe angefangen /
es werden aber die Messen in solennes, das ist freye
offene Messen / und minus solennes, das ist in Jahr-
Märckte / unterschieden / jenen kan allein der Käyser
mit Einwilligung der Reichs-Stände verleihen / wie-
wol einige / vermöge des Reichs Abschieds / von Anno
1576. ihme eine unumschränckte Macht darinn zu-
schreiben / noch andere aber behaupten wollen / es

müsse der umliegenden Städte / deren Interesse , bey Aufrichtung einer Messe / versiret / erstlich darüber vernommen werden / Vid. Gail. 2. Obser. 69. n. 24. &c. welches daß es nöthig sey / Fritsch. de reg. nundin. Jur. c. 4. n. 77. widerspricht : Minus solennes oder Jahr-Märkte kan jedweder Stadt / Krafft des oberherrlichen Gebiets in seinem Lande / seinen eigenen Städten / Flecken und Dörffern concediren und ertheilen ; Es seynd aber unter den Reichs Städten / welche Jahr Märkte celebriren / die vornehmsten / Franckfurt am Mayn / welche ihr Privilegium vom Käyser Friderico II. erhalten / Vid. Carpzov. ad L. R. G. Cap. 5. Sect. 6. n. 7. wiewol Sprengerius J. P. p. 459. anders davor hält / und beweisen will / es sey besagte Mess von Friedberg vom Käyser Ludovico IV. nach Franckfurt versetzt worden / aus dem neusten Geschicht-Schreibern erhellet / daß Carolus IV. unter den Prætext, ob hätten die Franckfurter Crimen læsæ Majestatis wieder ihm begangen / ihnen ihre Messe genommen / und nach Maynz verlegt / jedoch hernachmahls / auf Intercession des Pfaltz Grafen Rudolphi, und des Marck Grafen von Brandenburg / ihnen solche wiedergegeben / Vide Peucer. Chron. Car. lib. 5. Die andere Stadt im Römischen Reich / welche einer considerablen Messe sich zu erfreuen hat / ist die Stadt Leipzig / welche ihre Privilegia von Maximiliano I. Anno 1497. empfangen / die hernachmahls vom Käyser Carolo V. Anno 1521. und 1547. confirmiret / auch in solcher Confirmation gleich verboten worden / daß 15. Meil in der Ründe um Leipzig herum keine Messen solten angestellet werden. Die dritte grosse Messe ist zu Franckfurt an der Oder / verliehen vom Käyser Al-
ber-

berto I. Die vierte wird zu Naumburg auf Petri Pauli gehalten; Nach diesen jetzt erzehlten Messen pflegen / insonderheit nach der Leipziger und Franckfurter / vornehme Kauff- und Handels-Leute aus den weit entlegensten Ländern Europæ zu reisen / theils um die Waaren daselbst abzusetzen / und andere / deorer ihre Länder benöthiget / entweder vor baar Geld / gegen andere Waaren / oder auch auf Zeit / so sie Credit haben / wieder einzuhandeln / die vornehmste denen Kauffleuten zur Meß-Zeit verliehene Privilegia, seynd an einigen Orten / als wiewetwan in Zurich die Zoll-Freyheit / welches etliche nur von den Wege und Jahr-Gelde verstehen wollen / wie dann auch die Gewohnheit ein ganz anders weiset / nemlich daß an theils Orten von den Kauffmann-Gütern Zoll genug erhoben wird / zweytens / daß einen jeden nach der Messe reisenden / und daselbst ankommenden Kauffmann vor seine Person (seiner privat Gläubiger wegen) Freyheit geschaffet wird / also / daß ehe die Messe ausgeleutet / weder an seiner Person oder Gütern kan arrestiret oder beschweret werden / arg. l. un. C. de nund. l. 3. §. f. ff. de fer. ja man kan nicht einmahl in Meß-Zeiten Repressalia wider ihn gebrauchen / in so fern nur die Schuld anderstwo als in den Messen contrahiret und gemachet worden; dann in solchen Fall würde nach Inhalt l. 19. §. 2. ff. de jud. der Arrest frey gegeben werden / wiewol Fritschius de nundinis c. 7. n. 22. das Gegentheil behauptet / und daß in Meß-Zeiten / auch nicht einmahl Meß-Schulden wegen / jemand an seiner Person oder Gütern mit Arrest könne belegen werden / erhärten will. Was die Bannisirten und Excommunicirten / item die Todtschläger / Mörder / Diebe

und Beutel Schneider / betrifft / können dieselbige dieser Meß Freyheit nicht geniessen / sondern mögen in währenden derselben angeklaget und inhaftiret werden / wie nicht weniger diejenige / welche des Austretens oder der Flucht halber verdächtig seyn / oder jetzt schon in der Flucht und Banqverottiren begriffen / so haben sich auch diejenige / welche in ihrer Schuldverschreibung der Meß Freyheit sich begeben / und ihren Gläubigern Gewalt eingeräumet / auch ihrer Personen in Meß Zeiten sich zu versichern / dieses Privilegii nicht zu geniessen / sondern können mitten in der Meß angegriffen / und um die Bezahlung angestränget werden / und ist hierbey am sichersten / einer jeden Stadt Meß Ordnung sich wol zu erkundigen / und was darinn verboten worden / demselben sich gemäß zu verhalten. Die den Waaren in Meß Zeiten zukommende Privilegia erstrecken sich auf diejenigen / welche in der Meß erkauffet / ob sie gleich nicht in derselbe / sondern erst nach derselben abgeführt werden / weil sonst das Privilegium seines Endzwecks / nemlich die freyen Jahr Märkte zu begünstigen / beraubet würde / ein anders aber ist es / mit denen vor der Meß gekaufften Waare / welche / wann sie in der Meß geliefert werden / darum nicht unter den Meß Privilegio begriffen / sondern füglich mit Arrest können belegt werden / Vide Myl. de Statu Imper. part. 2. Cap. 58. Ein mehrers distmahl von den solennen Messen und Jahr Märkten alhier anzuführen / will der enge Raum nicht leiden / ich schliesse / zc.

II.

Von den Stapeln / oder Niederlag und Krahn-Gerechtigkeiten.

Mein Herr!

Ich kan demselben / als einen an den äußersten Bränken des Römischen Reichs wohnenden Kauffmann / nicht verdencken / daß derselbe um den Stapel oder Niederlag und Krahn-Gerechtigkeiten keine sonderbahre Wissenschaft hat / man nehme aber von mir darüber folgenden Bericht an ; Die freye Niederlag oder Stapel-Gerechtigkeith bringt mit sich / daß Waaren / welche an einen Ort wo die Stapel-Gerechtigkeith ist / durch und vorbey geführet werden / ehe man sie wieder hinausführen kan / als zum Exempel / wann Schiffe den Rhein auf und abfahren / und mit Stapelbaaren Gütern beladen sind / müssen sie in den Stapel-Städten / dergleichen Coblen / Maynz und Speyer seyn / anlegen / ihre Waaren ausladen / solche ins Kauff-Haus führen / daselbst niederlegen / feil bieten / und davon die Schuldigkeith bezahlen / ehe sie weiter können wegverführet werden / dergleichen Stapel-Recht / welches vor alters von den Römischen Käysern verliehen worden / wird heutiges Tages von Käyserl. Majest. nicht mehr als nur mit Einwilligung aller Churfürsten ertheilet / also daß auch nicht ein einiger demselben zuwiederspreche / Vid. Rhet. Inst. J. P. libr. I. T. 4. §. 63. Uusser obbemeldten Stapel-Städten haben sich auch an der

Mosel / die Stadt Trier; an der Donau / Regens-
 spurg / Ingolstadt und Passau; an der Weser / Bre-
 men; an der Elbe / Magdeburg und Hamburg / die-
 ses Stapel Rechts sich zu erfreuen / so seyn auch einige
 Lands Städte / welchen dieses Recht / über die auf
 der Ar oder zu Wagen verführte Güter / zukommt /
 nemlich einer Stadt über den Wein / einer andern
 über das Korn / der dritten über Salz und derglei-
 chen / also hat die Stadt Buchhorn das Stapel Recht
 derjenigen Güter / welche von St. Gallen und Stei-
 nach / durch den Bodensee in Schwaben geführt
 werden; Kempten hat das Stapel-Recht über dieje-
 nige Waaren / welche aus Italien in die Niederlande
 destiniret, item über das Salz welches aus Tirol
 in Schweizer-Land verführt wird; Chur die Haupt-
 Stadt Rhætiens gemessen das Stapel Recht über
 Waaren / welche man daseibst vorher aus Teutschland
 in Italien führt. Viel seynd der Meynung / es komme
 das wort Stapel oder Staffel, Recht von denen
 Staffeln oder Treppen her / auf welchen man die
 Waaren / wann sie ausgeladen werden / auf und ab-
 zutragen pfleget / andere wollen es von dem Frankö-
 sischen Wort Estappe herleiten / welches eben so viel
 als ein vornehmer Marckt / da man die Waaren zu
 Kauff bringet / bedeuten soll. Limnæus meinet / es
 komme von den Niedersächsischen und Hansee-Städ-
 tischen Wort auffstapeln / die Waaren in Ordnung
 setzen / her / wie dann noch heutiges Tages besagtes
 Wort / ein grosser Stapel von einem grossen Hauffen
 Waaren gebraucht wird: dem sey aber wie ihm wolle /
 so wird noch jetzt an vielen Orten stark über diese
 Staffel Gerechtigkeit gehalten / also daß auch deswe-
 gen Kauff Häuser / Krähnen / Schiffer und Rärcher
 Kauff-

Kauff. Hau
 Kauff. Hau
 infenderh
 über au
 ob sieben
 und die so
 zu Schiff
 wol auch di
 ren Stoffe
 Nim spec
 welche wol
 vorbehalte
 daß der
 unter den
 tigen /
 henden C
 es ein rech
 und Schiff
 tes Aus
 ten des Gr
 Bischof
 süget wor
 ters / Fer
 Capitula
 samlich h
 unter wä
 Etlich me
 ohne Unte
 dentliche
 gii also a
 sten eines
 Usurpatio
 auch diese

Kauff-Haus-Obherrn / Krahnen-Meister und
 Kauff-Haus-Knecht / gehalten und besoldet werden /
 insonderheit mögen die Kauff-Haus-Berordnete
 über ausgeladene und niedergelegte Staffeln-Waaren/
 ob sie von Bürden oder nicht / erkennen und richten /
 und die so untüchtig / verwerffen / und den Frachten
 zu Schiff / und auf der Achs-Ordnung geben / wie-
 wol auch dieses dabey zu mercken / daß nicht alle Waa-
 ren Staffeln-Waaren seyn / sonderlich etliche auf den
 Rhein specialiter Meß-Güter genennet werden /
 welche / wann sie den Zoll bezahlen / ohne Auslegung
 vorbeifahren können / weil es sich aber oft zugetragen/
 daß der Nahme des Zolls nicht gebraucht / sondern
 unter den Prætext einer Niederlage / Stapel-Gerech-
 tigkeit / oder sonsten von denen auf und abge-
 henden Schiffen und Waaren / eben so viel als wann
 es ein rechter Zoll wäre / erhoben / auch der Handlung
 und Schiffahrt durch ungebührliches und abgenöthig-
 tes Aus- und Einladen / Ausschiffen und Ausschüt-
 ten des Getreides und anderer Güter / mercklich grosse
 Beschwer- und Verhinderung verursacht und zuge-
 füget worden / als haben die gloriwürdigsten Käy-
 sers / Ferdinandus III. und Leopoldus I. in ihren
 Capitulationibus jener Art. 20. dieser Art. 21. heil-
 samlich bewilliget / daß alle und jede dergleichen / sowol
 unter wärenden Krieg als vor denselben / auf allen
 Strömen und Schiffbahren Wassern des Reichs
 ohne Unterscheid / neuerlich angemastet und ohne or-
 dentliche Verwilligung des Churfürstlichen Colle-
 gii also ausgebrachte Concessionen , oder auch son-
 sten eines und andern Orts vor sich unternehmende
 Usurpationes , unter was Schein und Nahmen
 auch dieselbige gehalten worden / oder eignes Gewalts

und Willens durchzuführen / gesucht werden möchten / null und nichtig seyn / dergleichen auch von keinen Römischen Käyser niemanden / von was Bürgern oder Stand / auch der oder dieselbigen seyn / ohne Oblaut des Churfürstlichen Collegii Consens und Einwilligung ertheilet werden / auch einen jedweden des heiligen Reichs Churfürsten / welcher sich damit beschweret befindet / frey stehen soll / sich solcher Beschwerung so gut er kan / selbst zu entheben / doch soll denjenigen Privilegien , welche Churfürsten und Stände des Reichs / samt der gefrehten Reichs Ritter schaft / von weyland denen vorgewesenen Römischen Königen oder Käysern / zur Zeit da der Churfürsten consens per pacta & capitulationes noch nicht also eingeführet oder nöthig gewesen / rechtmäßig erlangt / oder sonsten geruhig hergebracht / hierdurch nichts präjudiciret oder benommen / sondern vom Römischen Käyser / auf gebührendes Ansuchen / vermög und in Krafft des obgesetzten dritten Articuls confirmiret / und die Stände dabey / ohne jemandes Eintrag / gelassen / alle unrechtmäßige Zölle / Stapel und Niederlag / oder derselben Mißbräuche / da einige wären / gleich bey Anretung der Käyserl. Regierung cassiret und abgethan / und inskünfftige derselben keine mehr ertheilet werden / es geschehe dann erst besagtermassen mit einmühtigen Collegial-Raht / und Bewilligung der sieben Churfürsten / 2c. Aus welchen Worten erhellet / was wir oben schon angeführet : daß nemlich das Stapel-Recht zu verleyhen / vom Käyser nicht mehr allein / sondern nebenst ihm auch den sieben Churfürsten zukäme. Das Jus Geranii hält in sich / daß die Güter / welche in eine mit diesem Recht begabte

gibt Stad
den / an niem
duesten ver
ne grosse
Glosses oder
die schwere
und ans Lan
der Commu
brigstrichen
Zoll und Rat
Schiffer un
bunden / wi
andern wech
sehiet mit un

Bon
Lon

Erfel
ter
Winfah
unter ander
Häuser. L
zwischen G
Leuten / i
schossen w
tig haben n
so viel noher

gabre Stadt von fremden Kauffleuten eingeführet werden/ an niemand anders/ als selbiger Stadt Bürger durffen verkauffet werden. Es ist aber der Krahn eine grosse bewegliche Machine, an dem Rand eines Flusses oder Hafens aufgerichtet/ daß man mit solchen die schwere Last-Güter aus den Schiffen heraus hebe/ und ans Land setze/ welches theils zur Bequemlichkeit der Commercirenden/ theils auch/ um nicht den Obrigkeitlichen Zoll zu fraudiren/ weil gemeiniglich die Zoll-und Kauff-Häuser nicht weit davon seyn / und Schiffer und Fuhrleute daselbst anzukommen verbunden / wie dergleichen in Berlin / Hamburg und andern wohlbestelten Städten zu ersehen. Ich schliesse hiemit/ und verbleibe zc.

III.

Von den Lehn = Häusern/ Lombarden, und Montibus Pietatis.

Mein Herr!

Der selbe wird sich noch zu erinnern wissen/ daß unter denen Mitteln / welche ich vormahls zur Aufnahm der Kauffmannschafft vorgeschlagen / auch unter andern gewesen / das Aufrichten gewisser Lehn-Häuser / Lombarden oder Montium Pietatis, in welchen Geld-bedürfftigen Kauff- und Handwercks-Leuten / täglich auf gewisse und sichere Pfände vorgeschossen wird / was sie etwan im Fall der Noth nöthig haben möchten. Es sind aber dergleichen Häuser so viel nothwendiger/ als dadurch der Bucher-Juden ihre

ihre schändliches Schinden und Schaben verhindert/ und vielen/ die sonst Mangel an Credit haben / aus der Noth gehoffen wird/ weil es leider mit der Christlichen Liebe dahin gekommen / daß mancher seinen Bruder lieber darben und untergehen siehet / ehe er denselbigen mit einem geringen Vorleihen solte zu Hülffe kommen/ und so es ja geschiehet/ so weiß ein solcher fast nicht / wie hohe Zinse er bedingen wolle/ zu geschweigen/ daß viele Bedencken tragen/ ihre Noth und Nahmen / ihren Mit-Bürgern zu entdecken/ viel auch die Gelegenheit zu dem Versehen nicht wissen / oder gar ihre Pfände Leuten anvertrauen müssen / bey welchen sie Gefahr lauffen / selbige nimmermehr wieder habhaft zu werden / welches aber bey einen solchen öffentlichen Lehn-Häuser nicht zu besorgen. Es führen aber diese Lehn-Häuser den Nahmen Lombards, etwan aus der Ursache / weil solchen zu erst in der Lombardey, und in dessen Haupt-Stadt Mäyland aufgerichtet und erfunden worden; oder weil dessen Vöcker jederzeit kluge Kauffleute / verschlagene Wechseler und Bucherer gewesen / und wo sie sich etwan in der Fremde niedergelassen / gemeiniglich Wechsel-Buden aufgeschlagen/ und ihr Geld auf Bucher ausgethan. Montes Pietatis werden sie genennet/ weil die Gottseligkeit frommer Christen sich dadurch hat zeigen wollen/ diejenige/ welche etwan in dem Thal der Schulden Last gedrückt und überschwemmet worden/ daselbst sicher auf und anzunehmen; Dergleichen werden nun in allen wohl policirten Städten/ insonderheit aber in Italien die meisten/ und zwar unterschiedlicher Arten gefunden; In einigen kan man / wie gemeldt / auf sicher Pfand gegen eine leidliche Interesse, als etwan zu 5. bis 6. pro Cent Geld gelehnet bekommen / welches Pfand

Wand aber
den oder es
anden Me
den Eige
ter sein An
mehr 100
Pietatis zu
gen habet/
mir/ abem
plangen hat;
nen eine m
Bedinge ja
Nente/ so la
bleibt das
tatis, welc
leben/ dab
heißt man
aber diese
bahren Tr
Montes Pie
Der Fond
von Papille
und seynde
liche Herzog
daß von der
Schülern se
herzgleits
der vielfältig
der Kauff
Rehm-Banq
so kan auch
schlag/ in we
tam solte sic

Pfand aber zu rechter Zeit wieder muß eingelöset werden/ oder es wird nach verflossenen Termin unfehlbar an den Meistbietenden verkauft/ jedoch der Überschuß den Eigenthümer zugestellt. In andern kan ein Vater sein Kind solchergestalt einkauffen / daß er ein oder mehr 100. Kronen vor dasselbe in solches *Erarium Pietatis* einleget/ welches dann so lange daselbst belegen bleibet / bis das Kind erwachsen und verheyrathet wird/ alsdann es solches Geld zehnfach wieder zu empfangen hat; oder es belegen gewisse erwachsene Personen eine merkliche Summam Geldes dahin / mit Bedinge/ jährlich eine gewisse und mehr als ordinaire Rente/ so lang sie leben/ dafür zu empfangen; hergegen bleibt das Capital nach ihrem Tode dem *Monti Pietatis*, welcher / nachdem die Personen lang oder kurz leben/ dabey gewinnen oder verlieren kan / und solches heißt man Geld auf Leib-Renten belegen. Wie sehr aber diese Art mißbrauchet werde / ist in einen sonderbahren Tractat Ao. 1608. zu Strasburg gedruckt/ *Montes Pietatis Romanenses* intitulirt/ zu ersehen. Der Fond oder das Capital darzu wird gemeiniglich von Pupillen oder Testaments-Geldern genommen / und seynd eigentlich diejenigen Legata (welche Christliche Herzen ehemahls in ihren Testamenten verordnet/ daß von deren Zinsen armen Wittwen / Waisen und Schülern solte geholffen werden) solche wahre Barmherzigkeits-Berge/ dergleichen Gott Lob hin und wieder vielfältig in Teutschland zu finden. Unter denen der Kauffmannschafft zum Besten aufgerichteten Lehn-Banqven ist die Hamburgische sehr berühmt; so kam auch vor einigen Jahren zu Leipzig eine im Vorschlag/ in welcher jeder sein Capitalia zu 6. pro Centum solte sicher belegen / Geldbedürfftige aber auf sicher

sicheres Pfand/ auch wol auf tüchtige Handschriften/ gegen 8. pro Cent. Geld bekommen können / wie ein solches aus der Ao. 1699. im Druck ausgegangenen Banco-Ordnung mit mehrern zu ersehen / dahin ich dem Herrn/ geliebter Kürze halber / wegen der gemeinen Lehn-Häuser aber an das Hamburgische Lombards oder Lehn-Hauses-Ordnung / in 26. Artickeln abgefasst/ will verwiesen/ und schließlichen gewünscht haben/ daß alle unsere Teutsche Land- und Handels-Städte/ samt denen darinn gebietenden Ober-Herren/ auf die Gedancken kommen möchten / der Armuth zum Besten solche Lehn-Häuser nach der Weise / wie in unserer neulich ausgegangenen Vorstellung von dem Nutzen der Lehn-Banqven in einer Stadt und Republic angewiesen worden/ aufzurichten; ja so gar der gleichen Montes Pietatis auf dem Lande zu introduciren. Da ich denn versichert wäre/ daß ein unfehlbarer und höchst zu preisender Nutzen daraus würde zu erwarten seyn.

IV.

Von Credit, so wol der particulair Kauffleute/ als eines ganzen Landes oder specialen Handels-Plazes.

Mein Herrn!

Es hat derselbe Ursache zu klagen / daß unter den vielen Bösen / welches die überall in vollem Schwange gehende schlechte Zeiten/ zum Verderb der Commerciën mit sich führen/ auch nicht eines der gering-

ringsten der
reden/ daß
doch der Cr
be Leben
und selbige
ihre mang
schwind/ die
ben dem Ged
wischen gen
als/ ist.
den ein woh
Ländmann
Herrn/ od
auf bloße Pa
wird. In
schreift/ da
vor die gele
dir, bey n
guten Glau
Es erwirbt
ten feinen C
sterebei er
nen Beruf
gute Freun
dern / ihr
hen. Offi
ten theils /
und Handl
Verkaufflich
aber ein ge
dern gesch
verliere sic
Wicks/ Balle

ringsten der Mangel des Credits sey / oder Teusch zu reden/ daß kein Mensch den andern mehr trauet / da doch der Credit als die Quinta Essentia, oder das halbe Leben bey der Kauffmannschafft zu consideriren / und selbige gleichsam vor tod zu achten / wann solcher ihr manqviret / ja ein gankes Land liegt oft darüber schwindstüchtig und krafftlos darnieder / dann ihme neben den Geld-Mangel auch der Credit entzogen wird/ welcher in gewissen Fällen fast nützlicher als baare Mittel selbst ist. Es ist aber der Credit zweyerley / einer/ den ein wohlgefessener Handelsmann / Bürger oder Landmann hat / und der andere / der einen Landes-Herrn/ oder einem ganken Lande und einer Gemeine/ auf blosse Parole, oder schriftliche Obligation gegeben wird. Ich sage auf ihre Parole oder blosse Handschrift/ dann so bald eine Hypothec oder Unterpfind vor die gelehnte Summa hauffret/ ist es nicht mehr Credit, bey welchen auf des Geld bedürfftigen Ehr und guten Glauben/ sondern auf sein Pfand gesehen wird. Es erwirbt sich aber ein Kauffmann auf vielerley Arten seinen Credit, als wann er vor sich selbst gute Mittel ererbet/ erheyrahtet oder erworben hat / fleißig in seinen Beruff ist/ sich richtig mit der Zahlung hält / und gute Freunde hat / die ihm recommendiren / und andern / ihn zu creditiren / mit guten Exempeln vorgehen. Oftmahls gibt man auch Credit den Unbekannten/ theils / um dieselbe zu künfftiger Correspondenz und Handlung destoerher anzulocken / theils auch / unverkauffliche Waaren dadurch loß zu werden/ oder aber ein grosses Interesse, wie bey den Bodmery-Geldern geschiehet / dabey zu bedingen; Dieser Credit verlieret sich hernachmahls wieder durch Unglücks-Fälle / welche den Kauffmann zu Land und

Was-

Wasser zustoßen/ item, durch übele Conduite in seiner Handlung/ üppigen und wollüstigen Leben/ prächtigen Haushalten/ Abnehmen der Nahrung/ bösen Bezahlen/ und dergleichen/ welches gemeinlich das Vorpiel zu Banqverrottiren und Verderben der Rauffleute zu seyn pfleger. Wann nun dergleichen viel seyn/ welche dieses Unglück des Credits-Mangels berriff/ oder daß viel redliche Leute durch die Banqvrotten hart angesehen/ und um das Ihrige gebracht worden. Wann auch die Zahl der Gelehrten und Graduirten/ wie auch der Patriciorum sich mehret/ von welchen jene lieber das Geld in die Kisten und Häuser/ diese aber in Land-Gütern sicher belegen/ so verfällt endlich der Credit (insonderheit/ wo die schlechten Zeiten/ und die ausländische See- und Kriegs Gefahren darzu kommen) so gar/ daß endlich keiner den andern ohne Unterpfind mehr traut/ und es der Unschuldige mit den Schuldigen entgelten muß. Darüber stirbt der Einwohner Handlung allgemach inwendig und auch auswendig ab/ weil der Ruff ihrer schlechten Negotianten bald auswendig erschallet/ und von denen Ausländern (wann ihre Bezahlung nicht richtig erfolgt) von selbstem genugsam empfunden wird/ die dann dadurch abgeschreckt werden/ ferner Waaren an dergleichen Orter zu creditiren; wie schädlich aber solches den Rauffmannen particulier und den ganzen Handels-Platz sey/ solches lieget durch die Erfahrung mehr als zu viel am Tag; Dann welche Unordnung würde es nicht seyn/ wann man hinführo selber/ die Waaren einzukauffen/ persönlich darnach reisen/ oder gleich baare Gelder oder tüchtige Wechsel aus Mangel des Credits davor übersenden müßte; wer hat auch allzeit hierzu die Gelder parat stehen/ und wem solte nicht

nicht manche
den gehen /
Nutzen verk
seinen eig
noch einen
wie wurde
sich in ihrem
nun mit g
fangen gesch
mehr zu Kauf
mangeln solte
heimlichen G
ne Lehn- Bar
den Handel
Verpfände
lung des au
machen /
bedienen fan
losen Buch
lichen Sond
gedenket in
nicht leiden
zum Verka
sen soll. Z
in welchen
rations-Or
Käufer jene
Zug um Zug
cher glimpf
bet es also
Beld-Wech

nicht manche schöne Gelegenheit dadurch aus den Händen gehen / daßer auf Credit gekaufte Waaren mit Nutzen verkauffen / und seinen Creditori hernach mit seinen eigenen Geldern Satisfaction geben / und doch noch einen raisonnablen Profit über behalten könnte ; wie wurden auch nicht viel ehrliche Gemühter / welche sich in ihren Dienst-Jahren sauer werden lassen / und nun mit guter Leute Hülffe ihren eigenen Handel anzufangen gedachten / zurück stehen müssen / und nimmermehr zu Kauffleuten gedeihen / wann ihnen der Credit mangeln solte. Unter Pfand zu geben / führet einen heimlichen Giftt bey sich / welcher / insonderheit wo keine Lehn-Banqven seyn / oder verschwiegene Mäcker den Handel tractiren / als ein Krebs in eines solchen Verpfänders Handlung um sich fressen / und die Zahlung des aufgenommenen Capitals ihm desto schwerer machen / weil er sich der verpfändeten Waaren nicht bedienen kan / vornehmlich / wann sie bey einen gewissenlosen Bucherer / neidischen / störrischen oder gemächlichen Sonderling stehen / der sie selber vor halb Geld gedencet in seine Klauen zu kriegen / und dannenhero nicht leiden will / daß der Verfeker solche (ob er gleich zum Verkauf Gelegenheit haben möchte) besehen lassen soll. Zwar wäre noch wol in einer solchen Stadt / in welchen der Credit auf Stelken gehet / ein Permutations-Haus anzulegen / woselbst Käufer und Verkäufer jene ihre Waaren / diese das Pretium dafür Zug um Zug verwechselten / wer aber würde sich zu solcher glimpflichen Handlung verstehen wollen ? Bleibet es also wahr / daß mancher Waaren Kauff und Geld-Wechsel zurücke gehet / weil kein Credit unter

den Contrahenten ist / und so ja ein Füncklein noch übrig ist / so muß mehrmahls ein Käuffcr / der dessen benöthiget / einen Preis einwilligen / der ihm / insonderheit / wann er mit seinen Nachbarn Markt halten will) nicht allzuvorthailhaftig ist; oder es seynd auch heutiges Tages / da es vormahls hieß: Ein Wort ein Wort / ein Mann ein Mann / kaum grosse Küh-Häute genug / alle die verbindlichen Clausulas, Renunciations, Exceptiones, Cautelen, Verpfändungen und Verpflichtungen darauf zu setzen / welches ja nicht ein geringes Zeichen des abgestorbenen Credits mag genennet werden. Die andere Art des Credits, nemlich den öffentlichen eines ganzen Landes betreffend / so hat solchen entweder ein Landes Obrigkeit vor sich allein / oder durch Hülffe ihrer Bedienten und Unterthanen / und zwar dieses wieder entweder bey demselben allein / oder auch bey den Ausländischen; vor sich selbst hat eine Obrigkeit Credit, wann sie Treu und Glauben hält / das ist / wann sie die alten Schulden richtig bezahlt / und bey Fürstlichen Einkommen Gräßliche Ausgaben machet / nicht aber / wann sie die neuen Schulden alt läßt werden / und die alten nimmer zu bezahlen gedencet / oder wann ihre Ausgaben sich über die Einkommen erstrecken / item, wann denen Creditoribus, sie seyn gleich einheimische oder fremde / unfreundlich begegnet / oder ihnen in billiger Forderung kein Vergnügen / in den Ausspruch aber / den solche an die Bürger haben / die Justiz denegiret wird / welches endlich / wann mans zu grob machet / auf Seiten der Fremden / die es Macht haben / auf Repressalien hinaus läuft / die alsdann den unschuldigen Kauffmann am

am meisten drücken. Hingegen befördert ein Herr und Land seinen Credit durch gute Haushaltung und Administrirung heilsamer Justiz/ durch jedesmahl geschehene richtige und prompte Zahlung/ durch ehrliche Ministros und Haushalter/ wie dann dessen viel Höfse/ allwo die Cameralia in verständiger und ehrlicher Leute Hände stehen/ Zeugniß geben können/ solches auch Spanien vormahls bey den Genuesern/ heutiges Tages aber noch viele Potentaten bey der Republicq Holland erfahren. Die Unterthanen machen auch ihren Herrn und dem Lande Credit, wann sie sich vor dieselbe verschreiben/ und mehrmahls dessen Schulden abzutragen/ sich willig und capaces erwiesen; eine öffentliche Land-Banco thut hierzu auch das ihrige/ und führet einen unaussprechlichen jedoch geheimen Nutzen bey sich/ wann sie nemlich wohl administriret wird/ und in solchen Händen stehet/ von derer Treu man versichert ist/ daß sie die darinnen belegte Gelder nicht zu ihren Privat-Nutzen anwenden/ oder heimliche Intriguen damit machen werden; item, wann ein Fürst oder Herr selbst einen solchen heilsamen und zu des Landes Nutzen abziehenden Wercks freye Hände laßt/ dieselbe mit keinen extraordinairern Anmuhungen beschweret/ oder seine Autorität und Ministros (zum Nachtheil und Präjudice der Rauffmannschafft/ und des gemeinen Landes Credits) darüber eigenmächtig herrschen/ und disponiren läßt/

welches sonst/wie es mit unterschiedlichen Exemplis zu
berweisen stünde / allein capabel ist / den gänzlichen
Verlust des Land-Credits nach sich zu ziehen. Ich
verbleibe / nechst Empfehlung Göttlicher Protection
und schönster Begrüßung/

Monseieur

Vôtre tres humbl. Serviteur

N. N.



Exemplu
n gampden
riehen 26
Protectio

N. N.

Der
Wohl-stylisirende
Rauffmann /
Ober:
Des allzeit-fertigen
Handels = CORRE-
SPONDENTEN
Andern Theils.
IV. CLASSE.



Weiset:

1. Einen Vorrath von mehrerley *Formularien* verschiedener *Contracten*, *Verschreibungen* / *Vollmachten* / *Rechnungen* / *Quitancen* und *Wechsel* / *Scheinen*.
2. Allerhand bey *Fallimenten* vorkommende *Scripturen*.
3. Von *Obligationen* und *Schuld* / *Verschreibungen* hoher *Personen* / samt andern darzu gehörigen *Schriften*.
4. Von *Ehe* / *Contracten*, *Testamenten* und *Beschwerung* der *Handels* / *Bücher*.
5. Unterschiedliche verwerffliche *Schreib* / *Arten* / welche in *Kauffmanns* / *Briefen* zu verweyden seyn.
6. *Münd* / und *schriftliche Complimenten* / welche unter *Kauffleuten* in vielerhand *Fällen* vorkommen.
7. Wie ein wohlbestalltes *Kauffmanns* / *Contoir* solle eingerichtet seyn.
8. *Explication* der *Preiß* / *Courranten* und *Wechsel* / *Cours*.
9. *Brieffschafften* durch verborgene *Schriften* / *Verfertigung* guter *Dinte* und *Siegel* / *Wachs*.

Sine
ley For
ten, B
Nechn

1. Ein K

Genera
Trac

Und
D

Conforten
in Leipzig
Amsterdam
Paris
S
lau / Bohe
dels / Pläs
und sonst
schon Fran
den König
und Herz
Republiq
chen und
til Magis
Wachsein



I.

Einen Vorrath von mehrer-
 ley Formular verschiedener Contra-
 cten, Verschreibungen / Vollmachten /
 Rechnungen / Qvitancen und Wech-
 sel-Scheinen.

I. Ein Kauffmanns-Complementariat.

Ober:

General-Mandatum aus Hn. D. Zipffels
 Tractat von Wechsels-Briefen genommen.

Und und zu wissen sey hiemit männiglich.
 Demnach wir N.N. und N. N. Handels-
 Consorten / an unterschiedenen Orten / insonderheit
 in Leipzig / Raumburg / Augspurg / Lübeck / Hamburg
 Amsterdam / Nürnberg / Lyon / Franckfurt / Cölln /
 Paris / St. Gallen / Braunschweig / Bisanz / Bres-
 lau / Bohen / Genua / Bologne und dergleichen Han-
 dels-Plätzen / wie auch zu Dresden / Praag / Wien /
 und sonst hin und wieder in Käyserlichen / Pohl-
 schen / Französichen / Englischen / Dänischen und an-
 dern Königreichen / Chur- und Fürsten / Bischofs-
 und Herzogsthütern / Graf- und Herrschafften /
 Republicven, Reichs-Städten und sonst geistli-
 chen und weltlichen Orten und Gerichten / Mercan-
 til Magistrat oder Kauffmanns- Judicatur mit
 Wechsein / Ausleihen / Ein- und Verkauffen derer

Waaren/ Eintreibung derer Schulden / und andern
 Dingen mehr / unterschiedliche Processus zu führen /
 allerhand Negotia active und passive, in, und aus-
 serhalb der Jahr Messen zu tractiren / Rechnung
 und Gegen Rechnung zu halten/ Contractus zu ce-
 lebriren/ zu cassiren/ und andere Dinge vor uns / und
 wegen unserer gesamten Handlung / zu administri-
 ren und zu verrichten / überdies unterschiedene Actio-
 nes Handlung wegen / wie auch in puncto inju-
 riarum rei vindicationis, depositi und derglei-
 chen andere benannte und unbenannte / anzustellen
 und zu gewarten haben. Als wollen wir samt und
 sonders/ auch jeder für alle / und alle für einen / in so-
 lidum, & in totum, vor uns / unsere Erben / Erb-
 nehmen und Nachkommen/ und zwar mit Begebung
 der Excusio, Division, daß nicht jeder unter uns/
 besonders ausgeklaget oder einige Theilung angestel-
 let werden müsse / auch andern bemeldten und unbe-
 meldten Rechts, Befugnissen/ vor allen und jeden ob-
 bemeldten und andern Päpstlichen / Käyserlichen /
 Königlichen / Chur- und Fürstlichen / Herzoglichen/
 Marg- und Gräflichen/ Herrlichen/ Adlichen/ Ober-
 und Hof- Gerichten/ Haupt- und Amtleuten / Com-
 missionen, Academien, Amt- Schößtern/ Gerichts-
 Verwaltern/ Bürgermeistern/ Land/ Stadt und an-
 dern geist- und weltlichen Ober- und Unter- Gerich-
 ten / Innungs- und Handwercks- Zusammenkünff-
 tenen/ derselben Deputatis, wie die Nahmen haben/
 und wo solche seyn/ dem Wohlgelahrten Herrn N. N.
 Advocaten, wann er aber nicht zu gegen / oder diese
 Berrichtungen weigert/ oder auch nicht widerspreche/
 zugleich N. N. und N. N. zu unsern unzweiflichen ge-
 wissen Anwältern / Sach- Verwaltern / Verfor-
 gern

gen/ Ge
 Nahmen
 tores,
 Comm
 tectores
 ciales,
 fenderho
 außerhalb
 und andern
 kugens
 sive, und
 theilte
 derzeit zu
 la rati,
 successio
 substatue
 alios de
 piendi,
 salutarib
 theca bon
 benennet
 ihnen sem
 lem, ple
 gegeben
 liter Com
 Anwälde
 jener zu
 benwid
 fere Stell
 Erben/
 aller Ori
 cessus in
 gen Verfo

gern / Gewalt und Befehlhabern / Wirthaltern /
 Nahmen, Trägern / Abgeschickten / Agenten, Insti-
 tores, Negociorum gestores, Gubernatores,
 Commissarios, Procuratores, Factores, Pro-
 tektores und Complementarios, generales & spe-
 ciales, zugegen und abwesend / zugleich und jeden ins-
 sonderheit / also in solidum zu allen und jeden / in- und
 ausserhalb Gerichts, vorfallenden Handlungs- / Rechts
 und andern Sachen (wir vertreten Klägers oder Bes-
 klagens Stelle /) zu gut und recht / Activè und pas-
 sive, und zwar mit ausdrücklichen Vorbehalt diese
 ertheilte Vollmacht / nach seinen eigenen Gefallen je-
 derzeit zu wiederrufen und zu ändern / cum Clausu-
 la rati, grati, hæredum sive pro hæredibus, &
 successoribus unum pluresqve, toties quoties
 substituendi, revocandi & hos iterum cassandi,
 alios de novo substituendi, potestatemqve reci-
 piendi, nec non cum libera ac aliis necessariis,
 salutaribus & apponi consuetis, ut & sub hypo-
 theca bonorum, jezo alsdann / und dann als jezo /
 benennet / geordnet und ausdrücklich constituiret /
 ihnen samt und sonders / auch generalem, specia-
 lem, plenam, liberam & absolutam potestatem
 gegeben und zugeeignet haben / daß sie die principa-
 liter Constituti oder Substituti, Neben- und Affiers
 Anwâlde / inmassen denen Substituti noch andere
 ferner zu substituiren / ebenfals hiemit Macht gege-
 ben wird / in allen unsern Affairen / zu jederzeit an un-
 sere Stelle / auch nach unsern Absterben / in unserer
 Erben / Erbnehmen und Nachkommen Nahmen /
 aller Orten der Welt / ohne Reassumption des Pro-
 cessus in Person erscheinen / mit hohen und niedri-
 gen Personen / Collegiis, Capitulis, communen

Universitäten / Innungen und dergleichen / als wann wir selbst zugegen wären / unsere Nothdurfft zu gut und Recht beobachten / Abends / Morgens / und jederzeit mündlich oder schriftlich vorbringen / litigiren / pleitern / Tractaten und Handlung pflegen / schliessen / transigiren / accordiren / Acta durchlesen / extrahiren / actiones ad inrandum in Tenu- tam ad petendum in solutum , ad faciendum capi , ad exigendum , ad faciendum sumi ratios , ad ex & accusandum , petendam abolitionem , locandum conducendum vendendum , emendum donandum , nominandum in judicio , acceptandum , jura cedendum petendum compromissum , transigendum recipiendum mutuo , revidendum , recalculandum , ratios cambiandum , petendum beneficium restitutionis in integrum , recognoscendum scripta , petendum instrumenta , fidejubendum , resignandum beneficiis , impetrandum licentiam , repräsentandum & petendum tutores , recipiendum depositum , consentiendum cuique negotio , finiendum & ad alia quacunqve facienda & omittenda , auch auf die Ehehafft klagen / und ex l. Diffamari five ex lege contendat , provocationem five interpellationem anstellen / daß in Summariis summariter & in ordinariis ordinarie nach Gelegenheit der Sachen procedirt werde / beobachten / auf alle Art agiren / excipiren / re , du , tri , quadrupliciren / was durch einen der Gewalthaber angefangen / vor und nach der litis contestation forsetzen / mitteln und zu Ende bringen / was allbereit passirt / ratihabiren und vertragen / gütliche Handlung pflegen / Rechnung und

See

Gegen Rechnung halten; Belege examiniren/ defectiren/ annehmen/ calculum ziehen/ saldo oder liquidum, constituiren/ remittiren/ pacificiren/ stipuliren/ compromittiren/ unsern Nahmen oder auch in unsern Nahmen subscribiren/ Geld auf oder in Empfang auf Wechsel oder gegen Handschrieff nehmen oder geben/ verborgen und andern vorschiesfen/ Waaren umbaar Geld/ oder auf Zeit oder Condition einkauffen/ wieder verkauffen/ wieder zurücknehmen/ assureiren/ Zahlung leisten/ Billet, Obligationes, Pfand, Verschreibung/ Auszüge/ Wechsel oder Umschlags-Briefe zum Obstagio und andere Schrifften/ in und mit unsern Nahmen unterschreiben/ schliessen/ zeichnen/ acceptiren/ ausstellen/ auf andere indossiren/ induciren/ cediren/ scontiren/ Journal Correspondenz/ die Copier, Memorial-Giro-Haupt- und andere Handels-Bücher/ unsern wegen machen und halten/ Einnahm und Ausgab verrichten/ richtig ab- und zuschreiben/ Institores ordnen/ Proxenetas Mäcker oder Unter-Händler gebrauchen/ Schulden und Gegen-Schulden notiren/ Delegationes machen/ Handels-Zeichen stechen lassen/ auf unsere Waaren drücken und gebrauchen/ Geld in Banco geben oder nehmen/ a Conto ab- und zuschreiben lassen/ Schulden verkümmern/ besprechen und einheben/ zu gute und Recht Geld exigiren/ in Empfang nehmen/ qvittiren/ Borzicht leisten/ Debita bona Im- & Mobilia an Zahlungs statt ihm cediren und assigniren lassen/ oder andern übergeben/ Confirmationes suchen/ und hierunter allenthalben caute und behutsam handeln und negotiiren/ auch/ wo möglich/ absqve apicibus juris die Sachen abthun/ die Posses nehmen und erhalten/ Klage selbst
oder

oder von den ordinariis & extraneis advocatis un-
terschreiben lassen / die Articulos Processus gebüh-
rend beobachten / in erster / anderer und dritter In-
stanz auf alle und jede Gerichts, Tage oder Diät er-
scheinen / allerhand Anordnungen / Inhibitiones,
Monitorias, Præcepta und Citationes auswir-
cken / insinuiren lassen / wiederum casiren und auf-
heben / annehmen / einen gewissen / selbigen Orts (an
dem vor uns und an statt uns selbst die Insinua-
tion geschehen möge) verordnen / Cautiones oder
Vorstand wegen der Wieder, Klage und Unkosten
sub hypotheca bonorum nostrorum bestellen /
Gewehr geloben / auf andere Klage auch Reconven-
tion sich einlassen / Process auswürcken / reassumir-
ten / pro reassumto halten / Ungehorsam beschuldi-
gen / solche ablehnen / Exceptiones, præscriptiones
Fori, Libelli non ritè formati, doli mali, pri-
mæ instantiæ, litis pendentis & præventiones
Competentiæ restitutionis in integrum, Legiti-
mationes, inhabilitatis, Citationis, Composi-
tionis apicabilis, & obreptionis, remediorum,
suspensivorum, augusti Termini Feriarum,
Loci non tuti, Deliberationis, Satisfactionis &
guarandæ, Tractatus ad transigendum, Libel-
li alternative formati, plus petitionis, spoli,
Erroris calculi, nunciationis, solutionis, inva-
lidi instrumenti, non redditatum rationum, ce-
dendarum actionum, Excussionis, cessionis bo-
norum, Moratorii, Tu venis contra factum
tuum, usurarum, prævitatis, non numeratæ
pecuniæ, dationis in solutum, Executionis im-
pediendæ, nullitatis, litis contestationis articu-
lorum novorum, & alias quaslibet tam dilato-
rias

mas quam
pedientes
inen eng
Anwort
restatione
gative con
calos, un
auch addit
schließen /
quaslibet pr
specificate
catala dele
retrahiren
stung Tag
dendum &
Terminen
den / ingl
tionis, fid
nis, pau
litz, dand
tionis, z
scntiaz pro
tionis quo
gationis,
decisoriu
nachgelassen
sen und un
und Selen
schweren m
bern / wie
wissen mit
deer Art ve
ren lassen / d

rias quam peremptorias ac litis impressum im-
 pedientes, vorschützen / darthun und ausführen / die
 ihnen entgegen gesetzte ablehnen / deutliche und klare
 Antwort geben / Litem denunciiren / auf litis con-
 testationes sich einlassen / litem affirmative vel ne-
 gative contestiren oder fordern / respondiren / Artic-
 ulos, und interrogatoria generalia & specialia
 auch additionalia ferrigen / wider die Unguläßige
 schliessende / und unförmliche excipiren / juramenta
 quolibet pro qualitate causæ, wie nachgehends
 specificiret / und sich sonst ereugnet / generalia & spe-
 cialia deseriren / referiren / remittiren / relaxiren /
 retrahiren / ad jurandum offeriren / zu dero Lei-
 stung Tagfahrt auswürcken / Gegentheilen ad vi-
 dendum & audiendum jurari vorladen lassen / die
 Terminen fleißig beobachten / Prolongationes su-
 chen / imgleichen juramenta credulitatis, diffes-
 sionis, fidelitatis, minorationis, five minutionis,
 paupertatis, veritatis, calumniæ, ma-
 litix, dandorum respondendorum, in litem affe-
 ctionis, æstimationis, purgationis, per horre-
 scentix probationis in supplementum, manifesta-
 tionis quoad expensus, damnum Interesse, proro-
 gationis, litis decidendæ, cautionis cujuslibet,
 decisorium, und alle andere ziemliche in Rechten
 nachgelassene Eyde / benannte und unbenannte / in un-
 sern und unserer Erben und Nachkommen Nahmen
 und Seelen ablegen / erstatten / schweren / daß wie sie
 schweren mögen / verordnen / vom Gegentheil abfor-
 dern / wie solche geleistet werden / anhören / das Ge-
 wissen mit Beweis / durch Urkunden / Zeugen oder an-
 derer Art vertreten / Documenta ediren / oder edi-
 ren lassen / difficiren / ad diffitendum aut recogno-
 scen-

scendum produciren / qvoad manum, Sigillum
 & contenta recognosciren / oder auch per testes
 recognosciren lassen / abschweren / mit andern Ur-
 kunden conferiren / allerhand Demonstrationes
 und Probationes, Reprobationes auch ad perpetuam
 rei memoriam führen / Zeugen / so offtes nöthig /
 angeben / gegenwärtig und abwesend produciren /
 verenden / abhören oder fallen lassen / die erste /
 andere / dritte / vierde und mehr Verlängerungs-
 Fristen und Prolongationes, zum Beweis und Ge-
 gegen-Beweis / Gewissens-Vertretung / mit und auf /
 oder auch ohne causæ cognitione suchen und aus-
 würcken / Wider-Zeugen / Person und Aussage / auch
 Documenta Probatoria & qvælibet alia judi-
 cialia & extrajudicialia excipiren / allen Privile-
 giis & Beneficiis, Leuterationi, appellationi,
 cautioni præstitæ, foro, processui, proba-
 tioni, und andern / wozu eine Caution oder special
 Mandat erfordert wird / renunciiren und sich begeben /
 bis zum Abschied oder Urtheil / oder ander Decisum
 verfahren / mit und ohne Reservation beschliessen
 compromittiren / die Haupt-Summa / Zins-Interesse,
 Schaden / Unkosten / liquidiren / mit denen
 übrigen Creditoren und Interessenten super prioritate
 & debitis verfahren / Arresta, re & personalia anlegen /
 renoviren / prosequiren / cassiren / Kummer-Klage
 überreichen / auf die Ubergabene sich einlassen /
 antworten / dargegen in Materialibus & formalibus
 excipiren / die Debitores und andere Interessenten
 in Gefängniß bringen / selbige und ihr Vermögen
 richterlich anhalten / verpflegen / Salvum Conductum
 und Anstands-Briefe austheilen und auswürcken /
 Jus talionis & Repressalia ge-
 brau-

brauchen u
 noch ander
 tis, de lit
 catum los
 offendend
 gitatione
 commissa
 und bey W
 Vermögen /
 nicht aufh
 ciam proc
 lenung
 Aeten im
 Abschied
 ren / pro
 alle Rechte
 visiones,
 tiones, pr
 siva & de
 theil / Citat
 Anordnung
 und andern
 tern / ober
 richts / auch
 wendend / pro
 wie auch
 Theil bestell
 ciren / cass
 torios auf
 fordern / ein
 interesse d
 lmissionen
 tionen &

brauchen und bey der Obrigkeit suchen / über obige noch andere Cautiones rati, grati, indemnitatis, de lite prosequenda, de iudicio fisci, de iudicatum solvi, de non amplius turbando, de non offendendo, etiam propter quemlibet legitimationis defectum, usu fructuarium, fidei commissarium & alias quaslibet, mit Einsetzung und bey Verpfändung unters gesamten und besondern Vermögen / Gerichtlich bestellen / prästiren lassen / wieder aufheben / contumaciren / oder in contumaciam procediren / dieselbige purgiren / zu Beslernungs-, Bey- und Haupt-Urtheil beschliessen / deren Acten inrotulation und Eröffnung beywohnen / Abschied und Urtheil rescripta & decisa anhören / pro iudicato antedecendum erkennen / und als Nichts-kraftig annehmen / protestationes, revisiones, appellaciones, Leutationes, supplicationes, provocationes & quaslibet remedia suspensiva & devolutiva sowol von Abschied als Urtheil / Citationen, Auflagen / Rescripten und andern Anordnungen / auch von der angesehen Execution und andern Hülffs-Actibus an einem und mehr Richtern / oberst und unter / in und aufferhalb Gerichts / auch coram notario & testibus und sonst einwenden / prosequiren / justificiren / revisiones suchen / wie auch dem gangen Processui, oder einem Theil desselben in Anfang / Mittel und Ende renunciiren / cassiren / apostolos reverentiales & refutatorios auswürcken / ablösen / introduciren / Acta abfordern / einliefern / expensas, dama, usuras, & aliud interesse designiren / taxiren lassen / executiones, Immissiones, sequestrationes, taxationes, licitationes & aditroires, possessiones, adjudicationes

tiones, restitutionis in integrum, reconventiones, und dergleichen suchen / annehmen / versprechen / Tagdingen / und alle Hülfss Actus vollstrecken lassen / uns alle Wege und in allen Sachen defendiren / um Execution der Urtheile anhalten oder da dergleichen angeordnet wurden / Rechtliche Exceptiones dawider gebrauchen / selbige prosequiren / darinnen eben wol zum Beschluß verfahren / und sonst alles / was vermöge der Rechte pro stylo & observantia cujusque Judicii, nec non pro qualitate causæ & negotii mehre Vollmacht bedürftig wäre und erfordert wird / Krafft dis / als wäre es deutlich hierinnen benennet / oder / als wann wir selbstien zugewegen wären / gestalten Sachen nach / und wie das gebühret / thun und lassen möge / wie wir denn alle und jede / unsere Con- & Substitutos, Haupt- Neben- und Aelter, Anwände / alienthalben Noth- und Schadloß halten / und was sie gethan / als wenn wir selbst zugewegen es verrichtet hätten / annehmen / keinesweges de Jure noch de facto dawider handeln sollen und wollen / auch dafür / und vor auf- lauffende Damna, imgleichen Urtheils- Gerichts- Advocaten, Anwaltschafts, Reise, Zehrungs, Copial- und andern Gebühren / so sich bey dem Proceß auch Casu fortuito ac improvise ereugnen / unser jetziges und künfftiges Vermögen cum pacto executivo, nec non cum clausula constituti possessorii & cum renunciatione Excusationis & Divisionis eingefeset und solche zu entrichten / Krafft dieses unsers Wechsel- Briefes uns verpflichtet haben wollen / & sic omnibus melioribus, modo, via, Jure causa, forma, quibus melius & efficacius fieri potuit ac debuit gültig seyn. Urkundlich haben wir Han-
dels.

als und Li
und Com
Wort zu
den / aus
Dinten u
Rate rev
chen Vist
fentlich un
rer Nachr
zu neuen
uns ausdr
und andern
oder auch
fere Noth
gleich beb
mächtigten
fer Manda
seyn soll. U
auch allen
Ao. 1700,
(L.S.) N. N.
(L.S.) N. N.
(L.S.) N. N.
II. Südt
roht oder
Staars gen
men / und
Darnach

dels. und Litis-Consorten solche Gewalt/ Vollmacht und Complementariat nachdem sie uns von Wort zu Wort vor / auch von uns selbst gelesen worden / aus guten und gerechten Wissen / mit Dinten und Federn cum clausula & reservata potestate revocandi & cassandi durch unsern gewöhnlichen Pitschafften und eigenen Händen freywillig / wissenschaftlich und ungezwungen bekräftiget / auch um mehrerer Nachricht und Sicherheit willen / die zugleich hierzu erbetene Zeugen mit unterschreiben lassen / worbey uns ausdrücklich vorbehalten / daß wir zu Zeiten in ein und andern Sachen / nebst unsern Bevollmächtigten / oder auch ohne dieselbigen erscheinen / und unsere Nothdurfft vor uns allein / oder durch andere zugleich beobachten wollen / jedoch dadurch unsern Bevollmächtigten ertheilte Gewalt kräftig bleiben / und unser Mandat weder tacite, noch expresse aufgehoben seyn soll. Alles treulich / sonder Gefahrde und arge List / auch allen Auszug. Geben zu Leipzig / den 30. Sept. Ao. 1700.

(L.S.) N. N.

(L.S.) N. N.

(L.S.) N. N. als erbetener Zeuge.

(L.S.) N. N. ut testis requisitus.

(L.S.) N. N. testis rogatus.

(L.S.) N. N. als gesuchter Zeuge.

II. Jüdischer Handels-Frau Schedarroht oder Schuld-Verschreibung / sonst Staars genannt / aus vormeldten Authore genommen / und zur Imitation allerhand Obligationes darnach kurz und lang mutatis mutandis zu machen / hierher gesetzt.

Im Nahmen GOTTES.

Aund/ offenbahr und zu wissen / demnach mir Sa-
 ra, Jüdischer Handels-Frauen zu Prag/ jüngst
 verstrichene Oster-Meß/ dieses noch lauffenden Jah-
 res / die Wohl Ehren, Beste und führenehme Herrn
 N. N. und N. N. Handels-Consorten in Leipzig /
 ein tausend Reichsthler. / sage 1000. Rthlr. Chur-
 fürstl. Sächsischer Species, Stück vor Stück jeden
 Rthlr. zwey löhlig / alten Schrot und Korn gemäß /
 da die gebrannte Marck Silber auf acht Gilden /
 und in einer Art gemünget / (vel Rosenobel / Zechin /
 Pistohlen / Reichs-Gilden / grobe / gäng und gebe /
 unverborene gute Münze / nach den Zimmschen / oder
 auch nach den Leipziger Fuß / Groschen / Pfenning /
 Heller /) auf ein Jahr / baar voll Geld vorgestreckt
 und geliehen / ich auch solche Stück vor Stück gedach-
 te Churfürstl. Sächsische Rthlr. in Specie, zu mei-
 nen eigenen Händen / in einer unzertrennten Sum-
 ma / oder voll und baar Geld / Münze / gänge und ge-
 be / oder Heller / Pfenninge / Groschen oder Gilden /
 übernommen / und in meinen sonderbahren Nutzen und
 offene Handlung angewendet habe / als ihue mit Vor-
 beruuff / Berathung / Genehmhaltung und Autho-
 rität meines zu End benannten Herrn Kriegischen
 Vormunds / nicht nur über den Empfang solcher ein-
 tauend Stück Churfürstl. Sächsischer Reichs-
 thaler Species, (oder benannte Courant-Münze)
 mit Verzeihung Nicht-Empfangs / qviren / und
 selbige vor eine in qvali & qvanto liquide und rich-
 tige Schuld erkennen / sondern auch vor mich / meine
 Erben und Nachkommen / ihnen N. und N. samt
 und sonders selbst / dero Handlungs Verwalter /
 Factoren, Commiss, oder wer sonst diese meine Obliga-
 tion

gation in
 nied / ohne
 ung solch
 gen Wehr
 Sächsisch
 vollrichtig
 te Marck
 gemünget
 als fünf
 kommende
 hundert be
 - - -
 che (vel bin
 gar schier
 fünf hund
 Zinsen / eb
 Rthlr. (o
 gemessen)
 richts / Exp
 sichts / und
 bühren / S
 andern Unt
 ne eplliche
 mäßigung
 let werden
 abverlari
 ex temerit
 trazit, ohne
 der Land
 kurz auf die
 oder gelege
 is die Cred
 wie es ihm b

gation in Händen und auszuantworten haben / wird / ohne besondere Cession, Vollmacht und Obi- tung solche ein tausend Rthlr. ebenfalls in obigen Wehrt / und vorgedachten Sorten an Churfürstl. Sächsischen Specie - Thalern / Stück vor Stück vollwichtig und zweylöhtig / da ebenfalls die gebrannte Marck. Silbers auf acht Gulden / und in einer Art gemünzet / (vel in obigen Wehrt des Empfanges /) als fünf hundert Stück wills G. D. E. alsbald nechstkommende Neu: Jahrs: Messe Ao. --- und fünff hundert bemeldter Rthlr. folgenden Oster: Marck - - - jedesmahls Diengstags erster Marck: Woche (vel binnen Jahr und Tag / five auf schierste oder gar schier / oder zu rechter Zahlungs: Zeit / nebenst fünf hundert Rthlr. loco damni, und abgehenden Zinsen / ebenfals an Churfürstl. Sächsische Species Rthlr. (oder in solchen Wehrt wie das Capital gewesen) auch Urtheils / Citations und andern Gerichts: Expensen, (oder wie die Juden reden / Besichts: und Sententz - Geldern /) Advocaten - Gebühren / Schäden / Lucrum, Interesse, Lagio und andern Unkosten / welche auf ihr blosses Angeben / ohne eydliche Bestärkung / und ohne richterliche Ermäßigung / Glauben geben / passiret und bezahlet werden sollen / es rühren solche ex victoria causa adversarii contumacia, dilatione processus, vel ex temeritate ejus, qvi alium sine actione in jus traxit, ohne einzigen Verzug und Wiederrede / samt der Land: Steuer / wann dergleichen über lang oder kurz auf die geliehene Geldere und Bahrschafft gesetzt oder geleget werden soll / in Leipzig / oder wo und wenn es die Creditores verlangen und haben wollen / oder wie es ihm beliebt / auf meine Kosten und Gefahr in

seine Gewahrnahm / würcklichen und unbekümmert
 und ungehindert / Geist und Weltlichen Gerichts
 Gebot und Verbot / ohne einige fernere In-
 terpellation und Mahnungen einzuliefern / Zah-
 lung / wie sich gebühret / zu leisten / oder auch noch vor
 obiger verfallener Zeit / wann es Creditores nöthig /
 und ein Monat zuvor auffündigen werden / abzutra-
 gen / oder auch / da ein und ander Termin nicht prä-
 cise innegehalten wird / so dann wann gleich nicht alle
 Termine verfallen / den völligen Rückstand auf ein-
 mahl zu zahlen und zu vergnügen / daferne aber die ge-
 lobte Zahlung auf die bestimmte Zeit nicht erfolget / son-
 dern aus einen und andern / auch Unglücks / Fall oder
 dergleichen Ursache über lang oder kurz / auch über die
 Präscriptiones und Verjährungs Zeit verweile-
 te / so soll dennoch die Zahlung / Wechsel und Pfand-
 Recht auch über dieselbe / also in singulos annos
 mensis, dies & momenta, und alle künfftige Zeit /
 Zahlung zu thun seyn / welches ich kständigst hiermit
 gelobe und zusage / bey meinem wahren Wort / guter
 Treue und Biedermanns Glauben / auch so wahr mir
 Gott helffe / und sein heiliges Wort. Zu mehrer Ge-
 wisheit / und damit die Creditores desto baß assur-
 ret seyn / setze ich vor mich / und wegen meiner Erben/
 Erbnehmen auch Nachkommen vor obberührtes Capi-
 tal, interesse moræ, auch über das alterum tantum,
 Lagio, Interesse, Unkosten / Schäden / Unheils
 Advocaten / Gerichts / Gebühr / Verschümnis / Post
 Geld / Reise und Zehrungs / Kost / dahin auch zu rech-
 nen / was Creditores, indem sie keine Zinsen bekom-
 men / und ich ihm dafür / als pro damno jährlichen
 fünf von hundert Rthlr. versprochen / hiermit das
 Meinige einsetze und constituire / auch nochmahls
 mei

menen Cre
 ganges und
 verpändert
 lich und
 selbst erro
 angefallen
 Gerade und
 schafft / 22
 Gerichten
 es Mahnen h
 nicht minder
 lich incident
 Böhmen un
 dern damit
 und Arbeit
 damit sie ih
 ferner dere
 sonst zum
 Studiosorum
 l. i. c. de p
 die Advocat
 l. ne quis e
 for. Judici
 mehr / so u
 mag / aller
 und Zant
 noch ausge
 ner heredit
 wegilichen
 zurwachsen
 & bonz an
 tuz & cart
 ten / bestän

meinen Creditoribus und ihren Erbnehmen / mein
ganzes und besonderes Vermögen / so sonst niemand
verpfändet / iziges und künfftiges Bewegend / beweg-
lich und unbewegliches / liegendes und fahrendes /
selbst erworbenes / von Eltern und andern Freunden
angefallendes Erbe / imgleichen auch Risten-Pfande /
Gerade und Erbe an Haus / Hof / Handlung / Bahr-
schafft / Waaren / Schulden / Actiones, Rechten/
Gerechtigkeiten / deren Nutzen und Gebrauch / wie
es Nahmen habe / und wo es anzutreffen seyn mögte/
nicht minder die sonst privilegirten Stücken / nem-
lich incidenter pro qualitate debitoris, Harnische/
Büchsen und dergleichen Krieger-Gewehr / und an-
dern damit zu Walde gegangen wird / Handwercks-
und Arbeits-Leuten Werkzeug und Instrumenta,
damit sie ihre Nahrung täglichen gewinnen müssen /
ferner derer Bauren Ochsen / Pferde und was sie
sonst zum Ackerbau benöthiget / imgleichen der
Studioforum Bücher / sine quibus frigent studia,
l. i. C. de patrib. qui filios suos distraxer. Also
die Advocaten die Salaria, und der Soldaten Sold /
l. ne quis ex corpore. Cod. de Advocat. diver-
for. Judicior. Salicetus & alii Dd. und was sonst
mehr / so um Schuld willen nicht verpfändet werden
mag / allerding nichts / noch der Nagel vom Hause
und Zaun vom Lande nichts davon ausgeschlossen /
noch ausgeschieden / auch wann und was so dann mei-
ner hæreditati anbewegend / beweglichen und unbe-
weglichen Gütern / noch auf ein und andere Weise
zuwachsen möchte / also alle meine Habe und Güter /
& bonæ animæ, animi, corporis, famæ & for-
tunæ & cætera, zum freywilligen / unwiederprechli-
chen / beständigen / ausdrücklichen und würcklichen

Unterpfande / und Conventional Hypothec cum pacto exercitativo & clausula constituti possessorii, Krafft dieses ein / wie ich dann hiermit mich ex possessione, hingegen meine Creditores in vacuum possessionem hiermit einsetze / und ihnen dadurch solches samt und sonders in ihre Possess und Gewehr freye Disposition, Alienation und eigenthümlich übergebe und zueigne / daß sie sich selbst / oder durch seine Bevollmächtigte / obbemeldtes mein Vermögen ingesamt und besonders nach eigenen Willen eigenthätiger Weise / ohne angestellte Klage-Uberreichung eines Libells, oder auch Imploration, imgleichen ohne vorhergehende Richterliche Begrüßung / Citation, Mahnung / oder Mannirung und Heischung / ohne Recognition, Erkänntniß / Execution, Tradition, Taxation, Adjudication, welche Actus, wo anders die Creditores verlangen / und sonst nicht alle und jede auf eine Zeit zugleich vollstrecken / und ergehen lassen mögen / darzu aber nicht gebunden seyn sollen / und ohne allen Proceß, auch ohne inventur Taxa, nach ihren Gefallen und Belieben / selbst propria autoritate anmassen / einnehmen, immittiren lassen / über qwer Nacht bey sich behalten / besitzen / verpfanden / um billigen oder selbstem gut befindlichen Preis an sich nehmen / andern um gemachtes Pretium oder insolutum zuschlagen / verkauffen / privatim, oder öffentlich sub hasta alieniren / vertauschen / und sonst damit / als wann dieselbe albereit von ihnen durch Urtheil und Recht / gebührlliche gerichtliche Hülffe erlangt und erstanden wäre / also damit nach eigenen Willen verfahren / keinesweges aber an das Einlösungs-Jahr gehalten seyn sollen / zu dessen Behoff sie die Creditores igo als denn und dann / als igo hie

hiermit in ger
setzt / und
ley Fall daro
sen / Inten
Advocaten
mahl haar u
Kauff. Geb
beachten / au
segen. mien
meinen ander
und Antwort
Ausgabe ab
ren freyen
gesetzt oder
in Form / ab
wießen /
liche Demo
nung eines
Administra
geben werde
Creditoribus
ner gesamt
lichen überge
oder da sie es
hoch es Cr
ihnen die W
katum ysch
Eigentum
sigen / zu v
igo also dam
me / hingeg
toren und d

hiermit in gerubige Possels und Gewehr desselben ge-
 setzet / und expressè constituiret / daß sie auf keiner-
 ley Gall daraus / bis sie an der Haupt-Summa / Zin-
 sen / Interesse, Schaden / Unkosten / Gerichts- und
 Advocaten-Gebühren / auch allen andern auf ein-
 mahl baar und völig vergnüget / nicht weichen / das
 Kauff-Geld bey sich behalten / machen / nützen / ge-
 brauchen / auch mit gewapneter Hand sich entgegen-
 setzen mögen. Hiervon aber niemahls weder mir /
 meinen Erben und Nachkommen / nach der einiger
 meinen andern Creditoren , oder sonst jemand Rede
 und Antwort weniger Rechnung von Einnahme und
 Ausgabe ablegen / oder justificiren / sondern ih-
 ren freyen Willen an und vorgeben / wie es ins Geld
 gesetzt oder veräußert / alleine völicher Glaube
 in Form / als wäre es mit einen Körperlichen Eyde-
 wiesen / (inmassen die Juratorische und ordent-
 liche Demonstration und Beweis / wie auch Ausrich-
 tung eines Inventarii , eydliche Specification- und
 Administration-Rechnung gutwillig nachlasse) ge-
 geben werden soll / wie ich dann meinen obbemeldten
 Creditoribus , Krafft dieses / die Besizung mei-
 ner gesamten und besonderer Güter / nochmahls würck-
 lichen übergebe / auch zwar mit belieblichen Preis
 oder da sie es von andern nicht schätzen lassen wollen /
 so hoch es Creditores selbst estimiren / inmassen ich
 ihnen die Wahl gestatte / vor dasselbe hiermit in so-
 lutum zuschlage / kaufflichen übergebe / und also ihr
 Eigenthum mit völichen Recht einzunehmen / zu bes-
 sitzen / zu veräußern / zu nützen und zu gebrauchen /
 also also dann / und damahls also / nochmahls einräu-
 me / hingegen auch ohne meiner obgemeldten Credi-
 toren und derer Erben Wissen und ausdrücklicher

Einwilligung anderweit nichts verpfanden oder ver-
 alieniren / oder damit etwas Präjudicirliches ver-
 richten will / wiedrigen falls solches ihnen nachtheilig /
 und sie an ihre Zeit nicht verbunden sollen /
 verspreche hierbey/da ein oder anderes Termin präci-
 se nicht inne gehalten / oder sonsten von meinen Cre-
 ditoren , vor welchen ich diesen obbemeldten N.
 N. das Vorzugs-Recht einräume / geklaget wür-
 de / daß so dann zu allen und jeden Zeiten ohne fernere
 Verzug die ganze Post / Mahn und zahlbar / auch
 dieserwegen/als ein Handels-Schuld und nach Wech-
 sel-Recht vor dem Handels-Gericht in Leipzig / oder
 wo Creditores es verlangen / executive, wo nicht
 anders / doch vi hujus conventionis & pacti, wie
 oben allbereit nachgelassen / und es sich sonst amfüg-
 lichsten schicket / zu verfahren sey / allen Orten / vor al-
 len Enden und Gerichten / es sey Meister- oder
 für ordentlicher Sitz-Tag oder nicht / noch fürzuneh-
 men und in den Bann bey der Juden-Schule zuruf-
 fen / meine Person / nebst meinen Effecten auf
 meine Kosten / Alimenta, Leibs und anderer Gefahr
 an allen Orten / in- und ausserhalb Gerichts / wo sol-
 che meine Gläubigere imploriren oder erwehlen / in-
 massen ich in den Judicem , welchen die Cre-
 ditores elegiren / hiermit consentire / auch mehr als
 an einem Orte / wo solche anzutreffen / anzuhalten /
 zur Haft und Gefängniß zu bringen / imgleichen zu ar-
 restiren/vor allen Gerichten / und auch vor mehr als
 einem Gerichte zugleich unbeschadet und unbetrachtet
 der Litis pendentz zu belangen / auch nach ihren
 Gutbefinden / Compafs-Bitt- und Steck-Briefe
 aller Orten wieder mich auszuwirken / befugt / zu-
 vor und ehe ihnen annehmliche Satisfaction würcklich
 und

und baare
 10. Ueber
 schaffts-Ex
 kosten /
 nicht einste
 befreyen zu
 gleich so die
 Händen hin
 dir / ich hinge
 ner Wändel
 mag / oder
 ten noch zu
 reichen / au
 Siz in der
 an dem Ma
 ditores an
 verbunden
 einräume
 in N. N. de
 rung habe
 selbst-schülde
 res, und se
 fonders als
 gleich und
 und daß sic
 wige ein
 und Stück
 gemäß / au
 und solches
 Verfaum
 se / Zehr
 bemeldte B
 ung verzeig

und baare Vergnügung an Capital, Interesse, Laggio, Urtheils/ Gerichts/ Advocaten-und Anwaltschafts, Expensen, Post-Geld/ Schaden und Unkosten / völlig geschehen / wieder ihren Willen / auch nicht einstens auf Bürgen/ Pfand oder Geldes-Wehrt befreyen zu lassen / oder auch das Gericht / wann ich gleich so viel Effecten auffer baarer Vergnügung in Händen hätte / excarcere zu dimittiren / nicht schuldig / ich hingegen / so lange meine Stimme in denen vier Wänden des Hauses oder sonst gehört werden mag / oder so lange ich lebe / weder zur Rechten noch zur Lincken in ein ander Haus oder Platz zu weichen / auch in meiner Behausung / Wohnung und Sitz in der Synagog zu treten / nicht befugt / sondern an dem Raum auf 3. bis 4. Ellen / da mich meine Creditores antreffen / nach ihren Verlangen zu bleiben / verbunden seyn soll / Krafft dieses beständig willige und einräume. Zu mehrer Sicherheit / thun Krafft dieses in N. N. der meine eigene Haushaltung und Nahrung habe Christlich / und ich N. N. Jüdisch / als selbst-schuldige Bürgen / oder auch als Expromissores, und sonst auf andere beständige Art / samt und sonders als vor einen / und einer vor alle / also alle zugleich und jeder besonders mit ungescheideter Hand / und daß sich keiner mit dem andern behelffen solle / vor obige ein tausend Churfürstl. Sächsischen Species und Stück Rthlr. 2. löhtig altes Schrots und Kornes gemäß / aus freywilligen Gemühte uns verpflichten und solches Capital, nebst dem Interesse, Schaden / Versäumnis / Urtheils / Gerichts / Advocaten, Reife / Zehrungs und andern Unkosten / ohne Einrede / auf bemeldte Zeit zu zahlen geloben. Um sterer Festhaltung verzeichnen wir uns / so wollich Sara / als Principal

cipal-Schuldnerinn / wie auch ich N. N. und N. N.
 als willige Bürgen / Caventen und Expromisso-
 res, iko als dann / und dann als iko / also zu allen Zei-
 ten freywillig und wohlbedächtig / allen Rechts Wohl-
 thaten / ikgigen und künftigen / insgemein und inson-
 derheit / einer jeden Christlichen / Jüdisch und aus-
 ländischen Policey, geist und weltlicher Befü-
 gniß / als wäre ich die Schuldnerinn / und wir die Ca-
 venten & Expromissores zu solcher Obligation, Re-
 nunciacion, Caution, Verpflichtung / und was de-
 me anhängig / listiglichen bewogen / bezwungen / solche
 anders abgeredet / als zu Papier gebracht / nicht so /
 als vorstehet / verstanden / nicht empfangenen Geldes /
 obbenannter species Rthlr. Stück vor Stück / Be-
 trugs / fälschlichen Ueberredung / Gewalt / Furcht /
 Verletzung / auch über die Helffte / *litis pendentia*,
declinatoria, *fori revocandi domum*, *beneficio*
hypothecarum, *Senatus consultus Vellejano* &
Macedoniano, *sub* & *obreptionis*, *beneficiis*
expromissionis, *novationis*, *divisionis*, *epi-*
stolæ Hadrianae excussionis novæ constitutionis,
etiam & *pluribus reis stipulandi* & *promit-*
tendi dignitatis, *competentia*, *ordinis*, *condi-*
tionis, *sine causa* & *indebiti* & *in factum subsidia-*
ria compensationi, daß die Gläubiger Macht haben
 sollen / zugleich von bewegenden / beweglichen und un-
 beweglichen / oder ihren Gefallen nach erst von denen
 Immobilien, und hernach von denen Moventien
 oder Mobilien die Execution anzufangen / daß der
 Proceß ohne Citation, Gehöre / Annahn und Erin-
 nerung / Recognition oder Confession, Erkännt-
 niß / Beobachtung / die fals gesetzter Ordnung / und
 vor der Execution nicht angefangen / geführt oder
 exequi-

exequit /
 Schulden h
 sste Conf
 erkläret
 gehalten m
 Obligation
 ve nicht g
 den kamm /
 unler Bürg
 and völligen
 es ein refer
 gung in vor
 integram
 quanti mi
 strai Schy
 des / Con
 re Ferien
 Fristen / S
 litati credi
 ni, etiam
 Wechsel un
 20. 30. 40.
 verleschen
 andern B
 Fürstlicher
 rischen / E
 Militärish
 Christlicher
 vilegiis si
 corpore ju
 sen oder j
 deutlich exp
 lationi, re

exequiret / oder auch ein Debitor, und ein Weib
 Schulden halber zur Haft / immassen die disfalls ge-
 fassete Constatution und Rechte mir und uns deutlich
 erkläret worden ist /) nicht gebracht / noch darinne
 gehalten werden / wie auch / daß auf eine schlechte
 Obligation, Transaction oder Contract executi-
 ve nicht geklaget / procediret noch exequiret wer-
 den könne / imgleichen / daß wir uns durch Abtretung
 unserer Güter oder Cessione bonorum aus der Haft
 und völligen Zahlung nicht ent schlagen wollen / als
 ob ein referens absque relato nichts probire / Ge-
 sung in vorigen Stand / zu Latein restitutione in
 integrum, cedendarum Actionum beneficio
 quanti minoris. Sive redhibitori quadri men-
 strui Schein-Handels / Miß- oder Nicht-Verstän-
 des / Sontages / Fest / Erndt / Hunds- und ande-
 re Ferien, Bürgerlichen / Sächsischen und Hülffs-
 Fristen / Kriegs-Laufften / Unglücks-Fällen / plura-
 litati creditorum t. t. ff. & C. de pact. præscriptio-
 ni, etiam longissimi temporis, daß solche Schuld
 Wechsel und andere Rechte weder in einem / noch 10.
 20. 30. 40. noch mehr Jahren nicht verjähren / noch
 verleschen soll oder könnte / Land / Stadt / Markt und
 andern Freyheiten / Käyserl. Königl. Chur- und
 Fürstlichen / Bischöflichen / Beywodischen / Staro-
 stischen / Gräflichen / Herrlichen / Academischen
 Militarischen / Standes / Dignitäten und andern
 Christlichen / Jüdischen / geist und weltlichen Pri-
 vilegiis singulis & communibus, solche seynd in
 corpore Juris civilis & Canonici, wie auch in die-
 sen oder jenen Orts Statutis und Gewohnheiten /
 deutlich exprimiret oder nicht / leuterationi, appel-
 lationi, revisioni und andern remediis devoluti-
 vis

vis & suspensivis, inmassen alle und jede Urtheile / Abschiede / Weisung und andere Anordnung / samt und sonders / alsofort bey der Publication & sic & tunc prout & nunc vor judicata hiermit angenommen werden / æquilibrium protectorien, moratorien, Quinquennellen, Indulten, Rescripten Commissionen, Suppliciren der Schutz-Rede / (Geld vor / Recht nach) Gewohnheiten / Statuten, Revisionen, Herrschafftlichen Reichs und andern Städten Compactaten, Advocationen und Churfürstl. Sächsischen Constitutioni de quota, daß die Erben nicht ehr / biß diese Creditores völig vergnügert / theilen sollen / errori calculi, über welche / wie auch alle andere vorgehende in specie und besonders Exceptionen hiermit transfigiret / und was selbigen nach uns zu gute geordnet / Krafft dis / eydlichen / und so wahr uns **GDZ** helfen soll / renunciirt haben wollen / Rechnung und Gegen-Rechnung / insonderheit aber der Rechts-Regul, daß eine gemeine Verzicht nichts gelte / wenn nicht eine absonderliche vorhergehe / und was uns / und denen Unsrigen zu gut gefehret / oder noch erdacht / und künfftig angeordnet werden möchte / also uns dieser keines / noch eines andern Remedii, so über kurz oder lang uns zu statten kommen könnte / als wann obige Obligatio, und was dem anhängig / in Forma oder Materia nicht richtig oder daß auf obige Obligation parata executio nicht verlanget / weniger verstattet werden könne / noch sonst etwas Widriges / in- und aufferhalb Gerichts und Gebräuchen opponiren / weniger diese Verpflichtung entgegen leben wollen / sondern dieser Vergleich als eine Transaction, Stipulation, Convention, oder auch ein Paetum auf Art und

Weis

Weise / als
 Sara / die
 N. und N.
 Gen-De
 in die Be
 als auch
 nicht wun
 beständige
 sein anstret
 nemlichen
 sollen und w
 jug / Arge
 mahls bey
 ren Glaub
 GDZ
 amplissim
 und ich E
 den Mann
 End / wie
 tion vorge
 hanu / Jaa
 ge / Sina
 ge / Sina
 von seinem
 nach Geb
 daß es hilf
 der heilige
 sey der gel
 habere diese
 ne ich den
 me / ein A
 will. Un
 ra mit me
 oder Expro

Weise / als immer möglich / gültig seyn soll. Ich Sara / die Schuldnerinn / wie auch Caventen N. N. und N. N. wollen hierüber allenthalben der löblichen Obrigkeit Confirmation und Consens, so wol in die Verpflichtung / Caution und Renunciacion, als auch constituirte Hypothec und Übergabe / wie nicht weniger ich N. N. meines Vaters oder Mutter beständige und eydliche Intercession auf eigene Kosten auswirken / und auf Verlangen noch einen annehmlichen genugsamen Bürgen mehr verschaffen / sollen und wollen / alles treulich / sonder Betrug / Auszug / Argelist / Einrede oder Gefährde / auch nochmahls bey unsern festen Worten / guter Treu / wahren Glauben / auch an Eydesstatt / und so wahr uns GOTT helffe und sein heiliges Wort / & sic sub amplissima bonæ fidei & religionis Clausula, und ich Sara die Schuldnerinn / absonderlich bey den Mantel-Griff / Handschlag und würclichen Eyd / wie solche im Buch der ältesten Jüdischen Nation vorgeschrieben / so wahr mir der GOTT Abraham / Isaac und Jacob / der das Geseze auf dem Berge Sinai gegeben hat / helfen soll / und daß GOTT mir von seinem Hause ausschüttele und leer mache / und nach Gebrauch der Rabbinen also in bester Gestalt / daß es hilft bey den hohen Bann / und bey dem Eyd der heiligen Schrift / vermöge der Jüdischen Policy der gelehrten Rabbinen ; wie ich denn dem Inhaber dieses Schedaroth und Verschreibung / so ferne ich denenselben in allen und jeden nicht nachkomme / ein Anathema, Mahara Motha seyn soll und will. Urkundlich haben aus bedachten Rahr / ich Sara mit meiner eigener Hand / und wir die Caventen oder Expromissores, nebst denen hierzu und von der

De-

Debitrice selbst erwählten drey Zeugen solche Scedarat Obligation, Verschreibung/ Caution, Expromission, Qbitung/ Renunciation, Hypothec und was dem mehr anhängig / nachdem solche Verschreibung in derer Zeugen Gegenwart / uns der Debitrisen, Caventen und Expromissores / von Wort zu Wort vorgelesen / und von uns allerseits wohl verstanden worden / damit derselben in allen und jeden / wie sich das gebühret / unverbrüchlich nachgelebet / auch alle Wege immer und in Ewigkeit handgehabt werden / mit Dinten und Feder eigenhändig / freywillig / ungezwungen und ungedrungen / mit Vorbedacht auch guter Wissenschaft / ge- und unterschrieben / und mit gewöhnlichen Pittschafften bekräftiget / daß selbigen keinesweges contraveniret oder zu wider gelebet werden soll. Ich die Schuldnerinn habe / wie es mündlich geredet / und in diesem Brief gebracht / mit meiner eigenen in der Creditorum Hand zu wahrer Sicherheit und beständiger Festhaltung gegeben / dadurch alles und jedes / dis und jenes / wie vorstehet / auf alle Weise und Wege zu halten / wohlbedächtig mit gegebenen Handschlag gelobet / und also mit denen Creditoribus eins worden / und sollen 1000. Zeugen NB. ita solent scribere Judæi nicht beglaubet werden / etwas zu sagen / was diesem Staar zu wider wäre / es wäre dann auf diesen Staar selbst abgeschrieben / wie nicht weniger jede Obrigkeit um schleunige Hülffs / Verstärkung hiemit imploriret wird / allerdings wir die Schuldnerinn Sara / auch die Bürgen und Expromissores über obige Obligationes annoch / daß wider uns samt und sonders an allen und jeden Orten nach Wechsel / Recht verfahren / samt und sonders zu völliger Zahlung angehalten

ten

ten werden so
sondern auch
rigen vor un
und N.N.
clausula ra
libera ac a
theca bono
tweenm in d
lich / schied
thun oder ve
wegen dadur
sondern nun
soll / daß ein
thun oblige
nichts thun
mit dem Ep
verpflichten
ge zu wieder
re und Erbe
nicht aufgehe
nen Erben be
genehm halte
tion einige
wieder einar
Creditorib
Schuldner
im Worter
schrieben un
schuldig sein
wir samt und
Briefs / die
Stück vor
mils in Zeig

ten werden sollen / Krafft dies nicht nur verwilligen / sondern auch zu unsern Actoren und Bevollmächtigten vor uns / unsere Erben und Erbnehmen N. N. und N. N. samt und sonders ordnen & quidem cum clausula rati, grati substituendi, indemnitis, libera ac aliis necessariis, nec non sub hypotheca bonorum, wie auch mit diesen Reservat, als wenn wir in dieser Sache gleich persönlich oder mündlich / selbst oder durch andere / über kurz oder lang was thun oder verrichten lassen würden / dennoch deswegen dadurch diese Vollmacht nicht aufgehoben / sondern nun und alle Wege kräftig seyn und bleiben soll / daß einer / oder beyde gleich / alles was uns zu thun obliegt / an unser statt / in- und ausserhalb Gerichts thun mögen / wie wir uns dann auch beständigst mit dem Eyd / so wahr uns Gott helfen solle / anbey verpflichten / diese ertheilte Gewalt auf keinerley Wege zu wiederruffen / allerdings auch diese Sachwaltere und Bevollmächtigte durch eräugneten Todes-Fall nicht aufgehoben noch geendiget / ja vielmehr von denen Erben bekräftiget / und was jene thun / diese vor genehm halten sollen. Da auch in dieser Obligation einige Puncte ausgelassen / oder etliche Worte wieder einander zu verstehen wären / so soll doch denen Creditoribus ohne Schaden und Nachtheil / und Schuldener / samt Bürgen / alle Wege denen schlechten Worten / wie solche hier oben und hier innen geschrieben und zu lesen / nachzuleben und zu erfüllen schuldig seyn. Wie dann über obiges alles und jedes wir samt und sonders / Krafft dieses unsers Wechsel-Briefs / diese ein tausend Rthlr. Churfürstl. Species, Stück vor Stück zweyhöftig / an N. N. oder Commissions in Leipzig / mit der Helffte Neu-Jahrs / und mit

der

der andern Helffte Oster-Messe beydes Ao. . . .
 jedesmahl in der ersten Markt-Weeken zu zahlen ge-
 loben/ dessen Wehrt seynd wir an Zahl und Güte/wie
 oben gemeldet / baar vergnüget / versprechen bey Ver-
 gebung Land, Stadt, Markt und andern benannten
 und unbenannten Freyheiten / Reconvention,
 Nicht-Empfangs / Excursion, Division, richtige
 Zahlung / und soll dieser Wechsel-Brief je und alle
 Wege / dafern gleich die Zahlung über die in der
 Wechsel-Ord. gesetzte Frist vorbey/ auch zu jederzeit
 gültig seyn/ und seine Wirkung haben/ alles und je-
 des/ dis und jenes bey wahren Worten/ guter Treu
 und festen Glauben / (oder si Nobiles bey ihrer ade-
 lichen Ehre und Treu / si Principes, bey Fürstlicher
 Parole) auch einen körperlichen Eyd / und so wahr
 uns samt und sonders GOTT helffe / solche Hand-
 Schrift/ Schedaroth, Pfand, Verschreibung/ und
 Wechsel-Verpflichtung / soll alle Kräfte haben / als
 wenn es mit allen Modell des Staars und Verpflich-
 tung/ der Personen/ Güter und Gefahr geschiehet/nicht
 als pro Forma, imgleichen mit Casfirung der hinter-
 rücklichen Protestation bis ewig / und ohne Vorbe-
 halt einiger Condition durchaus / sondern / wie ob-
 gemeldet / und wie die Jüdischen Aeltesten Bücher
 austweisen mögen/ und wie es mit einem Mantelgriff/
 oder mit einem rechtfertigen Geschirre / da man ein
 Mantel-Griff damit zu verfertigen pfleget/ geschehen/
 und ob sie gleich bey ermangelnden andern auf Lösch-
 Papier geschrieben / dennoch/ nachdem sie nachmahls
 vorgelesen/ hierauf nicht nur von denen Interessenten
 mit eigenen Händen vollzogen. Zu mehrer Sicher-
 heit seynd zwey Exemplaria verfertiget / von dreyen
 hierzu besonders erwehltten Gezeugen / und in Gegen-
 wart

der derselbe
 ein mehriger
 Buch gefch
 sonder Gefä
 fen Bam
 gehalten
 Paris gefch
 Hessel/Ver
 ger. Jann
 210/1113. Ea
 (1697) Jahr.
 (L.S.) S
 (L.S.) N.
 (L.S.) B
 (L.S.) S
 (L.S.) N.
 (L.S.) N.
 (L.S.) N.
 III. Jüde
 Käyser
 A Donai,
 Auch m
 ich ruffe dich
 diese Zeit zu
 zugesprochen
 ihm darum o
 der verpflicht

wart derselben unterschrieben und besiegelt / hernach /
um mehriger Beglaubung / in das öffentliche Stadt-
Buch geschrieben und eingetragen worden / treulich
sonder Gefährde / bey nochmalts wiederholten scharf-
fen Bann und Schwur derer H. zehen Gebot / mit
gethanen Handschlag vor Moses Sohn / Abraham
Peris / geschwornen Schreiber / und Peris Sohn /
Hessel Par / geschwornen Schulkloper bey der Pra-
ger Judenschafft. Geschehen oder gegeben zu Leip-
zig / am 18. Tage des Monats Elul (August.) im 179.
(1697.) Jahr.

(L.S.) Sara / Jüdische Handels-Frau.

(L.S.) N. N. als Kriegischer Vormund Sara.

(L.S.) Bernhard Anthoni, als Bürge und Ex-
promissor.

(L.S.) Hirsch Levin / als Bürge und Expromif-
for.

(L.S.) N. N. als ein erbetener Zeuge.

(L.S.) N. N. als ein erbetener Zeuge.

(L.S.) N. N. wir und denen Meinigen ohne
Schaden.

III. Juden = Eyd / wie solcher in der Käyserl. Kammer-Gerichts-Ordnung

Part. I. Tit. 86. abgefasst.

A Donai, ein Schöpffer Himmels und der Erden/
auch meiner und der Menschen / die hier stehen/
ich ruffe dich an / durch deinen heiligen Nahmen / auf
diese Zeit / zu der Wahrheit / als N. N. der und der mir
zugesprochen hat / um den oder den Handel / so bin ich
ihm darum oder darvon ganz oder gar nicht schuldig
oder verpflichtet / zc. also ist es wahr ohn alles Gefähr-

M m m

de/

der Argelst oder Verborglichkeit. Also bitte ich mich /
 GOTT Adonai zu helfen und zu bestätigen diese
 Wahrheit; wo ich aber nicht Recht und wahr habe in
 dieser Sache / sondern einige Unwahrheit / Falsch oder
 Verrieglichkeit darinn gebracht / so sey ich Hiram und
 verflucht ewiglich; wo ich aber nicht recht habe in die-
 ser Sache / daß mich dann übergehe und verzehre das
 Feuer / das Sodoma und Gomorra überging / und
 alle die Flüche / die an der Thora geschrieben stehen /
 und daß mich auch der wahre GOTT / der Laub und
 Gras und alle Dinge geschaffen hat / nimmermehr zu
 Hülffe noch zu statten komme / in einigen meinen Sa-
 chen und Nöhten; wo ich aber recht und wahr habe /
 in dieser Sache / also helffe mir der wahre GOTT
 Adonai, &c.

Nach dem Sächsischen Recht muß er also schweren.

Das mir N. N. Schuld gibt / des bin ich unschul-
 dig / des mich GOTT helffe / der Himmel und
 Erden / Laub und Gras und alle Dinge geschaffen hat /
 und ob ich unrecht schwere / daß mich die Erde müsse
 verschlingen / die Dathan und Abiram verschlang /
 und ob ich unrecht schwere / daß mich die Maselsucht
 bestehe / die Naaman verließ / und Jezi ankam / und ob
 ich unrecht schwere / daß ich aus der Ehe vertilget wer-
 de / die GOTT Mosis gab durch die zehen Gebote auf
 dem Berge Sinai / und ob ich unrecht schwere / daß
 die Sünde über mich gehe / die über falsche Schwörer
 ausgesetzet ist in den 5. Büchern Mosis / und ob ich
 unrecht schwere / daß ich zum Stein werden muß / als
 Lohts Weib zur Saltz Seulen / und ob ich unrecht
 schwere / daß mich die Blutsucht bestehe / und nimmer-
 mehr verlass / daß ich nimmermehr in Abrahams
 Schoos

Schoos tom
 und Geel ju

By diese
 nes Hau
 Nächste
 cken / un
 Just cor
 ganz Dar
 hat auf die

IV. Fran
 einen S
 nomm

AU nom
 vant
 cette Ville
 de Mr. du
 le de Bour
 gage pour
 sur son Con
 le service
 cernera so
 dehors de
 regardera
 a son prej
 vru a qui
 respondenc
 Four, soit
 si d'eviter
 porter en
 mis doit fai

Schoos komme/ daß mich Gott schände/ und mit Leib und Seel zum Teufel sende/ 2c.

Bey diesen Schwören muß der Jude auf einer Schweines Haut stehen/ die Zunge gehabt binnenvierzeihen Nächten/ die muß man ausschneiden bey den Rücken/ und sie ausbreiten auf die Zihen/ da muß der Jude aufstehen Barfuß/ bloß im Hemde/ und die ganze Hand auf das Gesetz-Buch Moses/ insonderheit auf die 10. Gebot legen/ 2c.

IV. Französischer Contract, zwischen einen Kauffmann / und seinen angenommenen Lehr-Diener/ der Geld zugibt.

AU nom de Dieu a été passé le Contract suivant entre Monfr. du Four, Marchand de cette Ville d' Hambourg, & Jaques du Barry, Fils de Mr. du Barry, Citoyen de Marchand de la Ville de Bourdeaux par lequel le dit du Barry, s'engage pour trois ans, a servir le dit Sieur du Four sur son Contoir, promettant de luy rendre tout le service, dont il sera capable, en ce qui concernera son commerce, tant au dedans, qu'au dehors de prendre bien a Cœur, tout ce qui le regardera, & de ne rien faire, ny entre prendre a son prejudice, comme aussi de ne rien decourvir a qui que ce soit, pour ce qui est des correspondences ou du Commerce du dit s' Du Four, soit a present soit a venir, promettant aussi d' eviter les mauvaises compagnies, & se comporter en toute fidelité & sagesse, qv'un Commis doit faire, & cela moyennant le prix de cin-

quante ecus, qvo le dit du Barry promet luy payer pour chaqvé année, & le dit Sr. du Four, de son coté promet de prendre le dit du Barry sur son contoir de l' instruire, & luy donner connoissance de son negoce, & de ses correspondances, de l' employer tant au dedans qv'au dehors, en tout ce qvi regardera son commerce, le faire manger a sa table, le tenant bien couché & blanchy, & le dit contenu des trois ans étant expiré, les parties pourront faire des nouvelles conditions, en cas qv'ils soyent contents l' une de l' autre, & pour plus grande sureté, envers le dit Sr. du Four, le pere du Barry offre caution, jusques a la concurrence de somme de neuf mille marcs lubs, promettant de repondre par les presentes de conduite de son fils, jusques a la somme furnommée pour l' entretenement de qvoy le present Contract a été signé des parties sous mentionnées, & en a été fait la mutuelle extradition Hamburg le 20. Janvier 1710.

Du Four.

Jaques du Barry le Pere Cautioniste & Garant pour son Fils.

Jaques du Barry le Fils.

Ein anderer auf einen Frankhösischen Lehr-Jungen.

SOit notoire qv'aujourd'uy le 20. May l' An 1702. a été fait & arrêté entre nous deux sous signés, savoir moy Jean Rudiger Bourgeois & Marchand de cette Ville de Danzig, & moy Nicolas Peterfen, le suivant contract de service

tou-

touchant mon fils, que je donne pour apprentif aux services du dit Monfr. Rudiger pour les 6. années consecutives, ce commencer le 20. May de la presente année 1702. & finissant aut meme date, mil sept eent & huit, a condition que dans ce tems la, le dit mon fils serve fidelement & de tout son pouvoir en qualité de garçon apprentif le dit Sieur Rudiger dans sa maison & son negoce, en executant ponctuellement avec respect & promptitude les ordres & commandemens du dit son Maitre, de Madame sa femme, & de ceux qui luy commanderont de leur part, en quel tems & lieu que ce soit s'appliquant sur tout a procurer par tout & ou il luy sera possible l'avantage & l'avancement du negoce de son Maitre, en avertissant tout ce qui luy pourra porter prejudice & vivant an reste, comme il est decent & convenable, a un honett' garçon dont il aura de moy son pere pendant les années de son service, les habits, & linge necessaire, promettant de plus audit Sr. Rudiger, de le garantir & dedommager, de tous les forfaits & malversations que mon fils, (ce que' a Dieu ne plaise) pourra commettre dans ce tems la a l'encontre moy Jean Rudiger je promets de l'instruire fidelement, dans tout ce qui concernera mon negoce de le nourrir, & de luy donner aut bout de ses années de service, un habit & manteau tel qui conviendra, a un honet Commis des Marchands, & afin que nous y soyons reciproquement d'autant plus obligés, nous avons fait & passé le present contract, en double, les avons souscrit

M m m 3

de

de nos mains, & chacun pris un exemplaire fait a Danzig, le 20. May 1702.

V. Aufding-Brief eines Junges zum
Krahm-Handel / mit Bürgerschaft und
Rück-Bürgerschaft / vor Notarien und
Zeugen aufgerichtet.

Und und offenbahr sey hiermit / daß heut e dato vor mir Ends-bemeldten Käyserl. Notario persönlich erschienen / der Ehrbahre und Wohl-Fürnehme Herr Titius, Bürger und Wein-Händler allhier / und mir vorgetragen / wie er seinen Sohn zu Herrn Mevio, Bürgern und Seiden-Händler allhier / vor einen Krahm-Jungen auf 4. Jahren aufgedungen / anzufangen diesen Ostern 1709. und sich endigende 1713. in welcher Zeit er Herr Titius seinen Sohn in nothdürfftigen Kleidern und Wäsche unterhalten / und die ersten zwey Jahr / jedes Jahr 50. Rthlr. vor getreuen Unterricht zugeben wolte / dagegen solte Herr Mevius gehalten seyn / diesen Knaben zu allen Guten anzuführen / und die Handlung getreulich anzuweisen / auch nach wohl verbrachten Dienst-Jahren / ihm einen ehelichen Abschied / samt einem neuen Kleid und Mantel von guten Tuch zu ertheilen. Damit aber der Herr Mevius des jungen Titii Wohlverhaltens wegen desto mehr möge versichert seyn / so haben sich die Herren N. N. und N. N. beyde Bürger und fürnehme Kauffleute allhier / für Bürgen und Schuldener solcher gestalt dargestellt / daß sie samt und sonders / allen von den jungen Titio beweißlich verursachten Schaden ersetzen und erstatten wolten / bey Verpfändung aller ihrer Haab und Gü-
ter

ter/ so viel darzu vordöhten / gestalt sie denn auch mit Notario solches an Eydesstatt angelobet und versprochen. Hingegen hat Herr N. N. Bürger und Brauer allhier/ sich den jetzt bemeldten beyden Bürgen zu einen Rück / Bürgen anheischig gemacht / sie der geleisteten Bürgschafft wegen unter Verpfändung seiner Haab und Güter / jederzeit Schadloß zu halten/ dafür ihm der alte Herr Titius in meiner Gegenwart hinwieder seine Güter zur Schadloßhaltung verpfändet/ und an Eydesstatt zugesaget und versprochen.

Wider solche allerseits geschehene Verbindniß sollen weder Principal-Schuldener noch Bürgen und Rück / Bürgen fristen oder freyen / einige Gutthat oder Exception der Rechten / Ordinis oder Divisionis, so den Bürgen oder selbst Schuldenern zu gut gegeben seyn / sonderlich aber auch nicht die Einrede des gemeinen Verzichts / dann sie sich dero selben aller und jeder verziehen und begeben. Und demnach mich N. N. Käyserlicher immatriculirten Notarium zu allen Theilen mit Fleiß requiriren und erfordern thäten/ alle obermeldte Abreden und verglichene Puncta gebühlich zu verbriefen / und mit meinen eigenen Insiegel zu bekräftigen / welches ich bemeldter Notarius, tragenden Notariats - Amt halber gethan zu haben/bekännlich bin/doch sonsten mir und meinen Erben ohne Schaden. So geschehen in Beyseyn der Ehrenhaftten/ 2c. Herren N. N. und N. N. beyde Bürger und fürnehme Kauffleute allhier in besagter Stadt N. N. als Zeugen hierzu insonderheit beruffen und erbeten.

VI. Abschied einen Kram-Jungen gegeben.

Ich Ends. Unterschriebener Bürger and Seiden-
Krämer alhier / bekenne und bezeuge hiemit / daß
Vorzeiger dieses Briefes N. N. bey mir nach Han-
dels- Gebrauch sieben Jahrlang vor einen Kram-
Jungen treulich und fleißig gedienet / sowol in der
Fremde als zu Haus / aller Orten und Zeiten meinen
Nutzen und Vortheil bestermassen gesucher und beför-
dert / dahingegen allen Schaden seines äussersten Ver-
mögens nach verhütet und abgewendet / meine Hand-
lung und Handels-Schrieffen / und alles so ihm anver-
trauet worden / in geheim gehalten / ohne meinen Con-
sens sich nicht von Haus begeben / den Gottesdienst
fleißig besucht / züchtig / ehrbahr und schamhafft in
Worten und Geberden erzeiget / und sich allerdings
wie es einen frommen / getreuen und fleißigen Lehr-
Knaben anstehet und gebühret / verhalten / also daß ich
und die Meinigen / wie auch jedermänniglich mit ihm
wohl zu frieden.

Wann er nun entschlossen / sich in der Fremde ein-
mehres bey der Handlung zu versuchen / und damit er
besser fort kommen möchte / um ein schriftliches Ge-
zeugniß seines Wohlverhaltens / bey mir Ansuchung
gethan / welches ich ihm dann auch zu ertheilen / mich
nicht entziehen können / als der ich seine Wohlfahrt
und künfftiges Aufnehmen von Herzen verlange / und
hierzu Gottes Segen / Gnade und Regierung aner-
wünsche.

Als gelanget an alle diejenige / welche dieses Fe-
stimonium und Abschied sehen und lesen werden /
mein dienst-freundliches Bitten und Ersuchen / sie
wollen

wollen solch
ten N. N. sol
bediene un
bühre nach
kundlich
schrieben /
den / z.

VII. Cont
we

Da wiß
ten D
dels-Mann
N. N. und
gender Lehr
geredet und
get und über
bey Heern
den I. Maji
Anno 17
der Wisse
und gründ
entlich
den Seit
er ist selb
wid / kein
er dero Fa
Welle u
Kaufman
wissen und
nung an sig

wollen solchen Glauben bey messen / und bemeldeten N. N. solches fruchtbarlich genießsen lassen / solches verdiene und verschulde ich gegen jeden Standes Gebühr nach bey aller Gelegenheit hintwiederum. Urkundlich ist dieses mit eigener Hand von mir unterschrieben / und mit meinen Putschafft bekräftiget worden / 2c.

VII. Contract mit einem Manufacturier wegen eines aufgedungenen Lehr-Jungs.

Zu wissen sey männiglich / daß heute unten gesetzten Dato zwischen Hrn. N. N. Kauff- und Handels-Mann in der Käyserlichen freyen Reichs-Stadt N. N. und Herrn N. N. Manufacturier alhier folgender Lehr-Contract wegen Hrn. N. N. Sohn abgeredet und geschlossen worden / nemlich : es verdinget und übergiebet gedachter Herr N. N. seinen Sohn bey Herrn N. N. auf folgende 6. Jahr / anzufangen den 1. Maji 1702. und sich endigende denselben Tag Anno 1708. in die Lehr / solcher Gestalt / daß er ihm in der Wissenschaft aller seiner Manufacturen vöellig und gründlich unterrichten soll / wie dann Herr N. N. treulich und ehrlich ihn zu unterrichten verspricht / in allen Seiden und Wollen Manufacturen / welche er jetzt selber treibet / und in diesen 6. Jahren treiben wird / keine ausgenommen / also und dergestalt / daß er dero Fabricirung von erster Zubereitung der rohen Wolle und Seiden her / bis daß ein tüchtiges Stück Kauffmanns-Gut daraus verfertiget / perfect soll wissen und verstehen lernen / sowol was die Fabricirung an sich selbst / als das Färben / Pressen und vöellig

liges Zubereiten anbelanger / wofür Herr N. N. in allen verspricht zu bezahlen 200. Rthlr. halb gleich bey dem Antritt / halb nach geendigten Lehr-Jahren zu entrichten / auch in dieser Zeit den Knaben in Leinen / Kleidern / und Wäsche zu unterhalten / auch für alle beweissliche Untreu gehalten zu seyn / und des fals seine Haab und Güter / so viel hierzu vonnöhten / zu verpfänden. Urkundlich seynd diese Contracten zwey gleich / lautende aufgesetzt / und von beyden Theilen unterschrieben / auch jeden einer ausgeliefert worden / so geschehen / 26.

VIII. Haus-Kauff-Contract.

Zu wissen sey hiemit vor jedermänniglich / daß heut te unten benannten Dato, ein beständiger und unwiederrufflicher Haus-Kauff-Contract abgeredet / beliebt und vollzogen worden / nachfolgender Gestalt:

Es verkaufft nemlich Herr N. N. Bürger und Handels-Mann alhier mit guten Vorbedacht / wie auch Wissen und Belieben seiner ehelichen Haus-Frauen / sein Haus und Hoff in der breiten Strassen alhier / zwischen Herren Titii und Sempronii Häusern gelegen / mit Grund und Boden / Recht und Berechtigkeit und aller Zugehör an Dach und Fach / und was Niedt und Nagel vest ist / nichts davon ausbeschieden / Herrn N. N. gleichfals Bürgern und Handels-Mann alhier / um ein tausend zwey Hundert Reichsthaler guter gangbahrer Reichs-Münze / jeden Reichsthaler zu 24. gute Groschen gerechnet / als eine gewisse / und beyderseits beliebte Kauff-Summam, welche Kauff-Gelder dann der Hr. Käufer

in N. N. in
400. Rthlr.
hernach auf
abermah
von Dato u
Anno 1700
Einrede: /
fer N. N. zu
halb nach Er
trem / eintr
des hiernech
frehalten u
billig ist /
ner des N
und unben
treffen sey
verkauffte
zu freyer
Summa
lich entrich
treulich eht
halten.
Zu meh
Contract
jedes Bey
Jrigen se
bau und be
12. April.

fer N. N. in 3. Terminen zu bezahlen verspricht / als 400. Rthlr. alsofort baar bey den G. Ottes. Pfening / hernach auf nechst künfftigen Michaelis dieses Jahrs abermahl 400. Rthlr. und dann die letzteren / von Dato übers Jahr / nemlich den künfftigen Ostern Anno 1700. ohne einige Auffenthalt / Weigerung oder Einrede ; Dagegen will Verkäufer N. N. dem Käufer N. N. das verkauffte und ob Specificirte Haus so bald nach Erlegung des ersten Termins würcklich abtreten / einräumen und gerichtlich verlassen / auch solches hiernächst den Käufer vor allen An und Einsprach freyhalten und gewehren / wie solches vor sich recht und billig ist / bey würcklicher Verpfändung aller seiner des Verkäuffers Haab und Güter / bewegliche und unbewegliche / wo dieselbe auch gelegen und anzutreffen seyn / hingegen soll dem Verkäufer N. N. das verkauffte Haus so lange unterpfändlich haften / und zu freyer Ansprach verbleiben / bis die ganze Kauff Summa und ein jeder verschriebener Termin gänzlich entrichtet / und würcklich abgeföhret ist ; Alles getreulich ohne List und Gefährde / aufrichtig und wohl zu halten.

Zu mehrer Versicherung / ist dieser Haus. Kauffs Contract von beyden Theilen / als selbst. schuldig / von jedes Beystand aber nur zum Zeugniß / ihnen und den Ihrigen sonst ohne Schaden / eigenhändig unterschrieben und versigelt worden. So geschehen zu N. N. den 12. April. Anno 1700.

(L. S.) N. N.

(L. S.) N. N.

(L. S.) N. N.

(L. S.) N. N.

IX. Haus-Bau-Contract, mit einem Zimmermann aufgerichtet.

IU wissen sey jedermänniglich / daß im Nahmen Gottes heute den 6. Junii 1702. ein aufrichtiger und redlicher Haus-Bau Contract zwischen uns Ends benannten / als mir Martin Petersen / als Bau-Herrn / und mir N. N. als hiesigen Bürger und Zimmer-Meistern aufgerichtet und geschlossen worden / nemlich: Ich N. N. verspreche obbemeldten Herrn Petersen / nach dem mir gegebenen Abriß / ein gutes und tüchtiges Zimmer zu seinen Bohn-Haus / und auf seinen Platz / in der N. N. Gasse gelegen / folgender Größe und Form / von guten Eichen (Dannen-Holz) aufzuführen:

NB. Hier wird nun angeführet die Länge / Breite und Höhe des Hauses / von wieviel Fuß ein jedes wedes seyn soll / wie hoch von Vertiefung oder Stockwerck / was vor Seiten- oder Neben-Gebäu dabey seyn sollen / wie die Treppen und Boden sollen geleyet / und welche Bau-Art dabey soll observiret werden / die Zeit / wann er das Zimmer zu richten verspricht / und was er etwan noch mehr dabey conditioniret und bedinget /c.

Dahingegen verspreche ich Martin Petersen / als Bau-Herr vor das ganze Zimmer / und ob specificirte Arbeit / so viel als Meister N. N. dabey verdungen und zu liefern versprochen / ihme sechshundert funffzig Reichsthaler (und zwar ein Drittel / als 216 $\frac{2}{3}$. Rthlr. voraus / wie ich dann auch hiemit würcklich gethan / ein Drittel / wann das Zimmer gerichtet wird / und der Uberrest / wann er mit seiner Arbeit nunmehr

ver
mehro ganz
daß einige
nen solten
schworen
werffen.
gleichlauter
gehändig
gellidit

Me

1. Ein
chet

Edele /
Inson
herr

W
ein
vor meine
lang ander
in Credit
man nun
hinzelassen
in meinen
den / aus
meine bis
und welsch
könnte / da

mehro ganz fertig seyn wird) zu bezahlen / und im Fall daß einige Streitigkeiten desfalls unter uns sich eräugnen solten / wollen wir uns den Ausspruch zweyer geschwornen Baumeister dieser Stadt beyderseits unterwerffen. Urkundlich seynd dieser Contracten zwey gleichlautende verfertigt / und von beyden Theilen einhändig unterschrieben / auch jeden ein Exemplar zugestellet worden. Datum ut supra, &c.

II.

Allerhand bey Fallimenten vorfallende Scripturen.

I. Ein ausgetretener Kauffmann suchet bey seinen Creditoribus Salvum Conductum.

Edele / Wohl- Ehrenveste / Groß-Achtbahre /
Insonders Großgünstige / Hochzuehrende
Herren!

WAnn zu meinen höchsten Leidwesen mich vor einigen Tagen die höchste Noth gedrungen mich vor meine Person aus der Stadt zu begeben / und so lang anderwärts aufzuhalten / bis ich mit meinen Herren Creditoribus zu einem güttlichen Accord gekommen / nun aber alle meine Schrifften / nebenst meinen hinterlassenen Effecten, noch auf meinen Contoir und in meinen Haus / obwol gerichtlich versiegelt / verhanden / aus welchen ich meinen Herren Creditoribus meine bis anhero gehabte Unglücks-Fälle / zu erweisen / und welcher gestalt / auch wie weit ich sie contentiren könnte / darzu thun entschlossen bin.

Als

Als gelanget an meine Hochgeehrte Herren mein demüthiges Bitten und Flehen / mir ein frey und sicher Geleit auf vier Wochen lang zu concediren / daß ich in solcher Zeit geruhig in meinen Haus und Contoir meine Sachen in Ordnung bringen / und nach deren Beschaffenheit einen gewissen Vergleich offeriren / im Fall aber / daß solcher nicht belieblich seyn solte / frey wieder abreisen könnte / wie ich nun solches von dero Gungsten zu erlangen verhoffe: Als erwarte ich auch / daß die Einwilligende mir desfalls schriftlich hier unterzeichnete Versicherung / unter ihrer eigenen Hand und Pitschafftertheilen / zc.

II. Ein anders.

Eble / Wohl Ehrenveste / zc.

Wie sehr ich mich auch zeitwährender meiner zwanzig jährigen Handlung bemühet / mein Leben / Thun und Wandel / also zu führen / daß ich meinen Mit-Bürgern und Neben-Menschen jederzeit gleich und recht thun möchte / so haben mich doch in wenig Jahren her vielerley Unglücks-Fälle / so wol zu Wasser und Land / mit See-Schaden / Banqverotten und andern dergleichen / dermassen mitgenommen / daß ich endlich mit den Bezahlen meiner Creditoren selber nicht einhalten / sondern vor einigen Tagen austreten / und mich in einen Ort der Sicherheit begeben müssen / damit ich den harten und ungestümen Mahnen entgehen / und größern Schimpff und Schaden von mir abwenden möchte.

Wann aber meine Sachen noch also beschaffen / daß meine Herren Creditores noch einigermaßen zu den Jhriigen wieder gelangen können / welches ich auch

auch / wann
Wochen a
hoffe.

Als ge
dienstliche
Terminu
denniß in d
cediren / un
gemäßig ge
hore /
Meines

Wann nu
Geleit
stalt:

Ich
gen
seiner Han
mich und a
dencke / all
ihm dann
Forderung
Einn / den
Ich C
Juch
zubringe.

Wann n
ductur

auch / wann mir Zeit gegönnet wird / innerhalb 4. Wochen aus meinen Büchern zu deduciren verhoffe.

Als gelanget an meine hochgeehrte Herren mein dienstliches Bitten und Flehen / mir einen solchen Terminum und freyes sicheres Geleit (ohne Hinderniß in dieser Zeit ab und zu zureisen) gütigst zu concediren / und desfalls zu meiner Versicherung sich eigenhändig zu unterschreiben / der ich inzwischen verharre /

Meines Hochzuehrenden Herren /
Dienstwilligster /

N. N.

Wann nun die Creditores in dieses gesuchte sichere Geleite einwilligen / so schreiben sie folgender gestalt:

III.

Ich Titius bin zu frieden / daß N. N. meinentwegen die begehrte 4. Wochen / zu Untersuchung seiner Handels Scripturen / und welcher gestalt er mich und andere seine Creditores zu contentiren gedencke / allhier frey und ungehindert zubringe / wie ich ihm dann solches meinentwegen concedire / und meiner Forderung wegen keine Molestiam zu machen gelobe. Edln / den 6. April. 1700.

Ich Cajus bin auch zu frieden / daß N. N. die gesuchte 4. Wochen lang frey und ungehindert hier zubringe. Edln den 6. April 1700.

Wann nun solcher gestalt ein Fallit Salvum Conductum erhalten / welchen er auch zum Ueberfluß
von

von seiner Stadt Obrigkeit sich kan confirmiren lassen / und zu Erhaltung seines Petiti seiner Creditoren schriftliche Einwilligung mit beylegen / so übergibt er / nach fleißiger Übersetzung seiner Schriften und gemachten Überschlag / ob er zu voll / oder nur ein gewisses pro Cent seinen Creditoribus bezahlen könne / ihnen folgendes Memorial:

IV.

Edle / Wohl-Ehrenveste.

Wann ich in der Zeit des mir accordirten sichern Geleits befunden / daß ich in allen 40480. \mathcal{D} . 13. \mathcal{S} . schuldig bin;

Als Herrn A \mathcal{D} . 8153. 7. \mathcal{S} .

B. 5782. 6. 4 \mathcal{S} .

C. 6103. 2.

D. 7581. 7.

E. 3299. 4.

F. 3103. 5. 4.

G. 2656. 14.

H. 1984. 9. 4.

I. 815. 12.

K. 554. 1.

L. 292. 3.

M 154. 6.

Sum. \mathcal{D} . 40480. 13. \mathcal{S} .

Hierzu aber / welches ich mit meinen körperlichen End bezeugen kan / (wann ich gleich alle meine Effecten, bewegliche und unbewegliche / baare Gelder / Waaren und ausstehende gute und zweiffelhafte Schulden / zusammen rechte / mehr nicht als 30360. \mathcal{D} . 9. \mathcal{S} . 9. \mathcal{S} . habe / welches / wann gleich alles baar Geld

Geld wäre d
meiner Sch
unter gute u
liegende G
machen Ca
nohedür ff
überbleiben
Creditorib

von jezt gl
6. Monat be
behalte / und
Mit heut
schüren / un
Handlung
thun könne
Freundscha
woltz.

Ist es ni
chen Herre
mir Mitleid
Hof wolten
nen lassen / so
unterzeichne
über die an
seiner an
Edeln / den

Wann nur
pflegen si

Ich Ti
I mit die
inden / jed

Geld wäre/ doch nicht mehr als 75. p. c. zu Bezahlung meiner Schulden ausmachen würde/ nun aber darunter gute und zweifelhaftte Schulden/ Baaren und liegende Gründe mit begriffen / als habe ich nach gemachten Calculo befunden (weil mir insonderheit auch nothdürfftige Lebens-Mittel vor mich und die Meinen überbleiben müsten) daß ich obbemeldten meinen Herrn Creditoribus mehr nicht / als 50. pro Cent, und davon jetzt gleich ein ztel baar / die übrige $\frac{2}{3}$. aber von 6. zu 6. Monat bezahlen kan / wobey ich doch allezeit mir vorbehalte / und an eydes statt schwere und gelobe / wann Gott heut oder morgen mich mit neuen Segen überschütten / und meine nunmehr fast neu anzufangende Handlung gesegnen solte / daß ich / so viel als ich würde thun können / jederzeit abtragen / und die mir erzeigte Freundschaft Lebenslang mit allen Danck erkennen wolte.

Ist es nun / daß solcher Vorschlag meinen sämtlichen Herren Creditoribus solte gefallen / und sie mit mir Mitleiden tragen/ auch mich bey meinen Haus und Hof wolten bleiben/ und hinführo ferner unter sich wohnen lassen/ so geliebe ein jeder sich eigenhändig alhier zu unterzeichnen / und meine schriftliche Versicherung über die angefesten Terminen, und das Quantum seiner an mir habenden Forderung anzunehmen. Cölln/ den 4. Mart. 1700.

Wann nun die Creditores in diesen Accord willigen/ pflegen sie folgender Gestalt zu unterschreiben:

Ich Titius bin aus gewissen bewegenden Ursachen mit die 50. pro Cent meiner Forderung wegen zu frieden / jedoch daß mir gleich $\frac{2}{3}$. baar / und wegen der

N n

übrige

übrigen auf zwey Terminen zu bezahlenden 7 Versteherung gegeben werde. Eöln/den 6. Maji 1700.

Ich Sempronius accordire ein gleiches auf obbes meldter Condition. Eöln/den 6. Maji 1700.

Oder sie könnten auch einen solchen formlichen Accord mit denselben aufrichten / und durch einen Notarium auf der Gerichts-Stuben protocolliren lassen:

Zu wissen / demnach Herr N. N. durch unterschiedliche Unglücks-Fälle in Miß-Credit und solchen berrübten Zustand gerathen / daß er seine Herrn Creditores und Gläubiger vor dismahl nicht contentiren und befriedigen können / sondern bey demselben um Gedult / Zeit und vier jährige Frist ansuchen müssen / und aber dieselbe / ob sie zwar befugt gewesen / schärffere Mittel wider ihm zu gebrauchen / sie doch seiner vornehmen Freundschaft zum Respekt, und auf sein vorhergehendes Bitten und Anhalten / gültlichen Vergleich einzugehen bewegen lassen / und das gute Vertrauen zu ihm geschöpffet / er werde sie innerhalb begehrtter 4. jähriger Frist / in 8. Terminen auf N. Marckt künfftigen Jahrs mit dem ersten Achtheil den Anfang zu machen / und N. Marckt selbiges Jahrs / und also ferner jährlich zu continuiren / ehrlich zahlen / daß hierauf in solcher Confidantz und Zuversicht aus mitleidenden Gemüht und Herken / sich die Herrn Gläubiger endlich behandeln lassen / und heute Dato nachfolgenden Accord und Vergleich getroffen / allerdings beliebt und vollenzogen haben / nemlich: es versprechen die Herren Gläubiger ihme

N.

N. das Cap
welches er
zahlen verfe
sen / hing
dung aller
1000. N.
Brau / (un
schuldig un
biger behag
nigen Abgan
richten / un
er dann aus
unter seinen
den sie hier
die hier und
se; außsich
handele
eintreibet /
Creditores
wann und
ster und Bil
sen) und N.
seyn / ander
gen Schul
oder befind
nicht das ge
erklagen
wenden /
Augen geh
einzigem b
oll; Solt
nicht zu hoff
oben gef

N. das Capital, so viel er einen jeden schuldig / und welches er innerhalb 4. Jahr auf 8. Termine zu bezahlen verspricht / ohne einigen Zins gutwillig zu lassen / hingegen will und soll Herr N. N. bey Verpfändung aller seiner Haab und Güter / ausgenommen 1000. Rthlr. Ehe-Gelder / welche seine jetzige Ehe-Frau / (und ein mehrers nicht) ihm zugebracht hat / schuldig und verpflichtet seyn / einen jeden seiner Gläubiger besagtes Capital innerhalb vier Jahren ohne einigen Abgang / auf obbenannte 8. Termine zu entrichten / und damit unfehlbar innezuhalten / wie er dann auch soll und will geschehen lassen / daß einer unter seinen Hrn. Creditoribus oder jemand anders / den sie hierzu verordnen werden / mit ab und zugehe / die hier und anderswo verhandene Waaren / verkaufe; ausstehende / ein- und ausländische Schulden behandle / dieselbe äusersten Fleiße nach mahne und eintreibe / zu welchem Ende er N. N. als dem die Hrn. Creditores solcher Gestalt adjungiret / allemahl wann und so oft er es begehret / seine Bücher / Register und Bilanzen vorzulegen / solche übersehen zu lassen / und Rede und Antwort davon zu geben / schuldig seyn / anbey alle ausstehende Schulden und Gegen-Schulden / wie auch alle Waaren / sie stehen oder befinden sich / wo sie wollen / treulich offenbahren / nicht das geringste verschweigen / vertauschen und unterschlagen / oder einem und dem andern heimlich zuwenden / sondern aufrichtig und ehrbahrlich unter Augen gehen / keine Intriguen dabey spielen / noch einzigen bösen List und Vortheils sich gebrauchen soll; Sollte er auch (so doch nechst göttlicher Hülffe nicht zu hoffen /) einen und andern Termin, wie solches oben gesetzt und specificiret / nicht richtig halten /

ten / oder sonst diesen Accord in einzigen Puncten zu wider handien / so sollen also dann in Continenti alle Terminen verfallen / und die Herrn Creditores alsobald ihre gantze Summam an Capitalien, Interessen und Unkosten ohne Nachlaß auf einmahl zu fordern befugt / und sich / so ferne nicht alsobald gültliche baare Bezahlung und Abstattung erfolget / an seine Person und bereitste Haab und Güter / als welche ihnen zu dem Ende / cum clausula constituti possessorii, hiemit zum ausdrücklichsten Unterpand verschrieben werden und verschrieben bleiben sollen / als ihr proper Gut / alsobald zu halten / sich daraus bezahlet zu machen und zu erholen / berechtiget seyn / und soll ihn hiewieder nicht schützen einige Indult-Begnadigung Anstands, Brief, Moratorium, Quinquenell, Commission, Revision, oder andere Aufsehaltung und Frist / sie haben auch Nahmen wie sie wollen / sie rühren her von Räkern / Königen / Churfürsten / Herrn / Grafen / Obrigkeiten oder Herrschafften / sondern er will sich derowegen allerdings wissenlich und wohlbedächtlich hiemit begeben / wie auch allen und jeden Sächsischen / Bürgerlichen oder andern Fristen und Exceptionibus, so wol in genere als in specie renunciiret / und diesen Accord treulich und fleißig in allen Puncten und Clauseln nachzukommen / an Eydes Statt / und bey dem Worte der ewigen Wahrheit / angelobet und zugesaget haben; es bedingen ihnen aber / die hernach unterzeichnete / daß / so über Verhoffen sich der größte Theil seiner Creditorum zu diesen Accord nicht verstehen / und also diese so sich hierinnen eingelassen / gefährdet und hindangesetzet / jene aber vor ihnen bezahlet werden wolten oder müsten / daß sie alsdann / weil sie durch diese ihre Gutwillig

willigkeit ver
auch an die
anderweit
tens un
mahls ein
befugt sein
durch Arr
ret vor
dinge haben
Urthümlich

V. Andre
die ein

Es
meit
neulich me
wünscht /
cent. jeden
zelbaar /
nal zu geben
wegen sein
mir nach
verbleibe /
Schill. 6.
14. 8. 6.
als nemlich
dieses / un
ohne einig
die Nahm
meiner ha
so gar beg

willigkeit verkürzet und in Schaden gesetzt würden / auch an diesen Accord nicht verbunden / sondern sich anderweit ihren besten Vermögen nach / ihres Rechts tens unverkürzet zu gebrauchen / und gleich / ob niemals einziger Accord getroffen worden / zu erholen befugt seyn sollen / auf welchen Fall sie dann ihnen ihre durch Arresta oder sonsten erlangte Rechte ungeschadet vorbehalten / und solennissime protestando bedinget haben wollen / alles treulich und ohne Gefährde. Urfundlich 2c.

V. Andre Form einer neuen Obligation, die ein solcher accordirender Kauffmann seinen Creditoribus geben könnte.

Sch Ends. Benannter bekenne hiemit / daß bey meinen mich leider betroffenen Unglück da ich nemlich meine Herren Creditores nicht wie ich wol gewünschet / zu voll bezahlen kan / sondern nur 50. procent. jeden vor seine Forderung / und zwar alsobald einztel baar / die übrigen $\frac{2}{3}$. aber von 6. Monat zu 6. Monat zu geben versprechen müssen; Ich auch Hn N. N. wegen seiner Forderung von 8153. R. 7. S. wegen der mir nachgelassenen Helffte nunmehr noch schuldig verbleibe / vier tausend sechs und siebenzig Marck / eilff Schill. 6. Pfen. wovon ich so gleich gelobe 1358. R. 14. S. 6. Q. baar / das übrige aber in 2. Terminen, als nemlich eine gleiche Summam, den 6. Novemb. dieses / und den Rest den 6. May künfftigen Jahres / ohne einigen Verzug / Ausrede oder Exception, wie die Nahmen haben mag oder soll / bey Verpfändung meiner haab und Güter / so viel hierzu vonnöhten / ja so gar bey Verlust der mir erzeugten Wohlthat / der

nachgelassenen 50. pro Cent zu bezahlen / also / daß im Fall ich mit Einhaltung der accordirten Terminen saumig seyn solte/wohlgedachter Herr N. N. befugt seyn soll / an denen mir nachgelassene 50. pro Cent nicht mehr gebunden zu seyn / sondern seine ganze Forderung von 8153. R. 7. S. von mir zu prästendiren. Ich gelobe auch / wann mir Gott dermahleins bessere Zeiten und neuen Segen geben solte / ihm seinen Nachlaß wieder nachzubringen / und so viel / als ich werde thun können. zu ersetzen. Urkundlich habe ich dieses eigenhändig unterschrieben / und mit meinen Pirschafft bekräftiget. Eöln / den 6. Maji 1700.

(L. S.)

N. N.

Wann er nun den ersten Termin baar bezahlt / so wird solches unter der Obligation folgendermassen abgeschrieben :

Auf obige Obligation habe ich den ersten Termin, nemlich 1358. R. 14. S. 6. S. empfangen. Eöln / den 6. Maji 1700.

N. N.

Was mehr vor sonderbahre Anmerkungen bey solchen Banqverrottirenden / und hernach accordirenden Kauffleuten zu haben / auch was vor der Obrigkeit desfalls geschehen müsse / ist allbereit bey anderer Gelegenheit rotirläufftig ausgeführet worden.

VI.

VI. Form
gebr

Ich
mann
nemmen / erst
einen Oblig
stalt und also
nem darmit
N. N. entwe
dem vertrie
sonsten Nach
möchte / ich
es mir mit sei
pflichte mich
Güter / dar
sen und Ver
ten üblichen
heiten / wie se
mögen / son
und zu mehrer
eigener Hand
druckten Vi

VII. Supp
vor diesen
Creditores
tions, daß
petr

VI. Formular eines unter Kauffleuten gebräuchliche schriftliche Obligo.

Ich Ends. benannter / Bürger und Handels-
mann in Wien/ vor mich/ meine Erben und Erb-
nehmen/ ertheile hiermit Krafft dieses an Herrn N. N.
einen Obligo pr. Rthlr. * * und zwar derges-
talt und also/ daß was bemeldter Herr N. N. mit mei-
nem damahlen in Hamburg sich aufhaltenden Sohn
N. N. entweder in Wechfeln schliessen/ an baaren Gel-
dern verschieffen/ in Waaren verkehren / oder wie es
sonsten Nahmen haben mag / mit ihme negotiüren
möchte/ ich vor so genehm zu halten schuldig / als wenn
es mit mir selbst geschehen wäre. Zu dem Ende ver-
pflichte mich / nebst Verpfändung meiner Haab und
Güter/ darzu willig / und begeben mich mit gutem Wis-
sen und Vorbedacht aller in geist- und weltlichen Rech-
ten üblichen und gegründeten Ausflüchte und Frey-
heiten/ wie selbige immer Nahmen haben können oder
mögen / sonder Aralst und Gefahrde. Urkundlich
und zu mehrerer Versicherung ist dieser Obligio mit
eigener Hand unterschrieben / und mit meinen beyge-
druckten Pitschafft bekräftiget. Wien/2c.

VII. Supplic eines Kauffmanns / der vor diesen fallirt / nach der Zeit aber seine Creditores zu voll bezahlt / um einen Rehabilita- tions, das ist/ um einen solchen Brief/ der den Im- petranten in seine vorige Ehre wieder einsetzet.

Allen Durchläuchtigster / Großmächtigster und
Unüberwindlichster Römischer Käyser.

Allergnädigster Käyser und Herr!

S W. Käyserl. Majest. gebe ich Ends-benannter
allerunterthänigst zu erkennen / wie daß ich vor
etwan 4. Jahren durch allerhand Unglücks-Fälle zu
Wasser und Lande / durch Feuer / Raub und böse
Menschen / in solchen Abnehmen meiner Nahrung
gekommen / daß ich damahls gezwungen worden / wol-
te ich anders vor der Verfolgung meiner Gläubiger
sicher seyn / bey Ew. Käyserl. Majestät um ein so ge-
nanntes Qvinquenell, Frist-oder Anstands-Brief
aller-unterthänigst anzufuchen / welches ich dann
auch von Ew. Käyserl. Majestät angebohrnen hohen
Clemens und Milde / zu meinen größten Vortheil er-
halten; sintemahl ich dadurch nicht allein von der
Drangfahl meiner Gläubiger befreyet / sondern von
ihnen auch mir ein Nachlaß der Helffte ihrer Forde-
rung und meiner Schuld gegeben / auf den Ueberrest
aber / nemlich die andere Helffte / mir einige Zeit Di-
lation gegönnet worden / welcher ich mich dann auch
so wohl durch göttlichen Segen zu gebrauchen ge-
wußt / daß ich in mittler Zeit sowol die accordirte Helf-
te / als auch die mir Nachgelassene zu allen Danck be-
zahlt / und mich dadurch / laut in Händen habender
Quittungen / ganz Schulden-frey gemacht / und noch
ein Eheliches vor mich gebracht. Wann ich nun zu
Austrilgung der gemeinen guten Ruff und Leumund /
anklebender und etwan auf böser Zungen annoch ver-
sirens

frender Blame, item, zu neuer Rehabilitirung meiner Person / zu den Bürgerlichen Ehren-Aemtern unserer Stadt einen Rehabilitations-Brief bey Ew. Käyserl. Majest. auszubitten allerdings nöthig habe. Als gelanget an Dieselbe mein aller-unterthänigstes Bitten und Flehen / mich allergnädigst damit anzusehen / und in solchen bey gewisser Straffe zu befehlen / daß niemand sich unterstehe / in- oder aufferhalb Gerichts / in Compagnien oder Zünfften / mir mein erlittenes Unglück vorzuwerffen / vielweniger / daß mir solches an Erlangung einiger Bürgerlichen Ehren-Aemter hinderlich seyn soll.

Wie ich nun dieses mein aller-demüthigstes Petition, welches ich hiemit durch Producirung der Original-Quittungen meiner Creditoren / item, eines glaubwürdigen Attestati unsers Magistrats verificire von der hohen und Welt-bekanntten Clemens Ew. Käyserl. Majest. zu erlangen verhoffe / als werde ich auch nicht ermangeln / Lebenslang vor Ew. Käyserl. Majest. und dero Durchlächtigsten hohen Hauses Wohlergehen zu Gott zu seuffzen / und in tieffster Demuth und Devotion zu verharren /

Euer Käyserl. Majest.

Aller-unterthänigster / aller-demüthigster und allergehorsamster
Knecht /

N. N.

VIII. Franckösisches Compromis über eine streitige Schuld-Forderung oder Wechsel-Sache.

SOit Connu & Scavoir a tous ceux qv'il appar-
tiendra que s' etant Emû un different Entre
le Sr. A. & le Sr. B. Touchant des Marchandise,
que le Sr. B. a eu du Sr. A. & pour des lettres de
Change que le B. a accepté. Ils ont pour vuider
ce Different Choisy & Eleu Chacun deux arbi-
tres au scavoir le Sr. A. a nommé le Sr. C. & D.
Et Mr. B. aprin Mr. E. & F. auxqvels ils donnent
en vertu du present plein pouvoir des' assembler
du Premiere temps de leur Commodité, & apres
avoir E'coutes les Parties & bien Examinés, leur
Raisons de part & d' autre de prononcer une sen-
tence arbitrelle, pour vuider & finir pour Jamais
Leur different, que si ces qvatre arbitres ne suf-
sent pas d' accord en leurs opinions alors les
Parties leur donnent plein & ample pouvoir d'
eslire & nomme un Cinquieme qvi soit un hon-
nest Marchand, non Interessé qvi jugera & ba-
lancera les differents des autres arbitres & fera
dans cette affaire une Decision definitive & la
sentence qv'il prononcera, sera aussi bien ob-
servée des Parties comme un Decret rendu en
la Chambre Imperiale de Wezlar; Renoncant
pour cet Effect, a toute Supplique Protesta-
tions, Appellations, Revisions ou toute autre
Exceptions ou Remedes Dilatoires, promet-
tants le parties D'avoir pour agreable & ra-
tifier en tous temps la sentence rendue par
lesdt.

lesdt. arbit
arbitres ad
promet pe
ront cet
Poursuite
S. B. en q
Pretention
N. N. sur
consentent
Cours sans

Au Re
Corps & bi
mettent c
molester
qv'il pron
le tout lan
de leur pr
a N. le

I. Bon
Schuld
ionen/ un
großen S
sen U

Bon
unf

lesdt. arbitres & de payer Exactement ce que les arbitres adjudgeront ; pour cet Effect Ledt. S. A. promet pendant le temps que les arbitres decideront cette affaire, de ne faire ny faire au cune Pour suite contre la Personne ou les Effects du S. B. en quel lieu que ce soit a peine de perdre ses Pretentions, a la Reserve d'un arrest quil a fait a N. N. sur des Marchandise du Sr. B. a quoy ils consentent tous deux que ladite affaire aye son Cours sans prejudice a ce Traité.

Au Reste les Parties s'obligent aussi par Corps & bien de tenir Exactement ce qu'ils promettent cy dessus & de ne Jamais Inquierer ou molester les arbitres de Cettes leur sentence quil prononceront, soit en justice ou hors d'Elle le tout sans fraude en fois de quoy ils ont signe de leur propres mains & mis leurs Cachets fait a N. le - - - An.

A.

B.

III.

I. Von Obligationibus und Schuld-Verschreibungen hoher Personen/und zwar/wie man wegen der einen grossen Herrn vorgeschossenen Gelder/ dessen Unterthanen sich soll Bürglich verschreiben lassen.

Bon Gottes Gnaden/2c. Bekennen vor uns und unsere Erben/

NB.

NB. Hier wird weiter fortgeschrieben / wie in unserm Handels-
Correspondenten ersten Theil pag. 438. gemeldet.

Die Bürg-Leistung geschieht folgender Gestalt.

Damit aber mehr gedachter N. N. seines darleyhens
halber desto mehr versichert seyn möge / so haben wir zu
selbst schuldigen Bürgen / alle unserm Amts N. Unter-
thanen gestellet / immassen sich dann dieselbe insonder-
heit darüber verpflichten und eine Bürgschafft's Ver-
schreibung darüber zu geben anerbotten haben / daß dem
Creditori auf begebenden Nothfall wegen aller Unko-
sten und Schaden / da derer einige darauf gehen wür-
den / (welches doch ob es GOTT will / nicht geschehen
soll /) sich an allen ihren Gütern / liegenden und fahren-
den zu erholen / auch sich seines besten Gefallens zu ge-
brauchen / Haupt-Summam, Zinse und Schaden / so
hoch dieselbe auf seyn liquidirtes Angeben sich erstre-
cken würden / daraus in Grund bezahlt zu machen er-
laubet / und zu dem Behuff ihm solche Güter zu ver-
alieniren / zu verpfänden / oder gänzlich zu verkauffen /
freygelassen seyn soll / darwider uns und unsere Erben /
auch sie die mit-beschriebene Bürgen nicht schützen sol-
len einigerley Recht und Behelff / wie die Nahmen ha-
ben / oder erdacht werden mögen / sondern wollen uns
derselben vor uns und unsere Mitbeschriebene gänzlich
verziehen und begeben haben / treulich und ohne Ge-
fähr 2c.

II. Rück- oder Gegen- Obligation ei-
nes Fürsten / an einen Kauffmann
der Geld vor ihm aufgenommen.

Won Gottes Gnaden wir N. N. Herzog / be-
kennen hiemit vor uns / unsere Erben und Nach-
kommen

kommen/ daß auf vorhergehendes unser gnädiges An-
 sinnen unser besonders lieber Verreuer / bey N. N. in
 Franckfurt 4000. Rthlr. vermög seiner darüber aus-
 gegebenen Obligation aufgenommen / und uns die-
 selbe hintwiederum vorgeliehen / sagen derowegen er-
 meldten N. N. weil die erst-berührte Summa der vier-
 tausend Rthlr. zu unsern hoch angelegenen Sachen
 und besten Nutzen wohl überantwortet empfangen /
 in Krafft dieses Briefes hiermit quit / ledig und loß bey
 unsern Fürstl. Worten zusagend und versprechend /
 da mehr gedachten N. N. solche Summa entweder
 ganz oder halb wieder aufgekündigt würde / daß wir
 nach vorhergehender eines halben Jahrs Loskündi-
 gung / dieselbe zu jederzeit gebürlichen und mit Danck
 abstatten / auch inmittelft aus unserer Rent-Kammer
 so lange die Haupt-Summa ganz oder zum Theil
 un abgelöst stehen bleibet / jedes Hundert mit 6. pro
 Cent. verzinßen zu lassen / und ihm N. N. aller Zins-
 Unkosten und Schadens gänzlich schad- loß zu halten/
 damit er aber dessen allen destomehr gesichert seyn mö-
 ge / als haben wir ihm zu einen rechten Unterpfand
 eingesetzt und verschrieben / versehen und verschrei-
 ben ihm auch in der allerbeständigsten Form und Maasß
 als solches zu Recht immer geschehen soll / kan oder
 mag / die Zins und Gefälle in unsern Amt N. N. der
 Gestalt / ob sichs über Verhoffen zutragen solte / daß
 vorbenanntes Antehn aufgekündigt / und wir das-
 selbe nicht erlegen thäten / soll er alsdann Zug und
 Macht haben / sich an besagtes verschriebenes Unter-
 pfand zu halten / seines besten Gefallens sich dessen zu
 gebrauchen / Haupt-Summam / Zins und Schaden/
 so hoch dieselbe auf sein liquidirtes Angeben sich er-
 strecken möchten / daraus zu erholen / befehlen auch
 hier

hiemit unsern jetzigen Kammer-Directeur, dieser unserer Verschreibung / bis so lange dieseibe getilget und gänzlich eingelöset / ihren Inhalt gebühlich nachzukommen / und die Abzinsen jedesmahl bey Verfall-Zeit zu entrichten / so wir in seiner Rechnung passiren / und ihn desfalls schad-los halten wollen. Urkundlich haben wir unser Fürstl. Decret an diesen Brief aufdrücken lassen / und denselben mit eigenen Händen unterschrieben. Geschehen und gegeben / 2c.

III. Neue Fürstliche Obligation, von anderer und alter Schulden her-rührend.

WON Gottes Gnaden wir N. N. bekennen hiermit / vor uns und unsere Erben 2c. nachdem der Wohl-Edle / Groß-Achtbahre 2c. N. N. Kauff- und Handels-Herr in N. N. unsern General Major N. N. bey seinen Durch-March gegen extradirten Schein / 2000. Rthlr. zum Behuff unserer Troupen vorgeschossen / daß wir solches Vorleihen nicht allein mit gnädigen Danck erkennen / sondern auch wie es in Regard unserer / und zu unseren Dienst geschehen / solche gebühlich zu erstatten / schuldig seyn; Qvitiren demnach besagten N. N. solcher zwey tausend Rthlr. wegen / mit Verzeihung der Exception, non numerata pecuniae, gebühlich / gereden / versprechen und geloben auch hiemit bey unsern Fürstlichen Worten / daß wir solche Summam der 2000. Rthlr. an Herrn N. N. seinen Erben / Erbnehmen oder wissenlichen Innhabern dieses unsers Briefes von Dato an innerhalb eines Jahrs in Specie benebenst 6. pro Cent. Interesse erlegen und bezahlen wollen

un-
len / rechtlich
mit diese C
unter unser
get / und
lassen. C
NB. C
pfändem
Und damit
sein möge /
und insonde
kauffre und
gehörig /
des Invent
jetzigen un
und Güter
Nicht-Hal
gnädigst be
hiemit in R
und Versch
hen kan und
Solte nu
beschriebene
serigen hal
wshenen /
Zwei, seine
Nicht und
gen gericht
Gerichtliche
vertheilt /
the / gegen
schreibung a

len / treulich und ohne Gefährde. Urkundlich haben wir diese Obligation wohlbedächtlich und gutwillig unter unserer eigenhändigen Unterschrift / ausgefertigt / und unser Fürstl. Hand. Secret darunter drücken lassen. So geschehen / 2c.

NB. Es wird auch oft die Clausul eines verpfändeten Guts folgender Gestalt eingerücker.

Und damit unser Gläubiger desto mehr gesichert seyn möge / so verschreiben wir ihm hiedurch in specie und insonderheit / unsere Vogtey N. N. und darzu erkauffte und geschlagene N. Güter mit aller Ein- und Zugehörung / nichts davon ausgeschlossen / laut Inhalt des Inventarii und Erb. Registers. wollen auch unsern jetzigen und künfftigen Vorsteher derselben Vogtey und Güter hiedurch und Krafft dieses auf den Fall der Nicht-Haltung / an gedachten unsern Gläubiger N. N. gnädigst verwiesen und versichert haben / thun das auch hiemit in Krafft dieser unserer offenen Bewilligung und Verschreibung auf das beständigste / als es geschehen kan und mag.

Solte nun an Bezahlung und Richtigkeit alles obbeschriebenen gar oder zum Theil Unser oder Unserigen halber einiger Mangel oder Säumniß erscheinen / auf denselben Fall geben wir unserm Creditori, seinen Erben oder Innhabern dieses Briefes / Macht und Gewalt / sich Via executiva auffer einigen gerichtlichen Proceß allermassen wie in einer Gerichtlichen / Bekannten und Erkannten oder gerurtheilten / und in rem judicatam ergangenen Sache / gegen blosser Vorweisung dieser unserer Verschreibung oder derselben glaubwürdigen Vidimus, sich

sich aus den Special-Unterpfand der Bogten / und der dazu geschlagenen Güter eigenes Willens und Befehls zu erholen und bezahlet zu machen / und davon nicht zu weichen / darum auch die Special-Unterpfand weiter nicht verpfändet noch verschrieben werden soll / bis Capital, Zinse und Schaden gänzlich entrichtet worden.

IV. Eine neue und geänderte Obligation, sonst Novation genannt.

Wir von G. Drees Gnaden / 2c. bekennen hiemit. Demnach sich der Edle und Beste Kauff- und Wechsels Herr N. N. bey uns in Unterthänigkeit angemeldet / und um Bezahlung derjenigen 3000. Gulden / welche er unsern sel. Vettern / Herzoges Friederichs Durchl. Anno 1685. den 10. Januarii vorgeschossen / Ansuchung gethan / wir auch solche Schuld Post / welche uns in der Theilung zugefallen / allerdings geständig / besagter N. N. aber sich gütwillig anerbotten / nicht allein alle die darauf gewachsene Zins- Restanten bis auf gegenwärtiges Jahrs 10. Januar. gänzlich fallen / und das Capital noch 6. Jahr lang / gegen Land-üblicher Verzinsung / als von jeden hundert 5. stehen zu lassen / daß wir mit diesen unterthänigen Erbietem nicht allein allerdings wohl zu frieden / sondern auch des gnädigen Erbietens gedachtes Capital, als unsere eigene Schuld nach Verlauff der 6. Jahr / an rechten Gehalt / Schrot und Korn / des Heil. Römischen Reichs Münch-Ordnung gemäß / in Rthlr. zu bezahlen. Inzwischen aber bis dahin jährlich aus unsere Renterey verzinsen zu lassen / wogegen uns keine Wohlthat des Reichens / wie

und
wie sie auch
fallt.

V. M.
Durchl.
und

S. We.
von an
kaufen Richte
digen Handl
geschossen / n
fallen. W
employten
Hochfürstl
Kammer. D
er mir förd
nen Zinsen
Durchl. O
gen. Hier
tuffter Dev

VI. Ein
P. P.

S. Br.
S. (chied
Memorialie
vor 3. Jahre
haben. W
einmal die
Copyslicher

wie sie auch Nahmen haben mag / tristen kan und
soll / &c.

V. Mahn-Supplic an einen Fürsten.

Durchläuchtigster Herzog / gnädigster Fürst
und Herr !

S Br. Hochfürstl. Durchl. geruhe gnädigst sich
von mir erinnern zu lassen / welcher Gestalt die
tausend Rthlr. die ich deroselben / laut dero eigenen gnä-
digen Handschrift / verwichenen Jahr im April vore-
geschossen / nunmehr schon in den dritten Monat ver-
fallen. Wann ich aber solche Gelder anderwärts zu
employren sehr nöhtig habe / als gelanget an Ew.
Hochfürstl. Durchl. mein unterthänigstes Bitten / dero
Kammer-Directori gnädigen Befehl zu ertheilen / daß
er mir förderamst besagtes Capital, samt den verfallenen
Zinsen bezahlen / und dagegen Ew. Hochfürstl.
Durchl. Obligation, samt Quirung zurück empfangen.
Hierzu nun mich verlassende / verharre ich in
tieffster Devotion, &c.

VI. Ein anders / mit Überreichung Käyserl. Promotorialien.

P. P.

S Br. Hochfürstl. Durchl. werden aus unter-
schiedlichen meinen unterthänigst übergebenen
Memorialien die Sollicitation meiner deroselben
vor 3. Jahren vorgeschossenen 6000. Rthlr. ersehen
haben. Wann ich aber solches bis anhero / auch nicht
einmahl die dafür verfallene Zinsen / welche doch / laut
Copenhlicher Beplage / Euer Hochfürstl. Durchl. ei-

ooo

gen

genhändigen Obligation, so striete zu bezahlen versprochen worden/ erhalten können; Indessen aber mir unmöglich fallen will/ besagte Gelder länger aus meiner Handlung zu entbehren / als habe ich mich zu der Römischen Käyserl. Majest. unsern allergnädigsten Käyser und Herrn wenden/ und um ein Vorschreiben an Ew. Hochfürstl. Durchl. welches in tieffster Reverenz hiermit überreiche / aller-unterthänigste Ansuchung thun müssen/ der aller-unterthänigsten Hoffnung lebende / daß solches bey Ew. Hochfürstl. Durchl. so viel Consideration finden werde / daß sie mich endlich gnädiger hören / und mit gnädiger Veranstellung zu meiner Bezahlung erfreuen werden / solches in aller Unterthänigkeit/ um dieselbe wieder zu verschulden / bin ich jederzeit willig und bereit/ 26.

VII. Loskündigungs-Schreiben / eines Capitals.

S W. Hochgräfl. Excellence werden sich noch gnädigst zu erinnern wissen / welcher gestalt in der (über die Ew. Hochgräfl. Excellence Ao. 1706. vorgeliehene zwey tausend Rthlr. ausgestellten) Obligation beyden Theilen ausdrücklich die Loskündigung besagtes Capitals, wann es nur gebührendermassen 6. Monat vorher geschiehet/ freygestellt worden. Wann ich nun meiner Gelder jekiger Zeit / da ich die Bezahlung und Proviantirung der Käyserl. Armee auf mich genommen / selbst groß nöthig habe/ als gelanget hiemit an Ew. Hochgräfl. Excellence mein unterthänigstes Loskündigung, und Bitt-Schreiben/ die gnädige Verfügung zu thun / daß ich obbesagtes Capital von dato innerhalb in 6. Monat /

samt

mit denen
dicung me
lence Obl
zu nun

VIII. S
Sch

P. P.

S W. ver
von N. N.
Hand S
Nthlr. ich
schießlich
lung soll
der besser
che so freu
Ew. Hoc
Herrn und
suchen und
schreiben ar
Durchl. zu
daß solches
worch zu
überzungr
rethlr.

IX. Ein

P. P.

S W. S

samt denen verfallenen Zinsen/ unsäumig gegen Extradirung meiner Quitung und Erw. Hochgräfl. Excellence Obligation möge zu empfangen haben. Hiera zu nun mich verlassende/ verharre ich/ ꝛc.

VIII. Supplic um ein Fürstliches Vor- Schreiben / an einen andern Hof/ wegen Schuld-Sachen.

P. P.

S W. Hochfürstl. Durchl. gebe unterthänigst zu vernehmen/welcher gestalt des Herzogs Carls von N. N. Durchl. mir / laut seiner eigenhändigen Hand-Schrift / schon seither zwey Jahren 500. Rthlr. schuldig ist. Wann ich nun desfalls unterschiedlich / aber allemahl vergeblich /um die Bezahlung sollicitiret/ und als ein Rauffmann meine Gelder besser in Negociis anwenden kan / als daß ich solche so fruchtloß ausstehen lassen solte. Als gelanget an Erw. Hochfürstl. Durchl. als meinen gnädigsten Herrn und Landes-Vater / mein unterthänigstes Ersuchen und Bitten / mir mit einen kräftigen Vor-schreiben an gedachten Herzog Carls Hochfürstliche Durchl. zu Hülffe zu kommen; Ich lebe der Hoffnung/ daß solches so guten Effect haben werde / daß ich dadurch zu meiner Bezahlung gelangen möge. Hiera über nun gnädiger Erhörung mich getröstend/ verharre ich/ ꝛc.

IX. Ein ander Memorial, um hülffliche Hand in Schuld-Sachen.

P. P.

S W. Hochfürstl. Durchl. lassen sich supplicando

do von mir vortragen / was massen dero Münz Meister zu N. N. in unterschiedlichen Posten bis auf 2000. Rthlr. Species von mir bekommen / welche (weil ich bis anhero die Valutam nicht wieder davor erhalten können / ungeacht er sich solche in vier Wochen / mit gebührender Lagio, herbey zu schaffen / laut seines eigenhändigen Wechsel-Briefs / anheischig gemacht) mit Rent / Unkosten und Agio, bis auf 2600. Rthlr. laut beygehender Rechnung / aufgelauffen. Ob nun wol gemeldter Münz-Meister excipiendo vorbringen möchte / daß er solches Geld nicht privato nomine aufgenommen / oder in seinen Nutzen verwandt / sondern solches zu den Fürstl. Münz-Besessenen gekommen / so kan mir solches doch keineswegs präjudiciren / sintemahl er bey der Aufnahm des Gelds in seinen eigenen Nahmen mit mir contrahiret / des Fürstl. Münz-Besessens keine Meldung gethan / auch den Wechsel-Brief auf sich allein gestellt. Wann mir nun eine sonnahmhafter Summa länger zu entbehren / unmöglich fallen will / als gelanget an Ew. Hochfürstl. Durchl. mein unterthänigstes Bitten / gedachten Münz-Meister dahin anzuhalten / daß er ohne fernere Dilation mir gerecht werden müsse / 2c.

Wolte man durch Notarien und Zeugen ein Fürstliches Vorschreiben bey einen andern Hof insinuiren lassen / könnte Schedules Requisitionis folgender Gestalt eingerichtet werden :

X.

Wohlgelahrter Herr Notarie.

Derweil ich an E. Fürstl. Durchl. von N. N. beyverwahrtes Rescriptum zu insinuiren nöthig

figerachte / so ersuche den Herrn Notarium dienstlich /
er wolle sich nebst zweyen Zeugen / oder mit Zuziehung
eines Notarii adjuncti loco duorum testium nach
N. N. verfügen / und Hochgedachte Zhr. Durchl. oder
in dero Abwesenheit der Hochfürstl. Regierung das
Rescriptum gebührend insinuiren / und eine gnädige
Resolution darauf geziemend bitten / eine Recipisse
fordern / und bedürffendes Falls ein Documentum
in probante forma, über alles / was vorgegangen /
ausfertigen / welche Mühwaltung ich danckbarlich er-
kennen will / der ich / unter Ergebung göttlicher Ob-
hut verbleibe

Des Herrn Notarii

Dienstwilligster

N. N. den - - Ao.

N. N.

XI. Bitt = Schreiben / um das Ver-
längern eines loß-gekündigten
Capitals.

Mein Herr!

Aus dessen an mich abgelassenen Schreiben (oder
Billet, item von denen gestriges Tages bey mir
gewesenen Cankelen, Boten) habe ich die Loßkündi-
gung der mir vor einem Jahr vorgeliehenen tausend
Rthlr. und daß ich solche innerhalb 6. Monat erlegen
solte / vernommen. Nun weiß ich wol / worzu mich
meine ausgegebene Obligation und die Billigkeit ver-
pflichtet / solte mir auch nichts liebers seyn / als wann
ich meinem Herrn / wie ich wol wolte / mit prompter
Bezahlung begegnen könnte. Wann aber demsel-
ben zum Theil der Zustand meiner Handlung selbst be-

Das 3

kennt!

kannt/ und daß jetzt der Preis der Weine und Brandtwein/ in welchen doch mein meistes Capital stecket / so schlecht/ daß ohne grossen Verlust/ ich des Herrn seine Gelder nicht heraus zu ziehen getraue.

Als gelanget an demselben mein freundliches Ersuchen/ mir so'che noch 6. Monat über den aufgekündigten Termin zu lassen/ ich verspreche alsdann solche ohne fernere Loskündigung/ danckbarlich/ nebenst gebührender Interesse, zu entrichten / und die mir darunter erzeigte Faveur Lebenslang mit allen Danck zu erkennen/ der ich / in Erwartung geneigter Willfahung/ verharret.

XII. Ein anders/ da man der Zahlung wegen Anweisung thut.

Mein Herr!

Wann ich die Ursache der mir losgekündigten tausend Rthlr. der jetzigen schlechten Zeit/ bey welcher jedermann vor seine ausstehende Gelder Sorge trägt / zuschreibe / indessen aber meinen Herrn solcher Loskündigung wegen gern ehrlich begegnen wolte / zu baaren Mitteln aber nicht zu rahten weiß/ als habe hiermit offeriren wollen eine Obligation, groß 1000. R. das erste Geld/ jährlich 3. pro Cent tragende/ in N. N. Haus beleet / ferner einen Garten vor dem neuen Thor/ 600. Rthlr. taxirt/ der Rest könnte an baaren Gelde gegeben werden/ wann mein Herr solchergestalt mit mir friedlich seyn wolte. Hierauf dessen Antwort gewärtig bleibende/ verharre ich zc.

XIII.

und
XIII. Tra
Sad

Zu ruff
Kam
Kauf und
bender
6700 Rthl.
licher Posten
geschien / ih
von andern
ten worden
Vergleichun
melde 6700
len / und pro
stehenden
Michaeli
bezahlet / un
geilget und

Wann
Danck acce
für Transac
plaria unter
von N. N.
Wann worden
ten Termin
len Original
werden soll.
1709.

XIII. Transactions - Recess in Schuld- Sachen / mit einer Fürstl. Rent- Kammer aufgerichtet.

Zu wissen sey hiemit. Demnach bey der Fürstl. Kammer allhier zu N. N. der Tit. Herr N. N. Kauff- und Handels-Herr / seiner an diesem Hof habender Forderung halber / eine Rechnung / groß von 6700. Rthlr. eingegeben / in solcher aber unterschiedlicher Posten wegen ein und andere Remonstrations geschehen / ihm auch der (in dergleichen Forderung) von andern mercklich geschehenen Nachlaß / vorgehalten worden / so ist endlich auf gepflogene Handlung die Vergleichung dahin gedeyn / daß demselben für obbemeldte 6700. Rthlr. fünf tausend Reichsthaler in allen / und zwar in zwey Terminen , als 2500. bevorstehenden Ostern / und noch 2500. bevorstehenden Michaeli, in guten gangbaren Courant-Geld solten bezahlet / und damit alle seine Prætenfiones gänzlich getilget und vergnüget seyn.

Wann nun gedachter Herr N. N. solches mit Danck acceptiret und angenommen / als seynd dieser Transaction wegen zwey gleich-lautende Exemplaria unter Fürstl. Hand und Siegel ausgefertigt / von N. N. mit unterschrieben / und ihm eines zugestellet worden / welches dann bey Erhebung des letzten Terminis , nebst gebührender Quitung und allen Original-Documenten wieder ausgeantwortet werden soll. So geschehen N. N. den 6. April. Ao. 1709.

XIV. Ausführliche Fürstl. Obitung über eines Hof-Factors übergebene Rechnung.

Bon Gottes Gnaden/ 2c. Urkunden und befehlen hiemit vor uns/ auch alle unsere Erben und Nachkommen / daß nachdem unser Hof Factor und lieber getreuer N. N. seine dies Jahr über unser Hof-Factor-Amt geführte Rechnungen/ in Einnahme und Ausgabe bestehend/ bis diesen 16. Octobr. inclusive übergeben und vorgeleget / auch dabey unterthänigst um forderliche Abhörnung / auch nach Rechtsbefindung um General-Obitung derselben / ange sucht und gebeten / so wir dann allerdings auch billig befunden / und ihm darunter gnädigst zu willfahren/ gesinnet gewesen / daß wir demnach mit Zuziehung unsers Hof-Marschalls N. N. wie auch unsers Kammer-Meisters N. N. berührte Haupt-Factorye und Schluß Rechnung/ in eigener Person alhier zu N. N. auf unserer Fürstl. Renterey gestern Vormittag für genommen und revidiret/ da dann besagte Rechnung/ in Einnahme und Ausgabe von Posten zu Posten sich richtig befunden / allermassen wir ein Exemplar derselben mit fleißiger Aufmerckung selbst entgegen gehalten / und mit unterschiedlichen Summarischen Ausziehen collationirt / gesehen / erforschet und erwogen/ darauf alle und jede Ausgaben / von geringsten bis zum größten / mit unterschriebenen Befehlen/ Verzeichnissen/ Zetteln/ Abrechnungen/ special Obitungen/ Bekännissen und andern nothwendigen Zubehörungen und Bescheinigungen / gebühlich und nothdürfftig belegen/ bestärcken/ erklären und verantworten lassen.

Weil

und
Beitru
getreue Di
de Nachleb
sam zu er
fern gnäd
te Rechnu
terschrieb
Kammer-
Factor nach
376. Rht.
auch vor un
mehr erwe
und Erbn
darunter v
seyn mag
mit und in
jese/ ganz
zug/ Ver
ption, pu
und Gewer
tisten gefe
quit und le
oder deff
oder Ding
durch un
der außer
zu wie da
mag, nim
gewinnen
lich und re
Worten
fest zu halte
oder gefhan

Weil nun hieraus besagten unfers Hof-Factors
 getreue Dienste / rathsame Einkaufung / gebührens-
 de Nachlebungen unserer Ordres und Befehle gnugs-
 sam zu ersehen gewesen / als erklären wir hiermit un-
 sern gnädigsten Gefallen und Vergnügen über besag-
 te Rechnung / welche wir auch mit eigener Hand un-
 terschrieben / und vor richtig gehalten / auch unsern
 Kammer-Meister anbefohlen / die ihme N. N. Hof-
 Factor noch pr. Saldo der Rechnung zukommende
 356. Rthlr. gegen Quitung auszuführen ; Thun
 auch vor uns / alle unsere Erben und Nachkommen /
 mehr erwehnten unsern Hof-Factor , dessen Erben
 und Erbnehmen / oder wem dieses mehr belanget /
 darunter verwandt / und dieser Quitung bedürffig
 seyn mag / benannter Schluß-Rechnung halber / hier-
 mit und in Krafft dieses jeko als dann / und dann als
 jeko / ganz vollkommenlich / würcklich ohne einigen Aus-
 zug / Vorbehalt / Bedingung / Anhang oder Exce-
 ption , pure wie sich nach recht üblichen Gebrauch
 und Gewohnheit eignet und gebühret / auch zum kräfte-
 tigsten geschehen soll / kan oder mag / gänzlich frey /
 quit und loßzählen und sprechen / derhalben an ihm /
 oder dessen Mit-Verwandten / keinen persönlichen
 oder dinglichen Zuspruch noch Forderung / weder
 durch uns oder unsere Erben und Nachkommen / in
 oder auffer Rechtens / auf einerley Weise noch We-
 ge / wie das Nahmen haben / oder erfunden werden
 mag / nimmermehr vorzunehmen / zu haben oder zu
 gewinnen / sondern wir verwilligen hiermit wissen-
 lich und wohlbedächtlich / bey unsern Fürstl. wahren
 Worten / Treuen und Glauben dieses alles stet und
 fest zu halten / darwider nichts zu thun noch zu schaffen /
 oder gethan zu werden / zu geben / sondern es bey die-

ser unserer Haupt-Quitung und Affecuration endlich bleiben zu lassen/auch oft ernannten unsern Hof- Factor N. N. dessen Erben und Mit-Verwandten / dabey gegen männiglich / Fürstl. zu vertreten / Hand zu haben und schadlos zu halten / und nachdem er in unser Bestallung / nicht allein treu zu verharren / sich verpflichtig erkannt / sondern auch die ganze Anschaffung / Inspection und Direction unserer Hof- Liferantz, wie bishero also auch hinführo zu vertreten / sich nochmahl unterthänigst erbohten / als versehen wir uns / er werde und soll also in seinem Amt verharren/ und dabey seinen schuldigen treuen Fleiß / wie bishero gnädig vermerckt / anwenden / dagegen wollen wir ihm versprochener Massen in unterthänigster Vortragung und Erinnerung nothwendiger Sachen und Puncten zu unsern selbst Besten / jederzeit gnädig hören / darauf nicht allein schleunigst verordnen / sondern auch hierunter alenthalben / wie vormahls Fürstl. schützen und Handhaben / und solche unterthänigste Bezeugung jederzeit mit gnädigster Faveur erkennen / getreulich und ohne Gefährde / *cc.*

XV. Kauffleute sollicitiren / um Weg-Besserung.

P. P.

Euer Hoch-Fürstl. Durchl. haben Ends-Be-nannte / durch und in dero Länder commercirende Kauffleute / unterthänigst zu verstehen geben wollen / welcher Gestalt die Land-Strassen zwischen N. N. und N. so grundlos und verdorben / daß weder Fracht-Wägen noch Land-Kutschen daselbst bey übeln Wetter passiren können ; Wasm nun solches /

zu

und
 zu nicht geru
 und Belets
 durch das
 der Kauff
 weil er son
 Gut später
 Fürstl. Dur
 Witten / des
 er fiederfam
 Land-Strass
 Euer Hoch
 seit aber zu
 als bleiben
 wärtig / *cc.*

XVI. St
 Monop
 Jährlich

Von S
 ungä
 schlechten
 unserer Ne
 Wegezug
 hier getreu
 der nöthig
 tungsange
 bahre und
 treuer sich
 Dorfschub
 offeriret ;
 lement aus

zu nicht geringer Schmälerung Euer Durchl. Zoll und Geleits Intradem gereicht / indem die Fuhr. Leute durch das N. N. Gebiet andere Um. Wege suchen / der Kauffmann aber selber dadurch graviret wird / weil er soviel höhere Fracht bezahlen muß / und sein Gut später habhafft wird ; Als gelanget aneuer Hochfürstl. Durchl. unser unterthänigstes Ansuchen und Bitten / dero Amtmann zu N. N. anzubefehlen / daß er fordersamst zu Verbesserung solcher allgemeinen Land. Strassen / Anstalt mache / wie nun solches zu Euer Hochfürstl. Durchl. eigenen Besten / insonderheit aber zu Verbesserung dero Landschaften gereicht / als bleiben wir um so viel eher gnädiger Erhörung gewärtig / zc.

XVI. Fürstl Patent, wegen des Salz= Monopolii, so einem Kauffmann gegen Jährlicher Erlegung aewisser Gelder verliehen worden.

Won Gottes Gnaden wir zc. Demnach die unumgängliche Nothdurfft erfordert / bey diesen schlechten Zeiten und aussenbleibenden Einkünfften bey unserer Rent. Kammer / auf zulässige Mittel und Wege zugencken / wie etwann ohne Beschwerung unserer getreuen Unterthanen Nutzen geschaffet / und der benöthigte Unterhalt zu unserer Fürstl. Hof. Haltung erlanget werden möge / inzwischen aber der Ehrbahre und Wohl fährnehme N. N. unser lieber Getreuer sich bey uns ongegeben / und einen ziemlichen Vorschuß unserer Fürstl. Rent. Kammer zu thun / sich offeriret ; Wann wir ihm dagegen seine Remboursment aus unsern Salz. Werck zu N. N. wieder

zu nehmen / und daß er den Verkauf solches Salzes 5. Jahr lang in unsern Fürstenthümern / Graffschafften und Ländern zu einer gewissen Taxa alleine haben möchte / gnädigst vergönnen wolten / welches sein Begehren einzuwilligen wir auch allerdings rahtsam und nützlich befunden / und dannhero ihme oder wem er sonsten von seinentwegen dazu bevollmächtigen / oder sein Recht cediren und transportiren möchte / solchen Salz-Handel auf 5. Jahr nach einander (anzufangen diejen N. N. und sich endigende Anno N. N.) ganz allein zu treiben / zugestanden und vergönnet; als befahlen wir unsern Bürgern in dem Städten / und denen Unterthanen auf dem Lande / sich keinesweges gelüsten zu lassen / anderwärts Salz / es sey entweder zur Nothdurfft ihrer Haushaltung / als auch zu fernern Vertrieb und Aushäckerung / als allein von ihn und seinen hin und wieder bestellten Salz-Factoren zu kaufen. Würde sich aber jemand halsstarrig und ungehorsam dargegen erweisen / und daß er fremde Salz erhandelt / beressen lassen / auf solchen Fall soll nicht allein genaue Aufsicht und Bestellung gemacht / sondern er auch mit Confiscation des Salzes / und andern willkührlichen unausbleiblichen Straffen belegt und angesehen werden / und damit sich niemand mit der Unwissenheit zu behelffen / haben wir verordnet; daß solcher unser gnädigster Befehl durch biß offene Patent soll kund gemacht werden / 2c.

XVII. Memorial, wegen Annehmung eines gewissen Bergwerckes / wie solches bey der Obrigkeit zu übergeben / und mutatis mutandis einzurichten.

unk
P. P.
M. E.
unser
den Berg
ein Metall
per Diam
zur Myr
und Eden
schlagen / zu
tal gesucht
gewonnen
wöchte / ur
beeinträcht
unterliegen
Graben un
lassen seyn
2. Daß
wodurch m
kan / ferner
ein vor allen
achtet werde
3. Daß
sten und
zum Vorth
griecher /
verstatet
rungen ohn
niemand un
se und viel
mühen wür
Jahr 8. ode
daß an ande

P. P.

Wir Euer Hochfürstl. Durchläuchtigkeit gelanget
 unser unterthänigstes Suchen / daß wir nebenst
 den Berg-Meister N. N. mit den Bergwerck des Orts
 ein Meilwegs in Begriff des Circuls / und was derselbe
 per Diametrum in sich hielte / dergestalt beliehen / und
 zur Muhtung zugelassen werden möchten / an den Ort
 und Enden / binnen der Meil und dero Begriff einzu-
 schlagen / zu suchen und zu graben / was darinn an Me-
 tal gesucht und ungesuchet / über und unter der Erden
 gewonnen und ungewonnen / sich finden und eräugnen
 möchte / und daß wir deswegen von niemand anders
 beeinträchtigt / weniger ein anderer an dem Ort sich
 unterstehen dürffte / dergleichen zu thun / sondern das
 Graben und Suchen an belehnten Orte uns allein ge-
 lassen seyn möge.

2. Daß wir nicht nöhtig hätten / weitere Muhtung /
 wodurch man sonst offft aus Versehen gefährtet werden
 kan / ferner zu thua / sondern daß diese einzige Muhtung
 ein vor allemahl aufgenommen / und vor genugsam er-
 achtet werden möge.

3. Daß weilten das Bergwerck zu erheben / viel Kö-
 sten und Mühe erfordert / dem Lands Herrn aber
 zum Vortheil daß solche Bergwercke erhoben werden /
 gereicht / daß uns gewisse und zulängliche Frey-Jah-
 re verstattet würden / wie dann bey allen Berg-Ord-
 nungen ohnedem schon gebräuchlich / sintemahl sonst
 niemand um die lieben Bergwercke / als um ungewis-
 se und viel auf dem Glück bestehende Dinge / sich be-
 mühen würde / und müste zum wenigsten solcher Frey-
 Jahr 8. oder 10. verstattet werden / in Betrachtung /
 daß an andern Orten / da schon gute und sichere Me-
 tallen

tallen und dero reicher Halt vor Augen stehet/ ein solches nicht geweigert wird.

4.. Weilt sich eine Berg- Art da findet/ von etwas Kupffer und Silber/ und mit andern Hartz Erzten begütert/ und das Silber dadurch zu rechte/ auch sonst nicht aus gebracht werden kan / sondern nothwendig hieher geführt werden muß / daß uns die Abfuhr allemahl / wann es zur Kuchen gebracht worden/ verstatet werde.

5. Daß der alldar ausgestürzte und sicher liegende Schiefer und Erz/ so theils Kupffer/ theils etwas Silber hält zugleich stracks frey und ohne Entgeld uns mit in den Contract überlassen werde/ damit man gleich einen Anfang vor sich hätte.

6. Daß das nöthige Bau- Holz zur Schmelz- Hütten / dem Bergwerck / und was zu denen Receptaculis und Instrumenten am nechsten Ort gehöret/ ohne Entgeld erfolget würde.

Dahingegen wollen wir an andern nothwendigen Gebäuen/ welche zu unserm Gebrauch und Nutzen dienen / ein Merckliches zur Erhebung des Bergwercks anwenden/ auch nach Ausgang der Frey- Jahre an statt des Zehenden/ all- mahl den zehenden Kibel Erz/ so viel man nemlich dessen graben wird / so hoch zu bezahlen uns verbinden / als er am Gehalt seyn wird / welches eben so viel austrägt / als in andern Bergwercken der Zehende des gereinigten Metals. Wir wollen auch die Gehölze und Kohlen / so viel wir dessen bedürffen / aus Ihre Durchl. Hölzung nehmen / jedoch / daß sie am nechsten und beqvemsten Oertern gefolget / und das Guder Kohlen/ wie auch das Klaffter Brenn- Holz um ein Billiges gelassen werde / 2c.

XVIII. Klag-Libell, wegen der zum
Nachtheil der Haus-geseffenen Rauffleu-
te / häufig herum lauffenden Colporteurs, Hechel-
Trägers / Tablet-Kramers / und Spazze
Camini.

Durchlächtigster Churfürst / gnädigster
Herr!

EW. Churfürstl. Durchl. geben wir dero getreue
Untertanen / und allhier in dero Residenz
Stadt wohnhaftige Rauffleute klagende zu verneh-
men / daß obwol die öffentliche Jahr-Märkte und
Messen die Freyheit mit sich führen / daß Bürger und
Fremde / frey und ungehindert dahin kommen / und
dieselbst handeln mögen / so extendiren doch die häufig
im Lande eingeschlichene so genannte
solche Freyheit so weit / daß sie auch zwischen den Mess-
Zeiten in Städten und auf dem Lande herum lauffen /
ihre Waaren bey Pfunden und Ellen aushöckern/
und dadurch Euer Churfürstl. Durchl. eingefessenen
Untertanen / welche des Landes Onera und Bes-
chwerden tragen müssen / grossen Schaden zufügen /
zugeuschweigen / daß solche Leute gemeiniglich den Zoll
defraudiren / Umwege nehme / und die Zoll-Häuser
vorbey fahren / niemahls ihre Waaren recht angeben /
einige darunter das Land spioniren / und den Erb-
und Reichs-Feinden / als Türcken und Frankosen
verkundschafften / sich zum Mord / Brannt-
Stiftung und Corruption der Untertanen / gebrauchen
lassen / wenig oder nichts verzehren / oder der Acciss
einbringen / und doch gleichwohl das schöne baare Sil-
ber-Geld / welches sie gemeiniglich in grossen Sum-
men aufwechseln / aus dem Lande / allerhand üppiche
und

und unnütze / falsche und betriegliche Waaren hingegen wieder einführen / dadurch verhindern / daß die Einländische Manufacturen nichts geachtet / und in Abnehmen / die armen teutschen Handwerckleute aber in höchsten Ruin und Elend gerathen / und wann sie ja in Ew. Churfürstl. Durchl. oder ander Potentaten Gebiet sich Hausfäßig niederlassen / gleich solche Freyheiten sich zu bedienen wissen / daß sie viel Jahr Zoll und anderer Bürgerlichen Onerum frey seyn / da sie doch in der That mehr Geld und Mittel haben / auch grössere Handlung treiben / als Ew. Fürstl. Durchl. eingeseßene Unterthanen selbst / welche mit Einquartirungen / Steuern / Zulagen / Zoll / Accis und Contribution-Geldern von Tage zu Tage / je länger je mehr / und fast unerträglich beschweret werden ; So wird ihnen auch die Justiz prompter, als denen Eingeseßenen administriret / und was dergleichen Vortheile mehr seyn / welche sie zum höchsten Nachtheil unserer Nahrung an sich zu ziehen wissen.

Zwar wissen wir uns wohl zu bescheiden / daß die Commercias allerdingß keinen Zwang leiden / auch der freye Lauff derselben / welcher die Peuplirung eines Staats zur Gefährtnn hat / in alle Wege müsse befördert werden ; Item, daß unter solchen fremden Kramern viel sich befinden / welche sich redlich nehren / und des Landes Besten mit zu suchen sich nicht entziehen. Wann aber deren der wenigste theil / und wir dannenhero nicht zweiffeln / daß Euer Churfürstliche Durchl. welche je und allezeit die Wohlfahrt dero Unterthanen Lands väterlich beherzigen / solches schon längst in reiffe Consideration werden gezogen haben : Als leben wir der unterthänigsten Hoffnung / Ew. Churfürstl. Durchl. werden so viel geneigter seyn /

und
 / diesen
 gnädigste
 Meßzeiten
 Städten
 dürffe / be
 sich niederge
 zollten Wa
 gen könn / n
 und Kuffen
 lichangeseß
 hote / oder sic
 de / seines Co
 dacht oder he
 und sich wpl
 Gelder nie
 und darzu
 Lands. W
 über nun Er
 rung gewärr
 vation und
 Ew. Ch
 XIX. Lan
 Altitzen /
 emen
 Von Ge
 thun hi
 lieber und

seyñ / diesen Untwesen Wandel zu schaffen / und die gnädigste Verfügung ergehen zu lassen / daß auffer Mess. Zeiten kein solcher Landstreicher mehr in dero Städten und Ländern öffentliche Handlung treiben dürffe / der nicht würcklich in denenselben als Bürger sich niedergelassen / von seinem Bürger. Zettel und ver. zollten Waaren Beweis bringen / und jählich beles gen könne / wie er das Seinige zu der Bürger Lasten und Kauffleute Innungen mit contribuïre / würcklich angeessen sey / und liegende Gründe hier zu Lande habe / oder sich deren mit der Zeit anzuschaffen gedente / seines Comportements wegen im Fall von Verdacht oder heimlichen Weggehens / Bürgen stellen / und sich eydlich verpflichten könne / die hier erworbene Gelder niemahls ohne Lands. übliche Nachsteuer / und darzu nicht in baaren Gelde / sondern in hiesigen Lands. Waaren / aus dem Lande zu ziehen. Hier über nun Ewr. Churfürstl. Durchl. gnädigsten Erhöhung gewärtig bleibende / verharren wir in tieffster Devotion und Respect

Ew. Churfürstl. Durchl.

Untertänigste und gehorsamste Bürger/
Kauffleute- und Kramer- Innungen al-
hier zu N. N.

XIX. Lands. Fürstl. Consens, über ein Anleihen / welches von einem Kauffmann einen Fürstlichen Lehns. Mann gethan worden.

Von Gottes Gnaden Wir N. Herzog zu N. thun hiemit kund / was massen der Beste unser Lieber und Getreuer N. N. in Untertänigkeit uns zu

Ppp

er:

erkennen gegeben/wie er zur Befriedigung seiner in ihm hart-dringenden Creditoren gezwungen wäre / ein Anlehn von 4000. Rthlr. bey N. zu N. aufzunehmen/ und nebst Aushändigung meiner Obligation, sein Adeliges Gut N. N. unterpfändlich zu verschreiben. Wann uns dann ermeldter N. N. um unsern Lands Fürstl. Confes in angeregter Obligation und Verschreibung unterthäniges Gleiffes angelanget und gebeten/ als haben wir solch seinen gehorsamsten Suchen gnädigst deferiret / und unsern Consens in mehr angegebene Verpfändung gegeben / thun das auch aus Lands Fürstl. Macht und Hoheit / hiermit und in Krafft dieses / dergestalt und also/ daß ermeldter N. bis zu gänzlichlicher Abtragung des Capitals, samt den versprochenen Zinsen / sich ohne jemand's Verhinderung/ an sein Unterpfand halten und gebrauchen möge/ doch uns und unsern Erben an unsern Fürstl. Lands/ Hoheit und andern Berechtigkeiten/ wie auch sonst maniglich an seinen Rechten unschädlich und unnachtheilig. Zu Urkund haben wir uns eigenhändig unterschrieben/ und unser Fürstl. Secret wissentlich vordrucken lassen. So geschehen/ 2c.

XX. Fürstl. Concession eines freyen Jahr-Marcckts.

In Gottes Gnaden wir N. N. Herzog zu N. N. urkunden und bekennen hiemit öffentlich / demnach uns Bürgermeister und Raht der Stadt N. N. unsere Liebe und Getreue/ unterthänigst zu ver stehen gegeben / welcher gestalt daselbst unsere Bürgerschaft und Unterthanen sich an Handels- und Handwercks-Leuten nicht allein täglich vermehret / son

und
indern auch
Einheimisch
getrieben n
daselbst
daß solcher
brachte
Jahr-Marc
wollen/ daß
sein Büren
concediret
dann aus
mit verwil
fentliche Ja
wahl; So
den/nemlic
andern den
solches der
eingeführt
terelle in a
unserer ob
werden mög
Concession
eret bedru
schrieben.

XI. Ob
andern
Für
Ch. N.
haben
Frankfurt
auf Befehl

sondern auch mit Wolle und Leinwandten zwischen Einheimischen und Fremden täglich grosser Handel getrieben würde / auch unterschiedliche Landstrassen daselbst durchgingen / und grosse Apparenz wäre / daß solcher Ort noch mehr ins Aufnehmen könnte gebracht werden / wann wir solchen mit ein oder zwey Jahr-Märkte gnädigst privilegiren und versehen wolten / daß wir hierinn ihren unterthänigsten zimlichstien Bitten / Raum und Statt geben / und gnädigst concediret / verwilliget und verordnet haben / wie wir dann aus Landes-Fürstlicher Macht und Hoheit hiers mit verwilligen und verordnen / daß jährlich zwey öffentliche Jahr-Märkte in obbemeidter Stadt (jedemahl 3. Tage lang) sollen angestellt und gehalten werden / nemlich den ersten 14. Tage nach Lichtmessen / den andern den Montag nach Michaelis. Damit nun solches der Gebühr nach observiret / gute Ordnung eingeführet / gemeiner Nutzen / auch unser Fürstl. Interesse in acht genommen / und also der Zweck und Ziel unserer obangedeureten Intention heilsamlich erlanget werden möge / als haben wir diese unsere gnädigste Concession und Verordnung mit unsern Fürstl. Secret bedrucken lassen / auch selbige eigenhändig unterschrieben. Geschehen N. N. &c.

XXI. Obbitung in Vollmacht vor einen andern / über bezahlte Gelder an eine Fürstl. Rent-Kammer ausgestellt.

ICH N. N. urkunde und bekenne hiermit in Krafft habendem Vollmacht von Herrn Titio aus Franckfurt am Mayn / demnach im Nahmen und auf Befehl Ihro Hoch-Fürstl. Durchläuchtigkeiten

zu N. N. dero Hochfürstl. Regierung obgedachten Hn. Titio, vermöge des allhier zu Eöln am Rhein Anno 1703. den 5. Octobr. aufgerichteten Vergleichs / an Wechsel und andern an Thro Hochfürstl. Durchl. vorgeschossenen Geldern / wofür anfangs 6500. Rthl. prätendiret / hernachmahls aber per averfionem 4500. Rthl. als eine veraccordirte Forderung an couranten Gelde in 3. Terminen zu bezahlen versprochen / auch davon bereits den 5. Januarii 1704. und den 5. April dieses Jahrs die beyden ersten Terminen richtig abgeföhret worden / daß mir heute dato auch der Nach-Rest und letzte Termin als 1500. Rthl. gleichfals richtig in couranter Münze abgerragen sey / wesfals ich hiemit in obgedachter Vollmacht solches qvitorlich bekenne / und der Exception nicht gezahlen oder zu meines Principalen Nutzen verwandten Geldern kräftigst renuncire ; und weil also die ganze Forderung hiermit abgethan und erloschen / so will ich nun in habender Vollmacht nicht allein alle auf die obgedachte 6500. Rthl. sprechende Briefschafften und Quitungen / weil ich selbige nicht originaliter in Händen habe / hiemit mortificiren / todt / null und nichtig erkennen / sondern verobligire mich auch Krafft dieses aufs verbindlichste / höchstgedachter Seiner Hochfürstl. Durchl. wegen der veraccordirten und nunmehr bezahlten 4500. Rthl. vor allen Anspruch in- und ausserhalb Gerichts ein sicher Gewähr zu seyn / und sie deswegen Schadlos zu halten / bey Verpfändung meiner Haab und Güter / so viel darzu vonnöhten. Urkundlich habe ich diese Abhandlung und Quitung eigenhändig unterschrieben / und mit meinem Pittschafft bekräftiget / Eöln den 6. Aug. 1705.

IV.

Von Ehe-Contracten, Testa-
menten und Beschwerung der
Handels-Bücher.

I. Ehe-Contract, zwischen zweyen her-
wittweten Handels-Personen
geschlossen.

In Nahmen Gottes kund und zu wissen/das heut
unten bemeldten dato, zwischen den Ehrbaren
und Wohlfürnehmen Herrn N. N. eines / und der
Tugendsamen Frauen N. N. weyland Herrn N. N.
sel. Wittwe / mit Wissen und Willen beyderseits
Freundschaft/ folgender gestalt getroffen und geschlos-
sen worden: Nemlich / es wollen jetzt-gemeldte beyde
Personen einander zur heiligen Ehe haben / und solch
ihr Christliches Vornehmen ehester und bester Geles-
genheit nach/ mit Christlichen Kirchgang / und folgen-
den ehelichen Beylager bestättigen / auch einander/
wie Christlichen Eheleuten gebühret und geziemet/ alle
eheliche Treu/ Pflicht und Verwahrung leisten / dar-
zu ihnen der Allmächtige seine Gnade und Segen ver-
leihen wolle. So viel dann ihre zeitliche Nahrung/ so
sie beyderseits zusammen bringen/ betrifft/ damit soll es
folgendermassen auf ihrer eines künftigen Todesfall
gehalten werden.

Was erstlich das Capita! / so jedes Theil den andern
zubringt/ anbelanget : Nachdem beyde Theil einander
ihre Bücher und Schrifften sehen lassen / und also das
mit beyderseits zu frieden/ wie dann er N. N. das Sei-

nige alsobald würcklich anschaffen wilk / Frau N. N. hingegen ihren Bräutigam das Ihrige auf die nechste kommende Oster-Messe gleichfals in die Ehe würcklich einzubringen zugesagt / so ist es bey derer zusammenkommender Eheleute selbst Vereinigung diesfals geblieben / und wie viel eines dem andern in Specie zugebracht / dem Inventario einverleibet worden / zumahl solches künfftig beyder Theil Bücher auch schon ausweisen werden.

Was zum andern die zusammen gebrachte Nahrung betrifft / so soll im Fall / welches doch Gott gnädig verhüte / einiger Abfall oder Schaden in während der Ehe an derselbigen entstände / der Verlust pro rato eines jeden eingebrachter Summen jeden zugeschrieben / und künfftig dessen Erben an Capital gekürzet werden.

Zum dritten / was sie mit ihren zusammen gebrachten Capital in während der Ehe durch Gottes Segen erwerben und gewinnen / item, alles zusammen gebrachtes Silber-Geschirr / Kleider und Kleinodien / und was sie sonst in während der Ehe zuzeugen möchten / das alles soll den Lebzt-lebenden allein eigenthümlich verbleiben / und selbiger des Verstorbenen Erben davon nichts heraus geben / oder folgen zu lassen / schuldig seyn.

Zum 4ten / auf dem Fall N. N. vor N. N. seiner ehelichen Haus-Frauen ohne eheliche Leibes-Erben Todes verfahren solte / so soll N. N. schuldig seyn / gedachtes Capital seinen nechsten Erben / wie viel dessen / laut seines Buchs / in die Ehe gebracht / alsobald innerhalb 6. Monat nach seinem Absterben heraus zu geben / doch wann Verlust in während der Ehe beweislich aus den Büchern sich befindet / denselben daran zu seinen Theil

und Bes
Ehe wie o
hni welche
frieden sep
sprechen
halten wo
Liebsten
Zum
halten / m
lien ihres
zu disponir
ihren Befall
machen.
Alle die
haben N. N.
schließen /
rufen / m
auch zu wa
unterschri
hierunter g
II. Ehe
dig
G
heut
Inhöfsten
fer Euhari
fer Tochter
bedächte
lieben Eit
eine christl
Personen g

Theil/ wie obgemeldet/ abfürzen/ damit auch seine Erben/ welche er durch sein Testament erklären wird/ zu Frieden seyn / und an sie Frau N. N. weiter nichts zu sprechen haben sollen. Gleichergestalt soll es auch gehalten werden / wann sie Frau N. N. vor ihren Ehe Liebsten Todes verbleichen solte.

Zum fünfften/ so hat Frau N. N. ihr auch vorbehalten / mit ihren Capital / Behausung und Mobilien ihres Gefallens zu schalten und zu walten/ davon zu disponiren / und solches pr. Testamentum nach ihren Gefallen ohne jemand's Hinderung zu ver machen.

Alle diese jetzt / begriffene Articulu und Punkten / haben N. N. und N. N. mit einander einmühtiglich beschloffen / und dieselbe festzuhalten und nicht zu wieder ruffen / mit Hand und Mund zugesaget und gelobet/ auch zu wahren Gezeugniß dieses mit eigenen Händen unterschrieben. So geschehen zu N. N. in Beyseyn hierunter geschriebenen Zeugen/ze.

II. Ehe Contract zwischen zweyen ledigen Personen / Rauffmanns Standes.

In Nahmen Gottes / kund und zu wissen / daß heute nach unerforschlicher Schickung des Allerhöchsten zwischen Herrn N. N. an einen/ und Jungfer Catharina/ Herrn N. N. ältesten geliebsten Jungfer Tochter/ am andern Theil / mit ihrer beyden wohlbedächtigen freyen guten Willen / auch beyder ihrer lieben Eltern und fürnehmen Freundschaft Raht / eine christliche beständige Ehe/Veredung/ zu beyder Personen zeitlicher und ewiger Wohlfahrt / nachfol

gender gestalt behandelt und beschloffen und aufgerichtet worden / nemlichen / daß gedachter N. N. Jungfer Catharina zu seinen rechten ehelichen Weib / und hintwieder Jungfer Catharina ihm zu ihren ehelichen Mann haben und behalten / beyde einander die Zeit ihrer Lebens in freundlicher Einigkeit beywohnen / eins das andere nicht verlassen / sondern eheliche Liebe und Treu in Lieb und Leyd bis an ihr Ende / wie gotts fürchtigen und christlichen Ehe-Leuten gebühret / erzeigen und beweisen / wie sie dann solches in beyderseits erbetener Freundschafts Gegentwart / nach genugsamer Erinnerung / einander mit Hand und Mund recht und rechtlich gelobet und zugesaget / sich auch verpflichtet haben / solch ihr Gelöbniß nach christlicher Ordnung ehelich zu vollenziehen / und ins Werk zu richten.

Voraus gemeldter Herr N. N. als der Braut Vater zugesaget / seiner lieben Tochter Jungfer Catharina 2000. Rthlr. bahr Geld gleich nach vollzogener Hochzeit zum Braut. Schatz mit zugeben / jedoch solcher gestalt / daß dieses Geld und Capital in seiner Handlung bleibe / in welchen es den Herrn Bräutigam als sein Capital hinführo zugeschrieben / und weil er mit den Hn. Schwieger / Vater in Compagnie tritt / daselbst so lange / als die Compagnie währet / nebenst andern 2000. Rthlr. welche er der Hr. Bräutigam von seinen eigenen Mitteln darzugeleget / bestehen bleiben soll / bis die Compagnie einmahl aufgehoben und geendiget worden ; inzwischen genießet er den halben Gewinn jährlich aus solcher Compagnie-Handlung / gleich wie er auch den Schaden / welchen Gott verhüten wolle / mit zu tragen schuldig ist.

Ferner verspricht auch der Braut Vater / seiner Tochter

Tochter mit Jungferlichen Kleider, Schmuck und Geräthe/ ihren Stand gemäß auszusteuern/ und noch darzu den Varten vor den N. N. Thor cum pertinentiis erb. und eigenthümlich den Hn. Bräutigam und der Jungfer Braut zu überlassen / auch sie beyde des ersten Jahrs ihres Ehestandes an seinen Tisch zu speisen/ und in seinem Haus zu logiren / nach dessen Verfließung aber soll ein gewisses Kost-Geld dafür zu erlegen abgeredet und bedungen werden.

Damit auch künsttig allerley Irrung und Zwietracht der Todes-Gälle halber vermieden werden möchten / ist von beyden Theilen wohlbedächtlich abgeredet/ beliebt und verglichen worden/ daß es nachfolgender Gestalt soll gehalten werden.

Da es sich nach dem Willen Gottes begeben / daß N. N. vor seiner Eheliebsten ohne Eheleibliche Kinder mit Tode abgehen solte/ so nimmt sie nicht allein ihre zugebrachte 2000. Rthlr. wieder zu sich / sondern wird auch aus des Hn. Bräutigams in der Handlung stehenden gerähtesten Mitteln mit 1000. Rthlr. gebesert/ behält auch alle ihre ihm zugebrachte Kleider / Schmuck / Leinen- und Wollen-Geräht / den angeschafften Hausbraht und den halben Theil des Hochzeits-Geschencks / sein übriges in der Handlung stehendes Capital aber samt seinen Kleidern / eingebrachten Silberwerck / Juwelen und Mobilien , wird 6. Monat nach dessen Tod auf der Handlung gerähtesten Effecten , samt der Helffte des bis dahin gemachten Gewinns/ und der Helffte des Hochzeits-Geschencks seinen Freunden gegen gebührende Quirung ohne einige Ausflucht zurück gegeben.

Solte sich aber nach göttlicher Schickung zutragen/ daß gegenwärtige Jungfer Braut in ihren Ehe-

stand ohne eheleiblichen Erben von ihm mit Tode abgehen sollte / in solchen Fall verbleiben seine in der Handlung stehende 2000. Rthlr. sein eigen / nebenst den davon erhaltenen Gewinn / so behält er auch den Garten vor dem Thor / item das ganze Hochzeit-Geschencke / alles von ihm eingebrachtes / und in wählender Ehe zu gezeugtes Haus-Geräth / was aber an ihren Eingebrachten weiblichen Kleidern-Schmuck / Leinen / Wollen und Haars-Geräth / an Silber / Zinn / Kupffer / Messing und Eisen / Holz / Bett und Bett-Gewandt zc. verhanden / daß nehmen ihre nächsten Freunde zu sich. Endlich / und im Fall / da sie Kinder mit einander zeugen / und Gott es also schicken würde / daß N. N. vor seinem Weibe absterben sollte / oder daß sie vor ihm den Weg alles Fleisches gieng / in solchen Fall soll es nach hiesigen Stadt Rechten und üblicher Gewohnheit gehalten werden.

Urkundlich ist dieser Ehe-Contract und Braut und Bräutigam / und ihren beyderseits respective Eltern und Anverwandten eigenhändig unterzeichnet und besiegelt worden. So geschehen / zc.

NB. Es ist in dergleichen Heyrahts-Contracten nicht leichtlich ein gewisses Formular vorzuschreiben / weil fast bey jeder Mariage gewisse Umstände sich befinden / wornach die Conditiones einzurichten Ein verständiger Notarius wird in allen Fall an besten wissen / wie er den Contrahirenden zu rathen habe / und daß es des Lands-üblichen Rechten gemäß sey / ihnen dienen könne.

III. Qbitung über bezahltes Hey-
rahts-Gut.

Dasß der Groß-Achtbare und Wohl-sürnehme
Herr N. N. mein Höchst-geehrter Hr. Schwie-
ger-Vater / mir Endß-Benannten die im Heyrahts-
Contract zugesagte zwey tausend Rthlr. richtig und
in einer Summa / in gute gangbare Courant-Mün-
ze / heute dato bezahlt habe / solches bescheinige hiemit /
vor mich und meine Haus-Frau und unsere Erben / und
spreche gedachten meinen Hrn. Schwieger-Vater ver-
sprochener und gelieferter Ehe-Steuer halber ganz
frey / quit / ledig und loß / jedoch mir und meiner Haus-
Frauen / und allen unsern Erben / an andern Gerechtig-
keiten und Prætenzionibus künfftiger Fällen / in alle
Wege ohnschädlich und unabbrüchlich. Urfundlich
mein und meiner Haus-Frauen eigenhändigen Unter-
schriff / cc.

IV. Qbitung und Verzicht / wegen
empfangenen Heyrahts-Gut / mit
Verzeihung fernern Rechts.

Ich N. N. gebohrne N. N. bekenne mit diesen
Brief vor mich / meine Erben und Erbnehmen /
samt meinen hierzu bestätigten / unten benannten
Kriegischen Vormund / daß / nachdem bey meiner
Heyraht mit meinem jetzigen lieben Ehe-Mann N. N.
in den Ehe-Pacten abgeredet / und beyderseits belie-
bet worden / daß nach empfangenen 1000. Rthlr.
Braut Schatz / samt meiner Jungferlichen Aus-
steuer / an Kleider / Leinen und Wollen / und den
Kram-Laden vorn am Marckt / so wie er den 1. Maji
im

im Stande gewesen; ich und mein bemeldter Haus
 Wirth uns dagegen alles väterlichen / mütterlichen /
 brüderlichen und schwesterlichen an Gefäll und Ge-
 rechtigkeiten gänzlich verzeihen / und uns an obbe-
 meldten gnügen lassen / sonst aber an künfftige Erb-
 Fälle zu keinen Zeiten einen Anspruch noch Anfor-
 derung haben solten / nach fernern Inhalt berührter
 Ehe Stiftung sub dato den 6. April a. c.

Auch hierauf mein lieber Vater obbemeldte Mit-
 giff an baaren Geld / Aussteuer und wohl versehenen
 Kram-Laden mir würcklich bezahlet und überliefert /
 wofür ich und mein lieber Ehe-Mann ihm nochmahls
 bestermassen danckbarlich qvitiren und loßzählen.
 Daß ich auch alle in obbemeldter Ehe Stiftung ent-
 haltene Punkten, Clausulen und Articulen, in spe-
 cie des Verzichtes wegen / auf künfftige Erbschafft bes-
 kräftige und bewillige / wie ich dann / Krafft dieses
 Briefes in der besten und beständigsten Form / als es
 zu Recht geschehen kan und mag / mich reversire, hin-
 sühro kein Anspruch oder Anforderung desfalls mehr
 zu haben/sondern mit den empfangenen Heyrahts-Gut
 allerdings zu frieden zu seyn; Und dieses alles verspre-
 che ich an Eydes statt/und bey den Wort der Wahrheit
 renunciirende / über daß allen Exceptionibus und
 Freyheiten / welche mir wider diese Verzicht zu statten
 kommen könnten/ und sonderlich der Exception des
 Betrugs / der Beleidigung über den halben Wehrt/
 der Constitution legitimæ, item, der Rechte / so die
 Verzichte künfftiger Erb-Fälle nicht kräftig halten /
 item, daß solche Eydlich und Gerichtlich geschehen
 müssen / &c. inmassen ich dessen allen von meinen Kriegi-
 schen Vormund zur Genüge bin unterrichtet worden.
 Urkundlich / &c.

Und

Und ich N. N. bekenne gleichfals vor mich, meinen Erben und Erbnehmen / daß diese obbermeldte Verzicht / so meine Ehe-Liebste gethan / mit meinen guten Wissen und Willen geschehen / welche ich auch in allen Stücken / Clausuln und Punkten confirmire / und darwider nichts fürnehmen / handeln und gebrauchen soll und will / noch jemand solches in keinerley Maas / Weiß und Weg zu gestatten / bey Verpfändung meiner Haab und Güter. Qvitirende auch hiemit meinen Herren Schwieger-Vater vor den mir ausgezahlten Braut-Schaz / cum renuntiatione exceptionis non numerata Pecuniæ, vel dotis. Urkundlich / 2c.

V. Obitung über eine Vormund- schaft.

Ich N. N. bekenne hiermit vor manniglich / nach dem mir hiebevord der Tit. N. N. von einem Edlen Hochweisen Raht alhier / zu einen Vormund verordnet und bestätigt worden / und aber ich nunmehr nach erreichten meinen mündigen vollkommenen Jahren bin / mir hinführo selbstn meinen Besten nach vorzustehen / und mich derohalben mit gedachten Hrn. N. N. meinen Vormund heute Dato klar besrechnet / da sich dann nach wohl belegter und übersehener Aus- und Eingabe befunden / daß er mir noch 1000. fl. schuldig verblieben / die er mir auch alsobald baar bezahlet und zugestellet hat / als thue ich ihm nicht allein dieses / sondern auch seiner bisanhero gerragener Vormundschaft wegen hiemit in der allerbesten Form als es zu Recht geschehen soll / kan oder mag / danckbahrlich quit / ledig und loßzählen / mit Verpflichtung
hin.

hinführo und zu ewigen Zeiten / weder zu obgemeldten N. N. noch dessen Erben einige fernere Forderung oder Anspruch nicht mehr zu haben / oder vorzunehmen / daselbe auch niemand zu thun / von meinerwegen zu gestatten / auch allen Exceptionibus, insonderheit der Exception erroris, calculi, doli, mali oder wie es sonst Nahmen haben mag / zu renunciiren / und mich deren in Ewigkeit nicht mehr zu gebrauchen / treulich und ohne gefährde. Urkundlich habe ich dieses eigenhändig unterschrieben / und mit meinen Puschafft bekräftiget / 2c.

VI. Theilung zwischen einer Kauffmanns-Wittwe und ihren Kindern/ Instrument-Weise aufgesetzt.

In Nahmen Gottes kund und zu wissen / 2c. daß heute Dato vor mir Ends-benannten Käyserl. Notario, sel. Hn. N. N. Bürgern und Handels-Mann alhier / nachgelassene Frau Wittwe / nebenst ihren Krigischen Vormund / Hrn. N. N. und ihren drey Kindern / Vormündern Tit. Hn. N. N. und N. N. erschienen / und mich angezeigt / daß obengemeldte Frau entschlossen wäre / mit ihren drey Kindern eine gewisse Abtheilung zu machen / welche ich ad Protocollum nehmen und darüber ein öffentlich Instrument zu allerseits Beweis und künftigen Gebrauch vor die Gebühr verfertigen sollte.

Wann ich nun Amtshalber denen respective Reqvirentibus zu willfahren kein Bedencken getragen / als habe ich folgende ihre Aussage und geschehenen Vergleich ordentlich beschrieben also lautend: Den ältesten Sohn cedirte die Frau Wittwe die ganze

und Bes
ganze väterl
N. N. Witt
und davon
Monats
gen / in sich
1500. R.
6000. R.
2000. R.
10000. R.
Von welchen
3000. R.
Hievon je
den Schulde
den abgehen
teller Sohn
Geschwister
jeden N. N.
wolle das C
vor sich beh
Barren / 2c.
NB. W
nach je
wird.
coll, ur
dermal
Diese Eh
friedlich und
vor mir in G
sehen seynd
lich laut vorg
gesamter W

ganze väterliche Handlung / welche bis anhero unter sel.
N. N. Wittve und Erben Nahmen geführet worden /
und davon der Bilanz bis zu Ausgang verwichenen
Monats über die Activ- und Passiv-Schulden gezo-
gen / in sich hielte:

1500. Rthlr. an baaren Gelde.

6000. Rthlr. an Waaren.

2000. Rthlr. an guten Schulden.

10000. Rthlr.

Von welchen wieder abgieng an Gegen Schulden
3000. Rthlr. daß also noch restiren 7000. Rthlr.

Hievon solte wegen der Waaren und ausstehen-
den Schulden / die 500. Rthlr. zweiffelhafte Schul-
den abgehen / wegen des Ueberrestes aber gedachter äl-
tester Sohn / innerhalb gewisser Zeit / oder bey seiner
Geschwistern Majorennität) verbunden seyn / ihnen
jeden N. N. Rthlr. herauszugeben ; Sie die Mutter
wolle das Capital, in diesen oder jenen Haus belegt /
vor sich behalten / item, das Wohn-Haus und den
Garten / &c.

NB. Wobey dann gemeinlich in solchen Fällen /
nach jeder Stadt besondern Rechten / verfahren
wird. Hierauf schließt der Notarius sein Proto-
coll, und folglich sein Instrument, etwan folgen-
dermassen:

Diese Theilung / Ausspruch und Vergleich / also
friedlich und schiedlich unter allerseits Reqvirenten /
vor mir in Gegenwart Ends. Benannte Zeugen ge-
schehen seynde / habe ich das Protocollirte ihnen sämt-
lich laut vorgelesen / sie nochmahls ob dieses alles ihr
gesamter Wille sey / befraget / und als sie hierauf wohl-
be-

bedächtlich solches einmühtig bejahet / ist hierauf dieser
 Theilungs Actus geschlossen / alles von mir aus mei-
 nen Protocoll, ordentlich in dieses Instrument ge-
 bracht / wohl collationirt / und beyden Partheyen je-
 den ein von ihnen allerseits / wie auch von mir unter-
 schriebenes / und mit meinen Siegel bestätigtes
 Exemplar zugestellet worden. So geschehen Anno
 indictione mensē & die ut supra, präsentibus te-
 stibus
 N. N. & N. N. &c.

Was einem Kauffmann von Testa- menten zu wissen nöthig.

Ob wol der Unterricht hievon eigentlich nicht zu unsern
 Handels- Correspondenten gehöret / sondern in
 denen Notariat-Büchern hin und wieder gnugsam
 zu finden / so ereugnet sich doch vielmahls / daß auch
 ein Kauffmann / insonderheit der sich seiner Sterb-
 lichkeit und seines Handels-Weitläufigkeit erin-
 nert / noch bey seinen Lebzeiten die Feder in die Hand
 nimmt / und eine Disposition machet / wie es nach
 seinen Todt mit seiner Verlassenschaft soll gehalten
 werden. Daß nun solches Testament oder letzter
 Wille kräftig sey / so ist nothwendig / daß die Solen-
 nitäten und Zierden / welche die Rechten zu einem
 Testament erfordern / dabey observiret werden ;
 Solche seyend die Einsetzung und ausdrückliche Be-
 nennung eines gewissen Erbens / und zwar eines sol-
 chen / der des Erbs oder was ihm sonst vermacht wor-
 den / fähig sey : dann auch / daß die Zahl der Zeugen
 dabey genommen werden / welche die Rechte erfors-
 dern.

Es seyend aber die Testamenta / oder Beschrei-
 bungen

und Besch-
 bungen de-
 entweder
 Donation
 Disposi
 seinem T
 en haben
 Testam
 ram Princ
 in-Solem
 nicht-Bege
 den ;) mit S
 keit des N
 Scriptis co
 sonen / als
 aufgericht
 Testam
 Testier
 feinen leg
 Papier ge
 dabey auch
 und was er
 Weil aber
 nen münd
 leichlich v
 welcher se
 gen angehö
 wege / was
 samten Z
 dazugehör
 tersicherh
 Ein Co
 einer ohne
 lich oder m

bungen des letzten Willens eigentlich fünfferley /
entweder Solennia, Nuncupativa, Codicillen,
Donationes mortis causa, oder auch schlecht hin
Dispositionis, wie es erwan ein Kauffmann nach
seinem Tode mit seiner Verlassenschaft will gehal-
ten haben.

Testamentum solenne geschicht entweder cor-
am Principe vel Judice, und zwar beyderseits oh-
ne Solennität (sintemahl durch des Fürsten oder Ge-
richts-Gegenwart alle Solennitäten erstatten wer-
den;) mit Solennitäten und sonderbahrer Zierlich-
keit des Rechtens / wird ein solches Testament in
Scriptis coram privatis testibus vor privat Perso-
nen / als nemlich 7. Gezeugen und einem Notario
aufgerichtet.

Testamentum Nuncupativum ist / wann der
Testirer vor 7. glaubwürdigen erbetenen Gezeugen
seinen letzten Willen (mündlich / oder aber auf ein
Papier geschrieben) anzeigt / und ihnen vorlieset /
dabey auch ausdrücklich meldet / wer sein Erbe seyn /
und was er wolle / daß nach seinem Tode geschehen soll.
Weil aber die Zeugen bald absterben / oder / was ih-
nen mündlich angezeigt oder vorgelesen worden /
leichtlich vergessen können / als wird ein Notarius,
welcher solche mündliche Anzeige in Beyseyn der Zeu-
gen angehört / und protocolliret / oder auch dasje-
nige / was der Kauffmann selber zu Papier gefasset,
samt den Zeugen mit ihrer Unterschrift bekräftiget,
darzu gebraucht / und diese Art zu testiren / ist die al-
tersicherste.

Ein Codicill ist ein solcher letzter Will / darinn
einer ohne Erbsetzung und Solennitäten / schrift-
lich oder mündlich / vor / nach / oder mit einem Testa-

ment vor 5. Zeugen Erklärung thue / wie ers nach seinem Tode will gehalten haben : sie geschehen gemeiniglich nach den Testamenten / da man noch weiter etwas verordnet / welches in den Testament nicht geschehen ist. Solche Verordnung hat nun Krafft / weil man sich in den rechten Testament die Freyheit / ein Codicill zu machen / gemeiniglich vorbehält ; die bey solchen Codicill gebrauchte 5. Zeugen / müssen alle zu einer Zeit beysammen seyn / und solches mit eigenen Händen unterzeichnen.

Donatio mortis causa , eine Schenckung von Todes wegen / geschieht kräftig von allen denjenigen / welche auch Testament machen können / entweder vor 5. Zeugen / oder vor Gericht / insonderheit / wann die verschenckte Summa über 500. fl. ist / oder vor einem Notario, welches alles zu des Schenckers Willkühr stehet.

Endlich gilt eine väterliche Disposition auch an statt eines Testaments / jedoch nur gewisser massen / insonderheit / wann solche Personen zur Erbschafft gehören / die sich friedlich und schiedlich um die Erbschafft vertragen / und ihres Vaters / oder des Disponentis letzten Willen so hoch achten / daß sie denselben in allen Puncten genau nachleben.

Das Beste / was einen Rauffmann wegen eines Testaments zu rathen stehet / ist / daß er es selbst schreibe / wohlbedächtlich abfasse / und nichts thue / was wider die gemeine geschriebene / oder auch wider die sonderbahre Rechte derjenigen Stadt sey / in welcher er wohnet.

Wann es nun solcher gestalt abgefasset / und rein auf Papier oder Pargament geschrieben / so berufft

und Bes

berufft er
sich / weil
ersucher
und
Willen
mit ihres
kräftig
wähig / d
wodarin
gen thun
zeugen sic
nen Sei
lest unter
macht üb
Instrum

VII. For

Er dem ich
ein hinfällig
Menschen
Tods / die
ich / damit
überfalle
Verlassensch
ne Familie
bey gesunder
aufsetzen wol
ich nach Aus
insonderheit
Macht habe.

berufft er sieben Zeugen und einen Notarium zu sich / weist ihnen das geschriebene Testament / und ersuchet sie: Weil sie sehen / daß er gesundes Leibes und Verstandes / und ihnen hienit seinen letzten Willen wolte vorgeleget haben / daß sie doch solches mit ihrer Unterschrift und Gezeugniß allerseits bekräftigen möchten; Wobey es dann eben nicht nöthig / daß er ihnen das Testament vorlese / oder was darinn enthalten / (wann er es nicht sonderbar gern thun will /) anzeige; worauf dann die 7. Gezeugen sich unterschreiben / und auf den durchgezogenen Seiden Faden ihre Pitschafft drucken: Zu letzt unterschreibet sich auch der Notarius, und macht über das / was er gesehen und gehöret / ein Instrument.

VII. Formular von eines Kauffmanns Testament.

In Nahmen Gottes; kund und zu wissen / nach dem ich N. N. vielfältig bey mir erwogen / wie gar ein hinfalliges und jämmerliches Ding sey / um aller Menschen Leben / und daß nicht gewissers als der Todt / die Stunde desselben aber ungewiß sey / als hab ich / damit solche Sterbens Stund mich nicht unbereitet überfalle / zuvor folgende Verordnung über meine Verlassenschafft / und wie es nach meinen Todt in meiner Familie soll gehalten werden / eigenhändig und bey gesunder Vernunft und Verstand ordnen und aufsetzen wollen / immassen dann ein solches zu thun / ich nach Ausweisung geistlicher und weltlicher Rechte / insonderheit hiesiger Stadt Statuten guten Zug und Macht habe.

Zuvorderst aber befehle ich GOTT dem Allmächtigen meinen Schöpffer und Erlöser / dem ich vor alle mir in meinem Leben erzeugte leibliche und geistliche Wohlthaten herzlich Dancck sage / mein durch Christi Blut theuer erkauffte Seele / solche nachdem sie von dem Leibe durch den zeitlichen Todt wird abgeschieden seyn / in sein ewiges Freuden-Reich auf und anzunehmen / meinen entseulerten Körper überlasse ich den Meinigen zu ehrlicher Bestättigung in mein in der N. N. Kirchen habendes Erb-Begräbniß / jedoch daß solches ohne eiteln Pracht oder kostbahre Ceremonien geschehe.

Hiernechst will ich ad pias causas &c. vermachtet und legirt haben.

NB. Hier wird eingeführet / was der Testator an Kirchen / Schulen und Armen / als Wittwen / Waisen und Theologischen Studenten / Ferner an gute Freunde / Dienst-Boten / Verwandten / Weg- und Steg-Bereitung und dem Arario &c. vermachen und legiren will.

Hierauf kommt Institutio hæredis, oder die Einsetzung des Principal-Erben / und was vor Conditiones demselben beygefüget werden.

Eudlich kommt der Beschluß etwan folgender Gestalt :

Dieses alles ist mein N. N. Testament und letzter Wille / und ob solches aus Mangel einiger Zierlichkeit nicht als ein herrlich Testament Bestand haben könnte / so soll es doch als ein Codicill oder Gabe von Sterbens wegen / oder als ein anderer letzter Wille / wie der genannt werden mag / gelten / Krafft und Macht haben. Dessen ich zu getreuen Handhabern / Testamentarien und Executoren ernenne (N. N. und N. N.) meine Hochgebietende Obrigkeit aber ersuche ich insonderheit / dieses mein Testament in allen

und
 allen Clau
 handhaben
 möchten.
 Ich be
 es mir dar
 mein Test
 vermehren
 verruffen /
 ohne Befäh
 genen Hand
 nem anhang
 dig stehende
 siegeln und
 beschrieb
 beywohn
 gelung und
 geschehen /
 und alsdan
 stamen zu
 ersuchet und
 Amts halber
 in meiner B
 no &c.

N. N.

VIII. C

Im
 dem ich
 20. August
 stament in
 gen und eine
 meiner Ver

allen Clauseln und Puncten wieder alle diejenige zu handhaben / welche es anzufechten sich gelüsten lassen möchten.

Ich behalte mich aber auch ausdrücklich zuvor / wie es mir dann von Rechts wegen zugelassen ist / dieß mein Testament und letzten Willen zu verändern / vermehren und zu verringern / oder auch gar zu widerrufen / wann und wie es mir gefällig seyn wird / ohne Gefährd. Urkundlich habe ich es mit meiner eigenen Hand geschrieben / unterschrieben / und mit meinem anhängenden Insiel bewahrt / auch die auswendig stehende sieben Herrn Zeugen / als Zeugen zu siegeln und sich zu unterschreiben / (wie auch Ends. Unterschriebenen Käyserlichen Notarium dem Actui bezuzurohnen / und wie die Unterschreibung / Bestätigung und Recognition der Schrift und Insielung geschehen / zusehen / anzuhören / ad notam zu nehmen / und alsdan ein oder mehr Instrument zu diesem Testament zu verfertigen / sie die Zeugen) freundlich ersuchet und gebeten / ihn den Herrn Notarium aber Amts halber requiriret und erfordert. Geschehen in meiner Behausung zu N. N. den 20. Augusti Anno &c.

N. N. (L. S.)

N. N. (L. S.)

VIII. Codicill nach einem Testament gemacht.

In Nahmen Gottes kund und zu wissen zc. nach dem ich Ends. Benannter N. N. verwichenen 20. Augusti Anno &c. ein zu Rechten gültiges Testament in Gegenwart hierzu erbetener sieben Zeugen und eines Notarii, wie es nach meinen Tode mit meiner Verlassenschaft sollte gehalten werden / auf-

gerichtet und zu Papier gebracht / nun aber des Menschen Wille bis in seinen Todt wandelbahr / und mir noch nach der Zeit gewisser Ursachen wegen besagtes Testament in einigen Puncten zu ändern / und solchen meinen veränderten Willen in diesem Codicill (worzu ich mir dann in dem Testament alle Freyheit vorbehalten habe) darzuthun beliebt hat / als will ich / 2c.

NB. Hier kan nun eingesetzt werden / was der Testator verändert haben will.

Das übrige aber alles in vorbesagten Testament von Puncten zu Puncten bestäriget und confirmiret haben / welches ich auch mit diesem Codicill als meinen ferneren letzteren Willen thun will / und ob solches zu Recht als ein Codicill nicht bestehen möchte / so soll es doch als eine Ubergab von Todes wegen / oder als ein anderer letzter Wille Krafft und Macht haben. Urfundlich seyn fünff Ends. bemeldte Zeugen von mir / solches zu zeugen / freundlich erbeten / der Notarius aber Amts halber requiriret worden / 2c.

IX. Obitung über ein entrichtetes Legatum gegeben.

Ech Ends. Benannter bekenne hiermit / demnach mir der weiland Groß Achtbahre und Wohlthürnehme / nunmehr Hochselige Herr N. N. in seinem Testament hundert fl. vermachtet / daß ich solche von Herrn Testamentario N. N. oder denen Respective hinterlassenen Erben zu Danck empfangen habe / sie auch desfalls Krafft dieser Obitung besagten Legati wegen ganz frey / quit und ledig zähle / und der Exception non numerata pecuniaz, mich gänzlich begeben.

und Be
geb. Uktu
N. N. den 2

X. Ch
eine G

Th N
des E
jetz product
welches die
und gericht
sich in Ba
ben / auch
nicht bega
soll / 2c.

XI. C

Th sch
no r
hero jedes
und Haup
Zeit unter
wann sie g
ditiones
den stetig
trug geba
lichen Sau
ren / auch
chern zu v
soll.

gebe U. kundlich meiner eigenhändigen Unterschrift
N. N. den 24. Maji Anno &c.

X. Eyd / welchen ein Kauffmann / der
eine Schuld-Forderung aus seinen Bü-
chern beschweren will abstarren muß.

Ech N. Schwere zu Gott und auf sein heil-
iges Evangelium / daß dasjenige so in meinen
jetzt producirten Handels-Büchern verzeichnet / und
welches die wieder N. N. daraus bishero angestellte
und gerichtlich geklagte Schuld-Forderung betrifft /
sich in Wahrheit also verhalte / und richtig eingeschrie-
ben / auch darinnen einige Argelist oder Gefährde
nicht begangen sey / so wahr mir GOTT helfen
soll / &c.

XI. Ein andere Eyds Formul über
Kauffmanns-Bücher.

Ech schwere hiemit zu GOTT daß ich meine An-
no 1701. angefangene Handels-Bücher bisan-
hero jedesmahl richtig gehalten / ordentliche Journal-
und Haupt-Buch geführet / die Posten zu rechter
Zeit unter Anzeigung des Tages / Monats und Jahre
wann sie geschlossen worden / eingetragen / alle Con-
ditiones die dabey vorgegangen oder bedungen wor-
den / fleißig annotiret / hierunter keine List noch Bet-
rug gebraucher / sondern allerdingg wie es einen ehr-
lichen Kauff- und Bieder Mann wohlständig verfab-
ren / auch also auf meinen Contoir und mit meinen Bü-
chern zu verfahren gedencke / so wahr mir GOTT helfen
soll.

XII. Ein Buchhalter kan in dergleichen Fall also zu schweren / angehalten werden.

Ich N. N. als N. N. Handels-Diener und Buchhalter schwere zu GOTT einen wahren Eyd / daß ich meines gedachten Herrn und Principalen Handels-Bücher / als Journal und Haupt-Buch von Anno 1700. her / und in welchen die geklagte Postenthalten / nicht allein richtig geführet / sondern auch solche Bücher noch künfftig ferner / so lange ich dabey seyn werde / richtig und ordentlich halten / auch solches entweder um Freund- oder Feindschafft / Lieb oder Furcht / Geschenk oder Gaben / noch um anderer Ursachen wegen unterlassen will / so wahr mir Gott helfen soll.

XIII. Formul eines Eyds über ein Inventarium.

Ich N. N. schwere zu Gott / daß ich in dem mir vorgelegten und hierauf zu Buch gebrachten Inventario außser denen von mir angezeigten Defecten, nichts gefunden / noch von dem so darinn gehöret / vorsehlicher Weise etwas ausgelassen / so wahr mir zc.

XIV. Formul wie sich ein Kauffmann zu Beschwerung seiner Handels-Bücher gegen die Gerichte offeriren kan.

P. P.

Dennach von E. E. Hochweisen Racht alhier / in puncto pratenfi debiti contra N. N. ein Urtheil vor 3. Tagen eröffnet / in welchen mir ein Jurement (mein Handels-Buch) daraus der ad acta gebracht

und Be
brachte Extr
aufgelegt n
ausdrücklich
ten / im
annehme /
Zeit ist /
endlicher
Bücher /
trippert /
lien etwas be
singulis sole
gewisse Tag
sowol als v
anüberaum
gen ad vid
vorzuladen
einhändige
Sachen M
fordert / zu
diligentia
qualiter j
haben.

XV. Ein
Obrieger
versch

P. P.

Implorat
200. C
Siegel schu
ndern sein

brachte Extractus genommen/eyndlichen zu bestärcken/) auferleget worden / als erklähe ich mich Krafft dieses ausdrücklich / das Urtheil vor Rechts-Kräftig zu halten / immassen ich solches hiermit lobe / pro judicato annehme / und diesem nach / so fern es an der rechten Zeit ist / zu Ablegung des zuerkannten Eydes / (zu eyndlicher Bestärckung berührter meiner Handels-Bücher) mich anbiete / jedoch daß ich hiedurch nicht anticipiret / oder an meinen Recht und Process-Formalien etwas begeben haben will / de quibus omnibus ac singulis solennissime protestor , offerire hiemit eine gewisse Tag-Fahrt ad præstandum jus-jurandum , sowol als vorhero den Eyd vor Gefährde abzulegen / anzuberäumen / solches Gegentheil zu notificiren / selbigen ad videndum & audiendum jurare gebührend vorzuladen / mir aber gewöhnlichen Gedenck-Zettul einhändigen zu lassen / welches alles und was sonst der Sachen Nothdurfft und Observanz des Gerichts erfordert / zu beobachten / ich fleißig will angesuchet / de diligentia in optima juris forma protestiret / und qvalibet juris & processus beneficia reserviret haben.

XV. Ein Kauffmann imploriret die Obrigkeit / daß sein Debitor , der sich eyndlich verschrieben / zur Bezahlung möge gehalten werden.

P. P.

Implorant N. N. sagt kürzlich / wie daß ihm N. N. 200. Stück specie Reichsthaler / laut Brief und Siegel schuldig sey / ob nun solcher zwar ihn vor allen andern seinen Gläubigern zu contentiren / sich mit

XVI. Vidimus wegen extrahirter
Schuld-Post aus einem Han-
dels-Buch.

In Nahmen Gottes; kund und zu wissen/dasß im
Jahr Christi 1704. 2c. Hr. N. N. Bürger und
Handels-Mann allhier / mich Ends-Benannten Käy-
serlichen Notarium samt zweyen glaubwürdigen Ge-
zeugen / zu sich in sein am Marckt belegene Behausung
beruffen lassen / und daselbst auf seinen Contoir mir
seine Handels-Bücher von grossen Real Papier und in
rohten Zuchten eingebunden / als nemlich Journal und
Haupt-Buch vorgeleget und gewiesen / und dabey mich
reqviriret / dasß ich nachbenannte / pag. 50. im Journal,
und pag. 18. im Haupt-Buch eigenhändig von ihm ge-
schriebene und übergetragene Post extrahiren und vi-
dimiren solte.

Wann ich nun solches Amts halber nicht abschlagen
können / als habe ich in Beyseyn der Gezeugen
solch Schuld-Buch vor mich genommen / dasselbe
fleißig besichtiget / und nachdem ich es an Numeris,
Schrift / Hand-Linien und sonst ohne allen Arg-
wohn und Verdacht befunden / die begehrte Posten
de verbo ad verbum selbstien aufgezeichnet / also laus-
tende:

Den 28. Martii.

Peter Petersen debet $\text{R. } 885. \text{ß. } 15.$ an Tabacks
Conto, kaufte er selbst von mir / empfing und bedung
innerhalb 3. Monat zu zahlen in Banco.

10. Rollen Brasilisch Taback / so netto auf der
Kahls-Wage gewogen / 1350. lb. a $10\frac{1}{2}$. ß. in
Banco " " " $\text{R. } 885. \text{ß. } 15.$

Im Haupt-Buch war es übergetragten auf Peter
Pe

Petersen Debet fol. 18. und auf Toback Conto fol. 36.

Daß dieses also sich verhalte / und jetzt Erzehltes in Gegenwart *N. N.* und *N. N.* als hierzu erbetener Bezeugen / eigenhändig von mir extrahiret / das Extrahirte fleißig collationirt / auscultiret und von Wort zu Wort gleichlautend befunden worden / solches attestire ich eigenhändig / mit meiner Unterschrift und aufgedruckten Notariat Signet.

NB. Bey dergleichen Vidimus ist nothwendig zu specificiren / wie die Bücher an Band / Schrift und inwendiger Condition befunden worden / sonst das Attestatum nicht gültig / und den Kauffmann wenig helfen würde / mehrere Formalia seynd etwan diese :

Collationirt / auscultirt und fleißig abgelesen / ist diese gegenwärtige Copey gegen den rechten wahren Original, so gang rein und unversehret / an Schrift und Insiegel / (oder dessen Insiegel an einen Ort durch einen Bruch versehret / oder dessen Schrift an etlichen Orten etwas unkännlich / oder in der dritten Zeil des 20. Blats etliche Worte radirt) von Wort zu Wort gleichlautend befunden / und dannhero zu Verstärkung der Wahrheit / dieses eigenhändig von mir geschrieben und unterschrieben / auch mit meinen Notariats-Signet bekräftiget worden / *zc.*

Latéinisch also:

Auscultata ista copia est, de verbo ad Verbum per me *N. N.* Notarium Publicum, & cum suo originali in quo nulla rasura, nec litura, nec defectus, nec oculare vitium inventum, prout
qvo-

und Be
quoye fig
sub inpress
rum omni
testimoni
communi

Collatio
nali, de ve
gillo & me
attestator.

Collatio
concordat
ad verbum
scriptioni
quod mihi
tegrum, &
idque testi
natus solit

Copiam
ptam, ex f
transfuit
ad verbum
N. meo S
subscriptio
transmissa
Actum &c

NB. Zu m
der noch

quoque sigillum integrum & illæsum, in rubra cera sub impressum videre licuit, concordat, in quorum omnium & singulorum vim, fidem, robur & testimonium præfens sigilli mei ad impressione, communiti feci die 20. Martii Ao. 1703.

N. N. Manupp.

Oder:

Collationata hæc copia cum suo vero originali, de verbo ad verbum, concordat, atqve sigillo & membrana inviolata inventa est, quod attestator.

Ego N. N.

Oder:

Collationata & diligenti examinatione facta concordat hoc exemplar seu transfumtum de verbo ad verbum, cum privilegio S. C. M. originali, subscriptionibus & sigillo uti supra notatur munito, quod mihi exhibebat vir Nobil. N. N. sanum & integrum, & ab omni fraudis suspicione alienum, idque testatum facio signo & Symbolo mei Notariatus solito, &c.

Oder:

Copiam præsentem, duabus paginis conscriptam, ex suo vero, subscripto & sigillato originali transfumtam, eidemque facta collatione de verbo ad verbum concordare repertam, attestor ego N. N. meo Symbolo Notariatus & propriæ manus subscriptione, & ne prælibatæ paginæ dissipentur, transmissum filium meo sigillo est munitum. Actum &c.

NB. Zu merken ist / daß obige und sonst hin und wieder noch andere Notariats Formularia den Rauffmann

mann zum besten darum eingeführet werden / damit derselbe die nothwendigsten Requisite eines solchen Instruments so wol circa Formam, als Materiam daraus selbst beurtheilen / und wie solche eingerichtet seyn müssen / wann sie ihnen anders dienlich seyn sollen; item, ob nichts zu seinen Schaden daraus verossen / oder präjudicirliches hinein gesetzt worden / erkennen möge.

XVII. Mäccker = End / wie sie solchen in einigen vornehmen Handels-Plätzen abstaten müssen.

Dennoch von E. E. Hochweisen Rath alhier zu N. N. ich bey dieser Handels-Stadt zu einem Mäccker oder Unter-Käuffer mich bestellen lassen / als schwere und gelobe ich zu Gott / daß ich solchen Amt und Dienst treulich und fleißig vorstehen / mit denen Käuffern und Verkäuffern / sowol einheimischen als Fremden / recht und ohne Betrug umgehen / keinen seine Waaren / welche untaulich / für gut schätzen / noch diejenigen / die aufrichtig Kauffmanns-Gut seyn / verwerffen / sondern mit schätzen und zählen gleich und Recht umgehen / keinen eigenen Handel treiben / auch vor mich an denjenigen Parteyen / welche ich anderer Leute wegen kauffen und verkauffen / ein oder verwechseln möchte / keinen Antheil noch Gewinn haben / sondern mich an meinen Mäccker Gebühren begnügen lassen will. Ich will auch keinen Kauffmann den andern vorziehen / solchen loben oder verkleinern / daß derselbe wohl oder übel stehe / da mir doch ein anders bewust ist / auch keinen die Waare theuer oder höher anrechnen / als dieselbe gekauft worden.

und Bes
 Ich ve
 lichen Stül
 vertrauer
 schen zu off
 Kauffmann
 Wissen un
 lieber solch
 nen oder and
 mich einrich
 um Cours lass
 gen / oder den
 willfährig ge
 in meinen V
 schlossene V
 nung / die ic
 Sachen ver
 anzeigen /
 verhalten /
 ligen Wort.

XVIII.

Wer un
 anher
 hiermit / daß
 amoch 4. J
 ruan 1700.
 eben in densel
 in den Gemein
 ren wollen. I
 Societät Co
 vsehnen N.

den. Ich verpflichte mich auch zu einem unzerbrechlichen Stillschweigen / alles dasjenige / was mir anvertrauet wird / in geheim zu halten / und keinen Menschen zu offenbahren / was ich an diesen oder jenen Rauffmann mercke / jedoch auch niemand wider besser Wissen und Gewissen in Schaden bringen / sondern lieber solcher Partheyen / dadurch ich entweder der einen oder andern Schaden könnte / mit guter Manier mich entziehen. Den Wechsel-Lagio will ich in seinen Cours lassen / keinen Handelsmann allein anhangen / oder denselben vor andern bedienen / sondern mich willfährig gegen jedermann gebrauchen und erzeigen ; in meinen Veruff nicht nachlässig seyn / über alle geschlossene Partheyen richtig Buch halten / die Unordnung / die ich / so viel als an mir ist / in Commerciensachen vermercke / meinen vorgesezten Obern richtig anzeigen / und mich allenthalben meinen Amt gemäß verhalten / so wahr mir Gott helfen soll / und sein heiliges Wort.

XVIII. Formul einer verlängerten
Compagnie-Handlung.

Wir unterschriebene N. N. und N. N. beyde bis anhern gewesene associirte Rauffleute / bekennen hiermit / daß wir unsere Societät continuiret / und annoch 4. Jahr nach einander (anzufangen primo Januarii 1700. und sich endigende ultimo Dec. 1704) eben in denselben Clausuln und Conditionen, wie sie in den Gemeinschafts-Bergleich enthalten / continui- ren wollen. Urkündlich haben wir dieses zu End unsers Societät Contracts eigenhändig unterschrieben. So geschehen N. N. &c.

XIX. Ein anders / da die Compagnie aufgehoben wird.

Wir Unterschriebene haben wissentlich und wohlbedacht beschlossen / daß die Societät / welche zwischen uns Ao. 1700. aufgerichtet / und deren Jahren nunmehr zu Ende gelauffen / nach der Condition, welche in den 25. Articul unserer Societät enthalten / ehrlich / und wie es redlichen und aufrichtigen Gemeindern zu steht / aufgehoben werden soll / einer dem andern hiemit versprechende / daß wir jezo / wie hernach / und hernach / wie jezo / ungeachtet der Zertrennung der Societät gute Freunde bleiben wollen. Urkundlich haben wir beyderseits solche unsere Verträge unterschrieben. So geschehen / 2c.

XX. Formul, wann ein Dritter in der Societät angenommen wird.

Wir unten benante N. N. und N. N. bishero gewesene associirte Rauffleute / bekennen hiemit / daß wir Herrn N. N. gegen Einlegung eines gleichen Capitals, als wir / laut den andern Articul unsers Societäts-Contract, eingelegt / zu unsern Compagnon. dritten Mann und Interessenten / in unsere Handlung auf und angenommen / und zwar nach vorher gemachten Inventario und Bilanz / nach allen Conditionen, welche wir unter einander abgeredet / bedungen und beschlossen haben / vornemlich an den dritten Theil des Gewinn und Verlustes jährlich zu participiren / und in Summa uns in allen gleich zu seyn / als wann diese Compagnie erst ganz neu unter uns wäre aufgerichtet und geschlossen worden / wie wir

und Besch
wir ihm dan
Capitals von
ma heute dar
ihm dafür
Conto Cred
gemeldte So
als nunmehr
und wisslich
und Schied
keit / Con
tiones nach
ley Weise / r
thun / wie ich
den 30. Arti
spreche / wel
auch angelob
no &c.

XXI. Cla
Societäts
Grossiren u
nen 2c

I. Die Ein
Capitals.
2. Der Or
wer darinn wo
3. Da die l
soll geschehen.
4. Wer de
5. Wer d
sien.

wir ihm dann auch wegen sein Drittel eingeschossenen Capitals von N. N. Rthlr. welches er in einer Summa heute dato ausgezahlet / gebührend qvitiren / und ihm dafür in den Haupt-Büchern auf seiner Capital Conto Credit gegeben. Und ich N. N. trete in obgemeldte Societät mit die Herren N. N. und N. N. als nunmehr meiner lieben Consorten / twissentlich und wohlbedächtlich ein / will auch an den Nutzen und Schaden Theil haben / und allen in ihren Societäts - Contract enthaltene Clausulen und Conditiones nach aller Form halten / und auf keinerley Weise / wie es Rahmen haben möge / darwider thun / wie ich dann solches alles unter der Straffe / die in den 30. Articul der Societät begriffen / zu halten verspreche / welches wir N. N. und N. N. vor unsern Theil auch angeloben. Geschehen in Triplo zu N. N. Anno &c.

XXI. Clausuln und Conditiones, so in Societäts - Contracten, welche zwischen Grossirern und andern / so mit Silber und Seidenen Waaren handeln / zu beobachten sind.

1. Die Einlegung beyder Compagnons Handels Capitals.
2. Der Ort / wo Contoir und Winckeln seyn / auch wer darinn wohnen soll.
3. Ob die Unterschrift in ein oder beyder Rahmen soll geschehen.
4. Wer den Ein- und Verkauf soll dirigiren.
5. Wer die Reisen thun soll / und auf wessen Unkosten.

6. Wem das eingekommene Lehr- und Kost-Geld vor die Jungens soll zugehören.

7. Wie es mit der Bedienten Unterhalt und Salariis zu halten.

8. Ob die in wählender Compagnie einen Compagnon anererbte / oder sonst durch Heyraht oder Schenkungen zugekommene Gelder / in die Societät sollen geleyet werden / und wie hoch solche zu verinteressiren.

9. Wieviel jedweder jährlich soll besugt seyn / aus der Handlung zu nehmen.

10. Ob sie gleich / oder einer vor den andern mehr an Gewinn und Verlust zu participiren haben.

11. Ob jemand frey stehe / in wählender Societät aparte Handlung zu treiben.

12. Wer die Handels-Bücher führen / und die Casca halten soll.

13. Wie es mit dem jährlichen Inventario zu halten.

14. Wie es mit der Separation, ausstehenden Schulden / mit verhandenen Waaren und baaren Geld soll gehalten werden.

15. Wie es auf begebenden Todesfall mit des Verstorbens hinterlassenen Erben zu halten.

Welches dann / und was mehr darzu gehöret / in zierliche Ordnung zu bringen / einen jeden Kauffmann um so viel leichter seyn wird / als einen jeden die Umstände / worauf und die Personen / mit welchen er contrahiret / am besten selbst bekandt / welcher hier / da wir uns der Kürze beflissen / unmöglich alle können specificiret werden.

und Be
XXII. C
mulars
Kaufm
Artic.
lags-Capit
temen / u
zu werden /
Art. 3. J
führet wer
Art. 4. 9
und was au
Art. 5.
Brantme
Art. 6. a
werden / un
das Ausge
niesen habe
Art. 7. 9
gnie Dien
Art. 8. 9
Art. 9. 2
des Ein- und
Cassa füh
Art. 10.
Societäts U
Art. 11. L
Compagnie
tal Conto
Artic. 12
möge.
Art. 13. L
u machen.

XXII. Ein Extract eines Societät-Formulars, zwischen einen Edelmann und Kauffmann/über den Wein- und Branttweine-Handel / aufgerichtet.

Artic. 1. und 2. wird beyder Contrahenten Einlags-Capital an baaren Gelde / Weinen und Branttweinen / und wie hoch solche in der Einlag sollen taxiret werden / specificiret.

Art. 3. In wessen Nahmen die Handlung soll geführt werden.

Art. 4. Wo das Magazin und Contoir seyn soll / und was aus der Societät soll bezahlet werden.

Art. 5. Wer den Ein- und Verkauf / und die Branttwein-Brennerey dirigiren soll.

Art. 6. Ob Contant, oder auf Credit soll verkaufft werden / und was der eine Compagnon, wann er vor das Ausgeborgte del Credere stehet / dafür soll zu geniessen haben.

Art. 7. Wieviel er täglich / wann er in der Compagnie Diensten auf Reisen ist / soll zu verzehren haben.

Art. 8. Wer die Societäts-Unkosten tragen soll.

Art. 9. Wann und wie der / welcher die Direction des Ein- und Verkaufss / item, der Bücher und der Cassa führt / den andern soll Rechnung thun.

Art. 10. Wie die Deposito-Gelder auf gemeiner Societäts-Unkosten sollen aufgenommen werden.

Art. 11. Ob jemand erlaubet seyn soll / in wärendes Compagnie Geld aus der Handlung von seiner Capital Conto zu nehmen.

Artic. 12. Ob ein solches von Gewinn geschehen möge.

Art. 13. Ob jährlich ein Inventarium und Bilanz zu machen.

Art. 14. Wie der Gewinn und Verlust zu theilen.

Art. 15. Wie es bey eräugnennden Todes-Fall / Streitigk. it / zu End-lauffender Compagnie, Aus- theilung gewisser Gelder an die Armen / der Separation und benannter Straffe / im Fall der Contravention und der Einzeichnung dieses Contracts in das Riche- terliche Protocoll soll gehalten werden.

V.

Von unterschiedlichen verwerfflichen Schreib-Arten / welche in Kauffmanns-Briefen zu vermeiden seyn / und zwar

I. Ein wider die Orthographie lauffen- des Schreiben.

Moffy.

Seyn Schreiben son 6. Abritt habe woll erhal- den / is mir liep das der Hr. for meyne Leyntwad di Befalung bekommen / ich wil mid erster Belegenheit Ein Grijf Sordemant sânten / weil si noch simlich wollbeyhl tieffe Mess gewesen / so edwas Neyes pas- sired / pide es zu perigden / mahd sachd dass Eyne padallye in Prawant sohrgegangen. God gebe dem alyrden den Sich / womid vreyntlig gegrist God pes vollen.

NB. Dasß dergleichen orthographische Scribenten noch hin und wieder unter Kauffleuten / insonder- heit den klein Städtischen gefunden werden / wel- che

Stande/ ihm es wieder vergelten zu können/ ich empfinde von Tage zu Tage den Effect von dessen Recommendation in meiner Handlung/ dieweil daß mein Herr N. N. mich hat beehret mit seinen Commissionibus auf des Herrn seine Recommendation, alles was ich dargegen meinen Herrn werde sagen können/ wird seyn/ daß ich werde umarmen/ jederzeit die Gelegenheit ihm zu dienen/ und mich erweise nen effect, daß ich sey/ 2c.

IV. Ein durch Commata und Puncta übel unterschiedenes Schreiben.

Mein Herr!

Sch bin demselben/ noch Antwort schuldig/ auf sein voriges vom 7. dato: und habe ich daraus zur Genüge/ ersehen was/ der Herr will haben die 10. Rthlr./ seynd vor die Assignation, eingegangen noch nicht/ aber die 500. Rthlr. von den Wechsel/ so/ ich zur Nachricht/ melden und dabey: Meines Herrn fernere Ordre, abwarten wollen; Der ich verharre.

NB. Wann aus obigen Brief soll verstanden werden/ daß die 10. Rthlr. vor die Assignation eingegangen/ aber noch nicht die 500. Rthlr. vor den Wechsel/ so wird sich solches schwerlich aus obiger Distinction, weil hinter eingegangen kein Comma ist/ sondern vielmehr das Gegentheil verstehen lassen.

V. Ein aufgeblasenes und nach dem Roman oder Poesie schmeckendes Schreiben.

Mein

Mein
Das vo
ich w
mende
tene Sch
gen und
gleichsam
zum Ver
den Retour
Schiffe nich
haben/ mein
die Strahlen
der Sonnen
zu geben a
meiner D
Reciproce
nennen/ 2c

VI. 1
E

Mein
Das d
W
hat mich se
geben/ de
zu remon
muß/ in de
und so wen
nach ihrem
das Creut
Verlust m

Mein Herr!

Das von des Aoli Brausen Himmelhoch aufge-
schwellene Meer / hat seiter Gestern seine schau-
mende Wellen wieder geleyet / und das Wind berit-
tene Schiff / nach welchen mein Verlangen / die Au-
gen und Gedancken / fast in alle Winckel der Welt
gleichsam auf der Post abgeschicket / allhier glücklich
zum Vorschein gebracht / es kan sich Salomon über
den Retour seiner 3. Jahr ausgewesenen Ophirischen
Schiffe nicht so sehr als ich mich über dieses erfreuet
haben / mein Herr nehme in it mir daran Part, und laß
die Strahlen seiner Befehl mein Contoir täglich mit
der Sonnen erleuchten / um mir dadurch Gelegenheit
zu geben aus den gegenstrahlenden Brenn-Spiegel
meiner Dienstgeflossenheit ihm in stärkerer Krafft
Reciproce zu erweisen / daß ich Glorie mache / mich zu
nennen / r.

VI. Unproportionirliches Trost- Schreiben / über einen kleinen Verlust.

Mein Herr!

Das demselben die übergesandte Pipe Spanisch
Bem ziemlich ausgelecket geliefert worden /
hat mich sehr befremdet / und die Feder in die Hand ge-
geben / dessen Schaden hiemit zu beklagen / anbey auch
zu remonstriren / daß mein Herr jederzeit parat seyn
muß / in dergleichen Unglücks-Fälle sich zu schicken /
und so wenig die Menschen Sonnenschein und Regen
nach ihren Gefallen haben können / also muß er auch
das Creuz und die Freuden / den Gewinn und den
Verlust mit gleichen Gemüht / als Sachen die nicht

in unsern Vermögen stehen / annehmen / und sich die neulich fast über die Helffte versenckte und in Brand aufgegangene Käufffahrdey-Flotte zu N. N. vor Augen stellen / deren Verlust seiner Eigenthümer nicht wenig wird geschmerzet haben / indessen kan ein glücklicher Handel des Herrn seinen erlittenen Schaden 10. fach wieder ersetzen / welches von Herzen wünschend / verharre ich / zc.

VII. Schulfüchsisches Kauffmanns-Schreiben.

Mein Herr!

Tunc demum nostra intelligimus bona,
Cum qvz in potestate habuimus ea omifimus.

seynd wahrlich vortreffliche Worte jenes Heydnischen Philosophi, dadurch er den erkannten Wehrt unserer Güter erst nach den Verlust anzeigen wollen / ich nehme die Freyheit solches auf meines Herrn jehigen Handels Zustand zu appliciren / welcher den vorigen (da man wöchentlich Schiffs-Ladung zu Haus bekam / auf den Marckt nicht allen Mäcklern und Kauffleuten / die mit ihm Wechsel und ander Partheyen schliessen wolten / genugsam Behör geben kunten /) bey weiten nicht gleich kommt / ô Tempora, ô Mores, ô Vanitas Vanitatum, o grosse Anzeige der Unbeständigkeit unsers Glücks / wohl dem der sich dieses nicht allzu groß anfechten läst / und jederzeit egal gesinnet ist / und bey welchen diese Worte / nec timide nec timide, das ist / wie es die Gelehrten auslegen / (im Glück sey nicht stolz / im Unglück unverzaget /) nicht statt finden / ich will auch meinen Herr

Herrn solch
verharren /

VIII. Ein
fern

Der
müde
den Schritte
den haben
mocht / bitte
daß nicht all
Zuneigung
stet darget
rechnen mi
in einigen
selben zum
darinn blei
richtig / vor

IX. Ein

Me
Er
Alter
heiligen E
eines bieder
rahet / die
einen jümli
gemacht /

Herrn solche Gelassenheit anwünschen / und jederzeit verharren / zc.

VIII. Ein anders dergleichen / von bes- sern / jedoch noch zimlich gezwunge- nen Stylo.

DEr Intention nach / da ich wegen des Gegens
wärtigen geführt / würde dadurch schon vor
den Antritt des jezigen Jahres hiemit mich eingefun-
den haben / als aber solche nicht ehe zu erreichen ver-
mocht / bitte doch alles nach dem Gemüht anzunehmen /
daß nicht allein mit schuldigsten Danck erkennet / alle die
Zuneigung / welche nebst den vorigen nach dessen jün-
stes dargethan sondern auch sters dem sich ganz ergeben /
rechnen wird / wann ich irgends das Glück haben solte /
in einigen weiter es vorzustellen / was inzwischen dem
selben zum beharrlichen Wohl-seyn gereichen mag /
darinn bleibet der Wunsch zu den Höchsten treulich ge-
richtet / von

seinen ergebensten Diener

N. N.

IX. Ein absurdes und übel- connectirendes Schreiben.

Mein Herr!

Dennach ich bey meinen erreichten männlichen
Alter den fast unvermeidlichen Stand der
heiligen Ehe erwählen müssen / als habe ich neulich
eines hiesigen Cramers N. N. einige Tochter geheyr-
rahet / dieweil ich auch hierbevor in meiner Jugend
einen zimlichen Anfang im Rechnen und Schreiben
gemacher / ich bin auch mit zweyen Ochsen-Händlern ein

einmahl nach Schonen gewesen/und habe gesehen/was vor Kauffmannschafft daselbst gerrieben wird/ so weiß ich auch / daß die Wolle an etlichen Orten nach dem Stein Gewicht / und anderwärts bey Centnern verkaufft werde / und habe ich vor allen Dingen bey meiner neuen Mariage der Nothdurfft zu seyn erachtet / mich in Rundschafft bey einen vornehmen Kauffherrn/ dann hier zu Lande ist rund herum Krieg/ in der Fremde/ und der mich mit tüchtigen Waaren versehen könnte/ zu bewerben / gelanaet also an Er. Hoch. Weisheiten mein demühtiges Bittren und Flehen / mir gegenbahre Bezahlung jederzeit dienstwillig / freundlich / unentbehrlich und sicher/ dann man muß sich wegen die hin und wieder im Lande streiffenden Partheyen / welche alles rauben und plündern/ was sie antreffen / und noch gestern des Bogts zu N. N. Haus bey Nacht aufgebrochen haben / mit guten Waaren aus der ersten Hand/ und in billigen Preis / die Rechnung aber müste gleich dabey kommen/ und nicht allzuhoch gestellt seyn/ an die Hand zu gehen / dann ich neulich eine Stunde von hier in der Schencke/ da es eben Jahr-Markt gewesen/gesehen, wie andere Kauff- und Handels-Herrn ihre Waaren verkaufft haben / und insonderheit das Leinerne Band / und die rohten Strümpffe sehr gut Kauff gewesen / wolle mir also der Herr auch cito von der besten Gattung durch die Post senden / weil künfftigen Montag der Jahr-Markt bey uns angehen wird / ich schliesse/ und empfehle den Herrn samt seiner lieben Frauen und Kindern in des Himmels Schutz / mein Schwieger-Vater läßt auch den Herrn freundlich grüssen/ und verbleibe ich/ wiewol unbekannt/ &c.

Beson

Münd
Complim
auf allerh
so untI. Kab
KaDe
Derst
gen in Sac
ich vermey
nen partic
folge / und
richte. I
Größe und
weiß wie i
stellen was
und Oban
erzogen /
eine ehelich
es süget

VI.

Besondere Formeln von Hey-
rahts-Briefen.

Auch

Mündlichen Gratulationen,
Complimenten, Abdanckungen / ꝛc.
auf allerhand Zufälle und Begebenheiten/
so unter Kauffleuten vorkommen/
eingerichtet.

I. Rahts = Erhöhung eines jungen
Kauffmanns/ wegen intendirter
Mariage.

Mein Herr!

Die Confidance, welche ich zu denselben trage/
erstrecket sich nicht allein über das Raht. Befra-
gen in Sachen/ die Commerciana angehende / sondern
ich vermeyne auch glücklich zu seyn / want ich in mei-
nen particulairen Haus-Sachen seinen Gurdüncken
folge / und nach demselben mein Thun und Lassen ein-
richte. Diesemnach ist dem Herrn der Zustand / die
Größe und das Gewicht meines Handels bekannt/ er
weiß/ wie ich mein Contoir und Haushaltung ange-
setzet/ was mein Capital, wer meine Feinde/ Freunde
und Gönner seyn / die ich hier habe/ alles dieses wohl-
erwogen/ finde ich/ daß bey zunehmenden Geschäften
eine eheliche Gehülffian mir nicht undienlich seyn solte;
es süget sich hierzu auch das Glück / daß mir unter
der

der Hand eine solche Person angetragen wird / und zwar die von guten Mitteln, honneter Freundschaft / löblicher Conduite, und stillen Wandels ist / und diese ist Herr N. N. einige Tochter / ein Kind aus einer solchen Familie, welche dem Herrn nicht unbekannt seyn / und leichtlich persvadiren kan / daß ich mich / wann ich zu solcher Parthey inclinire / nicht die ungezähmte Begierde der Jugend / sondern ein reiffes und tugendhaftes Absehen regieren lasse. Ich halte aber bey allen diesen Vortheilen mein Urtheil noch nicht allerdings unbtrieglich / ehe ich meines Herrn vollkommenen guten Rath / Ubereinstimmung / Meynung und Gutachten eingehohlet habe; und dieses ist es auch / warum ich die Feder ergriffen / und hierauf schleunig um eine geneigte Antwort bitte / der ich stets verharre / zc.

Antwort hierauf.

Mein Herr!

Wan wird mich niemahls prompter, in Beantwortung meiner guten Freunde an mich abgelassenen Schreiben / finden / als wann ich Gelegenheit habe / denenselben zu dienen / weil nun solches auch geschehen kan / durch Entdeckung meines Sentiments über des Herrn intendirten Heyrath; Als berichte ich / daß jungen angehenden Rauffleuten der Ehestand eines Theils schädlich / andern Theils nützlich seyn könne; schädlich ist es / wann man den Liebesgedanken / nach Art der wollüstigen Jugend / mehr als denen Negotiis nachhänget / mehr denen Aufwartungen des Frauenzimmers / als dem Contoir obliegt / das vielmahls kaum aus etliche 100. Gulden

be

welche in
 bestehenden C
 Erkauffung
 dadurch zu g
 anwendet
 cher hernach
 arme / über
 geringer St
 bey welcher
 bey dem Jun
 ganze Leben
 sondern imm
 besser gekan
 um Credit
 Anwauchs se
 zum Wohl
 nigen Glück
 nunfft / und
 ihr Handl
 einem solch
 lie Ursache
 Weil nun
 Schreiben
 gangen / al
 improbitere
 Glück / Her
 sonen der be
 kann / das
 Hends Hau
 Herrn / wa
 hier seyn / ni
 warte dem
 nen völligen
 hatte immitt

bestehenden Capital auf Spaziren-fahren/Gastereyen/
 Erkauffung allerhand Galanterien, bloß der Liebsten
 dadurch zu gefallen / und selbige damit zu beschenken/
 anwendet / dadurch aber sich in der Handlung schwä-
 chet/ hernachmahls wol gar an eine untugendhafte /
 arme/ übel-berüchrigte / und von schlechten Haus und
 geringer Freundschaft entsprossene Person geräht /
 bey welcher (Sprichworts-weise zu reden) der Knüttel
 bey dem Hunde lieget / also daß man hernachmahls die
 ganze Lebens-Zeit nicht mehr empor kommen kan/
 sondern immer ein Strümpfer bleiben muß / und weit
 besser gerhan hätte/ wann man vor sich allein geblieben/
 um Credit und gute Gönner / wie auch um den
 Anwachs seiner Handlung sich bemühet / als so zeitlich
 zum Wehstand geeylet. Hingegen treffen diese-
 nigen glückliche Mariagen, welche Gott / die Ver-
 nunfft/ und gute Freunde darinnen zu Raht nehmen/
 ihr Handlung erstlich auf festen Fuß setzen/ sich aber in
 einem solchen Stande/ daß nicht leicht eine gute Fami-
 lie Ursache finden kan / ihn eine Tochter zu versagen.
 Weil nun mein Herr / wie ich aus dessen geehrten
 Schreiben vernehme/ diesen letzteren Weg löblich ge-
 gangen / als sey es ferne von mir/ daß ich seine Wahl
 improbiren solte / der ich vielmehr zu deren Fortgang
 Glück/ Heyl und Segen wünsche. Allerseits Per-
 sonen der benahmten vornehmen Familie seynd mir be-
 kannt/ das Ansehen derselben und der Credit, in wel-
 chen dis Haus in- und ausserhalb Landes stehet/ kan dem
 Herrn / wann er demahleins mit demselben wird al-
 lür seyn/ nicht anders als profitabel fallen. Ich er-
 warte demnach mit Verlangen des wohl-angefange-
 nen völligen Schluß ehestens zu vernehmen / und ver-
 harre immittelst/ &c.

II. Bitt-Schreiben / einen zu einer anständigen Heyraht behülflich zu seyn.

Mein Herr!

Demselben ist wegen der langen Ränntniß und guten Freundschaft / so wir unter einander gepfogen / mein Zustand zimlich wohl bekannt. Es seynd 3. Jahr / daß ich seither der Quirung meiner Dienste meinen eigenen Handel angefangen / in solcher auch durch Gottes Segen / meinen Fleiß / und wenigen Capital schon etliche hundert Rthlr. avancirt / welches aber noch nicht zulangen will / mich mit Nutzen / (wie ich wol wolte) in Handlung zu engagiren. Nun ist der Credit bey jetzigen Zeiten auch so schlecht / daß man sich nicht eines Thalers wehrt auf solchen zu verlassen / und fast kein ander Mittel übrig / als durch vortheilhaffte Mariage sein Glück zu suchen. Weil aber hiesiger Orten schwer darzu zu gelangen / indem Fremde schwerlich aufkommen / oder zu einer guten Heyraht gedenen / der Pracht und Staat auch unter hiesigen Stadt-Löchtern so groß / daß mein weniges Capital solchen nicht auszuführen vermag. Als gelanget an meinen Hochgeehrten Herrn mein freundliches Ersuchen / etwan dahin bedacht zu seyn / ob nicht ihres Orts etwas anständiges vor mich zu finden / es wäre mir alsdann gleich / entweder mein Domicilium hier zu behalten / oder solches anderwärts aufzu schlagen. Der Herr kennet die Handlung / die ich gelernet / er weiß meinen Fleiß und Arbeitsamkeit / und auch mein ehrliches Herkommen; wolte er sich nun vor mich als eigen interessiren / würde ich solche Faveur

veur Lebenslang mit schuldigen Danck erkennen / und
jederzeit dafür verharren / &c.

Antwort auf obiges.

Mein Herr!

Ich habe dessen Schreiben und Relation über sei-
nen jetzigen Zustand / wie auch seine Meynung/
über dessen Verbesserung ersehen / und bin allerdings
mit ihm einig / daß bey den schlechten Zeiten und Cre-
dit die Handlung einen jungen Menschen / wie fleißig
er auch sey / schwerlich fortreiffen könne / und daß hier-
zu kein besser Mittel / als eine vortheilhaftige Heyraht
sey / wo aber solche zu bekommen / ist jetzt wol die schwer-
ste Frage / da ihrer so viel seyn / die gerne reiche Weiber
hätten; Darum aber sey nicht aller Muht verlohren /
und hat sich mein Herr an mir eines getreuen Bey-
standes und Freundes zu getrösten / wie ich dann sol-
ches in der That zu beweisen / allbereit hin / und wieder
die Sache reifflich überleget / und vermuthlich Par-
theyen aufgefunden / bey welchen der Herr sein Glück
nach allen Begehren möchte machen können; Es fin-
den sich unter ehrlicher Bürgers-Leute Töchter / des-
ren Eltern zwar nur Bürgerliche Nahrung haben /
aber dabey ihr ehrliches Auskommen / und noch ein
Stück Geldes im Kasten / welches vielen in grossen
Handels-Städten fehlen soll. Es finden sich auch
einige Partheyen / da nur Töchter vorhanden / und
deren Eltern wohl, etablirte Negotien in Tuch und
Leinwand / andere in Specereyen / oder in Frucht/
Vieh / Leder und Wollen Handel haben / und davon
die Väter froh seyn würden / einen guten Schwieger-
Sohn zum Gehülffen zu bekommen / dabey sie dann
ins

insgemein mehr auf einen guten Verrichter / als Reichthum sehen. Noch ist hier sel. Herrn N. N. hinterlassene unbeerbte Wittwe / eine geschickte und nicht unangenehme Frau / etwan 30. Jahr / welche vor sich selbst in ihres sel. Mannes grossen und weitläufftigen Handel im guten Stande siset / und mit der Zeit noch annehmliche Erbschafften von ihren vornehmen Freunden möchte zu gewarten haben; diese Parthey hielt ich vor dem Herrn vor die anständigste / offerire mich auch / wann es beliebt seyn sollte / darinnen zu arbeiten / und des Herrn Bestes / als wann es mich selbst anginge / darunter zu suchen. In Erwartung Antwort / verharre ich zc.

III. Ein Freund bewirbt sich wegen eines andern um eine Heyraht.

Mein Herr!

Eine gewisse mir von einem guten Freund aufgetragene Commission, gibt mir die Feder in die Hand / dem Herrn etwas zu proponiren / welches / wann es angenehmen Ingress finden sollte / mich höchlich erfreuen würde. Es hat nemlich Herr N. N. eine geraume Zeit her eine sonderbare Zuneigung zu meines Herrn wehres Haus / insonderheit aber zu dessen ältesten Jungfer Tochter / solcher gestalt getragen / daß wann es Gottes und des Herrn / wie auch seiner Liebsten Wille wäre / er nichts mehr wünschte / als durch eine beglückte Heyraht an des Herrn geehrte Familiam sich zu verbinden. Von seinem Zustand kan ich dieses melden / daß er in seiner Handlung einige Jahr her zimlich Glück gehabt / solche auch von Tag zu Tag vergrößert / und überdem an hiesiger Börse

welche in
Hörte eines
mancher al
Verfen sel
dabey v
Die Maß
sich ange
Mutter C
einer conf
nun die Pe
Resolution
wort gewär

W
la
Antwort
Tochter a
finden sich
fer / als des
also auf ihr
ches ich mei
len / der ich
bereit / zc.

W
S
als
dem der H
mendiren
was kaum

Börse eines solchen Credits sich zu erfreuen/ dessen sich mancher alter Negotiant nicht rühmen kan. Seine Person selbst belanget / ist er zwar noch jung / aber dabey von der Erfahrung eines alten Kauffmanns. Die Mäßigkeit und Emsigkeit läßt er sich auch sonderlich angelegen seyn / und kan seiner noch ißt lebenden Mutter Schwester künfftiges Absterben ihm den Sitz einer considerablen Erbschafft zu wege bringen. Ob nun diese Persuasoria meinem Herrn zur angenehmen Resolution bringen möchten/ solches bleibe ich in Antwort gewärtig.

Abschlägige Antwort.

Mein Herr!

Was derselbe in der bewusten Sache an mich gelangen lassen / habe ersehen/ und berichte in Antwort/ daß ich bis dato noch nicht resolvirt / meine Tochter auszugeben / und wann es ja geschehen solte / finden sich schon Partheyen / deren Umstände mir besser/ als des angerragenen Freundes seine bekannt/ daß also auf ihm keine weitere Reflexion zu machen / welches ich meinem Herrn in Antwort nicht verheelen wollen/ der ich in andern Gelegenheiten zu dienen jederzeit bereit / 2c.

Ein anders.

Mein Herr!

Es hätte sein Freund keinen bessern Freywerber/ als ihm zum Negociren abschicken können / in dem der Herr dessen Person solchergestalt zu recommendiren weiß / daß man vor Gold ansehen solte/ was kaum Bley ist ; weil ich aber andere Umstände

Esß

weiß/

weiß / und des Gegentheils persuadiret / so nehme der Herr nicht übel / daß ich ihm kurze und abschlägliche Antwort gebe / und schließlichen bitte / mich und mein Haus mit den Vortrag von diesen Freund instänfftige zu verschonen / kan ich sonst dienen / hat man zu befehlen / zc.

Ein anders.

Mein Herr!

Dieselbe nehme nicht übel / daß ich ihm auf sein an mich abgelassenes Schreiben über die bewußte wichtige Sache keine gewährige Antwort ertheilen kan: Es ist demselben das Sprichwort bekandt / daß alle Freyer reich / solches möchte dem äusserlichen Ansehen nach bey der recommendirten Person sich auch befinden / in der That aber ganz anders ausweisen; wie dann anderer Leute Zeugniß von ihm / mit des Herrn seine nicht übereinstimmt; Er legitimire erst seine Negocia, durch Aufweisung seiner Handels-Bücher und Effecten, seine Conduite aber durch einen guten Nachruhm / und Ablehnung des übeln Berufss eines Debauchantens, und melde sich als dann wieder an / um zu erfahren / ob sein Vortrag bessern Ingres, als bis dato noch geschiehet / finde. Indessen verbleibe ich / zc.

Ein anders / da die Einwilligung geschieht.

Mein Herr!

Als ein Zeichen / der mir und meinen Haus von vielen Jahren her zugetragenen Freundschaft / nehme ich die Proposition von des Herrn N. N. in-
ten-

tendirter Alliance mit meiner Familie an / und sage künzlich in freundlicher Antwort / daß / wann es der Höchste solte ausersehen / und Herr N. N. sich seines Handels-Zustands wegen / auch welcher gestalt er eine Frau künfftig zu ernehren gedächte / besser legitimiret haben wird / daß alsdann mein und meiner Eheliebsten Einwilligung ihm nicht soll zu wider seyn / welches anzeigende / verharre ich / zc.

IV. Eigenes Anwerb. Schreiben in Heyrahts-Sachen.

Mein Herr!

Seynd allbereits zwey Jahr / daß ich meinen eigenen Handel angefangen / und durch göttlichen Segen und guter Leute Hülffe so weit avancirt / daß sich meine Handlung von Tage zu Tage vergrößert / und mir fast nöthig thun will / mich um einen getreuen Gehülffen umzusehen ; Wann ich nun solcher an meines Herrn Jungfer Tochter / zu welcher ich längst eine Ehe- und ehrliche Affection getragen / zu finden verhoffte / als sollen diese wenige Zeilen die Anwerbung um dieselbe meinentwegen thun ; Gefällt dann der göttlichen Providenz / wie auch meinen Herrn und dessen wehrten Ehe-Liebsten / solche meine Intention , so erwarte ich schleunige und geneigte Antwort.

V. Noch ein anders.

Mein Herr!

Wann ich bis anhero in Commerciën-Sachen mit demselben correspondiret / so geschiehet es jekunder in einer weit höhern und wichtigern Sache / nemlich / daß ich wohlbedächlich / und nach vorher ge-

gangenen fleißigen Gebet / denselben um seine liebe Jungfer Tochter zur Ehe anspreche : Ich gebrauche mich / die Einwilligung zu erlangen / eben nicht großer Persuasorien , weil meinem Herrn mein Zustand und meine Person allbereit bekannt / und was noch verborgen / bey andern guten Freunden kan erkundiget werden / wie nun mein Gesuch anders nichts / als was Ehe und ehrlich ist / zum Absehen hat / als zweiffle ich nicht an geneigter Willfahung / in deren Erwartung ich verharre / 2c.

VI. Ein anders.

Mein Herr!

Die bis anhero getragene Hochachtung zu dessen wehrten Haus und Familie , wie auch die auf Jugendgegründete Affection, welche ich insonderheit gegen dessen Jungfer Tochter in meinen Herzen hege / gibt mir die Feder in die Hand / um bey meinem Herrn wegen eines so wehrten Pfands Ansuchung zu thun / und diese Zeilen als Freywerber zu gebrauchen: solten sie nun so glücklich seyn / ein erwünschtes Ja. Wort zurück zu bringen / so will ich versichern / daß ich Lebenslang dafür verharren werde / 2c.

VII. Anwerbung um eine Wittwe.

Madame.

Wann dieselbe nach ihres sel. Mannes Todt in einer so wohl etablirten Handlung sitzen geblieben / die allerdings erfordert / durch eine dazu tüchtige Person continuiert zu werden / als habe ich mich solcher gestalt darzu offeriren wollen / wann es göttlicher Providenz / und meiner geehrten Frauen gefällig seyn solte

solte / mich zugleich in ihre Handlung und Ehe-Bette einzunehmen. Was meine Mittel / wie auch meine Freundschaft und jetziger Zustand sey / wird Ueberreicher dieses mit mehrern anzeigen / und wünsche ich / daß solcher (meiner auf Ehr und Tugend gegründeten Intention nach) vergnügliche Antwort erhalten möge. Der ich inmittelst verharre / zc.

VIII. Bitt-Schreiben / wegen einer intendirten Mariage zu sondiren / oder unter der Hand Nachfrage zu thun / ob solche wol angehen könnte.

Mein Herr!

Demselben habe ich bey seinen neulichen Hierseyn einigermassen meine Intention, wegen Veränderung meines jetzigen ledigen Stands zu erkennen gegeben / auch darüber dessen Gutbefinden und selbst eigenes Anmahnen verspühret; Anjeko berichte ich / daß mein Absehen auf Herrn N. N. Tochter gerichtet / deren Erlangung und Besiz ich allen andern mir angebotenen Parteyen vorziehe; wann mein Herr mir die Liebe erweisen / und (um einer so wichtigen Sache nichts von meiner Reputation zu hazardiren) bey ihren Befreundten sondiren wolte / ob etwas vor mich zu hoffen sey / oder nicht. Hierüber nun den Effect erwartend / und mich zu allen angenehmen Gegen-Diensten hinwieder verpflichtend / verharre ich zc.

IX. Ein anders.

Mein Herr!

Demselbigen kan ich nicht bergen / daß / als ich letztmahls einige Wochen lang mich a Costi in den

bewußten Affairen aufgehalten / ich mit Herrn N. N. Jungfer Tochter in angenehme Bekanntschaft gerathen / so daß ich auch aus den Regungen meines Gemüths gnugsam verspüren können / daß ich sie von Herzen liebte / und mich glücklich schätzen würde / wann ich eine so aimable Person zu meiner Liebsten haben solte. Ich habe mir dabey sonderlich ihre sitzsame Conduite und vornehme Freundschaft wohlgefallen lassen / auch aus einigen Discoursen wohl vermercket / daß weder die Eltern / noch die Jungfer an meiner Person ein Mißfallen hätten / und vielleicht in unser beyder Vereinigung wohl resolviren möchten. Wann ich nun an meinem Herrn einen sonderbaren vertrauten Freund zu haben mich geröste / als gelanget an demselben mein freundliches ersuchen / unter der Hand zu vernehmen / worzu man sowol von der Eltern / als der Tochter Seiten incliniren möchte / und im Fall des Wohl befindens öffentlich in meinen Nahmen um hochbemeidte Jungfer bey ihren Eltern anzuhalten / worzu ich dann hiemit vollkommene Vollmacht will ertheilet / und an bey versprochen haben / mich auf die erste angenehme Zeitung alsobald persönlich selbst einzufinden. Der ich inmittelst / 2c.

Antwort auf obiges Schreiben.

Mein Herr!

Was derselbe in seinen geehrten Schreiben von N. N. an mich gelangen / (oder was er durch Hrn. N. N. wegen abgezielter Alliance mit meinen Haus mir vortragen lassen /) das habe ich alles zur Genüge ersehen / selbiges meiner Ehe-Liebsten wie auch meiner Tochter communiciret / und hierauf die göttliche

welch
die Provin
Entschlie
tigen W
tereff
dann en
was der
eine S
dann
in mein
zu der ge
Tochter b
führung
söhnlich
verharr

N
G
ih
vorge
liche Aff
zu haben
seither
jederzeit
than / si
na doch
lung / e
wegen
gegeben
und zw
wieder
Sachen

che Providenz inständig angeruffen / uns diejenige Entschliessung ins Herz zu geben / welche mit den künftigen Wohlstand unsers Hauses / und denen dabey interessirten Personen übereinkommen möchte / da wir dann endlich wohlbedächtlich bey uns befunden / das was der Herr in Ehren an uns gelangen lassen / als eine Schickung Gottes anzunehmen / und selbiger Dannenhero nicht zu widerstreben / weswegen ich dann in mein und meiner Frauen Nahmen die Einwilligung zu der gesuchten ehelichen Verbündniß mit unserer Tochter hiemit übersende / und des Herrn fernere Erklärhng / wie auch ordentliches Anwerben und persöhnliche Überkunfft gewärtig bleibe / der ich inzwischen verharre / 2c.

Ein anders.

Monfieur.

ES hat Herrn N. N. sel. Frau Wittib mir als ihren Kriegischen Vormund ein Schreiben vorgewiesen / in welchen der Herr derselben seine eheliche Affection anträget / und um ihre Entschliessung zu haben / Ansuchung thun / ob nun wol bemeldte Frau / seither Absterben ihres sel. Ehe-Herrn / welchen sie jederzeit recht herzlich geliebet / fast ein Gelübde gethan / sich niemahls wieder zu verheyrahten / so scheint doch / daß die Vielheit und Gröfse ihrer Handlung / eine andere Resolution von ihr erfordere / weswegen sie dann auch meinen Zureden so weit Gehör gegeben / daß sie / wann der Höchste ihre zweyte Ehe / und zwar mit meinem Herrn ausersehen / solchen nicht widerstreben wolte / wird also mein Herr ferner seine Sachen nach dieser meiner Eröffnung anzustellen

wissen. Der ich mich zu allen fernern Dienstlen offerire / und nechst schönster Begrüßung verharre / 2c.

X. Höfliches Schreiben an ein verlobtes Frauenzimmer / so ein Bräutigam an seine Braut abschicket.

Mademoiselle.

Sist das erste mahl / daß ich nach erhaltener Per-
mission mich hinführo ihren Bräutigam und
Liebsien zu nennen / an sie schreibe / und mit diesen Zei-
len nochmahs die vöilige Versicherung übersende / daß
nichts als der Tod mich von der Liebe zu ihr soll abwen-
dig machen / ja daß ich denjenigē Brief / welcher mir die
Einwilligung ihrer geehrten Eltern / zu unserer Hey-
raht / gebracht / vor die glücklichste Zeitung halte / die mir
jemahls hätte vorkommen können / weil mich solche in
den Besiz einer solchen Person eingesetzet / welche jeder-
zeit das beste Kleinod meines Hauses und meiner Hand-
lung seyn wird / und welche mit aller ehrlichen Lieb und
Treu inbrünstig zu verehren / ich Lebenslang mich be-
mühen werde / der ich ersterbe

Mademoiselle

Dero getreuester und ver-
bundenster

N. N.

XI. Dergleichen.

Schönstes Kind!

Welch eine unvermuthete Freude hat mir nicht der
heute eingelauffene Brief ihres Herrn Vaters
verursachet / als solcher die Einwilligung zur Vollzie-
hung

hung unserer Mariage mit sich gebracht / nun kommt
mein so lang in den Sorgen Meer herum getriebenes
Schiff in den erwünschten Haven / mein Ancker findet
seinen sichern Grund / und ich bin in der Hoffnung (sie
meine Schöne bald zu besitzen /) viel reicher als die
seyn / welche sich über der Ankunfft einer reichen Sil-
ber-Flotte zu erfreuen haben : Es eile nur mein Kind
mit mir die Erfüllung unserer Glückseligkeit zu pouff-
ren und erwartet mit den ersten zu ihren Füßen denjenie-
gen / welcher sich von dieser Stunde an nennet /

Schönstes Kind

dero verlobten Bräutigam und
ergebensten Knecht

N. N.

XII. Ein anders.

Mademoiselle.

Mein Capital ist vermehret / das Glück meiner
Handlung blühet im höchsten Flor, und mein
hiefiger Wohn-Platz wird mir zu einer Gold-reichen
Peru, nun ich mit heutigen Briefen von ihren gelieb-
ten Anverwandten Versicherung erhalten / daß sie
O Schönste die Meinige seyn und bleiben solte. Ein-
let ein Gewinn-süchtiger Kauffmann nach der Messe /
da allerhand kostbahre und courante Waaren ein-
zukauffen / wie solte ich Allerschönste nicht eilen / zu ihr
zu kommen / und an ihrer Person einen Schatz in Bes-
sitz zu nehmen / welcher mich mehr erfreuen kan / als al-
le Kostbarkeiten welche Indien ausgibet / sie erwarte
mich demnach mit erster Post / und alsdann münd-
lich die Versicherung / daß ich Lebenslang sey und ver-
bleibe / &c.

NB. Mehrereley dergleichen Formularia als obige anzuführen/ finden wir gang unndöhtig / weil gemeinlich solche mit vielen Schwachheiten müssen angefüllt werden; heutiges Tages auch mehrentheils aus der Mode gekommen / weil bey spirituellen Personen mehr auf ein modestes als allzusehr affectirirtes Liebes-Schreiben gesehen wird / welche ohne dem aus der Kauffleute ihrer Feder nicht vermehrt werden / und von ihren Handels-Stylo ein grosses differiren; zudem werden so viel hundert Liebes-Partheyen geschlossen / bey welchen die Interessenten keine solche hoch-stylifirte Unterhandlung, Briefe nöhtig haben; wem aber noch die Hand darnach jucket / der findet solche in den häufig herausgegebenen Brief-Büchern in grosser Menge. Wir gehen weiter/ und stellen hiernächst vor einige Formularia

XIII. Von Hochzeit-Briefen/und zwar erstlich Benachrichtigungs-Schreiben/ daß man sich ehelich verlobet.

Mein Herr!

Demselben kan nicht unberichtet lassen / daß der Höchste nach seinen allweisen Rath mich in die Alliance und wohlbekannte Familiam des Herrn N. N. geführt / indem mir vor wenig Tagen dessen einig geliebste Tochter zu einer Gespons und künftigen Ehe-Gemahl bis auf Priesterliche Copulation (welche den 6. bevorstehenden Monats Maji geschehen soll) zugesaget worden. Wann ich nun meinen wehren Herrn und Freund dieser unserer Trauung und Hochzeitlichen Ehren-Tag mit einem andächtigen Gebet

welche in
Gebet bey
als gelangt
freundliche
allhier ein
ten, besche
Logiamen
che hohe
wieder zu
gefallen

Me
Je te
mit
ich auch
nigen, daß
ten Rath
Bestände
ster angesp
nommener
gnügen erh
lung unse
der 15. Juli
worden / u
den Herrn
glanget an

Mein
Eh ha
dit, a
mendation

Gebet bezuzohnen/ auch gern bey mir haben möchte; als gelanget an demselben mein und meiner Liebsten freundliches Bitten / gegen den bestimmten Tag sich alhier einzufinden / und was **GD**t an Tractamenten, bescheren wird / großg. nebenst einen zugebreiteten Logiament in unsern Haus verlich zu nehmen. Solche hohe Gunst und Faveur bey anderer Gelegenheit wieder zu verschulden / werde ich jederzeit so willig als geflissen seyn/ 2c.

XIV. Ein anders.

Mein Herr!

Wie ich versichert bin/ daß derselbe / an dem was mich angehet/ jederzeit Theil nimmt / als kan ich auch nicht unterlassen / ihm am ersten zu benachrichtigen/ daß ich nach reiffer Überlegung / wohleingeholten Rath / zusehender aber nach Anrufung göttlichen Beystandes/ Herrn N. N. um seine Jungfer Schwester angesprochen/ solche auch nach wenig Stunden genommener Bedenck. Zeit / mit unser beyderseits Vergnügen erhalten. Wann nun zu völliger Vollziehung unsers angefangenen christlichen Ehe. Gelübds/ der 15. Julii zur Priesterlichen Copulation angesetzt worden / und wir unter andern guten Freunden auch den Herrn samt seine Liebste bey uns haben wolten / als gelanget an demselben/ 2c.

XV. Ein anders.

Mein Herr!

Ich habe demselben/ und den mir gegebenen Credit, auch gethanen Vorschuss und guter Recommendation zu dancken / daß ich mit Mademoiselle
N.

N. N. nunmehr Bräutigambin. Wie nun dadurch meine ganz und gar verfallene gewesene Affairen wieder aufgeholfen worden / als werde ich auch nicht ermangeln / so bald ich meiner Liebsten Brautſchaft in Händen habe / dem Herrn alles wieder danckbahrlich zu erſetzen. Indeſſen geliebe derſelbe uns auf unſern angeſetzten Ehren-Tag / wird ſeyn der 8. Februarii) mit ſeiner angenehmen Gegenwart zu erfreuen / und verſichert zu ſeyn / daß ich dafür Lebenslang verharre/2c.

XVI. Noch ein anders.

Mein Herr!

Wann es durch des Höchſten Schickung / auch mit vorgehaltenen Rath und Einwilligung beyderſeits Freundschaft dahin gekommen / daß ich mich mit der Hoch-Edlen / Groß-Ehr- und Tugendbegabten Jungfer N. N. Herrn N. N. ſel. hinterlaſſenen Jungfr. Tochter in ein Chriſtliches Ehe-Gelübde eingelaffen / welches wir bevorſthenden 18. Jan. vor der Chriſtlichen Gemeine durch Prieſterliche Copulation und Einſegnung öffentlich zu vollziehen gedenden; Als gelanget an unſern wehrten Herrn und Freund mein und meiner Liebſten dienſtfreundliches Bitten/ derſelbe wolle geruhen / den heiligen Eheſtand zu Ehren / uns aber und beyderſeits Freundschaft zu ſonderbahren Gefallen/ ſich nebenſt ſeiner Liebſten gegen den beſtimmten Tag allhier einzufinden/ den Trau-Actui mit einem andächtigen Gebet beyzuwohnen / und was nach dieſem an Speis und Tranck der Höchſte wird darreichen / nebenſt andern Hochzeit-Gäſten groſſg. verlieb zu nehmen. Solche hohe Gunſt und Freunds

welche in
Freundschaft
ten wieder
und bereit

XVII.

Nolo
Dom
civitas co
natu maxi
ſponſalia
tandem r
cetu adh
mentur
lis dixim
ex meis,
te quov
habeam,
cum Tua
precibus
dorum au
& authori
erit id no
Datum &

XVIII.

M
V
Ous
negl

welche in allerhand Fällen vorkommen. 1021

Freundschaft in dergleichen und andern Begebenheiten wieder zu verschulden / werden wir jederzeit willig und bereit seyn / zc.

XVII. Lateinischer Hochzeit-Brief.

Nobilissime Vir, Affinis charissime.

NOlo te celare, mensum jam esse, à quo inter Dominum N. N. Mercatorem hujus nostræ civitatis celeberrimum, & Filiam meam N. N. natu maximam, bonorum amicorum consilio, sponsalia sint contracta. Cum igitur tempus tandem requirat, ut illa coram Ecclesiæ nostræ cœtu adhibitis piis precibus, solenniter confirmentur & pro more recepto celebrentur, diem illis diximus 7. Februarii, ad quem vocavi & voco ex meis, intimos, & conjunctissimos, cum autem te quoque in numero meorum non postremum habeam, rogo atque obsecro, ut ad diem dictum, cum Tua Charissima apud Nos N. compareas, precibus aliorum bonorum, pro felici copulandorum auspicio, tuas adjungas, atque præsentia & autoritate Tua, nostras nuptias promoveas, erit id nobis tam gratum, ut nihil gratius Vale.
Datum &c.

Tuus Totus

N. N.

XVIII. Ein Französisches Hochzeit-Schreiben.

Monseieur.

VOus êtes trop de mes amys, que je dûsse negligier un moment, sans vous donner part,

part, de l'heureux succès, de mon mariage, saches donc qu'à la fin les parens de Mademoiselle N. N. presentement mon épouse, (si opiniâtres qu'ils estoient du commencement,) se sont rendûs, à mes instances reiterées, & m'ont promis leur niece, si bien que nous voicy quasi à la veille de nos noces, rendés vous y Monfr. si vous pûvés, & croyés, que vostre presence augmentera le contentement que moy & ma Maitresse recevront cejour la, je suis.

XIX. *Une autre.*

Monsieur.

Ayant plu à la bonté divine, & aux parens de Mademoiselle N. N. de me l'accorder en mariage, nous avons constitué, que le 15. du Novembr. sera le jour de nos noces, & comme suivant la maniere du pays on aime, que la Ceremonie s'en face, en presence des plus proches amys, entre les quels vous tenés le premier rang de mon Coté ainsy je vous prie, de comparoitre icy au dit jour, dans la maison, de mon bâupere!, de benir le commencement de nostre mariage, de vos prieres, & de prendre pour bien le bon accueil, qu'on vous pourra faire ce jour la, en recompense de l'honneur que vous nous ferés par vostre presence, qui sommes.

Reponse.

Monsieur.

ETant tres joyeux de l'heureux succès de votre mariage, & bien honoré, de l'invitation,

tation, que vous me faites, pour etre de vos nocces, je vous diray en reponse, que si mes affaires me le permettront, je ne manqveray pas, de m'y rendre plutost pour assurer de mes respects, vous & Mademoiselle votre epouse, & de vous souhaiter mille sortes de prosperites, que pour participer, aux rejouissances plusieurs fois excessives, en des pareilles rencontres, je suis.

Antwort auf solche Einladungs- Schreiben.

Mein Herr!

Aus dessen an mich abgelassenen angenehmen Einladungs-Schreiben / vom 26. Februarii, habe ich die glücklich getroffene Alliance mit Mademoiselle N. N. vernommen; wie nun meinen Herrn ohne Zweifel ein grosser Vortheil und Vergnügen aus solchen zukommt / indem hoch, bemeldter seiner Jungfer Braut Leibes und Gemüths, Qualitäten der ganzen Welt gnugsam bekannt seyn / überdem auch dero vornehme Freundschaft so beschaffen / daß mein Herr inskünfftige viel Vortheile von derselben wird zu gewarten haben: als gratulire ich zufoerderst zu solchen sonderbahren Glück / mit den fernern Auerwünschen / daß der Höchste seinen Segen auf meinen Herrn und dessen Liebste reichlich wolle ausschütten / und sie in ihren künfftigen Ehestand Kindes Kinder erleben lassen / welchen Wunsch mündlich zu wiederholen / mir des Herrn Hochzeitlicher Ehren-Tag mehrere Gelegenheit geben wird / der ich inzwischen verharre / 2c.

Ein

Ein anders.

Mein Herr!

Daß derselbe mit Mademoiselle N. N. sich in ein Ehelich Verbündniß eingelassen / hat mich um soviel mehr erfreuet / daß ich meines Herrn Meriten durch ein so edles Tugend-Bild (aus göttlicher Schickung wohl recompensiret sehe. Ich werde mich gegen dero bestimmten Ehren-Tag meiner Schuldigkeit gemäß einfinden / um nechst herzlichsten Wunsch vor dero Wohlergehen / auch dem Herrn und seiner Liebsten zu versichern / daß ich von ihnen Lebenslang seyn und verbleibe/2c.

Ein anders.

Mein Herr!

Weiß ich allezeit an denjenigen / was ihm angehet / Theil genommen / als habe mich auch die überschriebene Nachricht von der getroffenen Alliance mit Mademoiselle N. N. nicht wenig erfreuet: Ich wünsche darzu göttlichen Segen und alles selbst verlangte Wohlergehen. Welchen meinen Wunsch an dero Hochzeitlichen Ehren-Fest zu bekräftigen / ich der Einladung gemäß / nicht ermangeln würde / wann nicht der weite Weg und meine Handlung mich davon abhielten. Indessen wolle doch mein Herr beygehende kleine Hochzeit-Gab als ein Zeichen meiner zu ihm tragenden Affection und Dienst-geflissenheit annehmen / und nebenst seiner Liebsten versichert seyn / daß dero Hochzeitlicher Ehren-Tag von mir und andern guten Freunden hiesiger Orten / ebenfalls in aller Frölichkeit soll celebriret werden / als der ich Profes-

fior

sion mache / mich allerthalben zu erweisen / daß ich
wahrhaftig sey / 2c.

Ein anders / nebenst Übersendung ei-
nes Hochzeits-Geschencks und
Carminis.

Mein Herr!

Duß nach so langen warten / der Himmel dessen
Meriten so wohl recompensiret / und demsel-
ben das allerschönste Kind / nemlich Mademoiselle
N. N. Ehelich beleet / ist eine Zeitung / welche mich
und andere seine Freunde über alle Massen erfreuet /
und unter den Erschallen Vivat Monsieur N. N. Vi-
vat seine holdselige Braut / schon unterschiedliche Gläs-
ser Weins vergnüglich auszuleeren / bewogen / welches
auch solcher Gestalt bis auf ihren Hochzeitlichen Eh-
ren-Tag (den wir hier ebenfalls in aller Freude zu ce-
lebriren entschlossen) soll continuiret werden.

Aun mehr / o wehrtes Paar / sieh dir der Handel
offen

Zu Schätzen / welche kein Guinea geben kan:
Die beste Rauffmannschafft wird in der Eh' getroffen/
Da jede Liebs-Partie so gleich wird abgethan/
Da man die Wechsel-Ruß ohn einen Mäccker schlies-
set /

Und allzeit richtig hält das keusche Liebs-Journal,
Da man bald Interests', bald Lagio genieisset /
Und trägt täglich ab das schuldig Capital.

Damit aber auch meinen geehrten Herrn / mein
über dessen glückliche Mariage empfundenes Ver-
gnügen um so viel mehr an Tage geleet werde / als
habe ich unter Herz-wohlgemeynten Wünschen / daß
Ett dessen

dessen neuer Stand zu glücklicher Stunde möge angefangen seyn / beygehendes kleines Ungedencken und Hochzeit-Geschenck / nebst nachgesetzten Carmine, übersenden / und so wol meines Herrn seines bis anhero geführten Handels-Vortreflichkeit / als die jetztgetroffene glückliche Partey anzeigen / und damit bekräftigen wollen / daß ich sey / zc.

Wohlgemeyntes Hochzeit-Carmen,
den Besitz eines holdseligen Frauen-Zimmers / als die beste Kauffmannschaft /
vorstellend.

Kraufft aus Indien / die rar'sten Specereyen /
Macht Peru, wann ihr könnt / von Gold und
Silber bloß;

Daß Bisem den Geruch / Schmaragd das Aug er-
freuen /

Und schütt' der Danaen gar Perlen in den Schoß /
Grab't Diamanten aus / und färbt mit Purpur
Schalen

Das theuere Gewandt / so fast nicht zu bezahlen:

Berühmt euch einer Meng von Zobel zu besitzen;
Sagt / daß der Perser Seyd' Haus und Gewölber
füll;

Daß Gold und Silber-Drat könn' viel in Handlung
nützen /

Und die Correspondenz nicht stehe jemahls still;

Daß heut ein reiches Schiff den Haven hab erreicht /
Ein anders weggereist / so dem an Schätzen gleichet-

Es zeige das Contoir das Geld so häufig liegen /

Von Sorten groß und klein / in Banco und Cour-
rent,

Als viel der Baaren seyn / davor die Balcken biegen;
In Summa, es sey nicht / kein Maas / Ziel oder End
Der theuren Kauffmannschafft / die euer Haus be-
glücker /

Und euch das Köstlichste / der Welt in Vorrath
schicker.

So ist diß alles doch ein blosser Spreu zu schätzen/
Vor dem Schatz / welchen uns der Venus Huld er-
theilt:

Ein schönes Jungfern Bild / der Menschen Lust /
Ergötzen /

Ist's Köstlichste der Welt / der Balsam / welcher heilt
Die Wunde / die uns hat des Amors Pfeil geschla-
gen;

Die Perle / die wir stets / an Hals und Händen tragen:
Ihr Purpur Rosen Mund der auserles'nen Schö-
nen /

Hauch mehr / als Ambra aus / Ihr Lippen seynd
Corall /

Die durch des Scharlacks Farb des Tyrus Pura-
pur höhnen.

Ihr Augen seynd Saphir / Ihr Stimm Syrenen
Schall /

Die Haare güldner Drat / Ihr Hände weiche Seiden /
Der Leib wird Zobel selbst an Zärtlichkeit bestreiten.

Ich schweige / was sich sonst vor Schätzbarkeiten
finden /

Bey einem Tugend Bild / die Geist und Flammen
hegt /

Die durch der Augen Blich / den Zunder kan entzündet /
Der uns von Jugend auf in Marck und Bein
gelegt;

Man läßt Contoir und Geld / Schiffs. Part und
Güter fahren /

Kan man sich glücklich nur mit seiner Liebsten paaren.
Dis wird das Edle Paar / auch hoff ich / heur bekennen /
Voraus der Bräutigam / an seinen Ehren. Tag /
Er wird Vergnüglichers / nichts können uns be-
nennen /

Daß bey der Kauffmannschafft ihm erwann mehr
behag' /

Als jetzt bey diesem Stand / da auf den Schwanen
Federn

Mehr Lust ist und Profit, als bey Tuch / Seid und
Ledern.

So glücklich / als er auch / bishero hat gehandelt
Zu Wasser und zu Land / und seine Kauffmannschafft /
Ja dessen Nahmens Ruhm / durch ferne Städt ges-
wandelt /

Bekennt er doch mit uns / daß aller Waaren Krafft
In Preis von dieser Perl / zu schätzen nicht dagegen /
Die heur in seinen Schooß will ihre Anmuht legen.

Ihr schönste Lieblichkeit / Ihr Jugend. volles Wesen /
Beschämt den Purpur selbst / und hellen Diamant ;
Wer rufft nicht / daß er sich / hab heure auserlesen /
An seiner schönen Braut / ein Schatz den sonst kein
Land

Nach seines Hertzens Wunsch / wir besser können
reichen /

Wann gleich ganz Indien wolt seine Schätze zeigen.
Vergnügliches Contoir, daß ihm mit ihr verschliesset /
Mit ihr die jede Stund ein neuen Wechsel zahle /
Wann dero beyder Hertz / wie Wachs / zusammen
fließet /

Und

Und Lieb und Gegen Lieb / aus jeder Augen strahlt;
 Wer könnte / sag ich wol / des keuschen Betts Er-
 gößen/
 Hinführo eine Lust in die Vergleichung setzen.

Nur wünschet jedermann / geht ihr Verliebten beyde
 Hin/ da die keusche Lieb Euch ruffet zu der Ruh/
 Dann ist / nach Völkern Recht / die wahre Hochzeit
 Freude

Erfüllt / wann man euch beyd' schließt in die Kam-
 mer zu /

Und künfftig uns die Zeit / wird zeigen in der Wiegen/
 Was man von euch gedacht / Ihr aber habt ver-
 schwiegen.

Ein anders.

Ets nun einmahl gewagt / du lang verlobtes
 Paar /

Und hat des Priesters Hand Euch beyde festgebunden/
 Mit dem Band / welches die Lieb vernünfftig hat ge-
 wunden /

Und welches dieser Tag / zeigt jeden offenbahr/
 So sey es höchst beglückt / zur guten Stund geschehen/
 Und laß der Himmel Euch stets seine Hülffe sehen.

Ein Tugendfames Weib ist ja das beste Schiff/
 Nach Salomonis Spruch / das Glück und Heil zu
 führet /

Man siehet / wie ein Mann / den Segen mercklich
 spühret /

Dem solches ist beschert / Sie ist der klein Begriff
 Von allen / was die Welt und Handlung könte geben/
 Das nutzbar ist und auch / fast nöthig zu den Leben.

Voraus in Kauffmanns Stand / da man den Handel
reibt/

Und Freunde/ Haus und Geld fast täglich muß ge-
brauchen/

Da besser sehen gleich zwey als nur ein paar Augen/
Und grösser ist der Fleiß / wann man erst ist beweibt/
Da läßt Contoir und Haus noch eins so gut sich lieben /
Wann erst die Einsamkeit aus solchen ist vertrieben.

Liebt man der Waaren Meng ? wer leget mehr zu
Schau ?

Und bringt / was uns vergnügt / wol besser aus der
Ferne ?

Der Tuppen Blut Corall / der Augen helle Sterne/
Die Diamanten gleich / als eine junge Frau/
Mit deren Anmuhts Lieb / nichts stehet zu vergleichen/
Als welchen Sammt und Seid / Schwan / Perl und
Marmor weichen.

Des Handels Function lehrt man bey ihr erst recht/
Der Küsse Zucker Brod läßt sie im Kauff genießen/
So oft man ein Parthey beginnt mit ihr zu schliessen ;
Sie ist auf den Contoir der allertreueste Knecht.
Sie weiß / wie sich die Zeit / von Tag zu Tag veränder/
Und stellet herrlich vor den richtigsten Calender.

In welchen steht der Mont / bald nehmend ab / bald voll /
Sie regulirt gar oft des Hauses fein Gewitter /
Daß auch ihr Ehstand / Schiff kein Ungestühm er-
schütter/
Zeigt sie an Stund und Cours , wann man fortsee-
geln soll.

Wie glücklich ist der dann vor andern nicht zu preisen/
Der kan zu gleicher Zeit ein Kauff und Eh-Mann
heissen.

Nun

welche in
Nun dieses
An diesem E
Und den ein
Welch d
Die folgen

Und fesselt
Ein fisches
Und Eurer b
Er daß ihr l
Als wie sich
Wie Nah

Und wie

Folgen
Glückw
ten / w
sonder

I.

Ich bi
vor
Herrn E
ner wohl
Dann hien
mein Hoc
ren Stand

welche in allerhand Fällen vorkommen. 1031

Nun dieses wiederfährt ihm auch / Herr Bräutigam /
An diesem Ehren-Tag / der heute wird begangen /
Und den ein solch' Geschick zu stiften angefangen /
Welch's keusche Ehren-Lieb mit zur Gefährtin nahm /
Die folglich würcket aus / des Himmels reichen
Segen /

Und fesselt gleichsam an das Glück auf allen Wegen.
Ein solches lasse Gott bey euch beständig seyn /
Und Eurer beyder Eh mit vielen Segen krönen /
So daß ihr lange Jahr mögt anders nicht erwehnen /
Als wie sich Glück und Heil / stell reichlich bey euch ein /
Wie Nahrung und Beruff ohn Schaden geh von
statten /

Und wie Ihr niemahls Euch hätt' besser könnren
gatten.

Folgen einige Formularia mündlicher
Glückwünsch- und Condolenz- Complimen-
ten / welche vielfältig in Bürgerlicheu /
sonderlich aber in Kauffmanns-Stand
vorfallen können.

I. Glück = Wunsch an einen Bräutigam.

Mein Herr!

Ich bin sonderbahr erfreuet / daß ich nebenst andern
vornehmen eingeladenen Gästen / auch an des
Herrn Ehren-Tag das Glück habe / denselben zu sei-
ner wohl-getroffenen Mariage zu gratuliren / wie ich
dann hiemit will herglich angewünscht haben / daß
mein Hoch-gעהrter Herr diesen seinen Ehe- und Eh-
ren Stand / nebenst seiner geliebten Jungfer Braut /

glücklich anfangen / und nach langen Jahren selig enden möge.

II. Ein anders.

WAnn ich höchst erfreulich vernommen / daß mein Herr glücklich resolviret / den bishero einsamen Jung-Gesellen-Stand zu verwechseln / als hab ich zufoerst darzu gratuliren / und sowohl meinen geehrten Herrn / als seiner Jungfer Braut und allen dabey Interessirten / des Himmels reichen Segen / und alles selbst verlangte Wohlergehen / anwünschen wollen.

III. Ein anders.

Mein Herr!

Ich wünsche meines Orts gleichfalls zu der bevorstehenden Mariage, Heyl / Glück und Segen / und daß solche zu allerseits Interessenten höchsten Vergnügen ausschlagen möge.

IV. Ein anders.

Daß ich von meinen Herrn gewürdiget worden / seinen Hochzeitlichen Ehren-Tag beyzuwohnen / erkenne ich und meine Liebste mit gebührenden Danck / wünschen auch denselben und seiner geehrten Jungfer Braut Gottes reichen Segen / und daß / wie solche Ehe im Nahmen Gottes angefangen / selbige auch zu allerseits dabey Interessirten / insonderheit zu der respectiven Groß- und Schwieger-Eltern ihren Vergnügen / möge fortgeführt werden.

V. Glück-Wünschung an die Braut. Mademoiselle.

Sie erlaube mir / daß ich über dero bevorstehende Mariage mit Herrn N. N. als ihren jetzigen Liebsten! mich höchlich erfreue / allen glücklichen Success darzu anwünsche / und wie ich längst Profession gemacht / ein Freund und Diener von ihrem Hause zu seyn / also auch jederzeit an ihren jetzigen und künftigen Glück Antheil nehme / insonderheit mir aber einen Platz in ihrer Wohlgelegenheit mir ausbitte / wie ich solchen allbereit bey ihren künftigen Ehe Liebsten zu besitzen / gänglich persuadiret bin.

VI. Ein anders.

Mademoiselle.

E hat Monf. N. N. an derselben sich eine so würdige und qualificirte Braut ausgesuchet / daß jeder der ihm wohlwill / sich billig über seine wohlgetroffene Wahl zu erfreuen hat / welches ich hiemit auch thun / insonderheit aber zu der bevorstehenden Mariage alles selbst verlangte Wohlergehen anwünschen / und mich dabey in Mademoiselle ihre beharrliche Gunst gehorsamst empfehlen will.

VII. Ein anders.

Mademoiselle.

Wann nunmehr jeder mann bekandt / daß Monf. N. N. künftiglich ein glücklicher Besitzer ihrer überaus raren Schönheit und tugendhaften Qualitäten werden soll / als gratulire ich beyderseits zu solcher Mariage, welche der Himmel mit seinen reichen Ga-

ben segnen / und bis auf die späte Nach-Welt / wolle beglückt seyn lassen.

VIII. Noch ein anders.

Mademoiselle.

Wann sie dero Hochzeitlichen Ehren-Tag / und die darzu eingeladene Gäste mit mein und meiner Frauen Gegenwart zu verstärken / durch ihre gethane Einladung Belieben getragen / als will ich zuörderst davor Danck abgestattet / und sowol ihr als ihren Liebsten alles ersprießliche Wohlergehen / darneben eine friedliche Ehe / beständige Gesundheit / gute Nahrung und langes Leben / auch eine fröliche und Zahlreiche Fortpflanzung ihres vornehmen Geschlechts / angewünscht haben.

IX. An die Schwieger-Eltern.

Eherfreue mich billig mit meinem Hochwehrtten Herrn / über diesen Hochzeitlichen Ehren Tag seiner lieben Jungfer Tochter (oder Herrn Sohne) und wünsche von Herzen / daß solcher zu meines Hochgeehrtten Herrn und seines wehrtten Hauses Vergnügen eine beglückte Nachfolge von vielen Jahren haben möge / sage auch meinertwegen Danck / daß man mich hierzu invitiren wollen / welches in andern Begebenheiten wieder zu verschulden / ich jederzeit werde willig und geflissen seyn.

X. Ein anders.

Mein Herr!

Daß der Höchste in dessen Alter denselben noch mit Vergnüglichkeit beglücken wollen / seine Kinder

der wohl zu
zu begeben
ich aber in
Ehe-Zeiten
aber solche
vornehme
Gutes
möge.

XI. A

Allerfreu
ren/

S
ne

Eive C

Freundsch

Hochzeit

chen Ehren

ren / selbig

kinfrigen

was nach

Tractamen

nehmen to

Gällen to

gam als se

ve Amvert

werden.

P.

D
der

der wohl zu versorgen / und in den heiligen Ehe- Stand zu begeben / darüber erfreuen sich billig dessen Freunde / ich aber insonderheit / als der ich den jungen angehenden Ehe- Leuten alles Glück / Heyl und Segen / dem Herrn aber solche Lebens- Fristung anermünsche / daß er sein vornehmes Haus durch diese Ehe erbauet / und so es Gottes Wille / noch viele Kindes Kinder davon sehen möge.

XI. Abdankung auf Hochzeiten.

Allerseits Hoch-Edle / Hoch- zuehrende Herren / sehr wehrte Freunde und Gönner!

So gereicht zu des Herrn Bräutigams und seiner Jungfer Braut / wie auch zu dero respective Schwieger- Eltern und sämtlichen hohen Freundschaftt sonderbahren Vergnügen / daß meine Hochzuehrende Herrn und Freunde diesen Hochzeitlichen Ehren- Tag mit ihrer wehrten Gegenwart beehren / selbigen vor den Jungen angehenden Ehe- Leuten künftigen Wohlstand mit ihren Gebet beywohnen / und was nach der Zeit und des Orts Gelegenheit ihnen an Tractamenten hat können vorgesehet werden / vernehmen wollen / welches in dergleichen und allen andern Fällen wieder zu verschulden / so wohl der Herr Bräutigam als seine Jungfer Braut und allerseits respective Anverwandten jederzeit so willig als geflossen seyn werden.

XII. Ein anders.

P. P.

Das sie allerseits Hochgeneigte Herren und Freunde / des Herrn Bräutigams und der Jungfer Braut

Braut Ehren Tag mit ihrer angenehmen Gegenwart beziere wollen / dafür statten dieselbe einen jeden Stand des Gebühr nach gehorsamen und freundlichen Danck ab / mit den Anerbieten / solches bey jeder Gelegenheit hinwieder dienstfertig zu verschulden / ersuchen indessen die wenige Aufwartung / womit man Zeit und des Orts Gelegenheit nach hat begegnen können / günstig und geneigt aufzunehmen / und ferner denen beyden jungen angehenden Eheleuten günstig und gewogen zu verbleiben.

XIII. Compliment bey unermühtlicher Begegnung eines ausländischen Bekandten.

Mein Herr! ich bin sehr erfreuet / denselben glücklich allhier anzutreffen / wann es bis anhero allezeit nach Wunsch und Willen ergangen / soll es mir lieb zu hören seyn. Kan ich indessen Angelegenheiten allhier einige angenehme Dienste erzeigen / so hat derselbige frey zu befehlen.

XIV. Ein anders.

Mein Herr! welche eine unverhoffte und erfreuliche Rencontre ist mir dieses / einen so wehrten Freund allhier anzutreffen / solte derselbe resolviret seyn / sich etwas allhier aufzuhalten / so gebrauchte er sich frey meines Hauses und meiner Person zu seinen Diensten.

XV. Ein anders.

Mein Herr! es müsse derselbe hiesiger Orten willkommen seyn / wann es bis anhero demselben wohl

wohl ergangen
sind hinter
erfreuet / u
bende D
auschlagen

Mein
Freu
warum so
gehoben E
Sorgen ge
zu recht
richten / u
auschlagen
Die weite un

Mein
selbe
funden zu ha
jedertzen noch
aber die Neg
kommender
nen Antheil

Mein
nich
gen gefund
habe so gleich
bey demselbe

wohl ergangen / und die liebe Angehörige zu Haus gesund hinterlassen worden / hab ich mich darüber billig zu erfreuen / und dabey anzuwünschen / daß die hier habende Berrichtungen nach meines Herrn Contento ausschlagen mögen.

XVI. Ein anders.

Mein Herr! ich erfreue mich mit andern guten Freunden/denselben glücklich hier zu sehen/ und zwar um so vielmehr / als wir bey den ein Zeitlang hier gehabten Sturm / seinentwegen in nicht geringen Sorgen gewesen/ indessen kommt mein Herr noch eben zu rechter Zeit an / seine vorhabende Geschäfte auszurichten / und wünschen wir / daß alles solcher Gestalt ausschlagen möge / daß mein Herr keine Ursache habe / die weite und schwere Reise zu beklagen.

Antwort.

Mein Herr! ich bin noch vielmehr erfreuet / denselben allhier in guter Disposition vor mir gefunden zu haben/will auch verhoffen/daß es meinen Hn. jederzeit noch wohl werde ergangen seyn / insonderheit aber die Negotia reichlich eingetragen/ und ein hier ankommender Fremder auch von ihren Profiten einen kleinen Antheil werde zu gewarten haben.

Ein anders.

Mein Herr! daß ich / nachdem wir uns so lange nicht gesehen / denselben samt den lieben Seinigen gesund vor mir finde / erfreuet mich von Herzen/ ich habe so gleich nach meiner Ankunft meine Aufwartung bey demselben abstaten / und zugleich diesen mir von Herrn

Herrn N. N. mitgegebenen Brief überliefern wollen / welcher / wie er eine kleine Recommendation meiner Person in sich hält / also bitte ich auch / mich solcher hochgeneigt genießsen zu lassen.

Ein anders.

Derselbe ist wie ich vernehme Herr N. N. dessen Renommé und berühmte Handlung unsers Orts so wohl bekannt / daß ich längst Verlangen gerragen / meinen Herrn persönlich zu kennen und aufzuwarten / wie dann solches mehrentheils den Zweck meiner hieher Reise seyn lassen / zum Überfluß aber annoch dieses Recommendations-Briefgen von Herrn N. N. mitgenommen / welches ich hiemit überliefere / und meines Herrn beständige Gewogenheit mir dabey ausbitte.

Ein anders.

Derselbe erlaube / daß bey meiner jetzigen Anwesenheit allhier / ich die Ehre seiner Bekanntschaft suche / welche in Ansehung des Herrn seiner grossen Renommé unsers Orts von mir schon längst gewünschet worden / und wann ich mich / um zu solcher desto füglicher zu gelangen / mit gegenwärtigen Recommendations-Briefgen von einigen guten Freunden versehen / als bitte solche geneigt anzunehmen / und mir deren Effect in meinen wenigen Affairen / welche ich hier habe / genießsen zu lassen.

Ein anders.

Mein Herr! weil ich mich hiesiges Orts aufhalte / als habe ich auch von der Gelegenheit profitiren wol-

wollen / mein
demselben m
habe mich y
Commissar
triffend / da
unsere De
pfleger / als
zu nahe ger
nur so viel bi
spendung w
für / ich auch
selbst reise / d
mögliches v
meine Hän
chere jeder
künftig m

Mein
the
legte Gold
facturen zu
send / daß der
verkehre: a
mendiren
Preisen / hi
daß jederzeit
ten haben.

XVII.

Mein
sen l

wollen / meines Herrn Connoissance zu suchen / und demselben meine Dienst-geliffenheit zu offeriren. Ich habe mich zu N. N. etabliret / und gute Freunde in Commission zu bedienen angefangen; Weil mir nun wissend / daß mein Herr auch viel Commissiones nach unsern Ort / insonderheit den Herrn N. N. zu geben pfleget / als will ich zwar diesen redlichen Freund nichts zu nahe geredet oder sollicitiret haben / indessen aber nur so viel bitten / weil meine Handlung und Correspondenz vielfältig nach Bayern und Oestereich gehet / ich auch jährlich dahin ein oder zweymahl persönlich selbst reise / daß mein Herr / wann ich daselbst etwas nütliches vor demselben ausrichten kan / solches durch meine Hände gehen zu lassen / geliebet wolle; ich versichere jederzeit realer Bedienung / wovon der Effect künfftig mehr / als meine Worte / zeigen sollen.

Ein anders.

Mein Herr! wann ich hiesiger Orten mehrens theils hergereiset / um meine zu N. N. angelegte Gold und Silber / Seiden und Wollen Manufacturen zu recommendiren / und mir nicht unwissend / daß derselbe jährlich ein grosses in solchen Waaren verkehre: als habe ich meine Fabricam bestens recommendiren / und einige Proben / samt den genauesten Preisen / hiermit vorzeigen wollen / mit den Versichern / daß jederzeit mein Herr reale Bedienung soll zu gewarten haben.

XVII. Stück. Wunsch zu wiedererlangter Gesundheit.

Mein Herr! wie sehr ich mich bis anhero über dessen Unpäßlichkeit beträbet / so sehr erfreue ich mich

mich jetzt und über dessen wieder erlangte Gesundheit / und wünsche / daß der Höchste solche lange Jahre wolle lassen beständig seyn / und sowol meinen Herrn als dessen lieben Angehörigen / für dergleichen Haus Creutz hin / führo gnädig bewahren.

Antwort.

Ech habe freylich Ursach den Höchsten zu danken / daß er mir von den schweren Lagen / welches wol kein Mensch gehoffet hätte / wieder aufgeholfen ; ob nun wol die Mattigkeit noch etwas anhält / so hoff ich doch / daß sich mit der Zeit alles wol schicken soll. Ich sage unterdessen dienstlichen Danck vor des Herrn guten Wunsch / und dabey bezeugter freundlicher Affection, und wünsche hingegen / daß ihm der liebe Gott samt den Seinigen / vor dergleichen schweren Zufällen gnädiglich bewahren wolle.

XVIII. Neu-Jahrs-Wunsch.

Bey Antretung dieses neuen Jahrs / wünsche ich / daß der Höchste denselben solches glücklich wolle anfangen / mitteln und vollenden / und noch viel folgende / samt den lieben Seinigen / erleben lassen / auch meinen Herrn darinn alle selbst erwünschte Prosperität / insonderheit aber beglückte Negocia zu Wasser und Land verleihen / und vor allen Unfall kräftiglich bewahren.

XIX. Ein anders.

Mein Herr ! ich gratulire denselben zum neuen Jahr / wünsche beständige Gesundheit / gesegnete Nahrung / und alles / was mein Herr sich und den lieben

den Seinigen
vermag / in
gangenen
den Sei
Land und

Mein
Wun
gen Willen /
glücklich / ge
thes neues
Negotien
zum Trost
ergehen.

Ech sag
Neu
sche auch hi
ge Gesundh
Leibes-Be
mächtigen
pfehle mich
genheit / mi
hien wird
können mir

Ech sag
bestän
gegen mir tr

ben Seinigen selbstn gutes gönnet / und zu wünschen vermag / insonderheit aber / daß der Höchste den in vergangenen Jahr zugeschickten See-Schaden mit reichen Segen wieder ersetzen / und dessen Handlung zu Land und Wasser wolle gesegnet seyn lassen.

Antwort.

Mein Herr! den mir gethanen Christlichen Wunsch erfülle der Höchste nach seinen gnädigen Willen / und gebe hingegen auch den Herrn ein glücklich / gesundes / gesegnetes / Fried- und Freudenreiches neues Jahr / und erhalte denselben hiesiger Stadt Negotien zum Besten / den lieben Seinigen aber zum Trost / noch lange Jahre bey beständigen Wohlergehen.

Ein anders.

Sch sage vor den Christlichen und wohlgemeynter Neu-Jahrs-Wunsch herzlich den Danck / wünsche auch hinwieder meinen geehrten Herrn beständige Gesundheit / einen gesegneten Ehestand / verjungte Leibes-Kräfte / und was man sonst gutes von den Allmächtigen selbst wünschen und verlangen kan. Empfehle mich dabey in meines Herrn fernere Wohlwollenheit / mit den Ersuchen / worinn man dieses Jahr urtheilen wird / daß ich angenehme Dienste möchte leisten können / mir frey zu befehlen.

Ein anders.

Des Herrn wohlgemeynter Neu-Jahrs-Wunsch bestärcket mich in den guten Vertrauen seiner gegen mich tragender Affektion, und lebe ich der Hoffnung /

U u u

nung /

nung/es werde der grundgütige Gott solchen nach seinen väterlichen Willen gnädig erfüllen/meinen Herrn auch ebenfalls viel Glück und Heil an diesen angefangenen Jahr verleihen / und will denselben ich hiemit um fernere Continuation seiner Gütigkeit bitten / und mich zu Erweisung aller schuldigen Dienste hiemit aufs neue verpflichten.

XX. Glück-Wunsch zum Geburts-Tag.

Wann ich mit sonderbahren Freuden vernehme / daß der Herr nun abermahl ein Jahr seines rühmlichen Lebens/Wandels erfüllet / und an diesem Tag wiederum ein neues bey guter Gesundheit angetreten / als wünsche ich / daß solches zu meines Herrn und seiner geehrten Familia größten Vergnügen möge geschehen seyn / und instünfftige noch vielmahls bey guter Gesundheit und vielfältigen Segen wiederhohlet werden möge.

Antwort.

Mein Herr ! ich statte dienstlichen Danck ab / vor den mir gethanen wohlgemeynten Glückwunsch / der Höchste bestättige solchen / und füge mir und den Meinigen zu / was uns nütze und selig seyn wird / meinen hochgeehrten Herrn aber erhalte er gleichfalls bey allen vergnüglichen Wohlergehen / und lasse ihm die Freude seines Geburts-Tags auch vielmahls mit allen Vergnügen erleben.

Die
ne
nung noch
mit noch
daß der
Gesundheit
erhalten wol
Lieben fröh
vermahnen
möge. Hi
offeriren
dienstlich
sonst/den
Herr an n
Ursach hab

Antwort
Mein
che
Christliche
stande / for
Ehren-Ta
zu beehren
über dis m
chis Danc
mir erweih
meine Seg
gen: Da
wartung /
hochgeneigt

XXI. Bey Ueberreichung eines Hochzeit-Geschencks.

Denselben sage vor die an seinen jüngst-verwichenen Ehren-Tag mir erzeugte höfliche Begegnung nochmahls gehorsamen Danck / wiederhole hiermit nochmahls mein damahls gerhates Wünschen / daß der Höchste zu dessen Ehestand kräftiges Gedeihen / Gesundheit / Friede und alles zeitliches Wohergehen verleihen wolle / damit mein Herr solchen mit seiner Ehe-Liebsten frölich ansangen / in Einigkeit fortsetzen / und dermahleins nach langen Jahren erwünscht endigen möge. Hiebey habe ein geringes Hochzeit-Geschenck offeriren / und mit solchen geneigt verlieb zu nehmen dienstlich bitten wollen / mit Den Beyfügen / daß wo ich sonst / denselben zu dienen / Gelegenheit finden sollte / mein Herr an meiner Willfährigkeit zu zweifeln / niemahls Ursach haben soll.

Antwort des jungen Ehe-Manns.

Mein Herr! denselben sage ich nicht allein dienstlichen Danck vor den abermahls wiederholten Christlichen Wunsch zu meinen angetretenen Ehestande / sondern auch und vielmehr / daß er sich meinen Ehren-Tag mit seiner hoch angenehmen Gegenwart zu beehren gefallen lassen / und diereit derselbe noch über dis mit so milder Freygebigkeit auch ein wirkliches Denckmahl seiner höchst-geschätzten Affection mir erweist / als befinde ich mich fast unvermögend / meine Gegen-Schuldigkeit davor gebührend abzulegen : Darum ich allein bitte / mit der wenigen Aufmerksamkeit / womit ich ihme zu diesen mahl bedienen kan. hochgeneigt vor willen zu nehmen / und sich darbey zu

versichern / daß ich hiernächst anderweit Gelegenheit suchen werde / die Schuldigkeit meines ganz ergebene[n] Willens darzutun. Gott wolle inmittelst denselben nicht weniger mit seinen göttlichen Segen erfüllen / und was ich noch zur Zeit würcklich zu ersehen unvermöglich bin / mit reicher Hand vollkommentlich vergelten.

XXII. Glück = Wunsch an einen / den Gott mit einen jungen Erben erfreuet.

Ich habe mit grossen Vergnügen verstanden / welcher gestalt der Allmächtige seine Liebste mit einen jungen Erben gesegnet / und ihm dadurch mit den lieben Vater-Nahmen verehret. Nu zweiffle ich nicht / es werde sich Mutter und Kind bey guten Zustand befinden / wünsche auch von Herzen / daß sie nicht allein die bevorstehende 6. Wochen über / bis zu einem fröhlichen Kirchgange / bey Gesundheit und Wohlergehen erhalten / sondern auch das liebe Kind zu der Ehre Gottes und seiner Eltern Freude möge auferzogen werden / und vermehleins zu einen vornehmen geehrten und nützlichen Mann gedeyen.

XXIII. Ein anders.

Mein Herr! zu der Vermehrung seines Geschlechts / will hiemit meine Gratulation abgestatter / und dessen Ehe-Liebste ein fröhliches Kindbett und gesegneten Kirchgang / benebenst allen künftigen selbst verlangenden Wohlergehen anerkünset haben / zu forderst aber / daß das neu-gebohrne Kind zu Gottes Ehren und seiner vornehmen Eltern höchsten Freude möge auferzogen werden.

Me
D
jungen
Widerr
zu einen
wollen
dinst
Werk auf
aller
wird dem
bey etwa
Danckbar
heit stellen

D
heil. Lau
sag ich ge
Werk mi
Nacht zu
de möge a

M
meines ge
nehm ich
aufgerage

XXIV. Mündliches Gebatter-Bitten.

Mein Herr!

Demselben wird allbereit wissend seyn / daß Gott meine Ehe-Liebste verwichene Nacht mit einem jungen Sohn erfreuet / wann nun zu dessen geistlichen Wiedergeburt wir Eltern je eher je lieber eilen / und zu einem Tauff-Gezeugen dem Herrn vor andern gern wolten erbeten haben / als gelanget an denselben unser dienst-freundliches Bitten / solches Christliches Liebes-Werck auf sich zu nehmen / wir verschulden es bey aller Gelegenheit hintwieder; unser liebes Kind aber wird dermahleins / wann ihm Gott das Leben fristet / bey erwachsenen Jahren dem Herrn die schuldige Danckbarkeit davor abzustatten / in keine Vergesseneheit stellen.

Antwort.

Das mein hochgeehrter Herr mich vor andern ge-würdiget / sein neu-gebohrnes Söhnlein in der heil. Tauffe dem Herrn Christo vorzutragen / dafür sag ich gebührenden Danck / nehme auch solches Heil-Werck mit Freuden an / und wünsche / daß mein junger Paht zu Gottes Ehren / und der wehrten Eltern Freude möge auferzogen werden.

XXVI. Glück-Wünschung zu einem Ehren-Amt.

Mein Herr! wie mir jederzeit nichts liebers zu vernehmen gewesen / als was das Aufnehmen meines geehrten Herrn seines Hauses betroffen / als nehm ich auch insonderheit Theil / an der meinen Hrn. aufgetragenen Ehren- Charge , mit angehängten

Wunsch / daß ihm solche der Höchste lange Jahr wolle glücl. lassen verwalten / und eine Stufe seyn / auf welche derselbe bald zu höhern Dignitäten gelangen möge.

Antwort.

Mein Herr! ich habe dessen Wohlgefallen gegen mich so vielmahl schon verspühret / daß ich auch bey dieser Gelegenheit daran zu zweifeln keine Ursach habe / sage dannenhero dafür gebührenden Danck / wünschende meinem Herrn hinwiederum alles Wohlergehen / und verpflichte mich jederzeit / absonderlich in meiner neuen Function zu erweisen / daß ich denselben zu allen Diensten ganz willig und geflissen sey.

XXVI. Trost über das Absterben.
eines Freundes.

Mein Herr! desselben betrübten Zustand geht mir sehr zu Herzen / und schmerzet mich fast eben so viel / als wann es mir selbst wiederfahren wäre: Weiß wir aber als Christen unsern Willen den Willen des Allerhöchsten unterwerffen müssen / als ist kein Zweifel / er werde sich auch den göttlichen Rath / Schluß unterwerffen haben / seine Seele in Gedult fassen / und sich in seinen schweren Haus / Creutz durch den kräftigen Beystand Gottes herzlich trösten und wieder aufrichten / welcher dann auch schon Zeit und Stunde wissen wird / das Trauren mit vielen Freuden wieder zu ersetzen.

Antwort.

Ech sage Danck vor meines Herrn Christliches Mitleiden; wie wir nun solches zu sonderbahren Trost in meinem obwol schweren Unfall dienet / als wünsche ich auch hingegen meinen geebrten Herrn
und

und dessen
daß man de
fahren mö
XXI

Mein
Erderschall
fend / und
Cörper der
Stichen be
aber anseh
nichtig hat
der stamp
hohe Freu
ren / Dien
an seiner
seind mit
freudiger
lig und be

XXV

P.

Infor
ehre

War
nicht wie
große M
leichtlich
sicht komm

und dessen ganzen Hause ein beständiges Wohlsenn /
daß man dergleichen Unglücks-Fälle nimmermehr er-
fahren möge.

XXVII. Einladung zur Leich-Be- gänglich.

Mein Herr! wann denselben das Unglück / wel-
ches unser Haus durch den unvermutheten
Tods-Fall des sel. Herrn N. N. betroffen/nicht unwise-
send / und wir nunmehr resolviret / dessen entseelten
Cörper den 7. dieses zu seiner Ruhe-Stätt in N. N.
Kirchen begleiten zu lassen / solche Leich-Be-gänglich
aber ansehnlicher zu machen / gute Freunde zu bitten
nöhtig haben; als gelanget an meinen Herrn mein und
der sämtlichen Erben freundliches Bitten / uns die
hohe Freundschaft/ den sel. Mann aber den letzten Eh-
ren-Dienst zu erzeigen/ und dessen entseelten Cörper bis
an seiner Ruhe-Statt das Geleite zu geben/ solches
seynd wir bey aller Gelegenheit (Gott gebe aber in
freudigern Fällen) jederzeit wieder zu verschulden/ wils-
lig und bereit.

XXVIII. Abdanckung bey einer Leichen.

P. P.

Insonders Stands-Gebühr nach Hochzu-
ehrende Hoch-geneigte Herrn!

Wann jemand den Todt in Sinn-Bildern vor-
stellen wolte / hätte solcher meines Erachtens
nicht viel Mühe anzuwenden / sientemahl deren eine
grosse Menge und sehr wohl Ubereinkommende gar
leichtlich auszufinden / weil alles / was uns fast zu Ge-
sicht kommt / den Todt und das Sterben auf den Rük-
cken

cken trägt / und gleichsam mit lebendigen Farben abmahlet / also ist ein schnell dahin rauschender Fluß des vergänglichlichen Lebens / und des gewissen Todes Vorbild / nach dem bekannten Kirchen-Gesang: Wie ein Bach beginnt zu rinnen / und mit lauffen nicht hält innen / so fliehet unsere Zeit von hinnen. Eine Blume welche heute blühet / und morgen in den Ofen geworfen wird / zeigt gleichfalls von unsers kurzen Lebens-Hinfälligkeit; welche auch durch einen schnell aus der Hand fliehenden Weber-Spul in heil. Schrift angezeiget wird. Und was finden wir anders in denen in einem Huy verschwindenden Wasser-Blasen / item an dem leicht zerbrechenden Gläsern / denen von dem Wind zerstreueten Stoppeln / den ausgehenden Flammen / welchen das Del entzogen / denen sich selbst verzehrenden Lichtern / an den Staub und Schatten / an Sommer und Winter / wie auch an denen vielfältig sich veränderenden Seiden-Würmern / als daß solche alle Sinn-Bildern des Sterbens seyn / und unsere Nichtigkeit gleichsam täglich uns vor Augen stellen; Insonderheit stecken derer die aller Sinn- und Lehr-reichsten in der Kauffmannschafft / als welche der Mund der Wahrheit selbstens vielmahls in Tagen seines Fleisches mit den Streben nach dem Himmel / eines himmlisch gesinneten Christens verglichen / wann er die Freude der Seligkeit und die Erlangung derselben / unter den Kauff einer kostbaren Perle vorgesteller / und gewiß / wann man das ganze menschliche Leben / von den Tag der Gebuhrt an bis an den Tage des Todes vorsteller / ist solcher nicht anders / als ein steter Handel und Wandel / welcher zum entzweck führet / die kostbare Perle des Himmels zu erlangen. Das Capital welches dazu einen geistlichen Kauffmann

zum

zum Anfa
 wird / ist
 der / Ehe
 erb-für
 Eheils
 Prediger
 trifft / un
 denen un
 ben des
 einen ver
 welche bes
 sende Gl
 des Best
 nicht / S
 nach mi
 den klug
 kauffen /
 item, to
 cher gest
 ten nicht
 eingetauf
 Kauffma
 ein solch
 findet / a
 handels
 ben / ihre
 schreien
 chen und
 haben / w
 löst / od
 Necht d
 glücks-
 dannenbe

zum Anfang und Fortsetzung seines Handels gereicht wird / ist Geist / Seel und Leib / drey kostbare Pfänder / Theils von den Eltern erblich / was den irdischen erb-sündlichen Leib und die natürliche Seel anlangt / Theils von den grossen Lebens-Fürsten / dessen im Prediger Salomon gedacht wird / was den Geist betrifft / uns a deposito gegeben / mit solchen und mit denen uns bezunehmenden Jahren verliehenen Gaben des Leibes / Glücks und Verstands zu rathern / und einen vernünftigen Handel zu führen ; die Waaren / welche bey solchen billig solten eingekauft werden / seynd Glaube / Liebe / Hoffnung / samt den Früchten des Geistes / als Friede / Freude / Gedult / Sanftmuth / Keuschheit und dergleichen / diese werden hernach mit Gewinn wieder verhandelt / wann man mit den klugen Jungfrauen allezeit munter ist / Del einzukauffen / zu der Stund / da der Krahm noch offen ; item , wann man die verliehene Gnaden Gaben solcher gestalt vertauschet / daß Schätze / welche die Notten nicht fressen / oder die Diebe stehlen können / davor eingetauschet / und also alle Pflichten eines Christlichen Kauffmanns wohl observiret werden. Wie aber ein solcher vernünftiger Handel nicht bey allen statt findet / auch viel Kauffleute mehr zurück als vorwärts handeln / mehr Schulden machen / als Capital erwerben / ihre Rechnungen und Schuld-Register nicht justificiren können / hierauf schändlich Banquerot machen / und den Schuld-Thurm unfehlbar zu gewarten haben / wann ihnen nicht der Creditor die Schuld erläßt / oder ein guter Cavent solche vor sie abträgt. Nechst diesen auch ein Kauffmann vielen andern Unglücks-Fällen zu Land und Wasser unterworfen / und dannenhero GOTT zu danken / grosse Ursache hat /

wann derselbe sein auf den Meer schwebendes Schifflein in guten Hafen geleitet / oder seine Person selbst auf Reisen vor den nachstellenden Feinden sicher an den verlangten Ort bringen ; Also ist es auch mit der geistlichen Kauffmannschafft eines frommen Christens bewandt: Er weiß sich wohl zu bescheiden / daß all sein Thun vor Gott nichts würdig und ungültig sey / daß er täglich mehr in des himmlischen Königs Rechnung komme / auf tausend denselben nicht eins antworten könne: Dahingegen der ihm anlagende Menschen Feind / der Satanas / so ein accurates Register gegen ihm hält / ja das Gewissen selbst / die Richtigkeit solches Registers und Schuld Buchs bestättiget und confirmiret / und hierauf vor einen solchen der nicht zu zahlen hat / nichts mehr / als der höllische Thurm übrig ist / in welchen ewig müste gestorben und verdorben seyn / wann nicht Christus / welcher die Verlöbning für unsere Sünde / die Hand Schrift austilgete / so wider uns geschrieben / und uns bey seinen himmlischen Vater wieder in Credit und Gnaden setzte; Endlich auch das Schifflein unsers mühseligen Lebens / ehe solches am Glauben Schiffbruch leidet / durch einen zeitlichen sanfften Todt / in den Hafen des himmlischen Jerusalems und zur stolzen Ruhe / da Sünde / Teufel und Tod nichts mehr zu rauben finden / einführe. Welche geistliche Application dann auch bey unsern seligen Mit Bruders / des gegenwärtig vor uns todtliegenden weyland Edlen / Groß Altbahren und Wohlfürnehmen Herrn N. N. Kauff und Handels Herrn alhier / rühmlich geführten Lebens Lauff statt findet. Es war derselbe Ao. - - - auf diese mühsame Welt von Christlichen und fürnehmen Eltern gebohren;

Der

Der
Die
Der
D
So ba
gängliche
Eltern sic
behrmes
Christo vor
Geburt zu
waren Her
wohlbekan
wurde an
dienlich se
zum Kauf
sich desto
Buchhal
wie auch
che / wel
hen so zu
auf ein
cket zu wer
ret / und
Handels
ret / wie
mehr an
willigung
erkundigt
Königrei
mit den
erwarb si
Qualität
vieler vor

Der Herr Vater ware der N. N.

Die Frau Mutter die N. N.

Der Groß-Vater zc.

Die Groß-Mutter / zc.

So bald als der jetzt Hochselige Herr dieses ver-
gänglichliche Welt-Gebäu erblicket / lieffen seine liebe
Eltern sich aleich höchst angelegen seyn / ihr neu-ge-
bohrnes Söhnlein durch die heil. Tauffe dem Herrn
Christo vorzutragen / und zur geistlichen Wieder-
Gebuhr zu befördern / bey welcher die Tauff-Pahten
waren Herr N. N. und Herr N. N. beyde hier
wohlbekannte Bürger : Mit zunehmenden Jahren
wurde an ihm nichts gespart was zu guter Education
dienlich seyn könnte / und weil ihm sein Herr Vater
zum Kauffmann Stand gewidmet hatte / als muste er
sich desto embfiger zum Schreiben / Rechnen und
Buchhalten / beqvemen, in welchen Wissenschaften /
wie auch in der Lateinischen und Franckösischen Spra-
che / welche darneben getrieben wurden / er in kur-
zen so zugenommen / daß er tüchtig geachtet wurde /
auf ein berühmt Contoir nach Holland geschic-
ket zu werden / auf welchen er bey fünff Jahren verhar-
ret / und mit grossen Vergnügen seines damahligen
Handels-Patrons sich löblich und rühmlich aufgeföh-
ret / wie solches dessen noch verhandener Abschied mit
mehren austweiser; hierauf thät er mit seiner Eltern Be-
willigung eine Reise nach Engelland / und Franckreich /
urkundigte sich daselbst um dieser Welt berühmten
Königreiche ihrer Commerciens-Zustande / machte
mit den vornehmsten Kauffleuten Rundschaft / und
erwarb sich durch seine löbliche Conduite und treffliche
Qualitäten / die Affection und Correspondence
vieler vornehmer Leute und Handlungen / welches ihm
her-

hernachmahl bey seinen eigenen Trafic grossen Nutzen gebracht / wie ein solches aus der hinterlassenen berühmten Handlung und noch in Flor stehenden Correspondenz zur Genüge zu ersehen / als er nun hier auf den 10. Septembr. Anno - - - wieder glücklich zu Haus angelanget / und seines damahls noch lebenden Herrn Vaters Handlung verwaltet / endlich solche Anno - - - gar über sich genommen / und seinen eigenen Nahmen unterschrieben / fügte sich durch Gottes Schickung / daß er sich mit der Edlen / Groß-Ehr- und Tugend-begabten Frauen N. N. als jetzt hochbetrübten Frau Wittwen in ein Christliches Ehe-Gelübde / mit beyderseits vornehmen Freundschaft-Bewilligung / einließ / welches auch hernach den 10. Anno - - - würcklich durch Priesterliche Einsegnung vollzogen worden ; Die wohl angefangene Ehe hat nun der Allerhöchste nicht allein mit reichen Segen an zeitlichen Gütern / Fried und Einigkeit / lange Gesundheit / und vielen Glückseligkeiten gesegnet / sondern auch / welches billig am höchsten zu schätzen / mit 4. wohlgerathenen Ehe-Plantzen / als 2. Söhnen und 2. Töchtern / begabet / welche alle noch am Leben / und hier gegenwärtig den Todt ihres sel. Hrn. Vaters betrauren ; die Hrn. Söhne aber bereits in dessen rühmlichen Fußstapffen einherzutreten gewohnet / also / daß nach des weisen Haus-Lehrers Ausspruch / ein solcher Mann vor nicht gestorben / sondern vor noch lebend zu achten / weil er seines gleichen hinterlassen. Dieses über den wohlgezogenen Kindern empfundenes Vergnügen / hat der Höchste auch noch ein anders zugesüget / daß nemlich der hochsel. Herr in dieser Stadt zu vielen vornehmen Ehren-Aemtern gezogen worden / welche er alle mit solchen Nachruhm bedienet / daß der

durch

durch ihm
und Mem
Freuch sein
hen / ne
cken steh
gern gew
gern und
gen und
trieren, m
Mistral / d
danken nic
anders / in
mit einem
er auch / u
corum. S
nemlich de
würdiger
Gebet der
führten an
selig entf
Wandels
lige Aufst
und allen
zu verleibe
rung in de
unter sel.
sich gefeh
gen leben
reißlich über
den-Gabe
er dermal
Haus-Be
behtusam g

durch ihm vielfältig bey der Stadt den Commerciis und Armen = Häuser geschaffte Nutzen / und die Frucht seines grossen Verstands und emsigen Bemühen / noch bey der spätern Nachwelt in guten Angedencken stehen und blühen wird / und hätte jedermann gern gewünschet / einen solchen wehrten Mit-Bürgern und wahren Vater der Armen / einen solchen klugen und verständigen Kauffmann / und redlichen Patrioten, noch länger zu behalten / allein der göttlichen Majestät / deren Wege unerforschlich / und deren Gedancken nicht unsere Gedancken seyn / gesiel es ganz anders / indem sie den sel. Mann vor etwan 14. Tagen mit einem harten Schlagfluß heimsuchte / an welchem er auch / ungeacht so vieler vortrefflicher Hrn. Medicorum Hülffe und Raht / den dritten Tag hernach / nemlich den bey vollen Verstand / und nach würdiger Genießung des H. Abendmahls / unter den Gebet der Umstehenden / und seinen eigenen dabey geführten andächtigen Hergens-Geuffter / sanfft und selig entschlaffen: seines loblich geführten Christen-Bandels Jahr und Tage. Diese selige Auflösung / vor welche der Höchste gelobet / und uns allen dergleichen zu seiner Zeit / um Christi willen zu verleihen / herzlich angeruffen sey / war die Einföhrung in den seligen Haven der Ewigkeit / nach welcher unser sel. Herr. N. N. bey seinen Lebzeiten so vielmahls sich gesehnet / wann er die Aehnlichkeit unsers nichtigen Lebens mit seiner Kauffmannschafft mehrmahls reiflich überleget / die ihm von Gott verliehene Gnaden-Gaben als solche Deposita angesehen / um welche er dermahleins / wie er sie angeleget / dem obersten Haus-Vater solte Rechnung thun / dahero er dann behutsam gehandelt / den Armen viel guts gethan / um
in

in jenen Leben solches hundertfältig wieder zu finden /
 dabey er sich auch in Erinnerung / daß er ein sündiger
 Mensch / das Verdienst seines Erlösers / als die größte
 und gültigste Gegen-Assignation, wann ihn der
 himmlische Vater dermahleins vor Gericht und zur Ju-
 stificirung seines geführten Haushaltens fordern sollte/
 allezeit vorbehalten / und jedesmahl viel sorgfältiger /
 die weiße Seide der Unschuld Christi / und den Purpur
 dessen Leidens-Verdienst / als seine irdische Waaren /
 oder vergänglich Gold und Silber / zu conserviren
 getrachtet: Nunmehr genießet er dessen den völligen
 Nutzen / in den Anschauen Gottes; Er ist als ein ge-
 treuer Knecht eingeführet und über viel gesetzt. Die
 Bilanz kömmt richtig / wer den Himmel vor die Erde
 vertauscht / schließt einen guten Wechsel / und kan ein
 merckliches pr. Avanzo abschreiben / worzu wir unsern
 seligen Mit-Bruder gratuliren / dessen entseelten Cör-
 per in der Erden eine sanffte Ruhe / und an jenen gros-
 sen Tage eine fröliche Auferstehung zum ewigen Leben /
 uns aber / die wir noch in Fleisch wallen / eine selige
 Nachfahrt / wann Zeit und Stunde da seyn wird / an-
 erwünschen.

Indessen gereichet es der hinterlassenen hochbetrü-
 beten Frau Wittwe und sämtlichen vornehmen Erben
 und Anverwandten / zu nicht geringen Trost / daß al-
 lerseits (Tit.) hier versammlete / den hochseligen Mann
 das Grab-Geleit zu geben / sich bemühen wollen; man
 erkennet diesen letzten Ehren-Dienst / welcher den er-
 blichenen Cörper geleistet wird / mit stets wählenden
 Dank / und ist erbietig / solchen bey aller Gelegenheit /
 (Gott gebe aber in freudigen Fällen) wieder zu ver-
 schulden / und wünschen zum Beschluß / daß der Höch-
 ste dieselbe und ihre allersits respective Familien lan-
 ge

ge Jahr vor dergleichen Trauer-Fällen gnädiglich be-
hüten und bewahren wolle.

VII.

Wie ein wohlbestalltes Kauf-
manns-Contoir soll eingerich-
tet seyn.

Mein Herr!

Als ich jüngst die Ehre gehabt / demselben im
Durchreisen zu sprechen / hat mir sein wohl-ein-
gerichtetes Contoir sonderlich wohlgefallen / und muß
ich bekennen / daß gute Ordnung eines Menschen halb
bes Leben sey / und das Aufnehmen seiner Sachen nicht
wenig befördere / auch Ursache habe / daß man sich ein
gutes concept von sein Thun und lassen zu machen
habe : hingegen tadele ich die schweinische Manier
derjenigen Kauffleute / welche aus Liederlich- und
Nachlässigkeit / alles in richtiger Confusion auf ihre
ren Schreib-Stuben und Winckeln haben / die gar
vermeynen / es stünde Kauffmannisch / wann das gan-
ze Contoir wie die Pferd-Streue im Stall / auf der
Erd voller zerrissener Briefe und Papiere liege / hin
und wieder in den Winckeln stehen ausgepackte Kör-
be / Kisten / Stroh und Matten ; Des Morgens wird
der Contoir-Tisch zum Thee- und Coffe-Trinken /
des Abends zum Sauffen und Taback gebraucht /
wovon gemeinlich den andern Tag die Reliquien,
als Boutellien und Tabacks-Pfeiffen noch auf den
Boden anzutreffen. Der liebliche Geruch auch
gemeinlich die Actiones des vorigen Tages anzei-
get ; offi wird gar das Contoir zur Schlaf / Speiß-
und

und Holz-Kammer employret / auf den Tisch treibt eine alte besudelte Cladde herum / die Haupt-Bücher bestehen aus etlichen Büchern eingehessierten Papiers / kaum / daß etliche Sach an der Wand angenagelt / worinnen die Brief und Rechnungen pêle mêle durch einander liegen / deren doch die meisten in Schubsack / bis sie ganz besudelt und zerrissen / herum gerragen worden. Der Waaren Winkel siehet nicht ein Haar besser aus / da werden die Waaren / welche man den Käuffern vorzeiget / nicht wieder zusammen gelegt / oder gebührend eingebunden / sondern bey Arm voll aufgerafft / und irgends in eine Ecke oder ledige Kiste / da sie ihren Glantz / Geruch / Farb und Falten verlieren / hingeworffen.

Eine ganz andere Beschaffenheit hingegen hat es auf wohlbestalten / insonderheit Teutschen / Italiänischen und Holländischen Contoiren, es lieget solches am beqvemsten Ort des Hauses / da alle Contoir- und Kauffmannschafft's Bediente / Mecklers / Käuffer und Verkäuffer beqvemlich hinein kommen können / und ist gemeiniglich das Magazin oder Waaren-Winkel nicht weit davon entfernet: bey dem ersten Eintritt erblicket man den alle Morgen ausgekehrten Boden / sehr reinlich und sauber die vornehmsten Meubles, welche darinnen nothwendig anzutreffen / seyn alle von der höchsten Beqvemlichkeit / an dem grossen Tisch sitzet der Patron der Handlung / daß er das ganze Contoir übersehen / und das Gesicht nach der Thür wenden kan / der Schreib-Tisch ist garniret mit etlichen grossen Pulpeten / die man verschliessen / und in solchen die geheimsten Schrifften / auch andere Kleinigkeiten verwahren kan; Zu weilen ist des Principalen sein Platz mit einem hölzernen Gitterwerk

in

in Form ein
und also au
denselben
Pulpeten
samt den
überjogen
schlag
Tisch
gehört
mach des
lnt / worqu
jen bey der
es ist auch
gleichfalls
schneiden /
genagelt /
nen ander
Geld aug
den baare
oder Geld
mit ihren
in jeden
sa-Buch
gaben best
vertraute
binet, od
Sach von
der / und e
Briefes
beantwor
jedes Sach
zeichnet w
vor den Pri

in Form eines Cabinets, daß man verschliessen kan / und also auch des Buchhalters seines abgekleidet / vor denselben stehen wieder der Diener und Jungens Pulpeten / auf welchen sie copiiren müssen / alle diese / samt den Tisch / seynd etwan mit Leder oder Leinwand überzogen ; An den Tisch ist ein Auf- und Niederschlag-Tisch / unüberzogen gemacht / mit solchen den Tisch zu vergrößern / oder wo kein Steinern Geldzahl-Tisch aparte, in-oder aufferhalb in den Vorge-mach des Contoirs vorhanden / Geld darauf zu zählen / worzu einige ein sonderbar Zähl-Brett mit Leisten bey der Hand haben / daß das Geld nicht abfalle / es ist auch wol an der Ecke des Aufschlag-Tisches / der gleichfals mit Leisten gemacht / ein rund Loch eingeschnitten / und unter denselben ein Leinern Sack angenagelt / welcher unten offen / und den man nur in einen andern Geld-Sack einstecket / um das gezählte Geld augenblicklich durch das Loch einzufüllen ; Zu den baaren Geldern hat man eiserne grosse Kasten / oder Geld-Stöcke / in welchen die Beutels ordentlich mit ihren aufgebundenen Zetteln liegen / wie viel Geld in jeden Sack vorhanden / welches dann mit dem Cassa-Buch übereinkommen muß. Der zu kleinen Ausgaben bestellte Diener hat in seinen Pulpet die ihm anvertraute Unkost-Gelder / entweder in des Herrn Cabinet, oder öffentlich an der Wand liegen / gewisse Fach von Holz eingemacht / vier und vier über einander / und etwa 12. in der Länge / zusammen 48. eines Briefes Breite / in welchen die empfangene / und schon beantwortete / auch überschriebene Briefe geleyet / und jedes Fach mit deren Nahmen / wo sie herkommen / bezeichnet werden / die unbeantwortete bleiben so lange vor den Principal auf seinen Schreib-Pult liegen / bis

sie beantwortet worden; In diese Fächer kan man ent-
 weder auch eigene Rubriqven über Courant-Rech-
 nungen / Wechsel, und Fracht-Briefe / Qvitanzen
 und Assignationes, &c. machen / oder solche auch auf
 einen Zwirns-Faden schnüren / und solche hernach
 mit einem Bogen dicken Papiers / auf welchen die Ru-
 briqven stehen / an die Wand hangen. Wann das
 Jahr vorbey / werden alle die Briefe / Fach vor Fach /
 gebunden / hernach in einen Packen zusammen ge-
 macht / in einen Sack gesteckt / die Jahr-Zahl darauf
 geschrieben / und weggelegt. Das Copir-Buch und
 die Cladde lieget gemeiniglich aufferhalb des Herrn
 Cabinet, daß die Contoir-Bediante leichtlich bey-
 kommen können. Aufferhalb den Verrichtungs-Tas-
 gen schliesset man es auch wol in einen auf den Con-
 toir stehenden Schap / in welchen unterschiedliche
 Fächer und Schub-Laden / darinn man den Bindfa-
 den / Papier / Kreyde / Pack- und Neh- Nadeln /
 Streu / Sand / Dinte / Feder / Spuhlen / Siegel-
 Wachs / Nagel / Hammer und Reiß-Zange / &c. wol
 verwahren kan. Neben den Schap oder Behalter
 könnte man einen kleinen Tisch zu allerhand Gebrauch /
 auch wol darbey eine kleine Waagschaale hangen /
 item, eine schwarze Tafel / an welche mit Kreyde pro
 Memoria manchmahl etwas zu notiren. Die Cas-
 sa- und andere Haupt-Bücher / Wechsel und was
 sonst Arcanes ist / hält der Principal selber in Ver-
 wahrung / hat auch wol hinter seinen Rücken einige
 nützliche Geistliche / Historische und Geographische
 Bücher / item, die Preis-Couranten und Wechsel-
 Cours. Zu Auszierung der Wände eines Contoirs
 schicken sich am besten schöne Land-Charthen und Schil-
 dereyen / welche etwan einen See, Haven oder Sturm
 vor-

vorstellen
 Indischer
 fern beset
 Tisch ma
 wohl-me
 de führe
 Contoir
 verhinde
 gleichfals
 ber rangir
 versehen / t
 benomme
 erforder
 keit / Sch
 und wo de
 tigfeit / S
 Gottes
 Nutzen fr
 dem Herr
 verbleibe

Von

Me
 D
 Wechsel-
 genden er
 mercien

vorstellen / ein rares Tablet , etwan mit Ost-
Indischen Raritäten / schönen Thee-Zeug oder Glä-
sern besetzt / solte sich auch nebenst einen propren Thee-
Tisch nicht übel schicken ; Stößet an das Contoir ein
wohl-meublirtes Zimmer / in welchen man die Frem-
de führen kan / stehet es so viel besser / und werden die
Contoristen / wann der Principal schmauset / nicht
verhindert. In den Magazin und Winkel will
gleichfals eine Ordnung seyn / daß alle Waaren sau-
ber rangirt / von Staube gesäubert / mit Züchängen
versehen / wohl eingebunden / ihnen das falsche Licht
benommen / und der truckene oder feuchte Ort / den sie
erfordern / ausgesuchet werde / so wird viel Unrichtig-
keit / Schaden und Verlust dadurch hintertrieben /
und wo des Kauffmanns Fleiß / Renommè , Aufrich-
tigkeit / Klugheit und guter Credit, vor allen aber
Gottes Segen darzu kommt / seine Handlung mit
Nutzen können fortgeföhret werden / welches ich auch
dem Herrn will anerkündschet haben / der ich jederzeit
verbleibe / &c.

VIII.

Von Preiß-Couranten und Wechsel-Cours-Zetteln.

Mein Herr!

Derselbe fordert von mir einige Anmerkungen /
über die gewöhnliche Preiß-Couranten und
Wechsel-Cours-Zetteln / welche ich kürzlich in fol-
genden ertheile : Es ist zu grossen Vortheil der Com-
mercien in berühmten Handels-Städten löblich
ein

eingeführet / daß wöchentlich oder monatlich so genannte gedruckte Preiß, Couranten ausgegeben werden / in und aus welchen zu ersehen / in was vor Waaren die Rauffmannschafft geschiehet / was solche kosten / und in was vor Geld / auch auf welche Condition selbige verkauffet werden / dieses dienen nun zu grossen Vorthail in denen Commerciis, insonderheit denen Ausländischen / welche ihre Rechnung darnach machen können / was einzukauffende oder zu verkauffende Waaren an diesen oder jenen Ort kosten / und vor Preiß erholen können. Mancher Rauffmann wird dadurch und durch die Specification des Preiffes an eine Waare erinnert / an welche er sonst so leicht nicht gedacht hätte / so wird auch durch solche Preiß, Couranten den Bucherern der Weg abgeschnitten / daß sie ihrer Waaren wegen nicht so grob übersehen können / es seynd aber die Preiß, Couranten unterschiedlich / grosse Handels, Städte haben gemeiniglich alle Waaren die in Handel und Wandel kommen / nebenst ihren Preiffen specificiret / einige hingegen führen solche nicht alle an / thun hergegen der Waaren / die ihres Ortes am meisten fallen und vorkommen / desto weitläufftigere Meldung / zum Ex. Amsterdam / als ein grosser Handels, Platz / führet den Preiß aller Waaren / welche in ihr verkaufft werden / nach seiner gangbahren Münz, Valuta an / insonderheit aber extendiret es in seinen Preiß, Courant die Ost-Indische und Levantische Waaren / als welche bey ihr / so zu reden / aus der ersten Hand zu kauffen; London wird schon mehr West-Indische Waaren specificiren; Stockholm hat allerhand Sorten von Eisen / Kupffer / Stahl und Blech / item, von Pech / Theer und Holz, Waaren;

ren; Dankig schreibet von den Korn-Waaren / welche häufig bey ihr aus und eingehen; Hamburg verzeichnet allerhand bey ihr einkommende Waaren / wie solche verkaufft werden / und ist insonderheit denen teutschen Provincien, welche sich daraus providiren / mit solcher Notitia wohl gedienet; Lübeck wird viel von Chur- und Liefländischen / auch Schwedischen Waaren / Nürnberg aber von seinen Manufacturen handeln; Bey einen jeden Preis-Courant ist erstlich das Geld zu consideriren / ob es gegen den Unsern schwer oder leichter / höher oder niedriger ist / ferner muß auch das Gewicht in acht genommen werden / wie sich solches gegen den Unserigen verhalte / und wieviel pro Centum es differire / dannenhero / wer einen Preis-Courant mit Nutzen lesen will / vorher erst siehet / was die beygesetzten Zielfern und Signa bedeuten / ob es Reichsthaler / Pfund oder Schilling / Flämmisch / Reichs-Holländisch oder Polnische Gulden seyn / was Pfunden oder Unzen / Lasten / Tonnen / Schiff-Pfund oder Centners / Cassa- oder Banco-Geld sey / was mit oder ohne Disconto gekauffet werde / welches leicht zu ersehen / weil eine jede Waare und dero Preis / Sortement und Verkauffs-Condition unter gewisse Rubriqven stehen / also verkaufft Amsterdam:

Pfeffer und Specereyen bey Pfunden in Banco.

Baum-Öel bey Fassern von 717. Mängeln.

Zucker bey Pfunden.

Saffran und andere feine Kräutereyen bey Pfunden.

Grobe Kräutereyen / als Mandeln / Anis / Cappers / Corinthen / Ingwer / Pflaumen / Rosinen / Reis / Seigen / bey 100. Pfund.

Honig und Wachs / imgleichen auch Wolle / bey 100. Pfunden.

Farb: Waaren / Indigo, Couchenille &c. bey Pfunden. Grobe Farb: Waaren aber / als Alaun / Kupffer, Roht / Pastel, Schmach, Weinsstein und Farb: Holz / bey 100. Pfunden.

Allerhand Leder / roh und verarbeitet / bey Stücken und Pfunden.

Materialisten-Waar bey Pfunden und Centners.

Glas / Hanff und Tauwen bey Schiff: Pf.

Asche mit 18. Monat Rabatt, bey 100. lb.

Metallen und Ammunition, bey lb. q . Schlb. und Gässer.

Wech und Theer / bey Lasten.

Salk / bey Hundert von 404. Massen.

Häring / bey Lasten.

Taback / bey lb. und q .

Seide / bey lb. mit 33. Monat Rabatt.

Ost: Indische Compagnie- Seide Contant in Banco.

Catonen oder Baum: Wolle und Baum: Wollens: Garn / bey lb.

Spanische: Wolle mit 21. Monat Rabatt in Banco.

Lamm: Wolle mit 21. Monat Rabatt. pr. Cassa.

Ostersche Wolle / oder die aus der Ost: See kommt / mit 15. Monat Rabatt in Courant- Geld / theils bey lb. theils bey q .

Teutsche / als Braunschweigische und Sächsische Wolle / bey 100. lb. Contant.

Italiänische Seidene Stoffen / bey Ellen / wie auch Gold: Drat mit 18. Monat Rabatt.

Sayen und Bombasinen / nach Stücken.

Iran und
nen und
Salch und
Allerhand
Gässer
Korn / al
Buch
Lein: Co
Ein: sal
Verkauffen
aus denen g
Kaufman
solte / am
den Bac
ersten / a
re habe /
darnach
gleich nie
und von
den könn
Bey d
End mit
vondenfe
was die
sey / was
Premie
dann je te
geln / je
te auch so
zu Waf
re / item
gehen.

Ern und Wallfisch-Barten / bey Quartelen / Sonnen und 100. lb.

Salch und Stockfisch / bey 100. lb.

Allerhand Weine / bey Ohmen / Ochshöfften / Pipen Fässern und Vierteln.

Korn / als Roggen / Gersten / Habern / Weizen und Buch-Weizen / bey Lasten.

Lein-Saat und Seiffen / bey Lasten.

Eine fast gleiche Manier wird in Hamburg mit den Verkauften der Waaren gehalten / welches desfalls aus denen gedrückten Preis-Couranten / die billig ein Kauffmann Post-täglich bey der Hand haben sollte / am besten zu ersehen ist / wann er dann einer jeden Waare Herkommen / und welcher Ort / aus der ersten / andern oder dritten Hand diese oder jene Waare habe / wol weiß / wird er leichtlich sich im Einkaufe darnach richten / auch wol von fremden Orten / ob er gleich nicht selbst gegenwärtig ist / Handlung treiben / und von denen Factoren sovielweniger betrogen werden können.

Bey denen Preis-Couranten ist gemeiniglich zu End mit angefüget ; Der Wechsel-Cours wie solcher von denselben Platz aus / auf andere courfirt / item was die Differenz des Banco gegen Courant-Geld sey / was das Silber-Geld und was man Asscurantz-Premie nach diesen oder jenen Orte geben müsse / da dann je weiter und je gefährlicher nach einen Ort zu segeln / je mehr premie bezahlt werden muß / man könnte auch so gar die Frachten hinzufügen / wie hoch solche zu Wasser und Land von einem Ort zum andern wäre / item, welche Güter Zoll-frey oder beschweret ausgehen.

Weil auch mehrentheils jehunder die Differenz eines Geldes gegen den andern nach Pro Cent berechnet wird / so ist desfalls die Wechsel Agio leicht zu verstehen / wo es aber noch nach gewissen Pari eingerichtet / da kostet es mehr Nachdenckens / vor die / welche der Wechsel-Rechnung nicht gewohnt seyn / wer sich aber den Pari, das ist / die Münz-Vergleichung eines Orts gegen den andern nur wohl bekannt macht / der hat leichtlich Nachricht und Nutzen aus den Preiß-Couranten, als z. E. wann in den Hamburgern stehet / auf Paris sey der Cours 36. ß . so weiß ein Wechsel gleich / daß der Pari dahin sey 48. ß . Lüb. gegen eine Frankösische Erone oder Thaler von 60. Sols, wann ich nun gebende in Hamburg 36. ß . einen vollen Thaler in Franckreich wieder bekommen kan / so ist vor mich / als den Geber 12. ß . und also bey $33\frac{1}{3}$. pro Centum gewonnen; Wann in den Amsterdamer auf Londen Aussicht 36. ß . Flammisch stehet / vor ein Pfund Sterling / so daselbst soll empfangen werden / so reflectirt ein ausländischer Kauffmann gleich auf den Pari, welcher $33\frac{1}{3}$. ß Flämisch ist / und siehet alsdan / was er Gelder in Amsterdam abgebende / auf Londen zu verlieren habe; Dankig wechselt den Preiß-Courant nach auf Hamburg 113. Pohlische Groschen / nun ist der Pari 90. Pohlische Groschen gegen einen Rthlr. ist also vor den Geber 21. Pohlische Groschen auf dem Thaler Verlust.

Dieses ist alles / was ich vor diesemahl wegen der Preiß-Couranten dem Herrn habe sagen können / der ich übrigen allstets verharre / c.

IX.

**Brieffschreiben durch verborgene
Schriften / Verfertigung
guter Dinten und Siegel.
Wachs.**

Mein Herr!

Unter die Wissenschaften eines Kaufmanns/ begreiffich das Schreiben/ und alles/ was von denselben dependiret. Zierlich zu schreiben/ erlernet man in der Jugend in den Schulen; wohl abgesetzt und orthographisch Schreiben zu lernen/ wird hin und wieder in Brief-Büchern angewiesen; Diesemahl will ich nur einiger Schreib-Künste/ und zwar anfänglich der geheimen Schriften/ Meldung thun/ daß aber deren ein Kaufmann auch nöthig habe/ beweisen wir aus dem Geheimniß/ welches sich die Commercirende jederzeit müssen anbefohlen seyn lassen/ so wol ihrer eigenen Mit-Bürger Jalousie und Nachstellungen/ als auch in Kriegs-Zeiten/ oder bey andern Intriguen, vielfältigen Gefahren zu entgehen; Hierzu dienet nun die Kunst/ allerhand verborgene Schriften zu machen/ welche aber heutiges Tages so scharffe Gegen-Meisters gefunden/ daß man fast keine Art mehr erdencken kan/ welche nicht solte können aufgesetzt werden: Einige schreiben mit Characteren/ entweder Griechischen/ Hebräischen/ oder selbst erfundenen/ allein diese seynd so leicht aufzulösen/ daß es fast keiner Mühe mehr bedarff; Andere gebrauchen sich der Sinn-Bilder/ wie deren der gelehrte Herr

Harsdörffer in seinen fortgesetzten Mathematischen Erquickstunden / im 14. Theil angeführer / welche Bilder manchmahl klug / manchmahl absurd herauskommen / wie von dieser letztern Gattung jenes verliebten Becken seine waren / welcher um das Wort Amor zu exprimiren / ein groß A. und dabey einen Mohren mahlet ; Besser und Sinnreicher seynd diejenigen / welche nicht gezwungen / sondern mit dem / was sie exprimiren sollen / wohl übereinkommen / als wann man einen alten un magern Mann mahlet / und dadurch den Hunger vorstellen wolte: oder den Überfluß durch das Frucht-Horn (Cornu Copiae) die Freu durch einen Hund / die Freyheit durch eine Katze / als welches Thier gang nicht will eingeschlossen seyn / &c. Weil aber dieses nicht allezeit das Werck eines Kauffmanns ist / als muß er sich mehr / um allen Verdacht (wann erwan die Briefe solten aufgefangen werden) zu vermeiden / auf die gemeine Schreib-Art legen / jedoch solcher Gestalt / daß er allezeit sein Geheimniß darunter habe / und der Correspondent den Schlüssel mit besitze. Wie aber solches gemacht werde / seynd vielerhand Arten / welche bey obgemeldten Herrn Harsdörffer / item , in des Francisci lustiger Schau-Bühne dritter Theil pag. 173. & seq. item , in Seleni Criptographia und de Sundens Steganographia, &c. mit mehren zu lesen ; Dieses Orts nur etlicher zu gedencken / so könnte man einen ordentlichen Kauffmanns-Brief schreiben / der äußerlichen Ansehen nach zwar eine gang indifferent Materiam tractirte / in seinen Zeilen aber hin und wieder gewisse Worte führte / welche durch ein unvermercktes Zeichen bezeichnet wären / und wann solche ausgezogen werden / leichtlich anzeigen / was man in Vertraulichkeit habe berichten wollen / unter den Zahlen

len selbst /
 könnte m
 mand / al
 Doch
 sie schreib
 als zum
 müße ver
 item, in
 ihn Credit
 theil / borg
 ander dur
 mann der
 noch nich
 Nahmen
 mer / da
 hätte / d
 damit er
 ne / und
 che bey
 fen. 2
 mahl mi
 me Wa
 damit a
 bis es m
 welchen
 chen wo
 einen S
 ser neket
 bald es
 über de
 Licht a
 Form e
 andern

len selbst / welche etliche vor Buchstaben gebrauchen /
 könnte man etwas zu verstehen geben / welches nie-
 mand / als der den Schlüssel darzu hat / verstehen kan;
 Noch andere reden mit einander ab / daß solches / was
 sie schreiben / einen ganz widrigen Verstand haben soll/
 als zum Ex. wir haben allhier Korn in Überfluß / davor
 müste verstanden werden / es ist hier Mangel daran /
 item, in einen Recommendations-Schreiben: gebt
 ihn Credit, so viel er verlanget / an statt des Gegen-
 theil / borgt ihn nicht / 2c. Noch andere reden mit ein-
 ander durch zweydeutige Worte / als wann ein Kauff-
 mann dem andern zuschreibet: mein guter Engel ist
 noch nicht erschienen / und darunter sein Schiff dieses
 Nahmens verstände / item, er sammlete jetzt im Som-
 mer / damit er in hereinbrechenden Winter zu leben
 hätte / das ist / er nehme jetzt allenthalben Geld auf /
 damit er nach gemachten Banqverot davon leben könn-
 ne / und was dergleichen Erfindungen mehr seynd / wel-
 che bey obgemeldten Authoribus die Länge nach zu le-
 sen. Wer noch andere Künste / welche aber manch-
 mahl mißbrauchet werden / sich bedienen will / der neh-
 me Wasser / worinn Vitriol zerlassen / und schreibe
 damit auf das Papier / so wird es nicht ehe zu lesen seyn
 bis es mit einen Schwam von Wein angefeuchtet / in
 welchen zuvor Gall, Aepffel gekocht gewesen / überstri-
 chen worden. Wann man mit Allaun-Wasser auf
 einen Schnup-Tuch schreibt / solches hernach in Was-
 ser nehet / so werden die geschriebene Buchstaben also-
 bald erscheinen. Mit Zwiebel-Safft geschrieben / ist
 über den Feuer leserlich. Wer mit einen zugespizten
 Licht auf Papier schreibet / solches hernachmahls in
 Form eines Briefes zusammen leget / und solchen einen
 andern zuschicket / derselbe aber nach der Eröffnung
 Kohl

Rohl: Staub darauf schüttet / so erscheinet die Schrifft gleichfals. Scheide: Wasser oder Vitriol-Öel / oder scharffe Lauge unter die Dinte gethan / zertrift das Papier / daß die Buchstaben in kurzer Zeit unleslich werden: ist aber ein Stück der Spitzbuberey / und nur darum hier angeführet / daß sich ein Rauffmann davor hüten / und wo er Verdacht hat / sein eigen Dinten und Federn gebrauchen kan. Es sollen auch die Buchstaben / welche mit einer Schwärze / die aus starcken Brantwein und Stroh-Asche gemacht / geschrieben worden / bald verbleichen. Auf ein schwarz Papier weiße Buchstaben verborgen zu schreiben / geschiehet folgender Gestalt: Man nimmt ein Ey / schläget es aus / vermischet das Weiße mit den Dotten wohl unter einander / schreibt damit auf ein weiß Papier oder Pergament / und bestreicht es / wann es trucken / mit Schwärze / sendet es hernach fort / wer es lesen will / nimmt ein scharffes Feder-Messer / schabt damit auf den Papier oder Pergament / so wird sich die schwarze Farbe von den Buchstaben abschaben lassen. Eine gute schwarze Dinte wird folgendermassen gemacht: Nimm halb Wasser und halb schlechten Wein / thue dazu 12. Loht Gall-Aepffel / 6. Loht Vitriol, 4. Loht Gummi, anderthalb Loht Allaun / 1. Loht Saltz / vermache es wohl / und setze es in die Sonne / oder an den Ofen / und rühre es alle Tage wohl um: etliche nehmen an statt des Weins und Wassers dünnes Bier / eini- ge thun auch die äußerste Schalen von Haselnuß in die Dinte / so trucknet sie nicht ein; Wehrmuht Extract darzu gethan / bewahret die damit geschriebene Schrifften / daß solche die Mäuse und Motten nicht fressen; Des Winters kan man mis wenig Brantwein den Frost aus der Dinte halten: Kreyd darein geschabet /
macht /

macht / daß
die Dinte
lich. W
pier form
so kan ma
stossenen
ein wenig
Schau
gen / un / sch

Eine vi
zu

M
zur Heiff
aus / und
ein / sehet
zwen oder
UnkRö
bicum, l
und feibet
man kan
schen Sol
tes Papi
darauf si
Vöher da
voll Saltz
alles roth
ben will /
und thur
forschret
erflich in

macht / daß sie nicht durchschlage / Zucker macht zwar die Dinte glänzend / sie trucknet aber nicht leichtlich. Wann ungefehr ein Dint-Fleck auf das Papier kommt / und alsobald fleißig austradiret worden / so kan man auf das radirte Papier nur ein wenig gestoffenen Colophonium oder Geigen-Hartz / hernach ein wenig gebrannt Fischbein / an etlichen Orten See-Schaum genannt / reiben / so wird es nicht durchschlagen / und schön weiß werden.

Eine sùrtreffliche Schreib - Dinte zu machen / ist folgendes Recept:

MAn nimmt ein halb Pfund geraspelt Indianisch Holz / läßt es in zwey Maasß Bier. Eßig bis zur Helffte einkochen / nimmt hernach das Holz heraus / und thut 4. Unz gute gestoffene Gall-Äpffel darein / setzet es an die Sonne / und rührets alle Tage zwey oder drey mahl um / hernach thut man darzu 2. Unz Römischen Vitriol, und eben so viel Gummi Arabicum, läßt es ein Tag zwey oder drey darauf stehen / und seihets hernach ab / so hat man eine gute Dinte: man kan auch allezeit etwas von den gekochten Indianischen Holz-Safft darauf gießen. Wer etwan ein fettes Papier hat / und die Dinte bereiten wolte / daß sie darauf fließen solte / der nimmt ein Rinds-Galle / sticht Löcher darein / und thut sie in ein Topff / mit ein Hand voll Salz und ein wenig Wein-Eßig / rühret hernach alles wohl um / wann man nun auf fett Papier schreiben will / so nimmt man ein Troffen von dieser Galle / und thut solche ins Dinten-Faß / so wird man leichtlich forschreiben. Die Galle von einen Karpffen ist sùrtrefflich in die Dinte / Regen-Wasser oder Wasser /
dar.

darinn die grüne Welsche Nuß, Schalen gekocht worden / ist auch gut / die Dinte damit anzusehen. Von blanken Wein wird die Dinte überaus gut / und glänzend Dinte / die man bey sich tragen kan / wird von Rienrust und Gummi Arabicum gemacht / dieses zu Pulver gestossen / kan hernach allenthalben / mit Zugießung ein wenig Bier / in Dinte verwandelt werden. Wer mit zerstoßenen Büchsen Pulver / mit klaren Wasser angemacht / auf Papier schreibt / das läßt sich leicht wieder auslöschten; item, man läßt in Scheide Wasser / Gall, Aeffel / Römischen Vitriol und Salmiac, so viel als gemeldtes Wasser solviren kan / kochen / thut hernach Gummi Arabicum hinein / diese Dinte ist sehr schwarz / vergeht aber in etlichen Wochen. Wer eine geschriebene Schrift auslöschten will / der nehme ein Pfund gebrannten Wein Stein / löse solchen auf in 4. Pfund gebrannten Wasser / filtrire es durch / und streiche damit über eine Schrift / so wird sie bald vergehen. Solte sie aber wieder herfür kommen / so laß ein Unz weißen Vitriol in Wasser zergehen / und streich damit über das Papier / so werden die Buchstaben alsobald wieder erscheinen. Wann man gebrannten und glühenden Korck oder Pantoffel Holz in guten Branntwein auslöschet / hernach wie eine Farb zu einer Massa reibet / und mit Gummi Wasser vermischet / die Schrift läßet sich auch leichtlich auslöschten.

Rohte Dinte wird gemacht von rohten Brasiliens Holz, Spänen / oder Fernebucl / die läßt man in einen schlechten Wein oder auch in klaren Kalck Wasser / item, auch in Eßig eine Nacht weichen / setzet es her
nach

nach beym
thut hernach
wird sie gl
deln / m
man seher
roht genu
wenig m
Züchlein
stiffte Gu
Wer grüne
nen Späne
Gummi,
hen / so wi

Gutes
nimmt m
Pfund
einander
den Feuer
es alsdan
es rund / r
will / thut

Zu S
feiner du
voiren ge

Die S
beyden S
heißes S
hernach a
durch / so
den.

nach beyrn Feuer / läſſet es einen drittentheil einkochen /
thut hernach im Kochen gepülſferte Allaun darzu / ſo
wird ſie gleich in eine ſchöne rohte Farbe ſich verwand-
eln / man rühret es mit ein Hölzerlein um / ſo kan
man ſehen / ob Allaun genug darzu kommen / und ob es
roht genug ſey / zu viel Allaun macht es bräunlich / zu
wenig macht es bleich / wann es hernach durch ein
Züchlein in ein Glaß rein abgeſeuet iſt / thut man ge-
ſtoffene Gummi darein / damit es nicht durchſchlage.
Wer grüne Dinte machen will / der gieſſet auf geſtoſſe-
nen Spangrün ſcharffen Wein-Eſig / und geſtoffene
Gummi, läßt es ein Tag oder acht an der Sonnen ſte-
hen / ſo wird eine ſchöne grüne Farbe daraus.

Gutes Siegel-oder Spaniſch-Wachs zu machen /
nimmt man ein viertel Pfund Colophonium, ein halb
Pfund Schell-Saat oder Gummi-Lack / läßt es mit
einander ſchmelzen / rühret hernach / wann es noch über
den Feuer ſtehet / geſtoffenen Zinobers darunter / gieſſet
es alſdan auf eine warme Kupferne Plate / und rollet
es rund / wie ein Wachs-Licht. Wer ſchwarz haben
will / thut an ſtatt des Zinobers Kien-Ruß darunter.

Zu Streu-Sand wird geraspelt Helffenbein / item,
feiner durchgeſiebter weiſſer Sand / auf vielen Con-
toiren gebraucht.

Die Feder-Poſen hart zu machen / und daß ſie auf
beyden Seiten Streiffen kriegen / ſteckt man ſolche in
heiſſes Sand oder Aſche / biß ſie weich werden / legt ſie
hernach auf das Knie / und ziehet ſie durch ein Meſſer
durch / ſo werden die Streiffen darinnen klar wer-
den.

Hier

Hier wäre nun auch füglich von Post- Wesen etwas mit anzuhängen / wie die Briefe nach Italiä- nischer Manier mit Zwirn künstlich zu zumachen. Was die Post- Taxa sey / so wol von Briefen als Paqveten , wie weit solche zu frangviren. Von den Ursprung und vielerley Arten der Posten ; Weil aber solches allbereit anderwärts weitläufftig beschrieben / als laß ich dieses es Orts dabey bewenden / und schliesse hiemit / allsters verbleibende / z.

E N D E.



Voll-